

# Juristische Wochenschrift

Herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein.

Schriftleiter:

Justizrat Dr. Dr. Julius Magnus, Berlin, Rechtsanwalt Dr. Heinrich Dittenberger, Leipzig  
unter Mitwirkung von Rechtsanwalt Dr. Dr. Max Hachenburg, Mannheim.

Verlag: W. Moeser Buchhandlung, Inh.: Oscar Brandstetter, Leipzig C 1, Dresdner Straße 11/13.

Sernsprecher Sammel-Nr. 72666 / Drahtanschrift: Imprimatur / Postkassentonto Leipzig Nr. 63673.

Die JW. erscheint wöchentlich. Bezugspreis monatlich M. 4.50; Einzelhefte kosten den halben Monatsbetrag. Für Studenten, Referendare und Assessoren im Vorbereitungsdiens ist ein Vorzugspreis von monatlich M. 3.— festgesetzt; Auskunft hierüber erteilt der Verlag. — Der Bezug erfolgt am zweckmäßigsten durch die Post, doch nehmen auch die Buchhandlungen und der Verlag Bestellungen an. Beschwerden über mangelhafte Zustellung sind bei Postbezug ausschließlich bei der Post anzubringen.

**Anzeigen** Die 6 gelbaltene Millimeterhöhe 25 Pf., für den Stellenmarkt 17 Pf.,  $\frac{1}{2}$  Seite M. 325.—,  $\frac{1}{4}$  Seite M. 170.—,  $\frac{1}{8}$  Seite M. 90.—. Der Anzeigenraum wird in der Höhe von Trennungsrück zu Trennungsrück gerechnet. Bei Chiffreanzeigen kommen noch 75 Pf. Gebühren hinzu. Zahlungen ausnahmslos auf Postkassentonto W. Moeser Buchhandlung, Leipzig 63673, erbeten.

Für den Deutschen Anwaltverein sind Zuschriften nach Leipzig C 1, Nikolaiplatz 3, Zahlungen auf Postkassentonto Leipzig 10102 zu richten. Alle Sendungen für die Schriftleitung der JW. werden nach Berlin W 62, Maassenstr. 27 erbeten.

## Deutschland und die Vereinigten Staaten von Amerika.

Von Reichsgerichtspräsident i. R. Prof. D. Dr. W. Simons, Berlin, Ehrendoktor der Columbia-Universität New York.

Wer das Thema Deutschland und Amerika bearbeitet, hat eine Gleichung mit zwei unbekanntem Größen zu lösen. Denn wer kennt unser heutiges Deutschland? Es ist eine Sphinx, deren Rätsel bisher noch kein Odipus erraten hat. Und welcher Europäer wollte sich vermessen, Amerika zu kennen, auch wenn er unter den günstigsten Bedingungen monatelang die weiten Gebiete des mächtigsten Staatensystems der Erde durchreist hat? Mir ist das innerhalb Jahresfrist zweimal zuteil geworden: Im Herbst 1929 durch die Teilnahme an der Konferenz des Institut de Droit International in Briar Cliff Lodge bei New York und an der Tagung der amerikanischen Bar Association zu Memphis in Tennessee, im Sommer 1930 durch meine Vorlesungen an dem Institute of Politics zu Williamstown in Massachusetts, durch die Mitwirkung bei der Konferenz der International Law Association in New York und durch den Besuch von Washington, Chicago, Los Angeles und San Francisco sowie durch zahlreiche Ausflüge nach den landschaftlich und historisch interessantesten Ortlichkeiten und häufigen Gespräche mit leitenden Männern der Politik, Wissenschaft und Wirtschaft im Osten und Westen des riesigen Landes. Aber all das gibt mir noch nicht die Zuversicht, mit irgendeiner Art von Autorität über seine jetzigen Verhältnisse zu urteilen. Ich kann nur persönliche Eindrücke wiedergeben und dabei kurz berichten, was mir an den beiden internationalen Konferenzen, die ich mitgemacht habe, vom Standpunkt europäischer und besonders deutscher Juristen als besonders bemerkenswert erscheint.

Dem aufmerksamen Beobachter, der aus der alten Welt kommt, drängt sich in der neuen trotz ihres offensbaren Reichtums und eines Hanges zur Verschwendung, der sich namentlich bei der Bewirtung von Gästen bemerkbar macht, die Tatsache auf, daß auch dieses „Land der unbegrenzten Möglichkeiten“ sich in einer schweren Wirtschaftskrisis befindet. Ende Okt. 1929, zwischen dem ersten und zweiten großen Börsenkrach, durfte ich dank dem Entgegenkommen der Börsendirektion als einziger Zuschauer von der Gallerie das fieberhafte Treiben der New Yorker Stock Exchange in Wallstreet beobachten; seit jener Zeit hat sich die Wirtschaftslage drüben noch wesentlich verschlechtert. Während meines zweiten Besuches führte die furchtbare Hitze und Dürre des letzten Sommers nicht nur zahlreiche Todesfälle in den großen Städten herbei, sondern sie schädigte die Landwirtschaft zahlreicher Staaten der Union in einem bis dahin unerhörten

Umfange. Vor meiner Rückkehr begann eine neue Periode von Zusammenbrüchen, besonders im Bankgewerbe. Neben der Prohibition war die Notwendigkeit, sich einzuschränken, der meist erörterte Gesprächsstoff.

Und dennoch fand ich die Art, wie Bürger der Vereinigten Staaten der Depression entgegentraten, ganz anders als die europäische und besonders die deutsche. Der sprichwörtliche Optimismus des Amerikaners hat sich den gehäuften wirtschaftlichen Nackenschlägen der letzten zwölf Monate noch keineswegs gebeugt. Nicht nur in den Zeitungen, die dabei einem Stichwort der Bundesregierung Folge leisten, auch in den Privatgesprächen und öffentlichen Kundgebungen fast aller einflußreichen Männer wird immer wieder dem Volk das Vertrauen eingehämmert, daß es bald wieder aufwärts gehen werde. In der Tat, bei dem Reichtum des weiten Landes, einem Reichtum, dessen Grenzen noch nicht wie die des Staatsgebietes endgültig erreicht sind, bei der Tatkraft, dem Mute und der Intelligenz seiner Bewohner, bei dem unermesslichen Kapitalbesitz, über den die Gesamtbevölkerung immer noch verfügt, scheint mir der Umschwung des Wirtschaftsaufbaus zu neuer Prosperität nur eine Frage verhältnismäßig kurzer Zeit zu sein. Der Optimismus, den wir anstaunen, ist also nicht lediglich Ausfluß eines kindlichen Leichtsinns, obwohl dieser Zug im amerikanischen Charakter nicht fehlt, sondern die feste, auf Tatsachen beruhende Zuversicht eines stolzen Volkes. Wenn auch das Gesicht Amerikas nicht mehr so übersprudelnd fröhlich und unbekümmert aussah, wie es wohl in den Jahren vor dem großen Krach der Fall war, so fand ich doch drüben nicht jene allgemeine Kopfhängerei, die mir bei der Rückkehr in die Heimat geradezu den Atem verschlug. Das deutsche Volk hat es gewiß in mancher Hinsicht weit schwerer als das amerikanische, das Tribute nicht zu zahlen, sondern nur zu empfangen hat, das sich als den eigentlichen Sieger im Weltkrieg betrachten darf, während wir um verlorene Landgebiete und Volksteile trauern, dessen Wohnkörper nicht wie unserer durch unmögliche Grenzen entstellt und durch ungerechte Einbrüche zerplütert ist, das trotz günstigster geographischer und strategischer Lage seine Waffengmacht nach souveränem Ermessen entwickeln kann, während wir Deutsche zwischen waffenstarrten Egnern durch einen unredlichen, von den Gegenkontrahenten nicht eingehaltene Vertrag zu einseitiger Abrüstung verurteilt sind. Immerhin könnten wir in der Art, wie ein großes Volk wirtschaftlichen Druck erträgt, manches von den Amerikanern lernen; wir

würden dadurch der Regierung, die doch im Grunde nur unsere eigene Sache vertritt, wenn sie uns weiter mit Steuern wehe tut, ihr schweres Werk wesentlich erleichtern.

Noch eine andere Lehre, die uns Amerika geben kann, möchte ich in Deutschland beherzigt sehen, und damit komme ich auf den zweiten starken Eindruck, den ich während des Steigens wirtschaftlicher Not drüben empfing. Das war die weitgehende, selbstverständliche, fröhliche Hilfsbereitschaft der einzelnen Glieder des Volkes untereinander, die entschlossenen Versuche, dem Depressionsproblem, zumal dem der Arbeitslosigkeit, nach dem Maße privaten Vermögens zuleibe zu gehen und nicht auf den „Vater Staat“ zu warten. Dieser freudige Geist des Helfens und Dienens, der, unglaublich zu sagen, auch alle Angestellten der sog. public services (Post, Telegraph, Verkehrsmittel usw.) zu erfüllen scheint, ist eines der sympathischsten Erlebnisse, die dem Amerikafahrer beschieden sind, wenn er einmal die unerfreulichen Schwierigkeiten der Landung überwunden hat. Der Gegensatz zu unserem von Zanf, Neid und Streit so traurig zerrissenen Vaterland ist zu augenfällig, als daß er sich nicht jedem schmerzlich bemerkbar machen müßte. Übrigens kann man nicht sagen, daß der Staat, der ja von der Gesamtheit der souveränen amerikanischen Bürger nur als die Körperschaft der von ihr mit delegierten Machtbefugnissen ausgestatteten öffentlichen Diener betrachtet wird, seiner Verpflichtung, zu helfen, nicht genügt. Unter der Leitung des Präsidenten Hoover hat die Regierung energische Maßregeln zum Kampf gegen die wirtschaftliche Not vorgeschlagen und neuerdings bei der Volksvertretung durchgesetzt. Hoover war gewiß, als er den Präsidentenstuhl bestieg, ein unerfahrener Innenpolitiker. Er hat deshalb schon erhebliches Lehrgeld in der Schule der Verhandlung von Parteien und Politikern zahlen müssen, aber als erfahrener Organisator hat er kaum seinesgleichen, und so glaube ich, daß man von seiner Initiative zur Ankurbelung der amerikanischen Wirtschaft im neuen Jahr viel wird erwarten dürfen. Mein höchster Wunsch für Deutschland ist, daß auch bei uns die Zusammenarbeit hilfsbereiter Volksgenossen mit einer zielbewußten Regierung den Ausweg aus unserer schwereren Not finden möge.

Von einem fremden Volke lernen, heißt nicht, es nachahmen. Die deutsche Kulturgeschichte ist leider reich an Epifoden, wo unser Volk andere Völker mehr nachgeahmt als von ihnen gelernt hat. Es gibt Charakterzüge des Amerikaners, die eng mit der Größe seines Staatswesens zusammenhängen, aber nicht nach Deutschland verpflanzt werden können, ohne das Wertvollste unserer Eigenart zu zerstören. Ich denke dabei an die weitverbreitete Neigung, das Leben oberflächlich von der materiellen Seite her zu bewerten und es dabei soweit als irgend möglich zu standardisieren. Nicht als ob der Amerikaner keine Ideale hätte; er ist im Gegenteil viel weniger schein, sich zu einem Ideal zu bekennen, als unser skeptischer deutscher Gegenwartsmensch. Aber auch das Ideal wird standardisiert, wird zum Massenprodukt. Das erleichtert es dem Amerikaner, wichtige Volksströmungen auf ein gemeinsames hohes Ziel hinzulenken. Aber dieser Vorteil wird nicht selten durch eine seelische und intellektuelle Verflachung der Einzelpersönlichkeit erkauft. Es wäre verhängnisvoll für das beste Erbgut deutscher Art, wenn unsere modernen Massenbewegungen ähnliche Folgen für die Volkspsychologie zeitigen sollten. Auch führt die amerikanische Art leicht zu politischen Fehlschlägen, wie wir sie doch wohl im ganzen gesehen in der Prohibitionsgesetzgebung erkennen müssen, so segensreich sie sich im Innern des Landes ausgewirkt haben mag. Eine solche Gesetzgebung scheint mir für Deutschland unmöglich. Der Deutsche läßt sich vom Staat und von seinen Behörden in allen öffentlichen Dingen vielleicht mehr gefallen als der Amerikaner; aber in seinem Privatleben würde er sich manche Einmischung der Öffentlichkeit, die der Amerikaner fast als selbstverständlich empfindet, mit Entrüstung verbitten.

Die Stellung des einzelnen zur Gesamtheit ist gegenwärtig in den Vereinigten Staaten ein viel behandeltes Thema. Es war deshalb charakteristisch, daß die beiden großen Veranstaltungen, die 1929 und 1930 zum erstenmal auf dem Boden der Union abgehalten wurden, die des Instituts und die der Vereinigung für Internationales Recht, Grenzprobleme dieses großen Gebiets in den Mittelpunkt der

Verhandlungen stellten. Das Institut de Droit International hatte seit einer Reihe von Jahren die Minderheitenfrage immer wieder wie ein heißes Eisen von der Tagesordnung abgesetzt; auch auf der New Yorker Tagung wurde es nicht behandelt. Der Grund dafür war ein doppelter: einmal waren die Vertreter mehrerer europäischer Staaten der Behandlung dieses Themas aus politischen Gründen abgeneigt; sodann aber ist es für die öffentliche Meinung der Union ohne Interesse, weil in dem großen Schmelztiegel der amerikanischen Nation die Volkssplitter nicht angelsächsischer Zunge, die dort eingewandert sind, fast ausnahmslos in der zweiten oder dritten Generation ihre frühere nationale Eigenart freiwillig aufzugeben pflegen. Man kam deshalb überein, statt des Minoritätenproblems das der allgemeinen Menschen- und Bürgerrechte auf die Tagesordnung zu setzen. Auf Grund eines vortrefflichen Referats des bekannten russischen Internationalisten André Mandelstam beschloß das Institut, eine Reihe von Grundsätzen aufzustellen, nach denen ein Staat verpflichtet ist, gewisse Grenzen seiner Machtbefugnisse gegenüber den Individualrechten der Fremden wie seiner eigenen Bürger anzuerkennen. Jene Grundsätze stimmen in allen wesentlichen Punkten mit denjenigen überein, die als die berühmten ersten zehn amendments der Konstitution der Vereinigten Staaten hinzugefügt worden sind und auf die bills of rights der ehemaligen englischen Kolonien in der „Neuen Welt“ zurückgehen. Das Institut hat also mit seiner Entschliebung auf die Gedanken des amerikanischen Freiheitskämpfers vom Ende des 18. Jahrhunderts zurückgegriffen. Einst waren diese Gedanken von drüben nach ihrem eigentlichen Ursprungsland, nach Europa, zurückgekehrt, so daß sie in der „déclaration des droits de l'homme et du citoyen“ die Ideologie der französischen Revolution und des liberalen 19. Jahrhunderts bestimmten. Jetzt fanden sie in der Neuen Welt eine neue Formulierung. Das Institut hat dadurch zugleich der geschichtlichen Entwicklung des Landes, bei dem es zu Gast war, Rechnung getragen und sich in der weltgeschichtlichen Auseinandersetzung zwischen individualistischer und kollektivistischer Gesellschaftsverfassung, deren Zeuge die lebende Generation geworden ist, bewußt auf die Seite des Individualismus gestellt.

Die Anerkennung der Menschenrechte des einzelnen gegenüber dem Staat bedeutet aber nichts anderes, als den ersten Schritt auf dem Wege der Anerkennung der Rechte der Minoritäten. Was die Minderheiten verlangen und was ihnen in den Minoritätenverträgen der Nachkriegszeit völkerrechtlich verbürgt worden ist, bedeutet nichts anderes als eine kollektive Ausgestaltung der individuellen Menschenrechte. So wird das Institut in der nächsten Zeit zwangsläufig dazu geführt werden, auch solche kollektiven Rechte anzuerkennen, soweit sie dem staatlichen Kollektiv gegenüber keine politische Gefahr bedeuten. Merkwürdigerweise hat gerade das einzige Staatswesen der Gegenwart, das auf streng kollektivistischer Grundlage errichtet ist, die Sowjetunion, die Synthese eines weitgehenden Minderheitenschutzes mit strafbarer politischer Abhängigkeit aller Volksteile vom Staatsganzen bis auf eine Ausnahme zu verwirklichen gewußt. Diese Ausnahme ist allerdings von überragender Bedeutung: sie betrifft die Freiheit des individuellen und gemeinsamen Bekenntnisses zu einer anderen als der kommunistisch-materialistischen Weltanschauung.

Die International Law Association<sup>1)</sup> hat auf ihrer New Yorker Tagung von 1930 das Minderheitenproblem mit größerer Energie angepaßt, als das Institut es im Jahre 1929 zu tun gewagt hatte. Der Ausschuß, den sie zum Studium der Frage eingesetzt hatte, wurde von dem Engländer Vaughan Williams geleitet. Deutsches Mitglied war M. Dr. Erwin Loewenfeld. Der Bericht dieses Ausschusses hat in staatsmännisch gemäßigter Form die Rechte, die bereits für die Minderheiten gewonnen sind, mit ihrer ungenügenden Durchführung seitens der verpflichteten Staaten und ihrem mangelhaften Schutz durch den Völkerbund verglichen und unter Anerkennung einzelner Verbesserungen neuester Zeit auf eine weitere Sicherung der Rechtslage und Ausgestaltung des Schutzverfahrens zugunsten der Minoritäten gedrungen. Die Vollversammlung hat nach lebhafter Debatte den Bericht des Ausschusses und seine Schlussfolgerungen angenommen und

<sup>1)</sup> Siehe unten S. 120.

damit einen bedeutsamen Vorstoß im Sinne der Aufklärung der öffentlichen Meinung aller Kulturstaaten gemacht. An solcher Aufklärung ist kein anderes Volk so interessiert wie das deutsche, weil keines eine so große Zahl von Volksgenossen jenseits der politischen Grenzen unter fremdräufiger Staatsherrschaft leben sieht. Es ist dringend zu wünschen, daß auch das große amerikanische Volk die Schwierigkeiten und Gefahren, die sich aus dem gegenwärtigen Zustand ergeben müssen, in ihrer Rückwirkung auf den Frieden und das Wohlergehen der Völkergemeinschaft besser erkennt und nicht länger vom sicheren Post seiner nationalen Uninteressiertheit den Ungerechtigkeiten tatlos zuschaut, die auf diesem Gebiet täglich begangen werden.

Das Interesse des amerikanischen Volkes für das Schicksal Europas, besonders für das deutsche Schicksal, steigert sich heute mehr als je zu den wichtigsten Aufgaben deutscher Politik im allgemeinen und jedes Deutschen, der Gelegenheit hat, drüben nach dieser Richtung zu wirken, im besondern. Denn die Vereinigten Staaten halten tatsächlich den Schlüssel zu einer glücklicheren Zukunft unseres alten Erdteils in der

Hand. Wie Amerika den Weltkrieg zuungunsten Deutschlands entschieden hat, so ist seine Haltung in der Nachkriegszeit für die Entwicklung der politischen und wirtschaftlichen Krisen Europas ausschlaggebend gewesen. Amerika ist der große Gläubiger unserer Gläubiger; nur wenn es unseren Gläubigern gegenüber auf einen Teil seiner gewaltigen, aus dem Kriege herrührenden Geldforderungen verzichtet — und es wird früher oder später erkennen, daß ein solcher Verzicht nicht nur sittlich erforderlich, sondern auch wirtschaftlich ratsam ist —, werden unsere Gläubiger geneigt sein, die deutsche Tributlast zu erleichtern. Der Youngplan wird gegenwärtig als amerikanisches Erzeugnis drüben für ein Meisterwerk gehalten, dem man den Stempel „no variatur“ aufdrücken möchte. Man redet sich gern ein, es fielen Deutschland leicht, ihm nachzukommen. Diese Einstellung und der Widerstand der amerikanischen Steuerzahler gegen eine mögliche, als Folge des Verzichts erwartete Erhöhung der Abgaben werden das Reifen der Erkenntnis verlangsamten. Aber kommen muß die Erkenntnis. Möge sie nicht so lange auf sich warten lassen, bis es zu spät ist!

## Deutschland und die ibero-amerikanischen Länder.

Von Ministerialdirektor Prof. Dr. Dr. Franz Schlegelberger, Berlin.

Mit stetig wachsender Aufmerksamkeit verfolgt Deutschland die Entwicklung der spanisch und portugiesisch sprechenden Länder Amerikas. Hinsichtlich der praktischen Betätigung dieses Interesses kann man nur von einem guten Ausblicken verheißenden Anfang sprechen. Die Tatsache, daß die Besserung der Verkehrsmöglichkeiten zwischen Deutschland und Südamerika (Hamburg—Rio de Janeiro: 12 Tage, —Buenos Aires: 15 Tage) mit der Reformzeitdauer für eine Fahrt von Bremen nach New York (5½ Tage) nicht Schritt gehalten hat, ist ein Symbol für die verhaltene Geschwindigkeit, mit der man sich dem Ziel nähert. Stark ist die Kraft der Sympathie, die unser Augenmerk auf Mittel- und Südamerika lenkt. Namentlich wird Deutschland es den Staaten, die im Weltkriege neutral geblieben sind, ebensowenig wie dem spanischen Mutterland vergessen, daß sie sich trotz des ungeheuren wirtschaftlichen Druckes nicht den Gegnern angeschlossen haben. Aber diese gefühlsmäßige Hinneigung allein genügt noch nicht ausreichende Anknüpfungsmöglichkeiten für praktische Gemeinschaftsarbeit. Dasselbe gilt für die vielfachen sozusagen unter dem Meeresspiegel der Atlantik laufenden Verbindungsfäden, weil wir diese Verbindungen nicht in unser Bewußtsein aufgenommen haben. Wie fremd und eigenartig mutet uns Deutsche der spanische Königsmarsch an, der in seiner ernstesten Gemessenheit so gar keine Verwandtschaft mit dem preußischen Militärmarsch zu haben scheint. Nur wenige wissen, daß er ein Geschenk Friedrichs des Großen an Karl III. ist<sup>1)</sup>. Dieses Beispiel ließe sich auf vielfache Beziehungen Mittel- und Südamerikas zu Deutschland übertragen, auch auf die Beziehungen der Rechtssysteme. Wer den neuen mexikanischen Código civil von 1928 näher studiert, wird zu seiner Verwunderung Verbindungen zum deutschen BGB. herausfinden. Eingehende Beschäftigung mit dem internationalen Privatrecht Argentiniens führt den Forscher über brasilianisches Recht zur Meisterschaft Savignys zurück, und wer sich nicht mit der Feststellung begnügt, daß das Wechselrecht Uruguays nordamerikanischen Ursprungs ist, stößt auf die allgemeine deutsche Wechselordnung von 1848. Andererseits werden nur wenige aus dem Kreise derer, die die Behandlung der Darlehnsansprüche einer AktG. an Mitglieder der Verwaltung oder Angestellte im neuen deutschen Aktienrechtssentwurf loben, wissen, daß dieser Vorschlag stark vom chilenischen Recht beeinflusst ist.

Oft ist die Vertiefung der geistigen Beziehungen der Staaten auch auf rechtlichem Gebiet die selbsttätige Folge enger wirtschaftlicher Verbindungen untereinander oder mit demselben dritten Staat. Die Tatsache, daß die Bankengesellschaften in Kolumbien, Chile, Ecuador und Bolivien weit-

gehende Übereinstimmung zeigen, beruht darauf, daß alle genannten Staaten sich zur Behebung der Währungsnot an die Vereinigten Staaten von Amerika gewandt haben und von derselben Sachverständigenkommission beraten waren. Die gegenwärtige Wirtschaftslage Deutschlands erschwert diesen Weg. Bei dieser Sachlage ist die Förderung der kulturellen Beziehungen als solche in besonderem Maße eine selbständige Aufgabe der Staaten, die auf gegenseitige Annäherung Wert legen. Dies ist in Deutschland sowohl wie in Ibero-Amerika klar erkannt worden.

Wie stark in Deutschland die Überzeugung von der Notwendigkeit vertiefter Pflege des geistigen Austauschs mit den ibero-amerikanischen Ländern ist, ergibt die Gründung des diesem Zweck gewidmeten Ibero-Amerikanischen Instituts in Berlin mit seiner hervorragenden Bücherei, in der die von Argentinier Ernesto Quesada dem preußischen Staat gestiftete Quesada-Bibliothek, die Bibliothek des bisherigen ibero-amerikanischen Forschungsinstituts an der Universität Bonn, das dem Berliner Institut angeschlossen ist, und eine von der mexikanischen Regierung gestiftete Mexiko-Bibliothek zusammengefaßt sind. Die Mahnung des Institutsdirektors Ministers Voelz: „Die Fruchtbarmachung der reichen Schätze der Bibliothek muß eine Arbeit sämtlicher interessierter Wissenschaftler werden“<sup>2)</sup>, richtet sich nicht zuletzt an die Juristen. Alles dieses gilt für die geistigen Beziehungen zu den ibero-amerikanischen Staaten in ihrer Gesamtheit. Die Feiern zur Erinnerung an den 100jährigen Todestag des südamerikanischen Freiheitshelden Simon Bolivar im Dezember 1930 gaben besonderen Anlaß, es im Verhältnis zu den nordwestlichen Staaten Südamerikas (Venezuela, Kolumbien, Ecuador, Peru, Bolivien und Panama) noch besonders zu betonen und an die engen freundschaftlichen Beziehungen Bolivars zu Alexander von Humboldt zu erinnern, von dem Bolivar gelegentlich gesagt hat: „... le Baron de Humboldt cuyo saber ha hecho mas bien a la América que todos los conquistadores“<sup>3)</sup>, Beziehungen, die wohl am überzeugendsten bezeugt werden in einem Brief des ehemaligen Präsidenten von Ecuador Vicente Rocafuerte an Alexander von Humboldt, in dem es heißt: „je l'ai recue au moment même de savoir le brillant triomphe de Bolivar au Pérou; de ce même Bolivar, qui c'est élevé au rang des héros qui mérita à Paris votre bienveillante amitié et profita jusqu'à un certain point des conseils de votre haute sagesse et consommée prudence“<sup>4)</sup>. Mit Genehmigung kann festgestellt werden, daß der transatlantische Pfeiler der deutsch-ibero-

<sup>1)</sup> Ibero-Amerikanisches Archiv 1930, 8.

<sup>2)</sup> Panhorst, Simon Bolivar und Alexander v. Humboldt: Ibero-Amerikanisches Archiv 1930, 35. 40.

<sup>3)</sup> Panhorst a. a. O. S. 41.

<sup>4)</sup> Zu vgl. Agramonte, Los últimos años de Frederico el Grande, Berlin 1928, S. 143.

amerikanischen Kulturbrücke gerade auch auf dem Gebiete des Rechts dank zielbewußter und verständnisvoller Arbeit der mittel- und südamerikanischen Völker ständig an Festigkeit gewinnt. In dieser Beziehung ist die in J.B. 1930, 1824 mitgeteilte Ansprache des Präsidenten des Instituto da ordem dos advogados Brasileiros in Rio de Janeiro von besonderer Bedeutung. Levi Carneiro beschränkt sich nicht darauf, der großen deutschen Gelehrten Kohler, Jhering, Savigny, Litz, Bluntzschli, Holzendorff, Jellinek, Otto Mayer, Laband u. a. zu gedenken, sondern er knüpft an den Ausdruck „der Hochschätzung des ständigen und ununterbrochenen Werkes juristischer Kultur, die Deutschland vollbracht hat“ die bemerkenswerte Feststellung: „Derartig groß ist dieses Werk, daß es selbst hier bei uns, wo die Rückwirkung des deutschen Rechtsgedankens in manchem etwas mangelhaft ist, doch einige der bemerkenswertesten Phasen des Fortschritts unserer Kultur und unserer Gesetzgebung kennzeichnend beeinflusst.“ Er bedauert, „daß wir nicht auf den sachkundigen Rat von Victor Emmanuel Orlando hörten, der seinen Landsleuten das eingehende Studium der deutschen Fachliteratur auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts empfahl und die Überlegenheit der italienischen Literatur über die französische auf diesem Gebiet der Durchführung selbigen Studiums zuschrieb“ und ruft zur Nachholung dieses Studiums auf. Wie ausgezeichnete Dienste dieses Studium der kulturellen Annäherung zwischen Deutschland und Brasilien leisten kann, das hat der weitbekannte brasilianische Richter und Gelehrte Pontes de Miranda, eine der maßgebenden Persönlichkeiten in der Gesellschaft der Freunde germanischer Kultur in Brasilien bewiesen, der seine zahlreichen Werke über brasilianisches Recht auf genaueste Kenntnis des deutschen Rechts gründet und durch sie nicht nur seinen Landsleuten das deutsche Recht näher gebracht, sondern auch in Deutschland lebhaftes Interesse für die Entwicklung des brasilianischen Rechts erweckt hat<sup>5)</sup>. In Argentinien ist die i. J. 1922 gegründete Institución cultural argentino-germana in Buenos Aires die wichtigste Stützstätte der Kulturgemeinschaft mit Deutschland. Von Argentinern, zur Zeit dem hochverdienten Dr. Ricardo Seeger, geleitet, stellt sie sich zur Aufgabe, hervorragende Kenner aus allen Gebieten der Wissenschaft und des öffentlichen Lebens Deutschlands für Vorträge in Argentinien zu gewinnen und auf diese Weise Deutschland Gelegenheit zu geben, außer den großen wissenschaftlichen Werken selbst auch Persönlichkeiten für die deutsche Kultur werben zu lassen, ihnen andererseits unmittelbare Einblicke von dem argentinischen Wesen zu vermitteln und auch persönliche Beziehungen anzuknüpfen, die für die gemeinschaftliche kulturelle Arbeit von unschätzbarem, ja entscheidendem Wert sind. Außer in Buenos Aires ist noch eine Institución cultural in Rosario und in Córdoba gegründet worden. Wenn nicht alle Zeichen trügen, wird diese Einrichtung auch in anderen ibero-amerikanischen Ländern Nachahmung finden. Der Gedanke, daß das richtige Verständnis für Übersee nur im Lande selbst gewonnen werden kann, liegt auch den vom Norddeutschen Lloyd veranstalteten Deutschlandsfahrten argentinischer Professoren und Studenten zugrunde. Diese Studienfahrten, die es auch minderbemittelten argentinischen Akademikern ermöglichen, Deutschland kennenzulernen, und bei denen ihnen in vorbildlicher Weise Einblick in die deutsche Kunst, Wissenschaft und Industrie verschafft wird, haben außerordentlichen Anklang gefunden und viel zum Verständnis der deutschen Verhältnisse in Argentinien beigetragen. Es besteht begründete Aussicht, daß wir aus Anlaß einer der nächsten Deutschlandsfahrten auch einen hervorragenden Vertreter der argentinischen Rechtswissenschaft in Deutschland werden begrüßen können.

Das größte Hindernis für den kulturellen Austausch ist noch immer die Sprachenfrage. Die Kenntnis deutscher Sprache in Mittel- und Südamerika ist noch so außerordentlich gering verbreitet, daß man praktisch von völliger Unbekantheit sprechen muß. Daraus folgt einmal, daß, wer im Dienste der Förderung kultureller Gemeinschaft in die mittel- oder südamerikanischen Staaten reist, unter allen Umständen in der Lage sein muß, sich in der spanischen Sprache zu verständigen. Für Brasilien ist die Kenntnis der portugiesischen

Sprache dringend erwünscht, zur Not kann auch dort die Kenntnis der spanischen Sprache ausreichen. Ein Irrglaube ist es, daß es genüge, sich französisch zu verständigen, ein Irrglaube einmal, weil außerhalb der Hauptstädte schon die Kenntnis der französischen Sprache keineswegs verbürgt ist, ein Irrglaube vor allem aber auch deshalb, weil, solange man nicht in seiner eigenen Sprache verstanden wird, nur die Kenntnis der Landessprache mit Sicherheit zu den Quellen der fremden Kultur führt und das Vertrauen gewinnen läßt, das die Grundlage gegenseitigen Sichverstehens ist. Die Bewohner Mittel- und Südamerikas sind stolz darauf, Ibero-Amerikaner zu sein, und lehnen es ab, sich Latein-Amerikaner nennen zu lassen. Sie verbindet untereinander die Kulturverwandtschaft mit ihren Mutterländern, in denen nicht die lateinische, sondern die in eigener geschichtlicher Entwicklung gewordene iberische Kultur lebt. Die spanische und die portugiesische Sprache zu pflegen, ist eine der wichtigsten Grundaufgaben für alle, die sich in den Dienst der Kulturannäherung mit den ibero-amerikanischen Ländern stellen. Die Bedeutung der Sprachenfrage ist auch in jenen Ländern selbst richtig erkannt. Argentinien hat durch Einrichtung deutscher Sprachkurse an der Universität Buenos Aires, die zur Zeit in den Händen des rührigen Dr. Curt José Hurwicz liegen, die Lösung des Problems tatkräftig in die Hand genommen. Daneben wird es die Aufgabe der Regierungen der beteiligten Länder sein, für die Erweiterung der Sprachkenntnisse Sorge zu tragen. Aber es darf nicht verkannt werden, daß die Früchte dieser Bemühungen erst künftigen Generationen zugute kommen werden und daß die Bemühungen nach kultureller Annäherung auf ein so langsames Tempo nicht verwiesen werden dürfen. Für die Übergangszeit wird nach einem Aus Hilfsmittel gesucht werden müssen und als solches scheint mir ausschließlichs oder doch jedenfalls vornehmlich die Förderung der Übersetzung deutscher Werke in die spanische und portugiesische Sprache und ibero-amerikanischer Werke in die deutsche Sprache zu bieten. Die Tatsache, daß führende Werke der beteiligten Länder zum Teil in eine dritte, ihnen gleichmäßig geläufige Sprache übersetzt sein mögen, kann keineswegs ausreichen, weil nicht überall hinreichende Sicherheit für richtige und vollständige Übertragung besteht und unbedenklich auch durch mehrfache Übersetzungen die Fehlerquellen erweitert werden und die Stärke des geistigen Fluidums leiden muß. Auf diesem Gebiete der Übersetzungen ist noch außerordentlich viel zu tun. Wie drüben, abgesehen von einigen deutschen Werken der Nachkriegszeit, die mit großem, nicht immer ihrem Werte entsprechenden Kostenaufwand in allen Kultur Sprachen in der gesamten Welt verbreitet werden, die Kenntnis der deutschen Literatur im allgemeinen bei Heinrich Heine endet, ist die Unkenntnis deutscher Rechtswissenschaft ebenso begreiflich wie erschreckend. Eine spanische Ausgabe des deutschen BGB. gibt es meines Wissens zur Zeit überhaupt nicht. Die deutsche Rechtsentwicklung seit 1900 oder gar seit der Beendigung des Weltkrieges ist der großen Mehrzahl auch der Fachgelehrten fast ganz unbekannt. Ein im Jahre 1927 in Buenos Aires erschienenenes umfangreiches rechtsvergleichendes Werk über die GmbH<sup>6)</sup>, also eine typisch deutsche Rechtsform, enthält ein 11 Druckseiten langes Verzeichnis des benutzten oder doch angeführten Schrifttums. Ein deutsches Werk sucht man in dem Verzeichnis vergeblich; der Verf. hätte es gewiß auch nicht lesen können. Daß hierin Wandel geschaffen wird, ist die Vorbedingung für einen Erfolg. In meiner Hand befindet sich ein Briefwechsel mit dem chilenischen Unterrichtsminister Mariano Navarrete. Der Minister schreibt:

„Gleich Ihnen bin ich der Meinung, daß die Schwierigkeiten der Sprache bis jetzt ein starkes Hindernis für den zu wünschenden fruchtbringenden Austausch bilden, und ich glaube, ebenso wie Sie, daß unverzüglich für die Übersetzung wissenschaftlicher und literarischer Werke des einen wie des anderen Landes Sorge getragen werden muß, bis eine größere Verbreitung der Sprache erreicht ist.“

Ich meinerseits werde, zumal als Kenner des Wertes der deutschen Kultur, mit allen mir zur Verfügung stehenden Mitteln an dem von Ihnen vorgeschlagenen nutzbringenden Austauschwerke mitzuarbeiten trachten in der Ge-

<sup>5)</sup> Zu vgl. auch Ernst Heymann: DZ. 1930, 1448.

<sup>6)</sup> Juan Luciano, Sociedades de Responsabilidad limitada.

wißheit, daß so ein greifbarer Vorteil für Chile erzielt werden wird.“

Möge man sich diesseits und jenseits der Atlantik zur Tat aufraffen! Der Nutzen zielbewußter Anwendung der vor-handenen Mittel wird nicht nur dem Recht der beteiligten Länder und ihrer gesamten Kultur zum Nutzen gereichen,

sondern auch dem Wohlstande der Völker, der auf dem Güter-austausch beruht. Nur enge kulturelle Beziehungen der Völker schaffen gegenseitiges Verstehen. Nur auf dem Boden gegen-seitigen Verstehens und gegenseitigen Vertrauens in die Rechtsordnung können auch die wirtschaftlichen Beziehungen sich voll entfalten.

## Das Recht des Wettbewerbs in England und Nordamerika.

Von Rechtsanwalt Dr. Günter Stulz, Berlin.

### 1. Grundlagen.

Das englische Recht hat kein umfassendes System zur Bekämpfung von Unsitte in geschäftlichen Verkehr entwickelt. Selbst der Begriff der „unfair competition“ ist der englischen Rechtsprache so gut wie unbekannt; auch eine zusammenfassende Darstellung des englischen Wettbewerbsrechts ist, so weit ich sehe, bisher nicht vorhanden.

Dagegen ist man in den Vereinigten Staaten von Amerika, wenn es auch in diesem Punkte vom eng-lischen common law ausgeht, zu der Bildung eines umfassenden Systems des Wettbewerbsrechts gelangt<sup>1)</sup>. Die Zahl der Ent-scheidungen, welche den Begriff der unfair competition er-örtern und abgrenzen, ist außerordentlich groß. Ein besonderes Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb besteht aber auch hier nicht. Die Federal Trade Commission Act von 1916, welche „unfair methods of competition“ verbietet, betrifft nur den Import vom Ausland.

Ungeachtet des Fehlens eines einheitlichen Rechtsbegriffs bietet selbstverständlich auch das englische Recht Handhaben, um wenigstens einigen groben Verstößen gegen den Kodex eines „Ehrbaren Kaufmanns“ entgegenzutreten. An erster Stelle stehen die auf dem common law beruhenden Ansprüche wegen „passing-off“ sowie wegen trade-libel oder slander. Daneben sind durch neuere Gesetze auch einige wenige positive Vorschriften von geringerer Bedeutung geschaffen worden. Praktisch dürfte lediglich sec. 36 der Patents and Designs Acts von 1907 und 1919 sowie die Prevention of Corruption Act von 1906 in Betracht kommen (vgl. unten bei 4). Ge-schäftsmethoden, die, so anstößig sie auch sein mögen, sich nicht unter einen dieser Gesichtspunkte bringen lassen, können im englischen Geschäftsleben ohne Scheu vor zivil- oder straf-rechtlichen Folgen ausgeübt werden. Daß der einzelne Kunde, welcher auf diese Weise betrogen worden ist, den Kaufvertrag rückgängig machen und den Verkäufer unter Umständen krimi-neller Strafe zuführen kann, ist selbstverständlich, erscheint aber zur Reinhaltung des geschäftlichen Lebens nicht aus-reichend. Wiederholte Versuche der englischen Kaufmannschaft, sich gegen einzelne besonders unerfreuliche Erscheinungen auf diesem Gebiet zur Wehr zu setzen, haben zu keinem Erfolg geführt. Das letzte Beispiel dieser Art ist die im Jahre 1930 zum dritten Male vergeblich eingebrachte „Mock auctions bill“<sup>2)</sup>, die sich vor allem gegen die in den Straßen Londons nicht selten anzutreffenden schwindelhaften Auktionen richtete.

### 2. Der Anspruch wegen Passing-off<sup>3)</sup>.

Eine Klage wegen passing-off ist nach common law dann gegeben, wenn der Beklagte versucht, „to pass off his goods as those of the plaintiff“, d. h. seine Waren als die des Klägers abzugeben. Das bequemste Mittel zur Erreichung dieses Ziels ist die Nachahmung des Warenzeichens des Klä-gers, und der Anspruch wegen Warenzeichenverletzung wird denn auch lediglich als ein Unterfall der allgemeinen passing-off-action betrachtet. Sec. 45 der Trade Marks Act von

1905 sieht ausdrücklich vor, daß alle Ansprüche wegen passing-off von diesem Gesetz unberührt bleiben sollen. Die beiden Ansprüche unterscheiden sich dadurch, daß beim ersten lediglich die Existenz des Warenzeichens — hierzu genügt in der Regel Bezugnahme auf das Register — und dessen Ver-letzung durch den Beklagten zu beweisen ist, während beim zweiten gezeigt werden muß, daß das Verhalten des Beklagten zur Täuschung des Publikums bestimmt oder mindestens ge-eignet ist. In der Praxis werden Ansprüche, die in erster Linie auf die Verletzung eines Warenzeichens gestützt sind, daneben regelmäßig auch noch unter dem Gesichtspunkt des passing-off begründet und können auf diese Weise zum Erfolg führen, auch wenn der Warenzeichenschutz verjagt — eine dem deutschen Juristen mutatis mutandis ja geläufige Erscheinung.

Der der passing-off-action zugrunde liegende Letztjag wird in einem oft angeführten Urteil<sup>4)</sup> „very plainly“ dahin festgestellt, daß niemand ein Recht hat, seine Waren als die eines anderen auszugeben. Selbstverständlich ist nicht Voraus-setzung des Anspruchs, daß dies in ausdrücklichen Worten geschieht. Es genügt vielmehr, daß durch Nachahmung des Warenzeichens, einer Bezeichnung, der Ausstattung oder auf irgendeine andere Weise der Anschein erweckt wird, als ob die Waren des Klägers mit denen des Beklagten identisch seien. Der Grundsatz ist in der Entscheidung A. G. Spalding & broth. v. A. W. Gamage Ltd.<sup>5)</sup> — ein Urteil, das in der amerikanischen Rechtsprechung<sup>6)</sup> eine Reihe von Nachfolgern gefunden hat — dahin ausgedehnt worden, daß niemand be-rechtigt ist, die von einem anderen hergestellten Waren einer bestimmten Art und Klasse als solche einer höheren Art oder Klasse auszugeben.

Die amerikanische Rspr. ist über den einigermaßen engen Rahmen des passing-off hinausgegangen. Von besonde-rer Bedeutung ist eine Entsch. d. ObGH. d. Ver. Staaten v. J. 1918<sup>7)</sup>, in welcher grundsätzlich erklärt wird, daß unlauterer Wettbewerb auch dann gegeben sein kann, wenn der Bekl. keines-wegs seine eigenen Waren für die eines Wettbewerbers aus-gibt; das Urteil verbietet umgekehrt dem Bekl., die Waren des Wettbewerbers als seine eigenen abzugeben. In engen Grenzen wird auch die Aneignung und Ausnutzung von Gedanken und Methoden von Wettbewerbern für unzulässig erklärt<sup>8)</sup>. Das amerikanische Recht ist naturgemäß, gerade weil es die Gren-zen des passing-off überschritten hat, weniger leicht faßlich und löst sich in eine Unzahl von Regeln und Ausnahmen auf, die hier nicht einmal angedeutet werden können. Lediglich bei-spielsweise sei erwähnt, daß der in Deutschland oft erörterte „slavische“ Nachbau von nicht, oder nicht mehr patentierten Maschinen in Amerika ebenso wie vom RG.<sup>9)</sup> nur dann unter-sagt wird, wenn eine Verwechslungsgefahr gegeben ist.

Unter welchen Voraussetzungen in einzelnen der Anspruch wegen passing-off zugebilligt wird, ist regelmäßig im wesent-lichen Tatfrage. Erforderlich ist in jedem Fall, daß das Publikum über den Hersteller der Ware getäuscht wird. Es müssen nicht notwendig einzelne Fälle, in denen eine Täu-schung wirklich nachweisbar ist, dargetan werden; zuweilen begnügt sich das Gericht damit, daß Verwechslungen in hohem Grade wahrscheinlich sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn aus dem Verhalten des Beklagten die Täuschungsabsicht

<sup>1)</sup> Vgl. Hopkins, Trade marks, trade names and unfair competition, 4. Aufl. 1924; Nims, The law of unfair competition and trade marks, 3. Aufl. 1929. Das mir nur in der zweiten Auflage von 1905 zugängliche Buch von Hopkins geht jedoch in der Behandlung des unlauteren Wettbewerbs nicht über das in Anm. 3 erwähnte Werk von Kerly hinaus.

<sup>2)</sup> Bill Nr. 114. Vgl. auch die Begründung des Abg. Wo-merley in Parliamentary debates 234 S. 847.

<sup>3)</sup> Pearce, Passing off, London 1928; Kerly, Trade marks and trade names, 6. Aufl. 1927, S. 12 ff., 544 ff.; Hals-bury, The laws of England, Bd. 27 S. 744 ff.

<sup>4)</sup> Reddaway v. Banham 1896 AC. 204 (House of Lords).

<sup>5)</sup> 32 RPC. (Reports of patent etc. cases) 273.

<sup>6)</sup> Nims a. a. O. S. 354 ff., 799 ff.

<sup>7)</sup> Intern. News Service v. Assoc. Press 248 U. S. 215, 41 (1918).

<sup>8)</sup> Nims a. a. O. S. 777 ff.

<sup>9)</sup> Zuletzt HöchstRspr. 1930, 2006,

herborgeht. Davon abgesehen ist aber eine solche, d. h. fraud, keine Voraussetzung der passing-off-action. Wenngleich die Entscheidungen in diesem Punkte nicht ganz eindeutig sind, kann sich jedenfalls der Beklagte nicht damit verteidigen, daß er ursprünglich keine Täuschungsabsicht gehabt habe, sofern er, nachdem sich die Verwechslungsgefahr ergeben hat, bei seinem Verhalten beharrt.

Weitere Voraussetzung ist der Nachweis eines Schadens. Regelmäßig wird allerdings vermutet, daß der Kläger infolge der von dem Beklagten herbeigeführten Irrtümer eine geringere Zahl seiner Waren abgesetzt hat, als er unter anderen Umständen verkauft hätte. Wird diese Vermutung aber widerlegt, so wird der Anspruch abgewiesen, auch wenn der Beklagte offenbar auf Irreführung des Publikums ausgegangen ist. So gab z. B. das Gericht in dem Prozeß der Morning Post gegen die Evening Post<sup>10)</sup> zu, daß der Beklagte bestrebt sei, seine Zeitung als ein Verlagszeugnis des Klägers erscheinen zu lassen, wies aber die Klage ab, weil niemand, der im übrigen die Morning Post kaufen würde, sich durch die Existenz der Evening Post davon abhalten lassen würde.

Schließlich sei erwähnt, daß die passing-off-action nur dem zusteht, dem selbst in bezug auf seinen Geschäftsbetrieb kein Vorwurf zu machen ist: Im Falle Lee v. Haley<sup>11)</sup> hatte der auf Unterlassung der Führung einer bestimmten Firma in Anspruch genommene Beklagte behauptet, die Kläger hätten beim Betrieb ihres Kohlenhandels absichtlich und gewohnheitsmäßig schlechtes Gewicht verkauft. Das Gericht läßt keinen Zweifel daran, daß es die Klage abgewiesen haben würde, wenn dem Beklagten der Beweis dieser Tatsache geglückt wäre: The court would not interfere to protect them in carrying on such trade. In Amerika<sup>12)</sup> ist man zunächst gleichfalls von diesem Grundsatz ausgegangen, welcher sehr plastisch „the doctrine of unclean hands“ genannt wird. Späterhin hat man ihn aber mit Rücksicht auf den Schutz des Publikums dahin eingeschränkt, daß an und für sich begründete Ansprüche nur dann abgewiesen werden, wenn sich die Unlauterkeit des Klägers gerade im Verhältnis zu dem Beklagten gezeigt hat.

Daß lediglich der Geschädigte selbst die Klage erheben kann, ergibt sich ohne weiteres aus den Grundlagen des Passing-off-Rechts. Ein dem § 11 UrtW. entsprechendes weitergehendes Klagerrecht ist von den englischen Gerichten nicht anerkannt; noch weniger können Privatpersonen wegen Täuschung des Publikums vorgehen, wenn sie nicht selbst geschädigt sind. Für Amerika gilt das gleiche.

Die dem Geschädigten zugewilligten Rechtsbehelfe sind folgende: 1. Ein Verbot (injunction), dessen Form und Inhalt sich nach den Umständen des einzelnen Falles richten; zuweilen zählen injunctions die verbotenen Handlungen in großer Ausführlichkeit auf. Daß die Rechtsverletzung bereits begangen ist, ist nicht erforderlich. Es genügt, daß sie mit großer Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Ist sie bereits begangen, so wird die Wiederholungsgefahr regelmäßig ohne weiteres als gegeben betrachtet und nur ausnahmsweise ein Versprechen (undertaking) des Beklagten, weitere Verstöße zu unterlassen, als ausreichend angesehen. 2. Der Kläger kann Vernichtung der zum Zweck des Passing-off hergestellten Waren oder, soweit ohne Zerstörung der Waren selbst möglich, Beseitigung der zur Täuschung bestimmten Kennzeichen usw. verlangen. 3. Der Kläger kann schließlich in England wählen zwischen Ersatz des Schadens, den er durch den Beklagten erlitten hat, und der Herausgabe der Gewinne, die der Beklagte durch Täuschung des Publikums erzielt hat; in Amerika wird dagegen der dem Beklagten zugeflossene Gewinn oft lediglich als ein Element für die Berechnung des Schadensersatzes betrachtet, so daß der Kläger nicht zwischen beiden Ansprüchen zu wählen braucht.

Neben diesen Rechtsbehelfen wird dem Kläger unter Umständen eine einstweilige Verfügung (interim oder preliminary injunction) zugewilligt, die in geeigneten Fällen ebenso wie in Deutschland ohne vorherige Benachrichtigung des Beklagten erlassen werden kann. In Amerika wird dem Beklagten, wenn das Gericht den Vertrieb der beanstandeten Waren nicht ohne weiteres verbieten zu sollen glaubt, wenig-

stens zur Erleichterung späterer Schadensersatzansprüche auf-erlegt, über die Verkäufe gesondert Buch zu führen.

Angesichts der besonderen Beachtung, welche die Frage des Rechts auf den Gebrauch des eigenen Namens in den letzten Jahren in Deutschland gefunden hat<sup>12a)</sup>, sei die Behandlung dieses Problems durch die englischen Gerichte<sup>13)</sup> kurz gestreift. Sie steht völlig unter dem Gesichtspunkt des passing-off. Grundsätzlich ist mit den Worten des Lord Justice Vaughan Williams in Jamieson & Co. v. Jamieson<sup>14)</sup> niemand, der zufällig einen bestimmten Namen trägt, an dem Beginn irgendeines beliebigen Gewerbes nur deshalb gehindert, weil eine andere Person gleichen Namens in dem gleichen Geschäftszweig einen großen Ruf erworben hat. Zu dem Gebrauch des eigenen Namens muß, um ihn als unbefugt erscheinen zu lassen, etwas hinzukommen, was das House of Lords<sup>15)</sup> als conduct plainly indicative of fraud bezeichnet hat; es muß dem Beklagten nachgewiesen werden, daß er wirklich versucht hat, die von ihm hergestellten Waren als solche des angesehenen Konkurrenten auszugeben. Das bloße Bewußtsein, daß die Namensgleichheit gelegentlich zu Verwechslungen führen könne, genügt nicht. Die Täuschungsabsicht kann sich aus der Aufmachung der Waren („guarantising the use of the name“) ergeben — dies ist der wichtigste Fall — oder aus sonstigen Umständen, von denen die Annahme eines Strohmannes mit dem gesuchten Namen als Teilhaber oder die Geschäftsniederlassung in unmittelbarer Nähe des Konkurrenten nur beispielsweise erwähnt seien. Ohne derartige „circumstances of fraud“ ist der Gebrauch des eigenen Namens nur in einem Fall<sup>16)</sup> zwar nicht völlig verboten, aber doch nur bei Beobachtung von reasonable precautions to distinguish etc. gestattet worden, während man in Amerika sowohl zu unbeschränktem Verbot wie zu dem Gebot unterscheidender Zusätze leichter geneigt zu sein scheint<sup>17)</sup>. Die Tendenz der englischen Gerichte geht nach Auffassung Kerly's<sup>18)</sup> dahin, die Frage, ob der Gebrauch des eigenen Namens bestimmt ist, das eigene Geschäft oder die eigenen Waren als die eines Konkurrenten auszugeben, in jedem Fall als Tatfrage zu behandeln, als ob grundsätzlich zwischen dem Eigennamen einer Person und irgendeinem anderen, beschreibenden Wort kein Unterschied bestände.

### 3. Trade libel und slander.

Während es im englischen Recht kein Mittel gibt, um entsprechend §§ 3 ff. UrtW. unwahren Angaben von Gewerbetreibenden in bezug auf deren eigene Waren entgegenzutreten, bieten die vom common law entwickelten Ansprüche wegen libel und slander wenigstens die Möglichkeit, Herabsetzungen von Wettbewerbern zu verhindern<sup>19)</sup>. In Amerika ist die Rechtslage zwar in den Grundzügen die gleiche, der Schutz gegen Herabsetzung von Waren, zum Unterschied von Verleumdungen des Wettbewerbers selbst, aber aus Gründen, die in der Gerichtsorganisation liegen, und deren Erörterung zu weit führen würde, beschränkter als in England. Im allgemeinen versteht man unter libel die gedruckte oder in irgendeiner anderen dauernden Form geäußerte und unter slander die mündliche Beleidigung oder Verleumdung. Sie unterscheiden sich im wesentlichen dadurch, daß wegen slander im Gegensatz zu libel nur dann Schadensersatz — den englische Geschworene bekanntlich bei Beleidigungen nicht selten in außerordentlicher Höhe zubilligen — gewährt wird, wenn der Kläger special damage tatsächlich nachweisen kann. In bezug auf trade libel und slander ist der Sprachgebrauch je-

<sup>12a)</sup> Kirchnerberger: Das Wettbewerbsrecht der Gleichnamigen unter Berücksichtigung ausländischen Rechts, Verh. Chemie 1929; vgl. auch JW. 1929, 3046.

<sup>13)</sup> Vgl. Kerly a. a. O. S. 616 ff.; Halsbury a. a. O. S. 749 ff.; Breit: JW. 1928, 321; Rosenthal-Breit: JW. 1928, 782/83.

<sup>14)</sup> 15 RPC. 169.

<sup>15)</sup> 23 RPC. 761.

<sup>16)</sup> J. & J. Cash Ltd. v. Cash 18 RPC. 213 und 19 RPC. 181.

<sup>17)</sup> Sims a. a. O. S. 166 ff., 196.

<sup>18)</sup> a. a. O. S. 617; ähnlich Halsbury a. a. O. S. 759

Ann. c.

<sup>19)</sup> Vgl. Odgers, Libel and slander, 6. Aufl. 1929, S. 66 ff.; Bishop, Advertising and the law, S. 114 ff.; Kerly S. 649 ff.; Halsbury a. a. O. S. 571.

<sup>10)</sup> Borthwick v. Evening Post 37 Ch. D. 449.

<sup>11)</sup> LR. 5 Ch. 155.

<sup>12)</sup> Sims a. a. O. S. 977 ff.

doch etwas verwischt. Man spricht von trade libel dann, wenn das Geschäft oder die Waren eines Kaufmanns herabgesetzt werden, verlangt aber für diese Art des libel den Nachweis von special damage. Andererseits ist die Grenze zwischen trade libel und slander of goods or title (d. h. Bestreiten der rechtlichen Befugnis des Klägers in irgendeiner Hinsicht) keineswegs scharf, praktisch auch ohne Bedeutung, da die Klagevoraussetzungen in allen Fällen die gleichen sind. Selbstverständlich kann ein trade libel gleichzeitig auch eine persönliche Kränkung des Konkurrenten enthalten, in welchem Fall auch ohne Nachweis von special damage Schadensersatz verlangt werden kann. So hatte der Beklagte im Falle *Bendle v. U. K. Alliance*<sup>20)</sup> behauptet, der Wein des Klägers, den dieser als „genuine nutritive meat wine“ inseriert hatte, enthalte nur einen ganz geringen Betrag von Fleischextrakt, sei nicht kräftigend und die Angaben des Klägers seien lächerlich. Er mußte Schadensersatz zahlen, weil diese Worte als Vorwurf persönlicher Unanständigkeit und betrügerischen Verhaltens aufgefaßt wurden.

Voraussetzungen für Ansprüche aus trade libel und slander sind: unwahre Herabsetzung der Waren oder des Geschäftsbetriebs, special damage und schließlich „malice“ des Beklagten — ein unübersehbarer Ausdruck der englischen Rechtsprache, dessen Bedeutung ein englischer Richter<sup>21)</sup> mit den einigermaßen nebelhaften Worten „every wrong feeling in a man's mind“ umschrieben hat; malice kann ohne weiteres angenommen werden, wenn die Äußerung without any just occasion or excuse erfolgt ist. Wenn die Verlautbarung ihrer Natur nach mit Wahrscheinlichkeit einen Rückgang des Umsatzes herbeizuführen geeignet ist, so wird regelmäßig ein Schadensnachweis in einzelnen nicht verlangt. Daß der Beklagte zu Wettbewerbszwecken gehandelt habe, ist in keinem Fall erforderlich.

Zumindest in diesen Grenzen ist niemand gehindert, die Waren seines Konkurrenten auch unter Namensnennung als den eigenen unterlegen zu bezeichnen. „Persönliche Reklame“<sup>22)</sup> in diesem Sinn ist in weitem Umfang gestattet. Einige Entscheidungen gehen in dieser Richtung sogar außerordentlich weit. Im Fall *Evans v. Harlow*<sup>23)</sup> hatte der Beklagte behauptet, der Schmierapparat des Klägers sei für seinen Zweck nicht geeignet und vergebende das Schmiermittel. Schadensersatz wurde abgelehnt, weil sich jeder Kaufmann, der seine Waren zum Verkauf anbietet, Bemerkungen dieser Art aussehe. „Andernfalls würde man der Prozeßführung ein weites Feld öffnen und jeden der Gefahr einer Klage aussetzen, der behauptet, seine Waren seien besser als die eines anderen.“ In einer anderen Entscheidung<sup>24)</sup> wird es ausdrücklich für unerheblich erklärt, ob die Behauptung des Beklagten, wonach seine Ware sich bei einer Untersuchung durch Sachverständige als der des Klägers gleichwertig, wenn nicht gar überlegen erwiesen habe, unrichtig und mit malice aufgestellt sei, während in dem ähnlich liegenden Fall *Western Counties Manure Co. v. The Lawes Chemical Manure Co.*<sup>25)</sup> Schadensersatz zugestanden wurde. Die Grenzlinie scheint zwischen allgemeinen, wenn auch nachweislich unrichtigen Behauptungen über Wert und Brauchbarkeit einerseits und konkreten Tatsachenangaben über Beschaffenheit und Zusammensetzung andererseits zu laufen.

#### 4. Patentanmaßungen, Schmiergelder, Verrat von Geschäftsgeheimnissen.

Eine Sonderbestimmung aus dem Gebiet des Wettbewerbsrechts in sec. 36 der Patents and Designs Acts von 1907 und 1919 regelt den Fall, daß jemand, der an einem Patent oder Muster ein Recht (interest<sup>26)</sup>) zu haben behauptet, einem anderen<sup>27)</sup> wegen angeblicher Patent- oder Musterverletzung mit gerichtlichem Vorgehen oder sonstiger Haftbarmachung droht. Jeder, der hierdurch beeinträchtigt wird — nicht nur der, gegen den sich die Drohung unmittel-

bar richtet —, kann auf Unterlassung Klagen und Schadensersatz verlangen, wenn die behauptete Verletzung in Wirklichkeit nicht gegeben ist. Der Anspruch ist dann ausgeschlossen, wenn derjenige, von dem die Drohungen ausgehen, with due diligence eine Klage wegen Verletzung seines Rechts erhebt und den Prozeß betreibt. In der Praxis wird der auf Grund der sec. 36 geführte Prozeß in der Regel einstweilen eingestellt, wenn der Beklagte sich verpflichtet, in angemessener Frist die Klage wegen Patentverletzung zu erheben und durchzuführen und die Drohungen inzwischen zu unterlassen.

Im übrigen können unrichtige Angaben über Patente, Warenzeichen, Medaillen, Auszeichnungen u. dgl. nur unter den früher erörterten Gesichtspunkten erfolgt werden. Es kommt also eine Klage wegen passing-off in Betracht, wenn ein Wettbewerber sich zu Unrecht den Besitz derartiger Qualifikationen anmaßt und dadurch die Gefahr der Verwechslung seiner Waren mit denen anderer herbeiführt. Andererseits kann darin, daß jemand einem Kaufmann der Wahrheit zuwider den Besitz solcher Rechte abstreitet, ein trade libel, vor allem auch ein slander of title liegen.

Was Schmiergelder anlangt, so sind die Strafbestimmungen des deutschen Gesetzes nach dem Vorbild der Prevention of Corruption Act von 1906<sup>27)</sup> geschaffen worden. Hiernach macht sich ein agent — als solcher gilt jeder, der von einem anderen beschäftigt wird oder für einen anderen handelt — strafbar, wenn er ein Entgelt irgendwelcher Art annimmt oder sich versprechen läßt zum Anreiz oder zur Belohnung für irgendeine Handlung oder Unterlassung in bezug auf die Angelegenheiten seines Arbeitgebers oder dafür, daß er irgendeine Person in bezug darauf bevorzugt oder benachteiligt. Die Höchststrafe beträgt zwei Jahre Gefängnis mit oder ohne hard labour; daneben oder für sich allein kann eine Geldstrafe bis zu 500 £ auferlegt werden. Die gleiche Strafe trifft den, der das Entgelt gibt oder verspricht. Die Prevention of Corruption Act von 1916 sieht erhebliche Strafverschärfungen vor, wenn die Handlungen in bezug auf Verträge mit öffentlichen Körperschaften erfolgt sind.

Eine besondere Strafdrohung für den Verrat oder die unbefugte Vernichtung von Geschäftsgeheimnissen<sup>28)</sup> besteht nicht; nur für die Arbeiter in Textilfabriken ist durch die Factory and Workshop Act von 1901 sec. 116 Abs. 3, 4 der Verrat von Betriebsgeheimnissen unter Strafe gestellt worden; wie in Abs. 5 vorgeesehen, ist die Geltung dieser Bestimmung auf dem Verordnungswege auf eine Reihe anderer Betriebe ausgedehnt worden<sup>29)</sup>. Soweit der Verrat gegen Entgelt verübt ist, wird er von der Prevention of Corruption Act erfaßt<sup>30)</sup>. Darüber hinaus steht lediglich der Weg der Zivilklage auf Unterlassung und Schadensersatz offen, wobei die englischen Gerichte dem Geschädigten in weitem Umfang zu helfen suchen<sup>31)</sup>. Insbesondere kann der Geschäftsherr nicht nur seinen derzeitigen oder früheren Angestellten selbst, sondern auch den Dritten, der sich dessen Vertrauens- oder Vertragsbruch zunutze macht, auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch nehmen. Die Rechtsverfolgung ist durch die Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit erleichtert.

Auch das amerikanische Bundesstrafrecht enthält keine allgemeinen Strafvorschriften gegen den Verrat von Geschäftsgeheimnissen. In den Gesetzen der einzelnen Staaten finden sich einige Sonderbestimmungen, bei welchen die Bekämpfung des Verrats von Kundenlisten eine hervorragende Rolle spielt. Erwähnt sei eine aus dem Jahre 1926 stammende Vorschrift des Staates New York, welche den Verrat von Geschäftsgeheimnissen insoweit mit Strafe bedroht, als die Kenntnis aus Schriftstücken des Arbeitgebers erlangt ist. Auch in den Vereinigten Staaten ist der zivilrechtliche Schutz nachdrücklicher als in Deutschland.

<sup>27)</sup> Vgl. *Crew*, Secret Commissions and bribes, 1920. Ein Änderungsgezet von 1930 betrifft nur Verfahrensvorschriften.

<sup>28)</sup> Vgl. hierzu *Lore* *Chricht*, Der Verrat von Betriebs-

geheimnissen nach englischem und nordamerikanischem Recht, Berlin und Leipzig 1930.

<sup>29)</sup> Wortlaut der Verordnungen bei *Redgrave*, The factory, truck and shop acts, 13. Aufl. 1924, S. 153 ff.

<sup>30)</sup> Beispiele bei *Crew* S. 91 ff.

<sup>31)</sup> Vgl. *Kerly* a. a. O. S. 660 ff.; *Salsbury* a. a. O.

S. 17 S. 255 ff.

<sup>20)</sup> 31 TLR. 403.

<sup>21)</sup> Lord Justice Brett in *Clark v. Molineux* 3 Q.B.D. 247.

<sup>22)</sup> Vgl. hierzu *Law Times* Bd. 170 (1930) S. 414.

<sup>23)</sup> 5 Q.B. 86.

<sup>24)</sup> *Hubbock and Sons Ltd. v. Wilkinson etc.* 1 Q.B. 86.

<sup>25)</sup> LR. 9 Ex. 218.

<sup>26)</sup> Darunter fallen auch Lizenzinhaber.

## Die Vollstreckbarkeit von Urteilen amerikanischer Gerichte in Deutschland.

Von Rechtsanwalt A. S. Feller, New York, Gastassistent am Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Berlin.

Es wird in Literatur und Praxis fast allgemein angenommen, daß die Urteile amerikanischer Gerichte in Deutschland nicht vollstreckbar seien, da die Gegenseitigkeit i. S. des § 328 Ziff. 5 ZPD. nicht verbürgt sei<sup>1)</sup>. In den einschlägigen Entscheidungen<sup>2)</sup> wird die Gegenseitigkeit der Anerkennung aus mehreren Gründen verneint. In der Entscheidung des RG. 70, 434 treten dafür zwei Hauptgründe hervor. Einmal stellt das Gericht fest, daß die Anerkennung ausländischer Urteile in den Vereinigten Staaten von einer Nachprüfung der Frage abhängt, ob das ausländische Gericht „jurisdiction“ gehabt habe; zum anderen werde das ausländische Urteil nicht anerkannt, wenn ein „fraud“ vorliegt. Zum Verständnis dafür, inwieweit diese Einwände gerechtfertigt sind, soll ein kurzer Überblick über die Entwicklung der Lehre von der Anerkennung ausländischer Urteile in den Vereinigten Staaten gegeben werden.

In der älteren amerikanischen Rechtsprechung treten auseinandergehende Meinungen in bezug auf die Wirkung eines ausländischen Urteils hervor. Einige Gerichte erklärten, daß ein ausländisches Urteil nur „prima facie evidence“ sei, d. h. es konnte in einem späteren Prozeß über denselben Anspruch vorgebracht werden, begründete aber für den Bestand des Anspruchs und die festgestellten Tatsachen lediglich eine Vermutung, die widerlegbar war<sup>3)</sup>. Die überwiegende Mehrheit der Urteile folgte dagegen schon früher dem Grundsatz, daß ein ausländisches Urteil „conclusive upon the merits“ sei<sup>4)</sup>, d. h. daß der amerikanische Richter an den ausländischen Spruch gebunden sei. Das Erfordernis der Gegenseitigkeit wurde hierbei nicht aufgestellt. Das Erfordernis der Gegenseitigkeit ist in der amerikanischen Rechtsprechung zum ersten Male von der Supreme Court der Vereinigten Staaten im Falle *Wilton v. Guyot*<sup>5)</sup> aufgestellt worden. Im übrigen blieb aber der Grundsatz, daß das Urteil „conclusive upon the merits“ sei, unberührt. Das Erfordernis der Gegenseitigkeit ist nicht einmal von allen Einzelstaaten aufgenommen worden. So besteht z. B. in Kalifornien ein Gesetz, nach dem ausländische Urteile mit inländischen Urteilen gleichgestellt werden<sup>6)</sup>. Vor allem aber weigern sich die Gerichte des Staates New York bis heute, der Lehre der Supreme Court zu folgen und halten an dem Grundsatz der „Conclusiveness“ ausländischer Urteile ungeachtet der Gegenseitigkeit fest<sup>7)</sup>.

Allerdings sind in zahlreichen Entscheidungen andere Bedingungen für die Anerkennung ausländischer Urteile aufgestellt. So wird des öfteren gesagt, daß ein ausländisches Urteil dann anerkannt wird, wenn das erkennende Gericht Gerichtsbarkeit über die Parteien und die Sache gehabt hat und wenn das Urteil nicht durch „fraud“ erlangt worden ist. („If the foreign court had jurisdiction over the parties and the subject matter and the judgment was not procured by fraud“)<sup>8)</sup>. Es ist jedoch zu bemerken, daß diese Erfordernisse fast ausschließlich als obiter dicta ausgesprochen worden sind. Entscheidungen, in denen die Anerkennung aus solchen Gründen verweigert worden wäre, sind kaum zu finden.

Die Grundsätze über das Erfordernis der jurisdiction der ausländischen Gerichte sind leichter als die über fraud festzustellen. Während § 328 Ziff. 1 ZPD. nur verlangt, daß die Gerichte des Staates, dem das ausländische Gericht angehört, zuständig sind, fordert die amerikanische Praxis, daß das Gericht, um dessen Urteil es sich handelt, nach den Gesetzen seines Staates örtlich und sachlich zuständig war. Das

RG. sagt nun in der zitierten Entscheidung, daß die Nachprüfung der sachlichen Zuständigkeit des erkennenden Gerichts nach den Gesetzen seines Staates nur unter Zugrundelegung der Normen des ausländischen Staates geschehen könne. Daß dies aber eine der révision au fond gleichstehende Nachprüfung sei. Dem Erfordernis des deutschen Gegenseitigkeitsgrundsatzes ist jedoch dem Wesen der Sache nach genügt, d. h. die Prüfung des amerikanischen Richters geht in keinem wesentlichen Punkte über die auch von dem deutschen Richter angestellte Prüfung hinaus<sup>9)</sup>. Denn es ist feststehende Rechtsprechung in den Vereinigten Staaten, daß einem ausländischen Urteil die Anerkennung keineswegs verweigert werden darf, weil das erkennende Gericht über Tatsachen oder Rechtsätze geirrt habe<sup>10)</sup>. Dies geschieht aber auch nicht durch die Nachprüfung der konkreten Zuständigkeit. Auch der deutsche Richter prüft nach § 328 Ziff. 1 ZPD. das Vorhandensein der ausländischen Gerichtsbarkeit. Die allerdings etwas weitergehende Prüfung der Vorfrage von Seiten des amerikanischen Richters hat nun gerade in bezug auf Deutschland praktisch keine Bedeutung. Sie erklärt sich aus der Anschauung des amerikanischen Common Law, daß schlechthin nur das örtlich und sachlich zuständige Gericht fähig ist, ein Urteil in der Sache abzugeben. Ein anderes Gericht ist kein Gericht im Rechtssinne, sein Urteil wäre nichtig. Infolgedessen kann ein Urteil, das von einem im Einzelfalle nicht zuständigen Gericht eines Common-Law-Staates gefällt worden ist, nicht anerkannt werden. Nach deutschem Recht jedoch wird der Mangel der Zuständigkeit durch die Rechtskraft geheilt, das rechtskräftige Urteil auch eines unzuständig gewesenen Gerichts ist voll wirksam<sup>11)</sup>. Das amerikanische Erfordernis für die Anerkennung, daß ein rechtskräftiger Spruch eines nach den Gesetzen des Heimatstaates zuständigen Gerichts vorliegen muß, ist damit m. E. erfüllt.

Entscheidungen, die ausländischen Urteilen die Anerkennung in Folge mangelnder Zuständigkeit des erkennenden Gerichts verweigert haben, finden sich demgemäß auch nur in Fällen, in denen es sich um Urteile von Common-Law-Staaten handelte.

Das RG. sieht ferner eine materielle, die Gegenseitigkeit hindernde Nachprüfung darin, daß ausländische Urteile in der amerikanischen Rechtsprechung für nicht vollstreckbar erklärt werden, wenn ein „fraud“ vorliegt, und ferner, daß die Vollstreckung eines solchen Urteils verhindert (enjoined) werden kann mittels eines besonderen Verfahrens in equity.

Was zunächst die zur Begründung herangezogene Möglichkeit der Einwendung des fraud im Vollstreckungsverfahren selbst („at law“) betrifft, so beruht diese Meinung auf einer Verwechslung der englischen und amerikanischen Rechtsätze<sup>12)</sup>. In der englischen Rechtsprechung geht die Nachprüfung wegen fraud allerdings sehr weit<sup>13)</sup>.

In dem Falle *Hilton v. Guyot* läßt die United States Supreme Court die Frage der Nachprüfung wegen fraud dahingestellt. In späteren Entscheidungen amerikanischer Gerichte wird jedoch die englische Lehre ausdrücklich abgelehnt, wobei besonders eine Entscheidung aus dem Staate New York aus jüngster Zeit hervorzuheben ist<sup>14)</sup>. Im einzelnen bleibt der Umfang der Nachprüfung wegen fraud jedoch unbestimmt.

<sup>9)</sup> Bemerkenswert in diesem Zusammenhange ist die Tatsache, daß die Vollstreckbarkeit italienischer Urteile vor der Verkündung des italienischen Dekrets v. 20. Juli 1919 in der deutschen Rechtsprechung bejaht wurde, obgleich das italienische Gesetz auch die Nachprüfung der Zuständigkeit des Gerichts im Einzelfalle vorschrieb. RG.: JW. 1899, 815; Wittmann im Recht 1911 S. 394, vgl. dazu Magnus, Tabellen, Zivilprozessrecht S. 41.

<sup>10)</sup> Goodrich a. a. O. S. 472.

<sup>11)</sup> Das ergibt sich aus der Nebeneinanderstellung von §§ 551 und 579 ZPD.; vgl. Stein-Jonasz, ZPD., 14. Aufl., § 328 Num. IV, Abf. 1.

<sup>12)</sup> Unrichtig auch Rißkalt: ZJ. 1907, 695.

<sup>13)</sup> Vgl. hierzu Sachs: JW. 1929, 3454.

<sup>14)</sup> Cowans v. Ticonderoga, Pulp & Paper Co., 217, New York, Suppl. 647 (1926).

<sup>1)</sup> Zuletzt RG. Detmold v. 2. Aug. 1930 unter Bezugnahme auf die Entsch. höherer deutscher Gerichte.

<sup>2)</sup> RG. 70, 434 = JW. 1909, 279; RG.: DZG. 19, 106; Hamburg: DZG. 29, 181.

<sup>3)</sup> Goodrich, Conflict of Laws, S. 454.

<sup>4)</sup> z. B. Dunstan v. Higgins, 138 New York 70, 33 N. E. 729.

<sup>5)</sup> 159 U. S. 113.

<sup>6)</sup> Über dieses Gesetz vgl. unten.

<sup>7)</sup> Johnson v. Compagnie Générale Transatlantique, 242 New York 351, 152 N. E. 121 (1926); Cowans v. Ticonderoga, Pulp & Paper Co., 219 New York, Suppl. 284 (1927).

<sup>8)</sup> Black on Judgments, 2. Aufl., Bd. II S. 1241.



Als allgemeiner Grundsatz wird gesagt, daß der Einwand des fraud nur geltend gemacht werden kann, wenn es sich um einen „fraud extrinsic to the matter tried in the cause“<sup>16)</sup> handelt. Eine andere Formulierung lautet, daß der fraud „must be some matter other than the issue in the controversy in the action“<sup>16)</sup>. Das heißt also, das Urteil muß durch eine außerhalb des eigentlichen Streitstoffes liegende rechtswidrige Handlung erlangt sein, über die das Urteil selbst weder entschieden hat, noch entscheiden konnte<sup>17)</sup>. Es genügt also insbesondere nicht irgendein Betrug bei der Entstehung des Rechtsverhältnisses selbst<sup>18)</sup>. Das in der amerikanischen Literatur immer wiederkehrende Beispiel der Nichtanerkennung eines ausländischen Urteils wegen fraud ist der Fall einer Rechtsbeugung durch den Richter<sup>19)</sup>. In diesem Falle würde aber auch die deutsche Praxis einem ausländischen Urteil die Anerkennung gemäß § 328 Ziff. 4 P.D. verweigern<sup>20)</sup>. Die amerikanische Lehre von der Nachprüfung wegen fraud ist nichts wesentlich anderes als der deutsche Vorbehalt des Verstosses gegen die guten Sitten. Wie gering übrigens die praktische Bedeutung dieser Nachprüfung wegen fraud ist, zeigt die Tatsache, daß in der gewaltigen Menge amerikanischer Urteile der Gerichte von 48 Staaten und des Bundes kein einziger Fall zu finden ist, in dem die Anerkennung bzw. Vollstreckung eines ausländischen Urteils wegen fraud versagt worden wäre. Sollten aber in diesem Punkte in Zukunft kleinere Verschiedenheiten zwischen der deutschen und amerikanischen Praxis entstehen, so würde dies die Gegenseitigkeit kaum zu berühren vermögen. Es ist durchaus zutreffend, wenn Wittmaack bemerkt: „Was gegen die guten Sitten verstößt, wird selbstverständlich nach den Anschauungen beurteilt, welche in dem Staate herrschen, wo das ausländische Urteil vollstreckt werden soll“<sup>21)</sup>.

Das weitere Argument des RG. zur Verneinung der Gegenseitigkeit, das aus der Möglichkeit einer injunction (Verbot) gegen die Vollstreckung eines Urteils in dem besonderen Verfahren in equity hergeleitet wird, beruht auf einem Mißverständnis des Verfahrens in equity, welches allerdings bereits bei der tatsächlichen Feststellung des ausländischen Rechts durch das BG. unterlaufen zu sein scheint. Danach sollen nämlich auch rechtskräftige ausländische Urteile im equity-Verfahren weitgehenden Restitutionsgründen unterliegen, die weit über die in § 580 Ziff. 7 zugelassenen Restitutionsgründe hinausgehen. Dazu ist folgendes zu sagen: das Verfahren in equity dient in den Vereinigten Staaten dazu, die Vollstreckung inländischer (d. h. innerhalb ein und desselben Einzelstaates ergangener Urteile), die gegen die guten Sitten verstößen würde, zu verhindern. In den Staaten, wo law und equity verschmolzen sind, können somit dieselben Gründe, aus denen eine injunction in equity verlangt werden kann, auch in dem Vollstreckungsverfahren selbst, also at law, wie es oben dargestellt worden ist, benutzt werden, um die Vollstreckung zu verhindern. Das sind die sogen. „equitable defenses“<sup>22)</sup>. In den Staaten, in denen law und equity getrennt sind, müssen diese Einwände vor den equity courts geltend gemacht werden. Dieses Verfahren in equity, sei es als besonderes, sei es im Wege der equitable defenses, findet nun auch gegen ausländische Urteile statt. Bei ausländischen Urteilen ist hier in erster Linie an die Urteile anderer amerikanischer Bundesstaaten gedacht. Die injunction wird nun in dem Staate, in dem die Vollstreckung verlangt wird, aus eben denselben Gründen gegeben, aus denen sie in dem Staate, dessen Gericht das Urteil gefällt hat, gegeben werden würde. Der Sinn dieses Verfahrens ist, daß den Urteilen eines

Bundesstaates in keinem anderen Staate eine größere Kraft gegeben werden soll als in dem Staate des erkennenden Gerichtes selbst<sup>23)</sup>. Es ist also festzustellen, daß, soweit eine injunction gegen die Vollstreckung eines Urteils aus Gründen erteilt wird, die über den oben dargestellten Umfang des „fraud“ hinausgehen, dies darauf beruht, daß der Staat des erkennenden Gerichts selbst diese weitergehenden Einwände gegen das Urteil im equity-Verfahren anerkennt. Die Feststellung der Gründe in dem zit. Urteil des RG. S. 436/37, aus denen eine Restitution gegeben sein soll, sind also nicht allgemein als Gründe für die Erteilung der injunction anzusehen, sondern beruhen auf dem Heimatrecht des in dem dort vorliegenden Falle erkennenden Gerichts, dessen Urteil vollstreckt werden sollte. Es ist klar, daß dieses Verfahren niemals zu einer injunction der Vollstreckung eines deutschen Urteils führen kann aus Gründen, die über die Restitutionsgründe der Zivilprozessordnung hinausgehen, denn die Begründung der injunction könnte eben gerade nur in dem Vorhandensein dieser Restitutionsgründe in der Zivilprozessordnung gefunden werden. Die Beweisführung des RG., daß die Gegenseitigkeit aus diesen Gründen fehle, ist daher unzutreffend. Im übrigen kann nach der Rechtsprechung einzelner amerikanischer Gerichte die Möglichkeit eines Restitutionsverfahrens im Auslande überhaupt nicht Gegenstand eines injunction-Verfahrens sein: eine injunction könne jedenfalls nicht gegeben werden, weil der Beurteilte das Urteil in dem ausländischen Staate selbst noch anfechten könne<sup>24)</sup>. Über die Frage, ob die Möglichkeit eines Wiederaufnahmeverfahrens gegen ein rechtskräftiges deutsches Urteil eine injunction rechtfertigen kann, liegen Entscheidungen amerikanischer Gerichte nicht vor. Jedenfalls ist daran festzuhalten, daß, wie immer auch diese Frage entschieden werden sollte, nach dem ganzen Wesen dieses Verfahrens die Gründe der injunction niemals über die Wiederaufnahmegründe der Zivilprozessordnung hinausgehen können.

Diese beiden Punkte, die Nachprüfung der iurisdiction und die Nachprüfung wegen fraud bilden die Hauptargumente, aus denen die Gegenseitigkeit verneint wird. Darüber hinaus werden jedoch noch andere Gründe angeführt. Unhaltbar dürfte die Meinung sein, daß die Verbürgung der Gegenseitigkeit seitens eines der Einzelstaaten der United States nicht genüge, auch wenn es sich um ein Urteil dieses Einzelstaates handle, da die Gegenseitigkeit vielmehr im ganzen Gebiete der Vereinigten Staaten vorhanden sein müsse<sup>25)</sup>. Im übrigen ist die Gegenseitigkeit auch gegenüber einzelnen schweizerischen Kantonen anerkannt worden, obwohl andere Kantone deutsche Urteile nicht vollstrecken<sup>26)</sup>.

Ein weiteres Argument zur Verneinung der Gegenseitigkeit findet Mendelssohn-Bartholdy<sup>27)</sup> in dem Unterschied der deutschen und amerikanischen Auffassung über die Wirkung der Verjährung. Nach amerikanischer Anschauung gehört die Frage der Verjährung nicht zum materiellen, sondern zum Prozessrecht<sup>28)</sup>, während nach deutscher Anschauung die Verjährung nach den Gesetzen zu beurteilen ist, die für das Rechtsverhältnis selbst maßgebend sind<sup>29)</sup>. Lediglich aus dieser theoretischen Verschiedenheit heraus will Mendelssohn-Bartholdy die Gegenseitigkeit verneinen. Praktisch bekommt die Frage jedoch ein ganz anderes Gesicht. Nach amerikanischem Common Law z. B., sowie auch nach dem Recht des Staates Newyork verjähren rechtskräftige Ansprüche in 20 Jahren<sup>30)</sup>. Deutschland wird somit derartige Urteile nach 20 Jahren nicht mehr vollstrecken. Im Staate Newyork seinerseits wird ein deutsches Urteil ebenfalls nach 20 Jahren

<sup>16)</sup> U. S. v. Throckmorton 98 U. S. 61, 66; U. S. v. Minor, 114 U. S. 233, 242.

<sup>17)</sup> Cowans-Fall f. Ann. 14.

<sup>18)</sup> Lorenzen in Yale Law Journal, Bd. 29 S. 202; Dunstan u. Higgins 138 N. Y. 70, 33 North Eastern 729.

<sup>19)</sup> „But the fraud must be practised in the very obtaining of the judgment. It is not enough that it lies back of that and taints the contract or obligation put in suit before the foreign tribunal.“ (Black on Judgments, 2nd Ed., Bd. II S. 1265.)

<sup>20)</sup> Black on Judgments, 2nd Ed., Bd. II S. 1265.

<sup>21)</sup> Stein-Jonas zu § 328 VII zu Note 82.

<sup>22)</sup> Meneyers, 22, 52.

<sup>23)</sup> Levin v. Gladstein 142 N. Carolina 482, 55 South Eastern, 371.

<sup>24)</sup> Goodrich a. a. D. S. 463.

<sup>25)</sup> Stewart v. Warner, 1 Day 142, vgl. auch die zit. Entsch. in Annotated Cases 1914 D. 999.

<sup>26)</sup> RG. Straßburg f. Wittmaack a. a. D. S. 62; die Entsch. ist vom OLG. Colmar: Rheinl. 1, 339 aufgehoben worden. Ebenso wie RG. Straßburg Mendelssohn-Bartholdy: Rheinl. 12, 202, weil die Anerkennung ausländischer Urteile nach völkerechtlichen Regeln zu beurteilen sei.

<sup>27)</sup> Stein-Jonas zu § 328, VIII, E zu Note 128.

<sup>28)</sup> a. a. D. S. 210.

<sup>29)</sup> Beer v. Simpson, 19 N. Y., Supplement 578.

<sup>30)</sup> Vgl. Walker, Internationales Privatrecht, 4. Aufl. Teil II Kap. 10.

<sup>31)</sup> New York Civil Practise Act § 44.

nicht mehr vollstreckt werden, aber nicht etwa aus Gründen der Gegenseitigkeit, sondern weil die *lex fori* angewendet wird. Bestehen in anderen Staaten andere Verjährungsfristen, so werden sich die Zeiträume, innerhalb derer die Urteile gegenständig vollstreckt werden, gleichmäßig verändern.

Diese weitgehende Übereinstimmung im praktischen Ergebnis besteht jedenfalls dann, wenn man sich der überwiegenden und wohl richtigen Meinung anschließt, daß nach deutschem internationalem Privatrecht der Richter auf Ansprüche, die amerikanischem Recht unterstehen, die amerikanischen Verjährungsfristen anzuwenden habe, ohne daß die amerikanische Qualifikation der Verjährungsvorschriften als Prozeßrecht dem entgegenstehe<sup>31)</sup>. Aber auch bei anderer Ansicht kann wohl überhaupt eine sich ergebende Verschiedenheit der Verjährungsfristen die Gegenseitigkeit nicht berühren. Die Länge der Verjährungsfrist ist weniger eine Frage der Durchsetzung der staatlichen Autorität in bezug auf den Urteilspruch als die Frage des internationalen Privatrechts, welches Recht auf den im übrigen bereits als unbestreitbar festgestellten Urteilsanspruch Anwendung zu finden habe<sup>32)</sup>.

Ferner ist der Einwand zu erwähnen, der gelegentlich gegen das kalifornische Gesetz v. 11. März 1907 betreffend die Vollstreckung ausländischer Urteile in der deutschen Literatur vorgebracht wird<sup>33)</sup>. Dieses Gesetz wird des öfteren als „Gelegenheitsgesetz“ bezeichnet, weil es dazu bestimmt war, die Vollstreckung von Urteilen gegen ausländische Versicherungsgesellschaften für Schäden, die aus dem Erdbeben in San Franzisko im Jahre 1906 entstanden sind, in den Ländern zu ermöglichen, in denen Gegenseitigkeit verlangt wurde. Die Furcht, daß dieses Gesetz nachträglich aufgehoben werden würde, hat sich jedoch als unbegründet herausgestellt, da dieses Gesetz heute noch gilt.

Ein anderer Punkt, der zur Verneinung der Gegenseitigkeit herangezogen werden könnte, ist bisher in der deutschen Literatur unter diesem Gesichtspunkt noch nicht berücksichtigt worden. Es handelt sich um die Lehre des sog. „non-merger“ ausländischer Urteile. Nach amerikanischer Anschauung erlischt durch ein inländisches Urteil der ursprüngliche Anspruch des Klägers und geht auf (*is merged*) in dem Anspruch auf Vollstreckung des Urteils. Ein ausländisches Urteil hat diese Wirkung nicht. Der Urteilsgläubiger hat daher die Möglichkeit, entweder das Urteil oder seinen ursprünglichen Anspruch im Klagenwege geltend zu machen<sup>34)</sup>. Gelegentlich wird behauptet, daß diese Theorie in Ländern, die Gegenseitigkeit verlangen, als Argument zur Verneinung der Gegenseitigkeit dienen könnte<sup>35)</sup>. Für zugunsten des Klägers ergangene Urteile wird diese Lehre des „non-merger“ die Gegenseitigkeit schon darum nicht beeinträchtigen können, weil sie lediglich eine Erweiterung der Rechte des Urteilsgläubigers darstellt. Es kann der Gegenseitigkeit nicht entgegenstehen, wenn man den Urteilsgläubiger besser stellt, als er im

Staate des erkennenden Gerichts gestellt wäre. Auf der anderen Seite bedeutet diese Lehre auch nicht eine Einschränkung der Rechte des Urteilsschuldners. Ist der Kläger im Auslande abgewiesen worden, so wird er in den Vereinigten Staaten neuerdings Beklagte ebenfalls die Abweisung erreichen können. Der Unterschied zu inländischen Urteilen ist ein rein formeller. Der Kläger kann gegen ein ausländisches Urteil, weil es nicht dem merger unterliegt, nicht „*the motion to dismiss the complaint*“ geltend machen, d. h. er kann nicht von vornherein die Abweisung auf Grund der konsumierenden Wirkung der Rechtskraft, wie sie amerikanischen Urteilen zu eigen ist, erreichen. Da das ausländische Urteil aber „*conclusive upon the merits*“ ist, kann er das ausländische Urteil als „*defense*“ verwenden und somit sachlich, da der Richter an den ausländischen Spruch gebunden ist, die Abweisung erreichen<sup>36)</sup>. Man wird sich in Deutschland über diesen mehr theoretischen Unterschied um so weniger beklagen können, als man hier ja eine konsumierende Wirkung der Rechtskraft für Zivilurteile überhaupt nicht anerkennt<sup>37)</sup>.

Ist endlich der Kläger im Auslande zum Teil durchgedrungen, zum Teil abgewiesen worden, so kann der Beklagte die völlige Gleichstellung des ausländischen Urteils mit einem inländischen Urteil auch bezüglich des abweisenden Teiles dadurch bewirken, daß er den Urteilsanspruch befriedigt. Der merger tritt nämlich sofort ein, sowie das ausländische Urteil vom Beklagten erfüllt wird<sup>38)</sup>.

Grundsätzlich ist vor einer Verwechslung der Grundsätze des englischen Rechts mit denen des amerikanischen Rechts zu warnen. Eine selbständige Rechtsentwicklung, welche auf anderthalb Jahrhunderte zurückgeht, hat zu wesentlichen Abweichungen, insbesondere auf dem Gebiete des Prozeßrechts, geführt. Es kommt dazu, daß eine Lösung des Problems durch Wissenschaft und Rechtsprechung in dem Verhältnis zu den Vereinigten Staaten aus einem besonderen und etwas merkwürdigen Grunde besonders geboten ist. In anderen Fällen pflegt man die Unlösbarkeit derartiger Fragen mit dem Satz abzutun, daß hier nur der Abschluß eines völkerrechtlichen Vertrages helfen könne. Nach Ansicht der amerikanischen Regierung hat nun aber der Bund keine Kompetenz zum Abschluß von Verträgen über internationales Privatrecht, da die Regelung des internationalen Privatrechts ausschließlich im Kompetenzbereich der Einzelstaaten liegt. Die Einzelstaaten dagegen besitzen keine Kompetenz, völkerrechtliche Verträge abzuschließen, so daß wir uns der außergewöhnlichen Sachlage gegenübersehen, daß der Abschluß eines Staatsvertrages über Fragen des internationalen Privatrechts mit den Vereinigten Staaten nicht möglich oder doch überaus zweifelhaft ist. Es wäre bedauerlich, wenn durch eine zu strenge Auslegung der Gegenseitigkeitsvoraussetzungen in Deutschland die Möglichkeit der Vollstreckung amerikanischer Urteile in Deutschland ausgeschlossen würde, obwohl die Mehrheit der amerikanischen Staaten deutsche Urteile mit einer sonst selten zu findenden Großzügigkeit vollstreckt\*).

<sup>31)</sup> Lewald, Das Deutsche Internationale Privatrecht Nr. 98 (S. 73).

<sup>32)</sup> Siehe Wunderlich in der Festschrift f. Heimig S. 509; Frankenstein, IntPrR., I S. 599.

<sup>33)</sup> Vgl. Stein-Jonas § 328 Note 97.

<sup>34)</sup> Black a. a. O. S. 1266.

<sup>35)</sup> Lorenzen a. a. O. S. 205.

<sup>36)</sup> Vgl. New York, L. E. & W. Ry. v. Mc Henry, 17 Federal 414.

<sup>37)</sup> Stein-Jonas zu § 322 II, 2.

<sup>38)</sup> Goodrich a. a. O. S. 474.

\*) Für unentgeltliche Hilfe bei der Ausarbeitung dieses Aufsatzes habe ich Referendar Graf v. Mandelsloh zu danken.

## Zur Lehre der Rückverweisung im englischen und amerikanischen Recht.

Von Rechtsanwalt Dr. Walther Lewald, Frankfurt a. M.

Die alte Streitfrage der Rückverweisung will nicht zur Ruhe kommen. Die Chancery Division des High Court of Justice hat am 14. Nov. 1929 eine Entscheidung erlassen (In Re Ross — Ross v. Waterfield, Times Law Reports vol. 46, No. 6 p. 61 ff., Revue Darras 1930, 130 ff.), welche für die englische Gerichtspraxis bezüglich der Rückverweisung bedeutungsvoll werden kann. Judge Lymore setzt sich in dem Urteil mit den wichtigsten der einschlägigen englischen Gerichtsentscheidungen, mit denen sich auch die Literatur be-

faßt hat, auseinander, Entscheidungen welche einen Zeitraum von fast 90 Jahren, also eine für die Entwicklung des JPR. wichtige Periode, umfassen. Dies entspricht der durch die Auslegung der Präjudizien beherrschten Methode der Urteilsfindung, durch welche die Technik der englischen Gerichtsentscheidungen charakterisiert ist. Die Entscheidung des J. Lymore ist aber deshalb von besonderer Bedeutung, weil sie das wichtigste Präjudizienmaterial unter einem einheitlichen Gesichtspunkt würdigt und auf diese Weise einen

Grundsatz entwickelt, dessen Tragweite über die speziellen Rechtsfragen, welche die Entscheidung behandelt, hinausreicht. Alle der von J. Lugmoore zitierten Entscheidungen betreffen Fragen des internationalen Erbrechts, meist die Frage der Behandlung des beweglichen Nachlassvermögens und oft hier wieder die Frage der Gültigkeit der Testamentsform. Die Lösung der Frage, welche Bedeutung die Verweisung der englischen Kollisionsnorm auf die *lex domicilii* besitze, wird aber so allgemein formuliert, daß man darin ein Rezept für die generelle Lösung der *renvoi*-Frage für jede beliebige Kollisionsnorm und jede beliebige Rechtsmaterie erblicken kann. In dem von J. Lugmoore entschiedenen Falle hatte die englische Erblasserin, welche im Zeitpunkt des Todes in Italien domiziliert war, in einem, in englischer Sprache errichteten Testament nebst zwei Kodizillen und einem in italienischer Sprache errichteten Testament — deren Formgültigkeit nicht zur Erörterung stand — unter Ausschluß des englischen Kl. die beiden englischen Vekl. bedacht. Der Kl. begehrte Feststellung, daß er nach italienischen Recht als der nach englischem ZPR. maßgebende *lex domicilii* die Hälfte des in Italien belegenen Immobiliarnachlasses und die Hälfte des in England und Italien befindlichen Mobiliarnachlasses als *legitima portio* nach internem italienischen Recht beanspruchen könne. Die zu entscheidende Frage war demgemäß hinsichtlich des Mobiliarnachlasses (nur diese Frage soll im folgenden behandelt werden): Verweist die englische Kollisionsnorm, kraft deren die *lex domicilii* die Erbfolge in den beweglichen Nachlaß beherrscht, auf das interne italienische Recht oder auf das gesamte italienische Recht einschließlich dessen ZPR. (Gesamtverweisung)? Letzteren Falles wäre die Bestimmung des italienischen ZPR. zu berücksichtigen, wonach die *lex patriae* für die Beurteilung der Testat- und Intestaterbfolge bezüglich aller erbrechtlichen Fragen maßgebend ist. *Lex patriae* aber wäre das englische Recht, nach dessen materiellen erbrechtlichen Vorschriften volle Testierfreiheit besteht und der Ausschluß des Kl. von der Erbfolge demnach gültig wäre. J. Lugmoore gibt der alternativen Fragestellung alsbald die entscheidende Wendung, indem er sagt: Im ersten Falle hat der englische Richter nicht zu fragen, wie der Richter des Domizilstaates im „speziellen Falle“ entscheiden würde, sondern so zu entscheiden, wie der italienische Richter unabhängig von der im speziellen Falle gegebenen internationalen Beziehung entscheiden würde. Im zweiten Falle hat sich der englische Richter der kollisionsrechtlichen Entscheidung des italienischen Richters zu fügen. J. Lugmoore entscheidet sich für die zweite Alternative und glaubt, das gegen die Richtigkeit einer solchen Entscheidung vorgebrachte bekannte Argument der endlosen Gesamtverweisung („*circulus inextricabilis*“) mit folgender Überlegung widerlegen zu können: Hat der englische Richter genau so zu entscheiden wie der italienische Richter, so hat er im Endeffekt englisches oder italienisches internes Recht anzuwenden, je nachdem der italienische Richter dieses oder jenes Recht befolgen würde. J. Lugmoore will also das Ballspiel der endlosen Gesamtverweisung zwischen *lex patriae* und *lex domicilii* dadurch zum Stillstand bringen, daß er sich endgültig auf den Standpunkt des italienischen Richters stellt und dessen kollisionsrechtlicher Entscheidung folgt, einerlei ob diese das Heimatrecht oder das Domizilrecht, letzteres entweder kraft einfacher Kollisionsnorm oder kraft Rückverweisung, befolgt. Von diesem grundsätzlichen Standpunkt aus prüft J. Lugmoore die wichtigsten englischen Gerichtsentscheidungen zur *renvoi*-Frage durch und kommt zu dem Ergebnis, daß sie sich mit seinem Grundsatze durchweg in Einklang bringen lassen. Die englischen Präjudizien seien hier in der von J. Lugmoore gegebenen Reihenfolge kurz behandelt:

1. Collier *v.* Rivaz behandelt die Frage der Formgültigkeit eines von einem in Belgien domizilierten Engländer errichteten Testaments, welches der englischen Form, nicht aber der belgischen Form entsprach. Ein belgisches Gericht würde das Testament für gültig erklären, da es den Formerfordernissen des englischen Rechts als der *lex patriae* des Erblassers entspreche. Das Testament ist deshalb gültig.

2. In Malta *v.* Malta (Formgültigkeit eines von einem in der Türkei domizilierten Engländer in englischer Form errichteten Testaments) erbrachte sich die Entscheidung

der *renvoi*-Frage, da nach einem Vertrage zwischen England und der Türkei die Erbfolge nach englischem Recht zu beurteilen war, aber in der Form des *obiter dictum* bezeichnet das Gericht als das „Recht des Domizils“ nicht das betreffende „general law“, sondern das gesamte Recht einschließlich seiner Kollisionsnormen.

3. In *Frere v. Frere* wurde das Testament eines in Malta domizilierten Engländers, welches in England in englischer Form errichtet war, aber der malteser Form nicht entsprach, für gültig erklärt, da das malteser ZPR. die Formgültigkeit eines außerhalb Malτας errichteten Testaments nach der *lex loci actus* beurteilt.

4. In *Bremer v. Freeman* war über die Gültigkeit eines in Frankreich in englischer Form errichteten Testaments zu entscheiden. Der Erblasser war *de facto*, aber mangels Autorisation gem. Art. 13 Code civil nicht *de jure* in Frankreich domiziliert. Die Entscheidung des englischen Privy Council, durch welche die entgegengesetzte, dem Urteil Collier *v.* Rivaz folgende Entscheidung der englischen Vorinstanz kassiert wurde, beruht auf der Interpretation des Art. 13 Code civil: Die Unterwerfung der Erbfolge unter die *lex domicilii* sei nicht von dem Erwerb eines autorisierten Domizils abhängig, anders formuliert: Das Recht der Erbfolge gehöre nicht zu den civil rights, deren Gewährung an Ausländer durch den Erwerb des autorisierten Domizils bedingt sei. Das faktische Domizil steht für die Erbfolge dem rechtlichen Domizil gleich, weshalb das interne französische Recht den Tatbestand erfasst, derart, daß das den französischen Formvorschriften nicht genügende Testament ungültig ist. Wenn das Gericht mit dem Gedanken des faktischen Domizils als „*domicil which would regulate succession*“ operiert, so beruht dies wohl auf einer Verquickung fremdenrechtlicher und kollisionsrechtlicher Erwägungen. Denn die Gewährung der Testier- und Erbfähigkeit, mit welcher das französische Gesetz von 1819 das alte „*droit d'aubaine*“ beseitigte, bedeutete nicht die kollisionsrechtliche Unterwerfung des Ausländers unter das französische interne Recht, sondern richtiger Auffassung nach wäre wohl nur der Inhaber des autorisierten Domizils kollisionsrechtlich dem Inländer in dem Sinne gleichgestellt, daß „*domicil would regulate succession*“. Es kann jedoch dahingestellt bleiben ob das englische Gericht das französische Recht richtig interpretiert hat, wichtig ist nur, daß der englische Richter die kollisionsrechtlichen Erwägungen, welche der französische Richter hätte anstellen müssen, beachtet.

5. Der Fall *Hamilton v. Dallas* steht dem vorhergehenden Falle gleich: Auch hier wird angenommen, daß das nicht autorisierte Domizil als Domizil „*jure gentium*“ genüge, um die Erbfolge — vom französischen ZPR. aus betrachtet — dem französischen internen Recht zu unterwerfen.

6. In *re Bianchi* hatte der englische Court of Probate grant of administration einem nach brasilianischem Recht als *lex domicilii* des sardinischen Erblassers ernannten Testamentsvollstreckter erteilt. Auf Grund einer Vereinbarung zwischen der brasilianischen und sardinischen Regierung über den Verzicht der ersteren auf die Verwaltung des Nachlasses wurde beim englischen Richter die Annullierung des früheren grant und die Ausstellung eines neuen grant zugunsten eines sardinischen Vertreters beantragt. Lediglich in der Form des *obiter dictum* stellt das Gericht die Frage, wieso der Verzicht der brasilianischen Regierung die Entscheidung beeinflussen solle, was die Neigung andeutet, alle etwa von einem brasilianischen Richter anzustellenden internationalrechtlichen Erwägungen auszuschalten. Tatsächlich beruht die Entscheidung auf der Feststellung, daß das *domicil of choice* aufgegeben und dadurch das *domicil of origin* wieder aufgelegt ist.

7. In *the goods of Lacroix* wurde ein Testament für gültig erklärt, welches ein Engländer in Frankreich nach den Formvorschriften des englischen Rechts errichtet hatte. Nach englischem ZPR. war das Testament gültig, wenn es der Form des Errichtungsortes entsprach. Nach ZPR. der *lex loci actus* war das Testament gültig, da nach den Vorschriften des englischen Wills Act errichtet.

8. In *re Truford* erklärte sich der englische Richter an das Urteil eines schweizerischen Gerichtes über die Erb-

rechtsansprüche eines in Frankreich domizilierten Schweizer gebunden, da nach der französischen *lex domicilii* die schweizerischen Gerichte für die rechtliche Beurteilung zuständig waren. (Eigentlich betrifft dieser Fall weniger die Frage der Rückverweisung, als die Frage der Wirkung ausländischer Urteile in England.)

9. In *Abdul Messih w. Farra* behandelte der Supreme Consular Court in Konstantinopel, welcher nach englischem Recht zu entscheiden hatte, die Erbfolge eines türkischen Erblassers, welcher sich später in Kairo niedergelassen und dort den Status eines protected British subject erworben hatte. Das Gericht wandte auf die Erbfolge die türkische *lex domicilii* an, da Kairo nicht britisches Territorium sei. In der bestätigenden Entscheidung des Privy Council nimmt das Gericht zu dem vorgebrachten *renvoi*-Argument, daß das türkische Recht die englische *lex patriae* als maßgebend betrachte, wie folgt Stellung: Wenn selbst die Türkei den Erblasser nicht mehr als türkischen Staatsangehörigen betrachte, so würde sie ihm zwar die Stellung eines britischen national einräumen, trotzdem aber die Fragen der Testierfähigkeit und Nachlaßregulierung der türkischen *lex domicilii* unterwerfen.

10. In *re Johnson* wurde die Erbfolge nach einer englischen Staatsangehörigen mit *domicil of origin* in Malta, welche im Zeitpunkt des Todes in Baden domiziliert war, nach malteser Recht beurteilt, da das badiische ZPR. die *lex patriae* für maßgebend erklärte.

11. In *re Annesley* hatte der in Frankreich domizilierte Erblasser ein Testament in englischer Form errichtet. Das Gericht erkannte, daß das französische Recht den *renvoi* des englischen Rechts annehmen, der französische Richter also nach internem französischem Recht entscheiden würde. Dem entsprechend entschieden.

12. Als letzte der von ihm gewürdigten englischen Entscheidungen erwähnt J. Lymore den Fall *Casdagli w. Casdagli*, aus welchem er einen Passus zitiert, welcher den springenden Punkt noch einmal deutlich bezeichnet: Die Schwierigkeit des *circulus inextricabilis* ist — so wird dort gesagt — nicht unlösbar. Wendet der Richter des Heimatstaates das Recht an, nach welchem der Richter des Domizilstaates entscheiden würde, so muß er genau so verfahren wie dieser, d. h. gegebenenfalls auch den *renvoi* des ausländischen ZPR. anwenden — trotz des eine etwas formalistische Logik bezugenden Bedenkens, daß die durch das ZPR. der *lex domicilii* sanktionierte Rückverweisung durch die erste Verweisung auf die *lex domicilii* bereits konjuriert sei.

Das Prinzip des J. Lymore führt in Anwendung auf den zur Entscheidung stehenden Fall zu dem Ergebnis, daß der italienische Richter nicht nach der *lex domicilii*, sondern nach der *lex patriae* entscheiden würde (wobei bemerkt sei, daß nach Meinung des englischen Richters der italienische Richter eine gegenteilige Entscheidung des englischen Gerichts nicht beachten würde — eine Frage, welche in das hier nicht zu behandelnde Gebiet der Wirkung ausländischer Urteile führt).

Es ist nicht zu leugnen, daß der Leitsatz des J. Lymore ihm gestattet, die englische *Mspr.* auf einen einheitlichen Nenner zu bringen. Wenn die Anwendung des Prinzips zu uneinheitlichen Ergebnissen führt, so liegt das nur daran, daß der Richter die Frage, wie der ausländische Richter entscheiden würde, in den Einzelfällen verschieden beantwortet. So erklären sich dann die widersprechenden Entscheidungen von einerseits *Collier w. Ribaz* und *Bremer w. Freeman*, andererseits *Johnson* und *Annesley*. Zugegeben also, daß das Prinzip des J. Lymore eine einheitliche Beurteilung der englischen Judikatur trotz ihrer widersprechenden Ergebnisse ermöglicht und — so muß man weiter sagen — eine Ausdehnung auf alle Gebiete des materiellen Privatrechts gestattet, so fragt sich: Ist der dadurch erzielte Gewinn so groß, daß er das Prinzip selbst rechtfertigen kann? Zweifellos setzt sich J. Lymore in Gegensatz zu einem gewichtigen Teil der englischen Doktrin. J. P. Bate hat in seiner Monographie „Notes on the Doctrine of Renvoi in Private International Law“ die Lehre der Rückverweisung einer eindringenden Kritik unterworfen, welche auf der Basis einer theoretischen Begründung der Aufgabe des ZPR. zu

einer prinzipiellen Verwerfung des *renvoi* gelangt. Bate erklärt die Entscheidungen der englischen Gerichte, welche zum Teil eben kurz skizziert worden sind, nicht aus einem generellen *renvoi*-Prinzip, sondern aus einer für das Gebiet des Erbrechts gültigen fakultativen Regel, wonach für die Beurteilung der Formgültigkeit des Testaments neben der *lex domicilii* ein anderes Statut, z. B. die *lex patriae*, berücksichtigt werden kann, und zwar insbes. dann, wenn dies die Formgültigkeit des Testaments ergibt (vgl. a. a. O. S. 20 und 109). Bate schränkt diese Regel auf das Gebiet der Rückverweisung ein und will daneben für das Gebiet der Weiterverweisung einer, nicht nur für die Erbfolge geltenden Kollisionsregel Raum geben, welche er in der Entscheidung in *re Truford* — vielleicht zu Unrecht! — bestätigt findet, der Regel nämlich, daß das interne Recht des Staates C. Anwendung findet, wenn das ZPR. des Staates B., dessen Recht nach ZPR. des Staates A. (*lex fori*) maßgebend ist, auf C. verweist und C. kraft seines ZPR. die Verweisung annimmt. Nach Bate beweist die letztere Regel nichts für die Richtigkeit des *renvoi* als Rückverweisung, was in der Darstellung von Bate einleuchtet, da bei ihm beide Regeln einen durchaus verschiedenen Umfang und Inhalt besitzen. So weit aber die Lehre Bates aus der englischen *Mspr.* gerechtfertigt werden soll, ist es einmal fraglich, ob Bate sich auf die Fälle *Hamilton w. Dallas* und *Abdul Messih w. Farra*, auf welche er u. a. hinweist, berufen kann. In diesen beiden Fällen wird zwar das interne Recht der *lex domicilii* angewendet, ob aber auf Grund des ZPR. der *lex patriae* als *lex fori* oder des ZPR. der *lex domicilii*, muß als sehr zweifelhaft erscheinen. Sodann wird durch die i. J. 1926 ergangene Entscheidung in *re Annesley* eine Bresche in die Batesche Lehre geschlagen. Denn hier wird deutlich die Entscheidung auf die Frage abgestellt, wie der Richter des Domizilstaates entscheiden würde, und die Rückverweisung in der Form des *double renvoi* bejaht. Und in diesem Falle handelt es sich zudem noch um die inhaltliche Gültigkeit des Testaments! Neben Bate hat E. S. Abbot (*Law Quarterly Review* 24, 133 ff.) die Ansicht verfochten, daß der *renvoi* kein Bestandteil des englischen Common Law sei, und diese Ansicht insbes. auf die Entscheidung des Privy Council in *Bremer w. Freeman* gestützt, welche er für die „controlling decision“ erklärt. Gerade in dieser Hinsicht sind aber Zweifel begründet: Denn ebenso wie für die Fälle *Hamilton w. Dallas* und *Abdul Messih w. Farra* gilt für den Fall *Bremer w. Freeman* die Frage, ob hier nicht die Entscheidung im Grunde auf der Anwendung des ZPR. des Domizilstaates beruhe.

Sind demnach die Lehren von Bate und Abbot nicht frei von Schwächen, so haben sich andererseits die gewichtigen Stimmen *Westlake* und *Dicey* für den *renvoi* erhoben. *Westlake* kommt zu dem Ergebnis, daß die Kollisionsregel der *lex fori*, welche den Richter auf ein fremdes Recht verweist, die Verweisung auf dessen Kollisionsregeln einschließt, was nach seiner Meinung der Verweisung auf das „judgment“ gleichkommt, „which would be passed in that country in the concrete case“ (*Private International Law* S. 35). *Dicey* (*Conflict of Laws* S. 817 ff.) vertritt die Ansicht, daß der englische Richter im Falle eines in Italien domizilierten englischen Erblassers das italienische Recht so anwenden müsse, wie der italienische Richter, also gegebenenfalls unter Berücksichtigung des *renvoi* des italienischen ZPR.

Alles in allem wies bis jetzt der Rechtszustand in England bezüglich der Beurteilung der Rückverweisung eine starke Unsicherheit und Vieldeutigkeit auf, wie ja auch der oben gegebene Überblick über die von J. Lymore behandelte Judikatur zeigt. Die neue Entscheidung des englischen High Court kann unter Umständen klärend wirken. Auf jeden Fall kommt ihr deshalb eine nicht alltägliche Bedeutung zu, weil sie den schon im Falle *Annesley* inaugurierten Gedanken, daß der inländische Richter gegebenenfalls auch den *renvoi* des ausländischen ZPR. zu beachten habe, so entschieden betont, wie dies bisher in der englischen Judikatur noch nicht geschehen ist. Die Zuspitzung der Lehre auf die Zulassung des *double renvoi* als angeblich äußerster Konsequenz führt aber notwendig zur Auseinandersetzung mit dem wirksamsten Gegenargument, nämlich dem des *circulus inextricabilis*. Hat nach J. Lymore der inländische

Richter sich auf Gehob und Verberb der kollisionsrechtlichen Entscheidung des ausländischen Richters zu fügen — muß er dann nicht auch in dem Falle dem ausländischen Richter folgen, wenn die durch das ausländische ZPR. ausgesprochene Verweisung das Gebot an den ausländischen Richter einschließt, so zu entscheiden, wie der inländische Richter entscheiden würde? Befolgt der inländische Richter letzteres Gebot, so erreicht er die mit dem Spruch des ausländischen Richters übereinstimmende Entscheidung, indem er den double renvoi mit dem triple renvoi übertrumpft — dann ist aber die Schranke überschritten, an welcher dem endlosen Ballspiel zwischen *lex patriae* und *lex domicilii* Halt geboten werden kann, da kein theoretisch stichhaltiger Grund ersichtlich ist, von irgendeiner Grenze an das Gebot an den einen Richter, so wie der andere Richter zu entscheiden, unbeachtet zu lassen. Führt aber das Prinzip des double renvoi, wie man das entwickeltste Prinzip unter Zuspitzung auf die angeblich äußerste Konsequenz bezeichnen kann, über diese Konsequenz hinaus, so bleibt ihm die theoretische Rechtfertigung versagt, daß mit seiner Hilfe der *circulus inextricabilis* vermieden werden kann. J. Lutzmoore bleibt beim double renvoi stehen, ohne dieses Verfahren zu begründen. Die Begründung müßte aber wohl lauten: Der inländische Richter kann nur an das bezeichnete kollisionsrechtliche Gebot der eigenen Rechtsordnung, nicht aber an das entsprechende Gebot der fremden Rechtsordnung gebunden sein. Aber wäre die Befolgung des letzteren Gebotes qualitativ etwas anderes, als die Befolgung der ausländischen Kollisionsnorm, welche J. Lutzmoore dem inländischen Richter zur Pflicht macht, und ist diese letztere weniger eine Unterwerfung unter die Souveränität der fremden Rechtsordnung als es jene wäre? Hier liegt der Angelpunkt des ganzen Problems. Besinnt man sich auf die allgemeinen rechtlichen Grundlagen des ZPR., wonach die durch die einzelstaatliche Rechtsordnung aufgestellten Normen des ZPR. Ausfluß der staatlichen Gesetzgebungsmacht, d. h. der Souveränität dieser Rechtsordnung, sind, und macht man sich klar, daß mit dieser Souveränität auch bezüglich der innerstaatlichen Normen des ZPR. deren Territorialität begriffsnötig gegeben ist, so bedeutet die zwangsmäßige Unterstellung des inländischen Richters unter die ausländischen Kollisionsnormen die Preisgabe der Souveränität der inländischen Rechtsordnung. Die Extraterritorialität der fremden Privatrechtsordnung, welche durch die Normen des inländischen ZPR. begründet sein kann — und zwar immer nur in dem beschränkten Sinne, daß ein Spezialrechtsatz oder eine Spezialmaterie aus jener Rechtsordnung rezipiert wird, nie aber die fremde Rechtsordnung als solche „gilt“ —, bildet keine Rechtfertigung für die Extraterritorialität der Normen des ausländischen ZPR., da dadurch nichts anderes erreicht würde, als eine Wiederauflösung der Fragen, welche durch die Normen des inländischen ZPR. gelöst werden sollten. Erhebt das interne ZPR. den Anspruch, die Kollisionsfrage zu lösen — und dies allein entspricht der Begriffsbestimmung des ZPR. —, so kann sie nach elementarer Logik die Lösung dieser Frage nicht gleichzeitig dem fremden ZPR. überlassen. Will dagegen die inländische Rechtsordnung den Anspruch erheben, die Kompetenz der ausländischen Rechtsordnung zu bestimmen, so setzt sie sich mit dem Begriff der staatlichen Gesetzgebungsmacht, bzw. Rechtsordnung in einen logischen Widerspruch, da dessen Inhalt, soweit die Koordination gleichberechtigter Träger staatlicher Gesetzgebungsmacht gegeben ist, niemals in der Zuweisung der Kompetenz zu rechtlicher Normierung an eine fremde Rechtsordnung bestehen kann. Die Achtung vor der fremden Souveränität, mit welcher man die Rückverweisung begründet hat, kann nicht in Frage kommen, so lange nicht die überstaatliche Ebene beschritten wird, was frühestens auf dem Wege der Staatenkonvention geschehen könnte.

Aus diesen allgemeinsten rechtlichen Erwägungen über die Aufgabe des ZPR. und dem Begriff der staatlichen Souveränität ergeben sich sonach die entscheidenden Einwände gegen die Lehre des renvoi. Sie sind von verschiedenen Theoretikern des ZPR. in vielfältiger Formulierung eingehend erörtert worden, so früher von Wate (a. a. O. S. 74/107) und E. Potu (La question du renvoi en droit international privé S. 279 ff.), neuerdings von E. Bartin (Principes de

droit international privé S. 200 ff.) und G. Sewald (La doctrine du renvoi, erscheint in den Cours der Haager Akademie). Sie zerstören die theoretische Basis des renvoi schon in seiner gewöhnlichen Formulierung, wonach die kollisionsrechtliche Verweisung Gesamterweisung, d. h. Verweisung auf die Totalität der fremden Rechtsordnung ist. (Die Lehre Frankensteins erreicht keine Rehabilitation des renvoi, bezweckt diese wohl auch gar nicht, da sie die „Rückverweisung“ gar nicht kennt, vielmehr auf einer nach einem axiomatischen Prinzip erfolgenden Zuteilung der Kompetenz zu kollisionsrechtlicher Normierung beruht, welche für die empirisch gegebenen Systeme des ZPR. keine Gültigkeit hat.) Um wieviel mehr müssen aber jene Einwände gegen eine Begründung des renvoi gelten, nach welcher der durch die Kollisionsnorm der *lex fori* erteilte Gesetzesbefehl keinen anderen Inhalt haben soll, als die Anweisung an den Richter, genau so zu verfahren wie der Richter des Landes, auf dessen Rechtsordnung die Kollisionsnorm der *lex fori* verweist. Denn kann man den Grundsatz der staatlichen Souveränität stärker erschüttern, als wenn man dem Richter befiehlt, so zu handeln, als sei er gar nicht der Richter des Landes, von welchem er seine Jurisdiktionsmacht empfängt? Indem J. Lutzmoore der renvoi-Lehre eine Formulierung gibt, welche mehr als jede andere die Basis der Souveränität zerstört, auf welcher jegliche Richterfunktion beruht, enthüllt er in denkbar stärkster Form die Fehlerquelle der ganzen Lehre und bringt sie damit selbst zu Fall. — Nur noch unterstützt werden die theoretischen Gründe gegen die Rückverweisung, speziell in der Form des double-renvoi, durch die Erwägung, daß sich das Prinzip des double-renvoi auch durch keinerlei praktische Zweckmäßigkeitsgründe empfiehlt. Denn einmal verschwindet die Divergenz der Entscheidungen nationaler Gerichte auch nicht bei Anwendung des double-renvoi, kehrt vielmehr nur mit umgekehrtem Resultat auf höherer Stufe wieder (wenn nämlich z. B. die Gerichte der *lex patriae* und *lex domicilii* gleichzeitig den double-renvoi befolgen). Sodann zwingt die Verpflichtung zur integralen Anwendung des fremden ZPR. zur Berücksichtigung aller Gesichtspunkte des fremden Normenkomplexes, also z. B. auch seines *ordre public*, was die Aufgabe des inländischen Richters begreiflicherweise ungemein kompliziert.

Potu sagt (a. a. O. S. 135): „La conception anglo-americaine avait à sa base l'acceptation du renvoi.“ Dagegen sei eine ausführliche theoretische Rechtfertigung des Prinzips in der englischen Judikatur kaum zu finden, das einzige Argument, welches hervorgehoben zu werden verdiene, sei: „que le juge doit statuer comme l'eût fait le juge étranger“. Dieses Argument bildet den Angelpunkt der neuen Entscheidung des englischen High Court, welche sich die von Potu in den früheren englischen Entscheidungen vermifste grundsätzliche Rechtfertigung des renvoi zur Aufgabe stellt. Von einer „anglo-amerikanischen Konzeption“ des renvoi kann aber, zum Mindesten nach der neuesten Entwicklung, keine Rede sein. Denn gerade die neue Entscheidung des High Court stellt sich in einen bewußten Gegensatz zu der modernen amerikanischen Rechtsauffassung, welche in der Entscheidung in re Tallmadge des Surrogate's Court of New York County 1919 (E. G. Lorenzen, Cases on the Conflict of Laws American Casebook Series 1924 p. 834 ff.) markanten Ausdruck gefunden hat. J. Lutzmoore erwähnt diese Entscheidung nur, um festzustellen, daß sie zu einem, von dem feinen abweichenden Resultat gelangt und „that such decision is not in accord with the English authorities“. Die Entscheidung in re Tallmadge behandelt den Anspruch aus einem Testament. Der Testator, ein Angehöriger des Staates Newyork, hatte seinen „residuary estate“ zwei Verwandten je zur Hälfte vermacht. Er war im Zeitpunkt des Todes in Frankreich domiziliert. Da die eine der im Testament bedachten Verwandten vor dem Erblasser verstorben war, erhob sich die Frage, wem die ererbte Hälfte des residuary estate zufäme. Nach der Kollisionsnorm des Staates Newyork war für die Behandlung des Nachlasses das Recht des letzten Wohnsitzes maßgebend, im gegebenen Falle also französisches Recht. Der Bruder des Erblassers (Kläger) erhob Anspruch auf die ererbte Hälfte mit der Begründung, daß nach französischem ZPR. die *lex patriae* des Erblassers, also das Recht des Staates Newyork Anwendung finde, nach

dessen intern-rechtlichen Vorschriften die testamentarische Bestimmung bezüglich des verstorbenen Bedachten hinfällig geworden war, was im gegebenen Fall den Übergang der erledigten Hälfte des residuary estate auf den Kl. kraft Gesetzes zur Folge gehabt hätte. Der Testamentsvollstrecker (Beklagter) vertrat dagegen den Standpunkt, daß sich die Verteilung des Nachlasses nach internem französischem Recht richte, nach dessen Bestimmungen die erledigte Hälfte des residuary estate dem überlebenden Bedachten kraft Anwartschaftsrechtes zufallen würde. Das New Yorker Gericht erkennt, daß auf diese Weise die Frage des renvoi zur Entscheidung gestellt ist, und prüft die Frage, ob der renvoi ein Bestandteil des New Yorker Rechtes ist, „from the standpoint of principle and of authority“. Vom ersten Standpunkt aus wird die Frage mit den bekannten Argumenten verneint: *circulus inextricabilis* bei konsequenter Durchführung des Prinzips als fortgesetzter Gesamtverweisung oder im Falle des Haltmachens beim renvoi des französischen ZPR. die Folge, daß französisches internes Recht genau so angewandt wird, wie bei ausschließlicher Berücksichtigung des ZPR. der *lex fori*. Insbesondere aber erwähnt das New Yorker Gericht das Argument, daß es wie ein französisches Gericht zu verfahren habe („that it should constitute itself a French court“) und weist dieses Argument mit der lapidaren Begründung zurück: „The New York Court was created and exists for the purpose of enforcing the New York law, including the state's own rules as to the conflict of laws.“ — Die Würdigung der englisch-amerikanischen Judikatur führt den amerikanischen Richter zu der Feststellung, daß weder die englischen noch die amerikanischen Authorities die grundsätzliche Billigung des renvoi aussprechen. Was England betreffe, so werde die Entscheidung *Bremer v. Freeman* sowohl von den Anhängern als auch von den Gegnern des renvoi als Stütze in Anspruch genommen. In der Entscheidung *Hamilton v. Dallas*, welche mit der vorliegenden Sache die größte Ähnlichkeit aufweise, sei andererseits die Anwendung des renvoi ohne Erörterung abgelehnt worden. Hinsichtlich der amerikanischen Judikatur meint das Gericht, daß der renvoi von den amerikanischen Gerichten niemals grundsätzlich erörtert worden sei; in der Sache *Harral v. Harral* sind zwar Erwägungen über das fremde ZPR. angestellt worden, die Entscheidung beruht aber nicht auf einer grundsätzlichen Annahme des renvoi-Prinzips, da sich bei ausschließlicher Befolgung des ZPR. des *lex fori* das gleiche Resultat ergab, wie bei Berücksichtigung des fremden ZPR.; in der Sache *Lando v. Lando* wurde die renvoi-Methode praktisch befolgt, aber nur aus Zweckmäßigkeitsbegründungen, aus dem Grunde nämlich, weil auf jene Weise die Gültigkeit der Eheschließung festgestellt werden konnte; in der Frage *Dupuy v. Wurb* (Frage der Formgültigkeit eines von einem Angehörigen des Staates New York in Frankreich errichteten Testaments) stellte das Gericht in Form eines obiter dictum fest, daß das Testament selbst dann gültig sei, wenn der Erblasser in Frankreich domiziliert war, da nach französischem ZPR. das Testament gültig war, wenn es den Vorschriften des Rechtes von New York entsprach, die Entscheidung beruht dagegen auf der Feststellung, daß kein Domizil in Frankreich begründet war; in *Bell v. Riggs* hatten die Parteien eines Schuldverhältnisses die Anwendung eines bestimmten Rechtes vereinbart und die Entscheidung des Gerichts, welches die internen Vorschriften dieses Rechtes für anwendbar erklärt, beruht richtiger Auffassung nach (vgl. E. D. Schreiber, *Doctrine of renvoi in Anglo-American Law*, *Harvard Law Review* vol. 31, p. 570) wohl weniger auf (negativen) renvoi-Erwägungen, als auf der Interpretation der betreffenden Parteivereinbarung. (Die hier skizzierten amerikanischen Urteile sind in der Entscheidung in re Tallmadge unter Angabe der Fundstellen näher zitiert.) Die Auffassung des Gerichts in re Tallmadge wird sowohl bezüglich der theoretischen Beurteilung des renvoi als auch bezüglich der Beurteilung der amerikanischen Judikatur von Lorenzen (*Yale Law Journal* XXVII, 509 ff. und neuerdings im *Répertoire de droit international* von Lapradelle et Niboyet VI, 284/85) und Schreiber (*Harvard Law Review* 31, 523 ff.) geteilt, nur Potu ist, wie schon bemerkt, bezüglich der amerikanischen Judikatur der entgegengesetzten Auffassung, welche aber zum mindesten

für den heutigen Stand gerade durch das Urteil in re Tallmadge widerlegt ist. Dieses enthält die grundsätzliche Erörterung des renvoi-Prinzips, welche in der früheren amerikanischen Rechtsprechung nach überwiegender Ansicht nicht anzutreffen ist, und zugleich die grundsätzliche Verwerfung des Prinzips. Sollte die Entscheidung der Chancery Division des englischen High Court v. 14. Nov. 1929 die Bedeutung einer authority erlangen, so würde sich mit ihr eine offene Abkehr der englischen von der amerikanischen Rechtsauffassung vollzogen haben, welche letztere nach der in dem Urteil in re Tallmadge gipfelnden Entwicklung als entchieden renvoi-feindlich bezeichnet werden muß. Man müßte dann statt von einer „anglo-amerikanischen Konzeption“ des renvoi von einem Gegensatz zwischen den grundsätzlichen Anschauungen der beiden Länder über die renvoi-Frage sprechen.

Zuzugeben ist, daß die Entscheidung des englischen High Court v. 14. Nov. 1929 einer wachsenden Tendenz, die Lehre des renvoi in der Form des double-renvoi zu befestigen, entgegenkommt. So haben die GemSchG. die Entscheidung über das anzuwendende materielle Recht öfters nicht selbst getroffen, sondern dem ZPR. einer bestimmten nationalen Rechtsordnung entnommen. Obwohl die Situation für die GemSchG. allerdings mangels einer *lex fori* im allgemeinen eine andere ist, geschah dies doch auch im Falle des § 4 der Anlage hinter Art. 296 B.V., welcher, obwohl er eine positive Kollisionsregel aufstellt, dahin interpretiert wurde, daß unter dem „Recht des Schuldnerstaates“, nach welchem die Verjährung beurteilt werden soll, das Recht zu verstehen sei, wie es von den Gerichten des Schuldnerstaates gehandhabt werde, also insbes. das ZPR. dieses Staates (vgl. meine Ausführungen in *ZW.* 1925, 2815 ff.). Das Prinzip ist das gleiche, wenn auch im Einzelfalle nicht der renvoi des ZPR. des Schuldnerstaates, sondern dessen *ordre public* in Erscheinung trat. — Bedauerlicherweise ist auch in Deutschland in letzter Zeit das Prinzip des double-renvoi verteidigt worden. So hat G. Melchior in der Festschrift hanseatischer Juristen zum 24. Deutschen Anwaltstag den Standpunkt vertreten, daß der inländische Richter stets auch den renvoi des fremden ZPR. berücksichtigen müsse. Melchior geht von Art. 27 EGV.B. aus, welchen er ganz richtig dahin interpretiert, daß unter den „deutschen Gesetzen“, auf welche die fremde Kollisionsnorm verweist, das interne deutsche Recht zu verstehen sei. Melchior meint aber, daß bei Anwendung des Art. 27 stets zu prüfen sei, ob eine etwaige, durch das fremde ZPR. ausgesprochene Rückverweisung die Anwendung des deutschen internen Rechts ausschliesse. Eine Verweisung auf deutsches internes Recht ist nach Melchior nur dann unbedingte gegeben, wenn das fremde ZPR. keinen renvoi zuläßt; erkennt aber dieses den renvoi an, so findet im Wege des double-renvoi das fremde interne Recht Anwendung, da eine Verweisung auf die „deutschen Gesetze“ im Sinne des Art. 27 alsdann überhaupt nicht stattfindet. Diese könnten nur im Wege des triple-renvoi wieder maßgebend werden. Melchior sieht aber selbst, daß, wenn das fremde Recht den renvoi „in weitestem Umfange anerkennt“, der Weg des triple-renvoi zum *circulus inextricabilis* führt, und er will alsdann im Wege der Lückenergänzung das interne deutsche Recht als *lex fori* anwenden mit der klassischen Begründung, daß der deutsche Richter immer deutsches Recht anwenden müsse, wenn er sich in Kollisionsfällen nicht anders zu helfen wisse! Dies ist nach den verfeinerten Lösungsversuchen v. Bars und Westlakes die ganz primitive Banfrotterklärung der renvoi-Lehre. Melchior übersieht bei seinen Ausführungen, daß die ausländische Doktrin und Rechtsprechung die renvoi-Frage von einem anderen Standpunkte aus beurteilen kann, da sie nicht an eine positive Rechtsregel gebunden ist, wie sie der Art. 27 EGV.B. für das deutsche ZPR. darstellt. Die *ratio legis* des Art. 27 ist nach der Entstehungsgeschichte zweifellos, daß der Konflikt zwischen der *lex patriae* und der *lex domicilii* zugunsten der letzteren gelöst werden soll, wenn dies die Anwendung des deutschen internen Rechts ergibt (vgl. Th. Niemeyer, *Zur Vorgeschichte des internationalen Privatrechts im deutschen BGB.*; *Motive zum 1. Gehhardschen Entwurf* 1915 S. 252 und H. Lewald, *Das deutsche internationale Privatrecht* Bd. 1 S. 15). Würde im Rahmen des Art. 27 der fremde renvoi berücksichtigt, so würde das interne deutsche Recht in

solchen Fällen, in welchen es nach der ratio legis Anwendung finden soll, ausgeschaltet. Beim Konflikt zwischen lex patriae und lex domicilii entspricht es deshalb sicherlich dem gesetzgeberischen Zweck, den fremden renvoi unbeachtet zu lassen. Dies schließt freilich theoretisch nicht aus, den Art. 27 über seinen, der ratio legis entsprechenden Anwendungsbereich zu erweitern, bzw. den Art. 27 nur als Spezialfall eines allgemeinen Prinzips zu verstehen, welches sich in den Fällen, in denen nicht der Konflikt zwischen lex patriae und lex domicilii in Frage steht, also insbes. in dem von Melchior behandelten Falle des Konflikts zwischen lex patriae und lex rei sitae voll entfaltet, eines Prinzips, kraft dessen die Rückverweisung in der Form des double-renvoi zu befolgen und im Falle der endlosen Verweisung subsidiär deutsches Recht

als lex fori anzuwenden ist. Dieser den Art. 27 EGBGB. ergänzenden und inhaltlich erweiterten Regel stehen aber alsdann alle oben erörterten grundsätzlichen Einwendungen entgegen. Gerade die Ausführungen von Melchior zeigen nur, daß man — abgesehen von der unrichtigen Anwendung des Art. 27 — mit dem Gedanken der integralen Anwendung des fremden ZPM. nicht weiter kommt: Denn gerade bei Melchior besteht der Weisheit letzter Schluß in dem Zugeständnis, gegebenenfalls das interne deutsche Recht als ultima ratio anzuwenden zu müssen. Eine solche lediglich aus Verlegenheit geborene Konstruktion kann aber nicht als ernsthafter Lösungsversuch betrachtet werden. Sie erreicht — mit größeren Mitteln — nur das Resultat, zu welchem auf anderem Wege schon die alte Lehre vom désistement gelangt ist.

## Die Aufwertung ausländischer Lebensversicherungen.

Von Rechtsanwalt Dr. W. Kühn, Berlin.

I. Bei der Regelung der Aufwertungsansprüche aus Lebensversicherungen sind die Aufwertungsgesetze von den Verhältnissen ausgegangen, wie sie bei den deutschen Lebensversicherungen bestanden, deren Vermögen zum größten Teil durch die Inflation betroffen war. Um die weitere Existenz der Gesellschaften im allgemeinen Volksinteresse zu erhalten, sollte ihnen der zum Weiterbestehen unbedingt notwendige Teil des Vermögens verbleiben. Darüber hinaus aber sollten sie soweit wie möglich zur Erfüllung der Ansprüche ihrer Versicherten herangezogen werden.

Dementsprechend fließen in den nach § 61 AufwG. zu bildenden Aufwertungsstock:

1. das gesamte aufgewertete Vermögen der Unternehmung;
2. Beiträge aus dem sonstigen Vermögen, wenn es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaften angemessen erscheinen lassen, und zwar unter Umständen
  - a) unter Bildung eines Aufwertungsausgleichskontos (Art. 100 Satz 3),
  - b) in Teilbeträgen (Art. 100 Satz 4).

Die Aufwertung hatte also nicht nach einem festen, stabilen Satz zu erfolgen, sie war vielmehr eine elastische, die durch die Bestimmungen der Art. 100 und 101 dahin reguliert wurde, daß sie sich nach der wirtschaftlichen Lage der Unternehmung richtete. Diese Aufwertung bedeutete also keine andere Aufwertungspflicht als diejenige, die gemäß § 242 BGB. von den einzelnen Gesellschaften zu leisten gewesen wäre. Auch bei einer Entscheidung der ordentlichen Gerichte über Ansprüche gegen deutsche Versicherungsgesellschaften würde sicherlich keine höhere Aufwertungsquote erzielt worden sein als diejenige, die die einzelnen Gesellschaften im Aufwertungsstockverfahren ihren Versicherten zu zahlen haben.

Die Bedeutung der Aufwertungsvorschriften liegt daher zum großen Teil darin, daß derartige Klagen vermieden werden sollten, die mit einer ganz außerordentlichen Belastung der Gerichte und der Möglichkeit verschiedener Beurteilung in den Endinstanzen verbunden waren. Die Verteilung des zur Aufwertung bestimmten Vermögens fand daher konfuzähnlich statt, indem jeder Versicherte seinen rechnerischen Anteil am Aufwertungsstock erhielt.

Im Grunde hatten also die Aufwertungsbestimmungen für Ansprüche aus Lebensversicherungen nur formale Bedeutung.

II. Grundsätzliche Bedenken, ein derartiges Verfahren auch bei ausländischen Gesellschaften zur Anwendung zu bringen, bestanden nicht. Die maßgebenden Vorschriften hierüber finden sich in Art. 115 DurchfBD., der in den ersten beiden Sätzen fast wörtlich aus § 17 der 4. DurchfBD. zur III. StNotBD. übernommen worden ist, die auch sonst sämtliche Bestimmungen der DurchfBD. zum AufwG. enthalten hat. Mit Rücksicht auf die vorgesehene Übernahme von § 17 ist bei der gesetzlichen Regelung im § 61 Satz 2 aufgenommen worden: „Die Reichsregierung“ ... „kann besondere Vorschriften für Ansprüche aus Versicherungsverträgen mit ausländischen nicht unter Reichsaufsicht stehenden Unternehmungen erlassen.“

Zur Auslegung kann also nur Art. 115 DurchfBD., nicht

aber § 61 Satz 2 herangezogen werden. Gemäß Art. 115 Satz 2 soll das Aufwertungsstockverfahren gegen ausländische, nicht unter Reichsaufsicht stehende Unternehmungen keine Anwendung finden. Welche Bedeutung hat diese Vorschrift?

Die Reichsaufsicht bezog sich bei ausländischen Gesellschaften nur auf das inländische Vermögen. Das ausländische Vermögen schied aus der Aufsicht tatsächlich deshalb aus, weil dem Reichsaufsichtsamt jedes Machtmittel und jede Kontrolle bezüglich des ausländischen Vermögens fehlte, rechtlich, da sich die Aufsicht nur auf die im Inlande zu stellenden Sicherungen bezog, während das ausländische Vermögen von der Reichsaufsicht völlig frei blieb (vgl. § 90 VerfAufwG.).

Wenn daher bei der Frage der Aufwertungspflicht die Tatsache der Reichsaufsicht nach der Absicht des Gesetzes irgendeine Bedeutung haben sollte, so konnte dieses nur nach der Richtung sein, ob eine solche Reichsaufsicht über das inländische Vermögen der Gesellschaft bestand und ob dementsprechend über das inländische Vermögen eine Aufwertung durchzuführen war. Das ausländische Vermögen schied bei dieser Frage vollkommen aus. Es ergibt sich dieses auch klar aus der gesetzlichen Regelung der Aufwertung in der DurchfBD. Die Heranziehung der Gesellschaften über das aufwertbare Vermögen hinaus ist in Art. 100 DurchfBD. festgelegt. Hier heißt es, daß die Beiträge aus dem sonstigen Vermögen „nach den landesrechtlichen Vorschriften über die Beitreibung öffentl. Abgaben einzuziehen seien“. Es steht also ausdrücklich gesetzlich fest, daß sich auch die Aufwertung im Aufwertungsstockverfahren nur gegen dasjenige Vermögen richtet, das mit staatlichen Zwangsmitteln im Inlande erfaßt werden kann; da das ausländische Vermögen der Gesellschaft jeder Kontrolle und jedem Eingriff der deutschen Behörden entzogen war, schied es für die Aufwertung im Aufwertungsstockverfahren vollständig aus.

III. Die Frage, ob bei einer ausländischen Unternehmung derartiges inländisches Vermögen vorhanden ist, ob das Amt die Macht hatte, die Verteilung durchzusetzen, und ob dementsprechend ein Verteilungsverfahren zuzulassen war, konnte natürlich nur das Reichsaufsichtsamt prüfen, dem die näheren Verhältnisse der ausländischen Gesellschaft bekannt waren. Sie ist daher im Streitfalle dem im AufwG. für Aufsichtsfragen jeder Art vorgesehenen Senatsverfahren überlassen worden. Stellt sich das Reichsaufsichtsamt auf den Standpunkt, daß „i. S. der Bestimmung des Art. 115“ eine Reichsaufsicht vorliege, also ein Aufwertungsstockverfahren eingeleitet werden könne, haben sich die Gerichte dieser Entscheidung zu fügen und müssen zunächst den Gang des Verfahrens abwarten und auf Antrag aussetzen (§ 61 i. Verb. m. § 77 AufwG.).

Stellt aber der Senat fest, daß eine Beaufsichtigung nicht vorhanden ist, dementsprechend also ein Verteilungsverfahren nicht durchgeführt werden kann, so soll es dem einzelnen Versicherten überlassen bleiben, sein Recht nur bei den Gerichten zu suchen. Bei derartigen Ansprüchen soll dann kein Verteilungsverfahren des inländischen Vermögens stattfinden, es soll vielmehr nur bei den gesetzlichen Bestimmungen bleiben. Wie es das Gesetz in Art. 115 deutlich ausdrückt: es soll bei

diesen Bestimmungen „bewenden“<sup>1)</sup>. Bei den anderen Gesellschaften, bei denen die Reichsaufsicht das vereinfachte Verfahren nach dem AufwG. ermöglicht, soll dieses zunächst durchgeführt werden. Wird durch dieses Verfahren der gesetzlich vorgesehene Zweck erreicht, „die nach den wirtschaftlichen Verhältnissen angemessene“ (Art. 100) Aufwertung der Ansprüche der Versicherten herbeizuführen, so gilt das gleiche wie bei den deutschen Gesellschaften. Der Richter wird mit dem Hinweis auf das Ergebnis des Aufwertungsstockverfahrens eine weitere Aufwertung ablehnen. Dieses ist u. a. dann der Fall, wenn die Lage der ausländischen Gesellschaften derjenigen der deutschen entspricht, wie z. B. bei österreichischen oder russischen Gesellschaften. Weiter liegt dieses dann vor, wenn die ausländische Gesellschaft genügend Vermögen im Inlande besitzt, um für die noch bestehenden deutschen Versicherungen eine der allgemeinen Lage der Gesellschaften entsprechende Aufwertung im Aufwertungsstockverfahren zu gewährleisten. Beispiel: Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, bei der eine Aufwertung von 51% erreicht werden konnte.

Führt dagegen das Verteilungsverfahren bezüglich des inländischen Vermögens nicht zu einem Ausgleich gemäß den Grundsätzen des AufwG., so hat das Gericht die Entscheidung zu treffen, inwieweit über die Aufwertungsquote hinaus die ausländische Gesellschaft mit Rücksicht auf ihr erhalten gebliebenes ausländisches Vermögen einzustehen hat (vgl. hierzu die Ausführungen bei Könige-Petersen, Anm. 4 zu § 90 VerfAufwG. und RG. 52, 155, wo das Vorgehen gegen das inländische und ausländische Vermögen im Falle eines Zwangsvergleichs scharf getrennt wird).

IV. Somit hat auch Art. 115 nur formellrechtliche Bedeutung. Nach der materiellrechtlichen Seite bleibt auch bei ausländischen Gesellschaften der Leitgedanke der AufwG. unberührt, daß die Versicherungsgesellschaften entsprechend ihrer Gesamtvermögenslage in angemessener Weise herangezogen werden sollen. Wenn dieses mit Rücksicht auf die gesamte Vermögenslage bei den ausländischen Gesellschaften im einzelnen Fall zu einer besseren Aufwertungsquote führt als bei den deutschen Gesellschaften, so entspricht dieses nur dem Grundprinzip der Aufwertung, einen angemessenen Ausgleich unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten herbeizuführen. In derartigen Fällen von einer Schlechterstellung der ausländischen Gesellschaften zu sprechen, entbehrt jeden Grundes; umgekehrt würde eine ungerechte Besserstellung der ausländischen Versicherer eintreten, wenn die Heranziehung ihres ausländischen Vermögens ausgeschlossen würde.

Das RG. hat zu dieser Frage noch keine unmittelbare Stellung genommen. In den Entscheidungen gegen die Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt (RG. 127, 20 und 360) hatte es hierzu keinen Anlaß, da die von dieser Gesellschaft im Aufwertungsstockverfahren zu zahlende Quote von 51% nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen angemessen erscheint und auch dem § 242 BGB. entspricht.

Wenn also im Ergebnis diesen Urteilen beizupflichten ist, so gilt dieses nicht hinsichtlich der in den Entscheidungsgründen aufgestellten Grundsätze.

Wie die Entscheidungsgründe RG. 127, 361 ergeben, ist das RG. bei seiner Beurteilung davon ausgegangen, „daß die ausländischen Versicherungsunternehmungen, die unter Reichs-

aufsicht stehen, durch Art. 115 gegen Aufwertungsansprüche geschützt werden sollten, die von Versicherungsnehmern entgegen den Bestimmungen der Art. 95 ff. auf die allgemeinen Aufwertungsvorschriften gestützt werden könnten“.

Das RG. ist der Auffassung gewesen, daß Art. 115 zum Schutze der ausländischen Versicherer aufgenommen worden sei. Zu dieser Meinung und dem daraus gezogenen Ergebnis würde das RG. sicher nicht gekommen sein, wenn ihm die Entstehungsgeschichte des Art. 115 bekannt gewesen wäre.

Ausweislich der Akten des Reichswirtschaftsministeriums, auf dessen Initiative gemäß den Akten dieses Ministeriums und den Akten des Reichsjustizministeriums § 17 aufgenommen worden ist, ist die Aufnahme dieser Bestimmung allein auf die Eingabe eines Hamburger Versicherungsmaklers zurückzuführen. Dieser hatte den Antrag gestellt, bei der gesetzlichen Regelung auf jeden Fall darauf zu achten, daß die Tatsache, daß die ausländischen Gesellschaften in einem viel geringeren Umfange als die deutschen Gesellschaften unter der Inflation gelitten hatten, zugunsten der deutschen Versicherten berücksichtigt würde. Die Entstehungsgeschichte der Bestimmung des Art. 115 ergibt deutlich, daß sie lediglich im Interesse der deutschen Versicherungsnehmer in das Gesetz aufgenommen worden ist. Die tatsächliche Lage war so, daß von Versichertenkreisen Bedenken vorgetragen wurden, daß die Regelung des Aufwertungsstockverfahrens zu einer ungerechten Bevorzugung der ausländischen Gesellschaften führen konnte, und daß dieses durch die Aufnahme einer besonderen Bestimmung verhindert werden sollte.

V. Die Stellung der ausländischen Gesellschaften ist also materiell die gleiche, ob sie unter Reichsaufsicht stehen oder nicht. Die im AufwG. entwickelten Grundsätze führen dazu, die Aufwertungspflicht der ausländischen Gesellschaften ganz allgemein so zu bemessen, wie es das RG. in Sachen „Hajnia“ richtig dahin ausgesprochen hat; daß „die §§ 59 ff. AufwG. solche Gesellschaften im Auge haben, die lediglich das durch die Inflation verminderte inländische Versicherungsvermögen besitzen, daß sie nicht geeignet seien, die Grundlage für eine Aufwertung seitens einer Versicherungsgesellschaft zu bilden, die neben dem in Deutschland befindlich gewesenen Prämienreservensfonds noch Vermögen im Auslande besitzt, das der Inflation nicht zum Opfer gefallen ist“ (ZB. 1930, 1587).

Es ist die Aufwertung davon abhängig, in welchem rechnerischen Verhältnis das ausländische Vermögen der Gesellschaft zu deren deutschen gestanden hat und wie hoch die Verluste sind, die die deutsche und etwa auch die ausländische Vermögensmasse erlitten hat.“ Unter Berücksichtigung dieser Momente ist die Aufwertung festzustellen, die nach den wirtschaftlichen Verhältnissen angemessen erscheint. Steht die Gesellschaft unter Reichsaufsicht, so hat zunächst das Aufwertungsstockverfahren stattzufinden. Führt dieses zu einem angemessenen Ergebnis i. S. der Aufwertungsbestimmungen, so sind weitere Ansprüche über das Aufwertungsstockverfahren hinaus ausgeschlossen. Ist aber die Aufwertung unter dem Satz geblieben, der nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaften unter Berücksichtigung des ausländischen Vermögens angemessen erscheint, so hat der einzelne Versicherte Anspruch darauf, die weitere Aufwertung gegen das ausländische Vermögen bei den Gerichten durchzusetzen und einen eventuell anhängigen, gemäß § 77 AufwG. aber ausgelegten Rechtsstreit aufzunehmen. Steht dagegen die Gesellschaft nicht unter Reichsaufsicht, so hat es von vornherein beim gerichtlichen Verfahren sein Bewenden.

<sup>1)</sup> Hier kommt aber § 77 AufwG., der im übrigen für § 61 ausdrücklich gilt, nicht in Betracht.

## International Law Association.

Tagung: New York, September 1930.

### I.

#### Der Schutz des Privateigentums.

Von Rechtsanwalt Dr. Erwin Loewensfeld, Berlin.

Die International Law Association sieht es als eine ihrer wichtigsten Aufgaben an, die Grundsätze des Schutzes des Privateigentums in ihrem Umfang und ihrer Bedeutung

festzustellen. Demgemäß hat sie schon in Wien i. J. 1926 die Frage geprüft und gleichzeitig ein Komitee, unter dem Vorsitz des Professors Borchard von der Yale-University (USA.), zum weiteren Studium dieser Frage eingesetzt, dem u. a. der Völkerrechtslehrer Sir Frederic Pollock, die Völkerbundsrechtlerin Dame Adelaide Livingstone, der Schiedsrichter am Deutsch-Englischen Gemischten Schiedsgericht R. Vaughan Williams, die Prof. Briery, Oxford,



Fachiri, London, General Sir Charles Delmé Radcliffe und General Sir Macdonogh (England), der Deputy Professor René Bruenet (Frankreich), die M. Dr. Sieveking, Hamburg, Dr. Erwin Loewenfeld, Berlin, Dr. von Hoffmannsthal, Wien, und poln. Botschafts-Anwalt Dr. Witenberg (z. B. Paris) angehören. —

Dieses Komitee hat auf Grund eines sehr gründlichen Berichtes Dr. Witenbergs die folgenden Grundsätze festgestellt:

1. Das Völkerrecht begrenzt das Recht der Staaten auf Besteuerung von Ausländern.  
Der Umfang der Beschränkung ist quaestio facti. Steuern, die Ausländer vor Inländern benachteiligen, sind völkerrechtswidrig.
2. Die Begrüßung öffentlicher Servituten gibt Ausländern, die dadurch beeinträchtigt werden, keinen Anspruch auf höhere Entschädigung als Inländern.
3. Ein Staat kann unbeschränkt bestimmen, in welchen Fällen das öffentliche Interesse oder Wohl die Enteignung rechtfertigen.

Hingegen verbietet das Völkerrecht einem Staat die unterschiedliche Behandlung von Ausländern unter dem Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses.

Die Enteignung von Gütern, Rechten und Interessen von Ausländern verlangt nach Völkerrecht volle Entschädigung.

4. Das Verbot von Geschäften oder Industrien lediglich zum Zwecke der Begründung staatlicher Monopole rechtfertigt die Entschädigung der dadurch Betroffenen.

Dies gilt dann nicht, wenn das Verbot auf polizeilichen Maßnahmen beruht oder auf die Schädlichkeit des Geschäfts als solchem zurückzuführen ist.

5. Ein Staat muß nach Völkerrecht einen ausländischen Konzessionär entschädigen, wenn die Konzession durch eine spätere Gesetzgebung oder durch spätere Verwaltungsakte entgegen den vertraglichen Bestimmungen der Konzession beeinträchtigt worden ist.

6. Es ist dringend erwünscht, daß genaue Regeln für den Schutz des Privateigentums durch völkerrechtliche Verträge begründet werden.

Im Falle von Streitigkeiten über deren Auslegung oder Anwendung sollte ein internationales Schiedsgericht entscheiden.

Auch von Privatpersonen sollte ein solches Gericht

angerufen werden dürfen, wenn deren Ansprüche vor den örtlichen Gerichten keine Befriedigung gefunden haben. —

Hingegen hat das Komitee es abgelehnt, einen von polnischer Seite verfolgten Grundsatz in die der Konferenz vorzuschlagende Resolution mit aufzunehmen, daß nämlich ein Staat sich bei der Durchführung einer Agrargesetzgebung der Entschädigung von Ausländern durch Katastrophalungen in Gemäßheit seiner Finanzlage entledigen könne.

Angeichts der Tatsache, daß zahlreiche Deutsche im Auslande durch Agrargesetzgebungen zu unrecht ihres Eigentums ohne hinreichende Entschädigung beraubt worden sind und zum Teil diesbezügliche Prozesse noch schweben, war die Ablehnung dieses nicht ungefährlichen Grundsatzes im deutschen Interesse zu begrüßen.

Die Konferenz in NeuYork ist noch weiter gegangen. Sie hat in der Besorgnis, daß Ziffer 2 der vorgenannten Resolution von strupellosen Staaten zu de facto-Enteignungen mißbraucht werden könne, die Sonderregel über die Zulässigkeit der Gleichbehandlung von Inländern und Ausländern im Falle öffentlicher Servituten gestrichen und damit zum Ausdruck gebracht, daß

ein Ausländer zwar grundsätzlich kein Recht auf bessere Behandlung hat als der Inländer, daß aber dieser Grundsatz nur so lange und insoweit gilt, als die Behandlung von Inländern nicht unter den internationalen Standard von Recht und Gerechtigkeit herabsinkt. —

Im übrigen ist der Bericht des Komitees vollinhaltlich angenommen worden. —

Darüber hinaus wurde auf Vorschlag von Professor Borchard beschlossen, in Zukunft sich auch mit dem Schutz des Privateigentums im Kriege zu beschäftigen. — Es darf die Hoffnung ausgesprochen werden, daß das Studium dieser Frage dem Komitee Gelegenheit geben wird, auch die Behandlung des Privateigentums in den alliierten und assoziierten Staaten im letzten Kriege einer Prüfung daraufhin zu unterziehen, inwieweit dieselbe mit den Grundsätzen des Schutzes wohlverborener Rechte vereinbar ist. —

Die gefaßten Resolutionen sind von um so größerer Bedeutung, als die letzte Völkerrechts-Kodifikations-Konferenz in Haag die Wichtigkeit der wissenschaftlichen Vorbereitung der Kodifikationsarbeiten anerkannt und empfohlen hat, daß die internationalen und nationalen Institute und Gesellschaften des Völkerrechts sich mit diesen Fragen befassen sollen. —

(Fortsetzung folgt!)

### Rechtstudium und Studienreform in Nordamerika.

Ebenso wie in Deutschland ist man im Lande des Fortschritts mit einer Verbesserung der Ausbildungsmethoden für den jungen Juristen befaßt. Die Durchführung von Reformideen und Versuchen auf diesem Gebiet ist jedoch nicht mit einem einmaligen Sprung verbunden, wie es eine deutsche Studienreform notwendigerweise ist, sondern kann allmählich und kaum merklich eingeführt werden, da jede Universität in den Fragen der Studienregelung und der Examen vollkommen selbständig ist. In der Praxis sind jedoch die großen Universitäten wie Harvard, Yale, Columbia, Michigan und California Law School führend.

Mit ein paar Worten sei auf den bisherigen Zustand eingegangen. Bis etwa 1840 hat man in Amerika das Recht nicht nach Gebieten, sondern nach Büchern gelehrt, d. h. die Anknüpfung im Katalog lautete etwa folgendermaßen: Blackstones Kommentar über Vertragsrecht — Prof. Connor. Dieser Zustand wurde dann abgeschafft und das Recht nach Gebieten in einer Systematik gelehrt, die heute in den Grundzügen noch fast unverändert ist. Die amerikanische Law School ist eine Schule, d. h. das Recht wird gelehrt und gelernt, nicht eigentlich im deutschen Sinne studiert. Der Professor läßt die Studenten in seinem Fach, sagen wir Corporation-Law (Gesellschaftsrecht), für jede Stunde fünf bis sechs „cases“, das sind Gerichtsentscheidungen, die er in einem besonderen „Casebook“ zusammengestellt hat, lesen. An Hand dieser Entscheidungen wird dann das Recht systematisch vorgetragen. Kommentare oder Lehrbücher werden kaum benutzt. Der enge Zusammenhang mit der praktischen Gerichtsarbeit führt zu einer starken Betonung der praktischen Seite. Überhaupt ist der ganze Unterricht darauf abgestellt, praktische Juristen zu erziehen.

Dem entspricht auch der Aufbau der einzelnen Vorlesung. Nicht wie in Deutschland am Anfang eine große theoretische Erörterung: Was ist Recht? Was ist ein Kaufmann? Was ist Rechtsfähigkeit? Was ist eine juristische Person? Nein, es wird sofort mit konkreten Vorschriften angefangen. Der oben genannte „Corporation“-kurs beginnt z. B. mit der Haftbarkeit der Gründer für Gründungsschwindel. Später, nach einem halben Jahr etwa, wenn der Student einmal in die Materie eingedrungen ist, geht der Professor einmal auf die Grundfragen der Systematik ein. Aber nur ganz kurz, und nur soweit es für die Fähigkeit, das Recht praktisch anzuwenden, erforderlich ist.

Dem Aufbau der einzelnen Vorlesung entspricht der Aufbau des ganzen Studiums. Es dauert drei Jahre. Im ersten Jahre hat der Student fünf Vorlesungen, die alle obligatorisch sind: Zivilprozess, Vertragsrecht, Strafrecht, Sachenrecht und Unerlaubte Handlungen zu hören. Jeder Kurs hat zwei Wochenstunden, das ganze Studium besteht also aus zehn Unterrichtswochenstunden. Für diese Stunden arbeitet der amerikanische Student täglich ungefähr zehn Stunden. Bezeichnend ist, daß die Bibliothek täglich von 9 Uhr vormittags bis 10 Uhr abends und Sonntag von 2 bis 6 Uhr nachmittags geöffnet ist. Und zwar liest der Student nur ausnahmsweise Lehrbücher, Kommentare oder Monographien, das Hauptgewicht liegt auf den Kollegnotizen und den aufgegebenen Entscheidungen, von denen jedesmal ein „abstrakt“ von etwa zehn Zeilen gemacht wird, der den Student befähigt, sich den Fall während der Vorlesung wieder schnell vor Augen zu führen.

Für das zweite Jahr sind dann 10 und für das dritte Jahr 16 verschiedene Kurse vorgesehen, von denen der Student sich jedesmal wieder 5, nicht mehr und nicht weniger, aussuchen kann, um genug Stunden für sein Examen zu haben. Mit den Jahren steigt die

Möglichkeit der Auswahl und Spezialisierung. Das ganze Recht ist also, nach der Anzahl der Kurse berechnet, in 31 Gebiete eingeteilt, von denen der Student bis zum Examen 15 mit im ganzen 30 Wochenstunden in einem Zeitraum von 3 Jahren durchzuarbeiten hat.

Diese Teilung des Rechtes in Gebiete hat sich aus einer Aufspaltung einzelner Teile von größeren Komplexen entwickelt, ähnlich wie das auch bei uns in Deutschland der Fall gewesen sein wird. Im Gegensatz zu unserem deutschen System verlangte man nur bisher von dem angehenden Juristen nicht, daß er am Schlusse seines Examens alle Fächer durchgearbeitet hat, sondern begnügte sich damit, daß in jedem Jahr fünf mehr oder weniger obligatorische Kurse belegt wurden. In jedem dieser fünf Kurse wird dann am Ende jedes Jahres ein Teilexamen abgelegt, dessen Bestehen oder Nichtbestehen nicht wie in Deutschland das Messen des Wissens an einem objektiven, sondern das Messen an einem relativen Maßstab ist. Im ersten Jahre bestehen 30% der Studenten das Examen nicht. Das heißt, die 30%, die am schlechtesten abschnitten, dürfen im nächsten Jahr nicht wiederkommen. Dieses Verfahren birgt naturgemäß einen gewaltigen Antriebsfaktor für den Studenten in sich. M. E. ist er jedoch in dieser Art nicht anzustreben, da er in der Praxis zu brutal wirkt.

Mit dem geschilderten System erreicht die Harvard Law School, worüber sich alle Experten auch aus Deutschland, mit denen ich über diese Frage zu sprechen Gelegenheit hatte, einig waren, im Hinblick auf den Durchschnittsjuristen, d. h. als Vorbereitung für den praktischen Beruf eines lawyers oder Richters, bessere Resultate als wir in Deutschland mit unserem System. Eigentlich wissenschaftliche Juristen gehen aus dieser Schulung allerdings nicht hervor. Für diese ist nach dem allgemeinen Bachelor-Examen noch ein besonderes, viertes Studienjahr gedacht, in dem die Studenten in kleinen Kursen von 10 bis 15 Teilnehmern unter Leitung der Professoren zu echtem wissenschaftlichen Arbeiten herangebildet werden. Dort werden dann recht hohe Anforderungen gestellt. Die Bedeutung dieser „graduate students“, deren Studium mit dem Masterexamen abschließt, ist aber verhältnismäßig gering für die Beurteilung des ganzen Studienystems, da ihre Anzahl recht klein ist. Die Harvard Law School z. B. hat unter 1450 Studenten nur 52 graduate students, von denen außerdem etwa die Hälfte Ausländer sind.

Dies geschilderte System ist nicht unangefochten. Man trägt sich gleich uns in Deutschland mit Reformgedanken. Ich hatte Gelegenheit, einem Diskussionsabend der Fakultät der Harvard Law School beizuwohnen, wo die Reform des Studiums grundsätzlich erörtert wurde.

Von den maßgebenden Leuten wurde die Auffassung vertreten, daß das Studium durch die Zerlegung in 31 Gebiete bereits zu sehr aufgeteilt sei. Da es unmöglich sei, von dem Studenten mehr als 10 (!) wirklich präparierte Kollegstunden zu verlangen, was m. E. richtig ist, müsse man in den 30 Wochenstunden, die während der drei Jahre zur Verfügung stehen, wirklich den ganzen Komplex des Rechtes ziemlich vollständig bringen, und nicht nur Teilgebiete. Also ein Streben, das etwa der früheren Entwicklung unserer Rechtsausbildung entspricht. Es wurde vorgeschlagen, die Kurse, genau wie sie sich aufgespalten hätten, wieder organisch zu verbinden. Man sollte z. B. einen Kurs über nationales öffentliches Recht lesen. Ebenso sollten die anderen Rechtsgebiete zu großen Komplexen zusammengefaßt werden, um dem Studenten so eine größere Universalität zu vermitteln. Es gäbe in jedem Rechtsgebiet so viel „leichte“ und „selbsterklärende“ Abteilungen, die man ruhig bei seiner Beschneidung ganz fortlassen lassen könne, so daß bei einer systematischen Ausarbeitung der einzelnen Gebiete eine Einschränkung des wirklich Wissenswerten gar nicht einzutreten brauche.

Gegen diese Auffassung wurde geltend gemacht, daß es gar nicht auf eine Schulung auf allen Gebieten ankomme. Nicht die Informiertheit, sondern das juristische Denken mache den Juristen aus. Man solle den Studenten, nachdem man ihm in einigen obligatorischen Kursen die eigentlichen Grundbegriffe des Rechts beigebracht hätte, in einigen mehligigen Spezialgebieten, die man seinem Interesse überlassen könne, wirklich umfassend ausbilden. Er sei dann in der Lage, sich in jedem anderen Rechtsgebiet durch kurze Bucheinsicht so zu informieren, daß er darin arbeiten könne.

Bei einem Vergleich mit unseren eigenen Bestrebungen scheint es mir besonders interessant zu sein, daß die Amerikaner mit der Idee der Stoffbeschränkung wirklich Ernst machen wollen. Und das von einem Zustand aus, der einem Deutschen geradezu als ideal erscheint, wenn man die jetzt schon vorhandene Stoffbeschränkung mit unserer Fülle vergleicht. Die Idee der Stoffbeschränkung durch Gebietsverminderung ist in Deutschland schon so eingehend erörtert worden, daß man kein Wort mehr darüber zu verlieren braucht. Neu scheint mir aber die Idee der Stoffbeschränkung durch Stoffverbindung zu sein. Die von uns immer als feststehend und absolut angesehene Einteilung unserer Rechtsgebiete ist doch im Grunde recht relativ und nicht nur vom pädagogischen Standpunkt aus anschaubar. Wie weit allerdings diese Idee in Deutschland im System des deutschen Rechtsstudiums nutzbar zu machen ist, hängt

noch von einer genauen Prüfung im einzelnen ab. Einer eingehenden Untersuchung scheint sie mir jedoch auch für uns wert zu sein. Das Ziel dieser Theorie ist: Wenige universelle Kurse, Ausgestaltung aller Doppelarbeit im Lehren, Abgrenzung der Gebiete von „oben“ her, d. h. von einem einheitlichen pädagogischen Gesichtspunkt. Dazu eine Kombination von Zwangskurs und Wahlfreiheit.

Ref. Dr. Johannes C. D. Jahn, Boston, Mass. U. S. A.

### Das Zeugnisverweigerungsrecht ausländischer Anwälte.

Vor dem Zivilrichter sind ausländische Anwälte gleich den inländischen berechtigt, die Aussage über das ihnen vom Mandanten anvertraute zu verweigern. Die weite Fassung des Gesetzes schließt jeden diesbezüglichen Zweifel aus. § 383 Ziff. 5 ZPO. Spricht ganz allgemein von Personen, welchen Kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung geboten erscheint, — und zwar nicht nur, wenn die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gesetzlich vorgeschrieben ist, sondern auch, wenn sie sich aus der Natur der anvertrauten Tatsachen ergibt.

Auch für das Strafverfahren wird man zu dem Ergebnis gelangen müssen, daß auch ausländische Anwälte nicht genötigt werden dürfen, Geheimnisse ihrer Mandanten preiszugeben.

Bezüglich der Ärzte ist in der Literatur die Frage erörtert worden, ob es sich in § 53 Ziff. 3 StPO. nur um inländische handle, oder auch um solche, die im Auslande approbiert sind. Ersteren Standpunkt vertritt Rothschild (GoldArch. 45, 418), dem sich Löwe ohne nähere Begründung anschließt, während der entgegenge setzte von Auerbach (ZB. 1902, 381 ff.) ausführlich begründet wird. Die Frage hingegen, ob das Berufsgeheimnis ausländischer Rechtsanwälte geschützt sei, ist bis jetzt nicht zur Diskussion gelangt.

Bei der Abfassung und Beratung der StPO. ist diese Frage begreiflicherweise nicht berührt worden. Zehten doch damals die Voraussetzungen, die ihr jetzt einen praktischen Wert verleihen. Erstens gab es keine in Deutschland praktizierende ausländische Anwälte. Zweitens mußte bei dem damaligen Verkehr die Vernehmung eines ständig im Auslande wohnhaften Anwalts vor einem deutschen Gericht als eine nicht erwähnenswerte Seltenheit erscheinen.

Gehen wir aber von den gesetzgebenden Gründen aus, denen die in Frage kommende Bestimmung ihre Entstehung verdankt, so erscheint eine Ausdehnung des Berufsgeheimnisgesetzes auf ausländische Anwälte durchaus gerechtfertigt. Die Motive zur StPO. begründen die Notwendigkeit einer Befreiung der Rechtsanwälte von der Zeugnispflicht damit, daß „zu dem Anwalt der Klient stets in einem Vertrauensverhältnis“ stehe, „welches auf den Schutz des Gesetzes Anspruch hat“, und daß daher das Gesetz den Klienten nicht nötigen dürfe, „dem Anwalt gewisse Tatsachen wegen der Besorgnis zu verschweigen, daß deren Bekanntwerden eine Strafverfolgung veranlassen könnte“ (Mot. S. 106). Jeder vorurteilslos Denkende wird aber wohl zugeben, daß dieses Vertrauensverhältnis und auch die Berechtigung eines Schutzes desselben in gleicher Weise gegenüber dem ausländischen wie dem deutschen Anwalt vorliegt. In der Kommissionsberatung wurde, in Zusammenhang mit der Erörterung des anwaltschaftlichen Berufsgeheimnisses, der Anwalt treffend als „juristischer Beichtvater“ bezeichnet (Mot. S. 1237). Nun ist zwar über den Kreis der Konfessionen gestritten worden, deren Seelsorger unter die Bestimmung des § 53 Ziff. 1 fallen; es ist aber niemals bezweifelt worden, daß hierbei der ausländische Geistliche gleich dem inländischen zu behandeln ist, daß auch das Geheimnis, welches im Beichtstuhl von Notre-Dame-de-Paris anvertraut worden war, nicht angefaßt werden darf, ebensowenig wie das, was ein in Deutschland weilender Österreicher einem sich vorübergehend hier aufhaltenden Wiener Priester gebeichtet hat. In gleicher Weise gebieten Recht und Moral, daß man nicht den Schleier zu lüften versucht über dem, was einem ausländischen Anwalt seitens seines Mandanten anvertraut worden war.

Dem könnte entgegengehalten werden, daß der Ausdruck „Rechtsanwalt“ sich nur auf deutsche Rechtsanwälte beziehe.

Wird nun dieser Einwand in allgemein-philosophischem Sinne gemacht, d. h. daß nach allgemeinem Sprachgebrauch das Wort „Rechtsanwalt“ nur deutsche Rechtsanwälte umfasse, so ist eine derartige Behauptung nicht schwer zu widerlegen. „Rechtsanwalt“ ist nichts anderes als der deutsche Ausdruck für das Fremdwort „Abokat“, es bedeutet jeden berufsmäßigen, staatlich zugelassenen Prozessvertreter, gleichviel ob es ein deutscher oder ein ausländischer ist. Einen französischen „avocat“ wird man vielleicht vorwiegend mit dem gleichlautenden deutschen Fremdwort „Abokat“ bezeichnen, aber das französische Wort „avocat“, wie auch so manch andere fremdsprachliche Bezeichnung wird man korrekt ins Deutsche nicht anders als durch „Rechtsanwalt“ übersetzen.

Erster ist der gleiche Einwand, insofern er von der besonderen Ausdruckweise des betreffenden Gesetzes ausgeht. Nun umschreibt zwar die StPO. in einem Falle genauer die inländischen Anwälte, indem sie in § 139 von den „bei einem deutschen Gericht zugelassenen“ Rechtsanwälten spricht. Zugegeben ist aber, daß die StPO. auch unter „Rechtsanwalt“ schlechthin — sonst einen deutschen

Rechtsanwalt versteht. In all diesen Fällen ist aber von den den Rechtsanwälten zustehenden Rechten, die mit der Prozeßführung verbunden sind, die Rede, — und zur Ausübung derselben sind selbstredend nur die in Deutschland zugelassenen Anwälte befugt. Hingegen betrifft § 53, wenn er auch äußerlich ein Privileg des Anwalts statuiert, dem inneren Wesen nach eine ihm obliegende Pflicht. Handelt es sich hier doch, wie Glaser bemerkt, nur in zweiter Linie um die Interessen des Zeugen, dem Konflikte bedenklichster Art erspart werden sollen, in erster Linie aber um ein fremdes Recht, welches unter den Schutz der berufsmäßigen Verschwiegenheit des ausfragenden Anwalts gestellt ist (Handbuch I, S. 521). „Nicht der Geheimnisempfänger ist es, auf den es ankommt, sondern der Geheimnisgeber. Nicht dem Schutze jenes, sondern dem Schutze dieses gilt das Beweisverbot“ (Beling, Die Beweisverbote als Grenzen der Wahrheitsforschung im Strafprozeß, S. 20). Interessen des Mandanten sind es, die das Prozeßgericht berücksichtigt, indem es dem Anwalt ermöglicht, die ihm obliegende Schweigepflicht auch als Zeuge in Strafverfahren nicht zu verletzen. Und da es sich hier nicht um Rechte, sondern um Pflichten eines Rechtsanwalts handelt — und zwar eines jeden Rechtsanwalts, wo auch immer er seine staatliche Zulassung erhalten haben mag —, so muß auch einem ausländischen Rechtsanwalt der Weg zu ihrer Erfüllung offenstehen. Wie der ausländische Rechtsanwalt auf Grund des § 300 StGB. zu bestrafen ist, wenn er unbefugt die Geheimnisse seines Mandanten preisgibt, so darf gemäß § 53 StGB. auch das Gericht ihn zu diesem Vertrauensbruch nicht nötigen.

Wenn § 53 in der Hinsicht restriktiv ausgelegt wird, daß vom Zeugnisverweigerungsrecht das Hilfspersonal der Rechtsanwälte ausgeschlossen wird, so geschieht dieses aus dem Grunde, „weil die Mitteilung an solche Personen vermuten läßt, daß ein Bedürfnis der Geheimhaltung nicht empfunden worden sei, und daß sie daher auch nicht nur im Vertrauen auf berufsmäßige Verschwiegenheit gemacht wurden“ (Glaser, Handbuch I, S. 532). Bei ausländischen Anwälten ist gerade das Gegenteil der Fall: die Mitteilung wird an den ausländischen Anwalt genau unter denselben Voraussetzungen wie diejenige an den deutschen gemacht; ja bisweilen, wenn z. B. ein Amerikaner oder ein Russe sich in Deutschland an einen amerikanischen bzw. russischen Rechtsanwalt wendet, liegt der Grund dazu eben darin, daß der Mandant seinem Kompatrioten besonderes Vertrauen entgegenbringt.

Auch praktisch würde eine Nichtanerkennung des Zeugnisverweigerungsrechts ausländischer Rechtsanwälte zu höchst unerwünschten Folgen führen. Einmal üben heutzutage zahlreiche ausländische Anwälte in Deutschland ihren Beruf aus — ebenso wie andererseits deutsche im Auslande —, und es ist zu erwarten, daß, mit einer immer mehr fortschreitenden Internationalisierung der Geschäftsbeziehungen, ein derartiger internationaler Anwaltstausch noch erheblich an Ausmaß und Bedeutung gewinnen wird. Ihre Tätigkeit darf nicht künstlich auf ein niedrigeres moralisches Niveau herabgedrückt werden, indem man sie einerseits von den Fesseln des § 300 StGB. befreit, andererseits ihnen den Schutz des § 53 StGB. nicht zuteil werden läßt. Prinzipiell wohl noch wichtiger ist die andere Eventualität: Vernehmung eines nur vorübergehend in Deutschland weilenden, vielleicht eben zur Abgabe der Zeugnisaussage herübergekommenen ausländischen Anwalts. Derartige Fälle werden mit der rapiden Verkehrssteigerung und -erleichterung immer zahlreicher werden, die Rezipientierung des Berufsgeheimnisses auch dem Fremden gegenüber bildet aber eine notwendige Voraussetzung ihres normalen Verlaufes. Der ausländische Anwalt muß die Sicherheit haben, daß man auch auf deutschem Grund und Boden nicht versuchen wird, ihn zum Verrate, an seinem Mandanten zu nötigen.

Prof. Kulischer, Berlin.

### Eheliches Güterrecht in Deutschland wohnhafter Argentinier.

I. Nach Art. 15 Abs. 2 EGBGB. sind für das eheliche Güterrecht ausländischer Ehegatten, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben, die Gesetze des Staates maßgebend, dem der Ehemann z. Bt. der Eingehung der Ehe angehörte, es sei denn, daß das in Frage kommende ausländische Recht auf die deutschen Gesetze verweist (Art. 27 EGBGB.). Hierbei genügt auch eine stillschweigende Verweisung (RG. 78, 237/38 = JW. 1912, 397).

In der arg. Gesetzgebung bestehen über die zwischenstaatliche Regelung des ehelichen Güterrechts folgende Bestimmungen 1):

1. Art. 5 des am 1. Dez. 1889 in Kraft getretenen Gesetzes über die Zivilrechte: „Ist es weder zum Abschluß eines Ehevertrages noch zu einer Veränderung des ehelichen Wohnsitzes gekommen, so ist das Gesetz des Ortes, an dem die Ehe eingegangen wurde, für das

bewegliche Vermögen der Ehegatten ohne Rücksicht darauf maßgebend, wo es sich befindet oder wo es erworben wurde.

Bei einer Veränderung des Wohnsitzes sind für das von den Ehegatten zuvor erworbene Vermögen die Gesetze des erleren maßgebend. Für das nach der Veränderung des Wohnsitzes erworbene Vermögen gelten die Gesetze des neuen Wohnsitzes.“

2. Art. 6 daselbst: „Für Grundstücke ist das Gesetz des Ortes maßgebend, an dem sie belegen sind.“

3. Art. 1220 BGB.: „Die Gültigkeit der außerhalb der Republik geschlossenen Eheverträge wird nach den Vorschriften dieses Gesetzes in Ansehung von Rechtsabhandlungen beurteilt, die außerhalb des Gebietes der Nation vorgenommen wurden.“

Die einschlägigen Bestimmungen des „Vertrages über das Internationale Zivilrecht“ vom Jahre 1889 sind für den deutschen Richter nicht von Bedeutung (vgl. JW. 1930, 1827) und bleiben daher außer Betracht.

II. Nach Vorstehendem ist für den Fall, daß die in Deutschland wohnhaften Argentinier keinen Ehevertrag geschlossen haben, Art. 5 a. a. D. maßgebend. Zutreffend heißt es hierzu bei Carlos M. Vico, „Lehrbuch des Internationalen Privatrechts“, Buenos Aires 1926/27, Bd. II S. 166 Nr. 260: „Der Wortlaut dieser Bestimmung ist nicht klar; denn während der erste Teil auf das Gesetz des Ortes verweist, an dem die Ehe geschlossen wurde — ein Ort, der bekanntlich von dem persönlichen Wohnsitz der Ehegatten verschieden sein kann —, spricht der zweite Teil vom ehelichen Wohnsitz. Nach unserer Ansicht geht die logische Auslegung dahin, daß das Gesetz des jeweiligen Wohnsitzes der Ehegatten für das bewegliche Vermögen maßgebend ist.“ Dieser Auffassung wird um so mehr beizupflichten sein, als ja das Gesetz ausdrücklich vom „neuen“ Wohnsitz spricht. Hiernach liegt für den Fall, daß kein Ehevertrag geschlossen wurde, eine ausdrückliche Verweisung des arg. Rechts auf das deutsche Recht i. S. des Art. 27 EGBGB. in Ansehung des ehelichen Güterrechts insoweit vor, als es sich um das bewegliche Vermögen der Ehegatten handelt.

Für das unbewegliche Vermögen ergibt sich aus Art. 6 a. a. D., daß hier die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten beim Fehlen eines Ehevertrages nur dann gem. Art. 27 EGBGB. nach deutschem Recht zu beurteilen sind, wenn sich der Grundbesitz eines oder beider Ehegatten in Deutschland befindet.

Die Vorschrift des Art. 1220 a. a. D. ist in ihrer Bedeutung nur zu verstehen i. Verb. m. Art. 1205 arg. BGB., welcher lautet: „Die außerhalb des Gebietes der Republik geschlossenen Verträge werden hinsichtlich ihrer Wirksamkeit oder Unwirksamkeit, ihrer Natur und der aus ihnen geschuldeten Leistungen nach den Gesetzen des Ortes beurteilt, an dem sie abgeschlossen wurden.“ Bedenkenfrei führt deshalb Vico a. a. D., Bd. II S. 166 unter Nr. 259, zu Art. 1220 a. a. D. aus: „Die Anwendung dieser Regel räumt dem Abschluß von Eheverträgen einen großen Spielraum ein; denn sie läßt alle nur möglichen Systeme zu, sofern sie nur mit dem Gesetz des Ortes, an dem die Verträge geschlossen wurden, im Einklang stehen. Bei Aufstellung dieser Regel ist das Gesetz sich selbst gegenüber nur folgerichtig vorgegangen, da es denselben Grundsatz zur Geltung bringt, den es schon im Art. 1205 für die im Ausland geschlossenen, gegebenenfalls in der Republik zu erfüllenden Verträge aufgestellt hat.“ Dem steht nicht entgegen, daß Art. 1209 bestimmt: „Die innerhalb oder außerhalb der Republik geschlossenen Verträge, welche im Staatsgebiet ausgeführt werden sollen, werden hinsichtlich ihrer Gültigkeit, ihrer Natur und der aus ihnen geschuldeten Leistungen nach den Gesetzen der Republik beurteilt, mögen die Vertragsparteien In- oder Ausländer sein“; denn diese Bestimmung bezieht sich nur auf Verträge, die im Ausland in der Absicht geschlossen werden, sie in Argentinien zur Durchführung zu bringen, „was sicherlich bei den Eheverträgen nicht der Fall ist, da bei ihnen nicht die Möglichkeit besteht, den Ort ihrer Durchführung genau zu bestimmen (Vico, a. a. D.). Es liegt somit auch in Ansehung der Eheverträge eine ausdrückliche Verweisung des arg. Rechts auf das deutsche Gesetz i. S. des Art. 27 EGBGB. vor.

III. Die innerstaatliche Regelung des arg. ehelichen Güterrechts ist gegenwärtig enthalten im 2. Buch, Abschnitt 3, Titel II des BGB. (Art. 1217—1322) sowie im Gesetz Nr. 11357 v. 22. Sept. 1926 „über die bürgerlichen Rechte der Frau“. Durch dieses Gesetz, das in geradezu vorbildlicher Weise moderne Rechtsgedanken verwirklicht, ist das arg. Familienrecht auf eine z. T. völlig veränderte Grundlage zugunsten der Frau gestellt worden. Der Schlussartikel 9 dieses Gesetzes bestimmt ausdrücklich, daß „alle Vorschriften des BGB. und seiner Ergänzungsgesetze aufgehoben werden, soweit sie abgeändert sind oder mit diesem einen Teil des BGB. bildenden Gesetz im Widerspruch stehen“. Der wesentliche Inhalt des arg. innerstaatlichen ehelichen Güterrechts ist hiernach folgender:

#### A. Gesetzliches Güterrecht.

1. Güterstand. Das gesetzliche Güterrechtssystem des arg. BGB. bildet der Güterstand der Ertrungsgesellschaftsgemeinschaft. Bei ihr sind drei, gegebenenfalls vier Sondervermögenmassen zu unterscheiden: Gesamtgut, eingebrachtes Gut des Mannes, eingebrachtes Gut der Frau und gegebenenfalls Vorbehaltsgut der Frau.

1) Bei den Zitaten von Gesetzesstellen des arg. BGB. ist zu beachten, daß sie nach der alten Fassung erfolgen, nicht nach der neuen, wie sie jetzt in den privaten Sammlungen der „Códigos de la República Argentina“ durch Einfügung des Gesetzes über die Zivilrechte hinter Art. 158 BGB. üblich ist (vgl. auch JW. 1930, 1827).

a) Gesamtgut. Nach Art. 1271 arg. BGB. gehört „der ehelichen Gemeinschaft als Erwerb das bei ihrer Auflösung vorhandene Vermögen, sofern nicht der Nachweis geführt wird, daß es einem der Ehegatten bei Eheschließung der Ehe gehörte oder daß es dieser Ehegatte später durch Erbschaft, Vermächtnis oder Schenkung erworben hat“. Gemäß Art. 1272 a. a. D. stellt auch folgendes Vermögen einen „Erwerb“ i. S. des Art. 1271 dar: Was ein Ehegatte während der Ehe durch irgendeinen anderen Rechtstitel als Erbschaft, Vermächtnis oder Schenkung erwirbt; was während der Ehe durch Kauf oder einen sonstigen entgeltlichen Rechtstitel erworben wurde, sei es auch nur im Namen eines Ehegatten; das durch Zufall (wie Los, Spiel, Wette u. dgl.) erworbene Vermögen; die natürlichen oder zivilen Früchte des gemeinschaftlichen Vermögens oder der Sondergüter sowie die Früchte der Arbeit und des Nießbrauchs am Vermögen der Kinder einer früheren Ehe; Forderungen aus werterhöhenden Verbesserungen der Sondergüter, aus Aufwendungen zur Ablösung von Dienstbarkeiten oder zu einem sonstigen Zweck, durch welche ein Ehegatte Vorteile erlangt. Durch das Gesetz Nr. 11357 hat diese Regelung insofern eine nicht unwesentliche Abänderung erfahren, als nach Art. 3 Ziff. 2d daselbst „die natürlichen oder zivilen Früchte des Vermögens, das den aus einer früheren Ehe der Frau stammenden Kindern gehört, nicht in das Gesamtgut der neuen Ehe fallen“.

b) Eingebrautes Gut. Den zahlreichen Einzelvorschriften liegt der Gedanke zugrunde, daß jeder Ehegatte das Eigentum nicht nur an dem in die Ehe eingebrachten, sondern auch an dem während der Ehe aus eigenem Rechtstitel erworbenen Vermögen behält, sofern nicht der Fall des Art. 1272 a. a. D. vorliegt. Hierbei ist hervorzuheben, daß nach Art. 1266 arg. BGB. „das Vermögen, welches durch Tausch mit Vermögensgegenständen eines Ehegatten erworben wurde, oder das mit dem Gelde eines von ihnen käuflich erworbene Grundstück sowie der tatsächliche Zuwachs, den irgendein Vermögensgegenstand eines Ehegatten durch Anschaffung, Anpflanzungen oder aus einem sonstigen Grunde erfährt, demjenigen Ehegatten gehört, der den Tausch vorgenommen hat bzw. von dem das Geld stammt oder dem die Hauptsache gehört“. Außerdem mag noch auf die wichtige Bestimmung des Art. 1246 arg. BGB. hingewiesen werden: „Grundstücke, welche mit dem Gelde der Frau gekauft werden, gehören ihr, wenn der Ankauf mit ihrer Zustimmung und zu dem Zweck erfolgte, daß die Frau sie erwerben sollte; dies muß in der Kaufurkunde zum Ausdruck gebracht und es muß auch angegeben werden, wiewo das Geld der Frau gehört.“ Bei Nichtbeachtung dieser für den deutschen Richter unter Umständen bedeutsamen Vorschrift fällt das Grundstück in das Gesamtgut (vgl. J. A. Martinez Castro, „Zivilrechtliche Abhandlungen — Familienrecht —“, Buenos Aires 1927 S. 101; ferner die sehr interessante Entsch. der 2. Appellationskammer Buenos Aires v. 10. Okt. 1927 in der „Gaceta del Foro“ Nr. 3620 v. 19. Okt. 1927).

c) Vorbehaltsgut der Frau. Die Frau kann sich nach Art. 1226 arg. BGB. die Verwaltung eines Grundstücks oder des ihr vom Manne geschenkten Vermögens vorbehalten. Vorbehaltsgut ist nach Art. 1227 a. a. D. auch, was der Frau mit dieser Bestimmung letztwillig oder freigebig zugewendet worden ist.

2. Verwaltung. Während bisher nach Art. 1276 arg. BGB. der Mann grundsätzlich „der rechtmäßige Verwalter des gesamten Vermögens der Eheleute“ war und ein Verwaltungsrecht der Frau nach Art. 1282, 1284, 1288 a. a. D. nur in Ausnahmefällen tatsächlicher Behinderung des Mannes in Frage kam, kann jetzt auf Grund des Gesetzes Nr. 11357 die verheiratete großjährige Frau, ohne der ehemännlichen oder richterlichen Genehmigung zu bedürfen, nicht nur über den Ertrag aus irgendeiner unbescholtenen Tätigkeit, sondern auch über ihr eigenes und das ihr im Falle gerichtlicher Gütertrennung (s. unten zu 5) zuzehörende Vermögen frei verfügen, auch das ihren Kindern aus einer früheren Ehe gehörige Vermögen selbständig verwalten (Art. 3 Ziff. 2a, c und d daselbst). Ferner ist sie prozessfähig in Zivil- und Strafprozessen, die ihre Person oder ihr Vermögen oder die Person oder das Vermögen ihrer minderjährigen Kinder aus einer früheren Ehe betreffen (Art. 3 Ziff. 2g a. a. D.). Nach Art. 4 daselbst kann die Frau mit richterlicher Genehmigung „während der Ehe über das eigene Vermögen des Mannes und die von ihm verwalteten Erwerbungen der ehelichen Gemeinschaft verfügen, um ihren Unterhalt und denjenigen der minderjährigen Kinder unter achtzehn Jahren bestreiten, falls der Mann seiner Freiheit auf zwei Jahre oder mehr durch ein rechtskräftiges Urteil beraubt wurde und der Frau sowie den Kindern andere Mittel nicht zur Verfügung stehen“. Die verheiratete minderjährige Frau hat die gleichen Rechte, nur mit der Maßgabe, daß sie zu Verfügungen der Zustimmung des Mannes, gegebenenfalls der richterlichen Genehmigung bedarf (Art. 7 a. a. D.). Grundsätzlich wird jedoch in allen Fällen vermutet, daß der Ehemann zur Verwaltung des Vermögens der Frau bevollmächtigt ist, ohne zur Rechnungslegung über die gezogenen Zinsen oder sonstigen Früchte verpflichtet zu sein, solange nicht die Frau einen entgegenstehenden Willen durch Eintragung in ein öffentliches Register kundgetan hat (Art. 3 Ziff. 2c Abs. 2 a. a. D.).

3. Schuldenhaftung. Auf Grund des Gesetzes Nr. 11357 besteht eine vermögensrechtliche Selbständigkeit beider Ehegatten. Die beiden in Frage kommenden Artikel lauten:

Art. 5: „Das eigene Vermögen der Frau und die von ihr erworbenen Erwerbungen haften nicht für die Schulden des Mannes; ebensowenig haften die von ihm verwalteten Erwerbungen und sein eigenes Vermögen für die Schulden der Frau.“

Art. 6: „Ein Ehegatte haftet nur mit den Früchten seines eigenen Vermögens sowie den Früchten der von ihm verwalteten Erwerbungen für diejenigen Verbindlichkeiten, die von dem anderen Ehegatten zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes, zur Erziehung der Kinder oder zur Erhaltung des gemeinschaftlichen Vermögens eingegangen wurden.“

4. Kosten und Lasten. Fällt auch nach Art. 1275 arg. BGB. der eheliche Aufwand grundsätzlich „der ehelichen Gemeinschaft“ zur Last, so gilt dies doch jetzt nur noch mit der zu 3 erörterten Maßgabe.

5. Beendigung. Nach Art. 1291 arg. BGB. endet die „eheliche Gemeinschaft“ durch gerichtliche Gütertrennung, durch Nichtigkeitserklärung der Ehe sowie durch den Tod eines Ehegatten. Grundsätzlich kann nur die Frau Klage auf Gütertrennung erheben (Art. 1294 a. a. D.), und zwar bei schlechter Verwaltung und im Falle des Konkurses des Mannes. Im Falle der Ehescheidung kann die Gütertrennung auch vom Manne begehrt werden (Art. 1306 arg. BGB. und Art. 74 des arg. Gesetzes über die Zivilrechte). Bei Auflösung der Ehe tritt hinsichtlich der Erwerbungen Gütertrennung zu gleichen Teilen ein (Art. 1315 arg. BGB.).

B. Vertragliches Güterrecht. Den Ehegatten ist die Möglichkeit, ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Vertrag zu regeln, in einem derartig beschränktem Umfang gegeben, daß „in der Praxis Eheverträge nicht getätigt werden“ (Castro, a. a. D. S. 93). Die grundsätzlich in öffentlicher Urkunde abzuschließenden Eheverträge (Art. 1223 arg. BGB.) können nämlich bei Vermeidung der Nichtigkeit nur vor der Eheschließung eingegangen werden (Art. 1217, 1219 a. a. D.), sind unabänderlich (Art. 1219) und dürfen nur folgendes zum Gegenstand haben: „1. Bezeichnung des von jedem Ehegatten in die Ehe eingebrachten Vermögens; 2. Zugunsten der Frau Vorbehalt des Rechts, ein Grundstück zu verwalten, das sie in die Ehe eingebracht oder später aus eigenem Rechtstitel erworben hat; 3. Schenkungen des Mannes an die Frau; 4. Schenkungen, die sich die Ehegatten gegenseitig aus dem Vermögen machen, das sie bei ihrem Tode hinterlassen (Art. 1217).“

RGR. W. Gottschick, Berlin.

## Aus dem ausländischen Zivilstandswesen. Argentinien.

Bergmann: ZB. 1930, 969, 971 gibt, soweit es sich um Argentinien handelt, das einschlägige Recht in seinen wichtigsten Bestimmungen zutreffend wieder. Es seien mir teils ergänzende, teils berichtende Mitteilungen gestattet:

I. Zur Einleitung: Das Gesetz über die Zivilrechte wird allgemein unter dem Datum des 1. Dezember 1889, b. h. dem Tage seiner Inkraftsetzung, in Nr. und Schrifttum angeführt (vgl. auch Ausgabe der „Códigos de la República Argentina“ 1926, 398).

II. Zum Abschnitt „Zivilstandsbeamten“: Kommissare können ernannt werden für Orte, die mehr als 20 km von dem ständigen Registeramt entfernt liegen (Art. 1 des Ges. Nr. 3703 v. 24. Aug. 1898 [„Códigos“ 1926, 1108]). Sowohl der Leiter des Registeramtes wie sein unmittelbarer, zu seiner Vertretung bestimmter Untergebener soll Anwalt oder Notar sein (Art. 4 des Ges. Nr. 1565 über das Zivilregister vom 31. Okt. 1884 [„Códigos“ 1926, 1098]). Die Vergütung der Registerbeamten wird durch Gesetz oder Gemeindevorordnungen festgesetzt (Art. 6 a. a. D.).

III. Zum Abschnitt „Zivilregister“: Das Register wird nicht nur doppelt geführt, sondern auch in drei Büchern, jedes für eine Abteilung (Art. 7 a. a. D.). Ein Exemplar wird im Generalarchiv der Gerichte oder der Regierung des Staatsgebietes („Territoriums“) aufbewahrt (Art. 10 a. a. D.). Die Registerurkunden müssen das Datum der Ausstellung enthalten (Art. 13 a. a. D.). Es sind nicht nur Abkürzungen und Ziffern, sondern auch Radierungen verboten (Art. 17 a. a. D.). Bei Aufnahme auch neuen Urkunde sind hinweisende Randvermerke in der einen und der anderen Urkunde vorzunehmen (Art. 21 a. a. D.).

IV. Zum Abschnitt „Geburtsregister“: In dieses sind aufzunehmen nicht nur die innerhalb und gegebenenfalls außerhalb der bezeichneten Gebiete erfolgenden Geburten, sondern auch, wie es im Gesetz wörtlich heißt (s. Art. 30 a. a. D.):

„3. Auf Antrag jede Geburtsurkunde;

4. Die Anerkennung und Legitimation unehelicher Kinder;

5. Die Entscheidungen betr. eheliche und uneheliche Kindenschaft.“  
Nach Ablauf der Anmeldefrist kann die Eintragung nur auf Grund eines Gerichtsbeschlusses des Richters erster Instanz oder — bei seinem Fehlen — des Friedensrichters erfolgen

und zwar auf Antrag des Beteiligten, des Leiters des Registeramts oder des Staatsanwalts (Art. 35 a. a. D.). Die Mutter ist auch bei Abwesenheit des ehelichen Vaters zur Anzeige verpflichtet (Art. 36 a. a. D.). Vom Eigentümer des Hauses, in dem eine Geburt stattfand, spricht das Gesetz nicht; es heißt vielmehr in Art. 38 a. a. D. wörtlich, daß auch zur Anzeige verpflichtet ist „die Person, in deren Haus die Geburt stattfand, falls es nicht das Haus der Mutter ist“. Dabei ist zu bemerken, daß hier der Ausdruck „Haus“ offenbar, wie dies in der arg. Umgangssprache oft der Fall ist, nichts anderes besagen will als „Wohnung“. Die Anerkennung unehelicher Kinder seitens des Vaters oder der Mutter erfolgt vor dem Leiter des Registeramts.

V. Zum Abschnitt „Heiratsregister“: Bei Einsprucherhebung muß der Registerbeamte die Eheschließung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entsch. aussetzen (Art. 33 Abs. 1 des Ges. über die Zivilheh). Bemerkenswert ist, daß bei Zurückweisung des Einspruchs sein Urheber, sofern es sich nicht um einen Verwandten aufsteigender Linie oder die StM. handelt, an die zukünftigen Ehegatten eine Entschädigung zu zahlen hat, die von den Gerichten, welche über den Einspruch zu befinden haben, „nach ihrem verständigen Ermessen“ festzusetzen ist (Art. 34 a. a. D.). Urkunden über außerhalb der Hauptstadt und den Territorien geschlossene Ehen können nur eingetragen werden, wenn sie in ordnungsmäßig beglaubigter Form eingereicht werden (Artikel 60 des Ges. über das Zivilregister).

VI. Zum Abschnitt „Sterberegister“: Die Bestimmungen über die Verpflichtungen eines Beamten, der mit der Vollziehung eines Todesurteils befaßt ist, sowie über die Vermerke in Urkunden Sürgerichteter (Art. 68 und 75 a. a. D.) sind gegenstandslos geworden; denn durch das neue arg. StGB. v. 29. Okt. 1921 ist die Todesstrafe abgeschafft worden. Das neue Gesetz kennt nur noch folgende Strafen: Zuchthaus, Gefängnis, Geldstrafe und Ehrverlust (Art. 5 StGB. ff. „Códigos“ 1926, 307).

RGR. W. Gottschick, Berlin.

### Armenrecht für Deutsche in England.

Die Mitteilung in JW. 1930, 1832 ist zum Teil dahin verstanden, daß praktisch das Armenrecht in England selbst solchen deutschen Staatsangehörigen, die in England wohnen, nicht gewährt wird. Diese Auffassung wäre irrtümlich; vielmehr sollte die Mitteilung besagen, daß tatsächlich allen deutschen Staatsangehörigen, gleichgültig, ob sie in England wohnen oder nicht, das Armenrecht gewährt wird. Hierbei mag bemerkt werden, daß das englische Recht, allerdings ein Armenrecht, nur für das Verfahren vor dem High Court gewährt wird, nicht bei Verfahren vor den Grafenschaftsgerichten (vgl. Urndt: RabelsZ. 3, 695 ff.).

D. S.

### Josef Kohler und Amerika.

Welches außerordentliche Ansehen Josef Kohler in Amerika genießt, zeigt ein Aufruf, den 138 namhafte amerikanische Gelehrte, größtenteils Juristen, darunter 20 Präsidenten von Universitäten, 43 Dekane juristischer Fakultäten und 25 höchste Richter an die Mitglieder des intern. Schiedsgerichtshofs in Haag, an die Mitglieder des Völkerbunds und die Abgeordneten der Regierung zur Vollversammlung des Völkerbundes gerichtet haben. In diesem Aufruf wird der Dekan der Rechtsfakultät der Northwestern-Universität in Chicago John H. Wigmore zum Richter am Weltgerichtshof vorgeschlagen. Und nicht höher konnte man Wigmore preisen, als indem man — nachdem er als fruchtbarster und vielseitigster Jurist Amerikas geschilbert ist, — von ihm sagt: „Was Fruchtbarkeit und Reichtum seines Schaffens anlangt, ist Wigmore mit Josef Kohler verglichen worden. Kohler war eine Autorität auf dem Gebiete des Konkursrechts und Patentrechts und auf manchen anderen Gebieten. Er hatte etwas vom Tonkünstler und Dichter an sich. In vielen Beziehungen sind der formvollendete Stil Wigmores, seine Interessen und sein Schaffen auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft und auf anderen Gebieten und seine schöpferische Kraft mit Kohler zu vergleichen.“

## Vereinigungen.

### Völkerrecht und Internationales Recht.

#### Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht<sup>1)</sup>.

(10. Jahresversammlung v. 12.—15. Juni 1930 in Königsberg.)

Vors.: RWPräs. i. R. Prof. Dr. Walter Simons.

Die öffentlichen Verhandlungen leitete Prof. Dr. Herbert Kraus mit dem rechtsphilosophischen Vortrage „Kant und das Völkerrecht“ (5—28) ein. Der Vortragende gab einen eindringlichen Überblick, wie schon Kant mit den Problemen Krieg und Frieden, Völkerbund, Weltstaat, Weltbürgerrecht und Völkerrechtspolitik gerungen habe.

Kant hat die Überschrift seines philosophischen Entwurfs „Zum ewigen Frieden“ selbst als satyrisch bezeichnet. Der Friede ist ihm ein ewiges unerreichbares Ziel, der Völkerbund eine Aufgabe. Ähnlich resigniert Herder in den Ideen zur Geschichte der Philosophie der Menschheit, „die Art des Krieges möge sich mit den Waffen der Zeit und der Weltlage ändern; der Geist der Menschen, der da erfundet, überredet, seine Anschläge bedeckt, angreift, vorrückt, sich verteidigt oder zurückzieht, die Schwächen seiner Feinde auspäht und so oder also seinen Vorteil gebraucht oder mißbraucht, wird zu allen Zeiten derselbe bleiben“.

In den Briefen zur Beförderung der Humanität drückt Herder die Hoffnung auf die Verminderung der Kriege mit folgenden Worten aus:

„Der Große Friedrich nannte die Kriege Fieberanfalle der Menschheit, dem Fieber ruft man einen Arzt; auch dieses Fieber wird seinen Arzt finden, der seine Anfälle wenigstens lindert und mindert. Das Menschengeschlecht dauert fort, was eine Zeit nicht tun konnte, kann die andere, plus ultra ist der Spruch der Menschheit, plus ultra, kein Herkules hat an ihre letzten Säulen gereicht, niemand wird sie erreichen.“

Auch die Juristen lehrte erst der im Weltkriege entfesselte ungeheure Machtkampf, daß die Staatsbeziehungen, wie dies Schücking: JW. 1929, 1529 ausführt, in ganz anderem Maße als bisher unter die Herrschaft des Rechtsgebanten gestellt werden müßten, wenn Kultur und Zivilisation nicht durch die Wiederholung solcher Kämpfe zugrunde gehen sollten.

<sup>1)</sup> Vgl. Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, herausgegeben von Dr. Walter Simons, Heft 10, Carl Heymanns Verlag, 1930, die den gesamten Verlauf der Tagung einschließlich der Vorträge wiedergeben.

Den Nachmittag des ersten und einen Teil des zweiten Verhandlungstages füllten Ostfragen aus.

Obertribunalrichter Hesse berichtete über „Das Memelstatut“. Er schilderte Vorgeschichte, Schicksal des Gebietes nach dem Inkrafttreten des VB. bis zum Litauereinfall, den Litauereinfall und seine Auswirkungen, die staatsrechtliche Lage vor und nach dem Litauereinfall, die Einführung der Konvention, den staatsrechtlichen Aufbau des Memelgebietes nach der Konvention, und schloß die allgemeinen Betrachtungen mit einer kritischen Würdigung der jetzigen Verfassungslage, um dann noch eine Reihe von Einzelfragen, wie die Staatsangehörigkeit, das Staatseigentum im Memelgebiet, Besatzungskosten und Militärrente, Interessenkollisionen, die Amtssprachen im Memelgebiet, die Handhabung des Vetorechts anzuknüpfen.

OGDir. Dr. Draeger behandelte die völkerrechtliche Grundlage des Streits zwischen Danzig und Polen über Gdingen.

Den beiden Vorträgen über Ostfragen folgten solche allgemeinen Inhalts, wenngleich alle Vorträge gelegentlich Streiflichter auf die völkerrechtlichen Grundlagen auch der jetzigen Zustände des deutschen Ostens warfen.

Prof. Dr. v. Verdross, Wien, sprach über „Die Quellen des Völkerrechts“ (81—93).

Neben das Vertrags- und Gewohnheitsrecht stellte der Referent als dritte Quelle des Völkerrechts, die übereinstimmend von den Kulturstaaen in ihrem inneren Rechte anerkannten rechtlichen Grundsätze, welche nach Art. 38 des Statuts des ständ. intern. Gerichtshofs auch dieser heranzuziehen hat. Die ständige Verbindung des Völkerrechts mit dem staatlichen Rechte (Sebba: DJZ. 1930, 880) wird aber bei allen drei Quellen des Völkerrechts schon dadurch bedingt, daß das gesamte Völkerrecht eben nur allgemeines Recht, d. h. übereinstimmendes Recht der Staaten ist, wie es früher und jetzt noch häufig innerhalb des einzelnen Staates zustande kommt, wenn rein zufällig oder auf Grund von Übereinkunft innerhalb der noch vorhandenen Zuständigkeit örtliche oder staatliche Anordnungen oder Grundsätze übereinstimmen.

An den Vortrag von Prof. v. Verdross schloß sich zum ersten Male eine längere Diskussion an. Der nächste Vortrag des Königsberger RW. Dr. Sebba über „Das internationale Privatrecht der Binnenschifffahrt“ leitete zum Gebiet des internationalen Privatrechts über, das die Gesellschaft für Völkerrecht neuerdings in den Kreis ihrer Arbeiten gezogen hat.

Zu dem deutschen Binnenschifffahrtsrecht sind internationalprivatrecht-

rechtliche Vorschriften nicht vorhanden, wie überhaupt bis zu dem Kriege im Binnenschiffahrtsrecht verhältnismäßig selten Beziehungen vom Inlande zum Auslande und umgekehrt in Frage kamen. Von deutschen gesetzlichen Vorschriften erwähnt Sebba nur den Art. 11 EGBGB. Ich möchte noch auf Art. 27 u. 30 EGBGB. und § 293 B.W. verweisen (vgl. in anderem Zusammenhange Meherowicz in Wöhmsz. 9, 1. 24. 35). Das internationale Privatrecht des Binnenschiffahrtsrechts läßt in weitestem Umfange vertraglicher Regelung Raum, und so ist es zu erklären, daß die hierauf bezüglichen Verträge in weitestem Umfange der rechtlichen Entwicklung voraussetzten. Im einzelnen spielen, wie überall im internationalen Privatrecht Wohnsitz und Staatsangehörigkeit, die *lex loci, lex rei sitae* und das Recht des Erfüllungsorts eine nicht unbedeutende Rolle.

Der Völkerbund ist bemüht, durch einen Ausschuß die Vereinheitlichung des Binnenschiffahrtsrechts vorzubereiten und ein europäisches Binnenschiffahrtsrecht zu schaffen, welches geeignet wäre, das schwierige und in seinen Ergebnissen oft fragwürdige internationale Privatrecht nach Möglichkeit zu erübrigen. Mit den hierauf bezüglichen beiden Entwürfen beschäftigten sich Sebba und der Korreferent Prof. Dr. Oppikofer, Königsberg. Sebba behandelte das Frachtrecht, die große Haverei, den Zusammenstoß, die Vergütung und Hilfeleistung und die Privilegien, während dem Korreferenten Prof. Dr. Oppikofer die Materien mehr öffentlicher Natur, insbes. die Fragen der Nationalität und der Flaggenführung, vorbehalten bleiben sollten. Beide erhoben Bedenken gegen die Annahme der Entwurfsfassung in der vorliegenden Fassung. Darüber hinaus untersuchte Sebba die Frage, ob und in welcher Weise auf den vom Entwurf nicht geregelten Gebieten des Frachtrechts, des Rechts der großen Haverei, der Vergütung und Hilfeleistung eine Vereinheitlichung möglich sei. Dem Vernehmen nach sind bei den fortgesetzten Verhandlungen seine Vorschläge zu dem Entwurf über Schiffskollisionen berücksichtigt. Der Entwurf über Schiffsgläubigerrecht und einige andere Materien des Binnenschiffahrtsrechts ist noch nicht zur Annahme gelangt, weil weitere Verhandlungen über Berichtigungen und Verbesserungen noch nicht abgeschlossen werden konnten.

Der Vortrag des Prof. Dr. Schücking, „Die Einarbeitung des Kelloggpaktes in den Völkerbundpakt und die Genfer Generalakte“ bildete den Abschluß. Schücking schilderte eindringlich die Unvereinbarkeit des relativen Kriegsverbots des Völkerbundpaktes und des absoluten Kriegsverbots des Kelloggpaktes und das Fußballspiel, das mit den beiden Einrichtungen in den Ausschüssen und Kommissionen getrieben wird. Bisher fehlt jede Möglichkeit, den Entsch. des Völkerbundsrats Nachdruck zu geben. Fällt der Spruch des Rates gegen eine Partei aus, welche auch nur einen einzigen Gönner im Rat hat, so fehlt jede Grundlage für eine internationale Exekution, und dem Sieger wird gleichzeitig das Recht genommen, selbst die Vollstreckung zu betreiben. Der Kelloggpakt tut immer den zweiten Schritt vor dem ersten. Er verbietet den Krieg, ohne eine Einrichtung für die friedliche Lösung von Staatskonflikten hinzustellen. Die im Völkerbund vorherrschenden Kräfte wollen den Frieden aber auf der Grundlage ihrer Machtposition, die sie sich durch den siegreichen Ausgang des Weltkrieges erworben haben. Er wandte sich mit Nachdruck gegen die Versteinerung des geltenden Vertragssystems und verlangte einen Billigkeitsgerichtshof, losgelöst von den heimischen Regierungen, der auch in der Lage sein müßte, überholte Vertragsbestimmungen unbeachtet zu lassen. Obwohl Schücking von seinem pazifistischen Standpunkt spricht, fürchtet er, daß der Völkerbund genau so scheitern wird, wie die Heilige Allianz, wenn er sich nicht bald gründlich umstellt.

In der nach dem Vortrage stattgehabten Mitgliederversammlung wurde dem Vorschlage des Rates entsprechend Kassel für die nächste Mitgliederversammlung gewählt. Der Termin sollte durch den Rat in der Herbstsitzung festgesetzt werden. Ob dies geschehen ist, ergeben die Mitteilungen nicht.

Die Beteiligung aus dem Reich war hinter den Erwartungen zurückgeblieben, aber die Teilnahme der ostpreussischen Juristen zeigte sich, wie der Vorsitzende feststellte, derjenigen der rheinischen Juristen bei der vorjährigen Hauptversammlung in Köln erheblich überlegen. Die Teilnehmer aus dem Reich erhielten ein anschauliches Bild, welche verheerenden Auswirkungen der unmögliche polnische Korridor, die Zerteilung Deutschlands in zwei ungleiche Teile für Ostpreußen, das Objekt dieser Division, wie Oberpräsident Siehr es bezeichnete, gehabt hat und weiterhin haben muß.

M. Arthur Meherowicz, Königsberg.

### Darmstädter Juristische Gesellschaft.

Prof. Dr. Hans Lewald, Frankfurt a. M.: „Fragen des internationalen Obligationenrechts“.

Für die Frage, nach welchem Recht Streitigkeiten über Bestand, Inhalt und Rechtsfolgen einer Obligation sich beurteilen, die über die internationale Rechtssphäre hinausgreife, lasse das Gesetz den Fragenden mehr oder minder im Stich. Außer der Be-

stimmung des Art. 12 EGBGB. gebe es keine allgemeine Norm. Rechtsprechung und Literatur seien deshalb darauf angewiesen gewesen, selbständig eine brauchbare Lösung zu finden. Dieses Bemühen sei bisher vergeblich gewesen, obwohl die verschiedensten Theorien aufgestellt und die mannigfaltigsten Lösungsversuche unternommen worden seien. Die Schwierigkeit liege darin, daß es unmöglich sei, eine für alle Fälle und Arten der Obligation taugliche Regel zu finden.

Die Lösungsversuche der Doktrin seien verschiedener Art. Sie alle seien davon ausgegangen, daß im Rahmen des Schuldrechtstatbestands die verschiedensten Momente zusammenträfen, die an und für sich den Ausschlag geben könnten: Wohnsitz und Staatsangehörigkeit der Parteien, Abschlußort, Erfüllungsort, auch der Ort, wo der konkrete Gegenstand, auf den die Verpflichtung sich beziehe, sich befinde. So habe man einmal den Abschlußort für das Wesentliche erklärt und demgemäß die Obligation der *lex loci contractus* unterstellen wollen, obwohl es oft rein Zufall sei, wo der Vertrag geschlossen werde. Die Lehre Savignys, die zu gewaltiger Bedeutung gelangt sei, habe das Recht des Erfüllungsorts für maßgeblich erklärt. Zitelmann habe den Wohnsitz des Schuldners für ausschlaggebend gehalten, obwohl dadurch bei gegenseitigen Verträgen eine Zerspaltung des Vertrags eintreten müsse. Den Ausweg aus diesem Wirrwarr habe man zu finden geglaubt, indem man zu allererst den Parteivillen habe maßgebend sein lassen. Dieser Gedanke, auch die Wahl der zuständigen Rechtsordnung der Parteiautonomie zu unterstellen, habe sich im weitesten Umfang durchgesetzt.

Die deutsche Praxis habe seit dem 19. Jahrhundert unter Savignys überragendem Einfluß gestanden. Seine Auffassung, der Erfüllungsort gelte, sei grundsätzlich angenommen worden. Zunächst aber habe man stets nach dem Grundgesetz der Parteiautonomie den Parteivillen auszuliegen gesucht. Die dabei sich ergebende Schwierigkeit, ob dann die Parteiautonomie so weit gehe, daß auch die Wahl des anzuwendenden Rechts ihr freigestellt sei, hat das RG. dahin entschieden, daß über zwingende Vorschriften des Gesetzes hinaus auch hier eine abändernde Abrede unzulässig sei. Welche Rechtsordnung aber über die Frage, ob zwingendes Recht oder nicht, entscheide, bleibe offen. Lasse sich ein ausdrücklich oder stillschweigend erklärter Parteiville nicht feststellen, so frage man, was die Parteien vernünftigerweise gewollt hätten, wenn ihnen diese Frage zum Bewußtsein gekommen wäre. Mit dieser Untersuchung komme das RG. zu brauchbaren Ergebnissen, die Methodik aber sei angreifbar. Denn es handle sich dann gar nicht mehr um die Feststellung eines Parteivillens, sondern um wahre Ausfüllung einer Lücke im Gesetz durch Aufstellung einer richterlichen Kollisionsnorm. Damit verzichte das RG. in Wahrheit auf eine generelle Regel hinsichtlich der Frage, welches Recht für die Beurteilung einer solchen Obligation eigentlich gelte. Die einzelnen Tatbestandsmomente würden in ihrem Gewicht gegeneinander abgewogen. Ergäbe sich daraus keine Lösung, so trete nunmehr das Recht des Erfüllungsorts ein. Dabei ergebe sich die Frage, welche Rechtsordnung diesen eigentlich bestimme. Es ergebe sich u. U. eine Zerspaltung des Vertrags, wenn der Erfüllungsort für beide Parteien verschieden sei. Dies führe zu unmöglichen Lösungen. Man müsse deshalb unter allen Umständen eine einheitliche Behandlung des ganzen Vertrags anstreben.

Der Ausweg aus allen diesen Schwierigkeiten lasse sich nur auf der Linie denken, daß die einzelnen Obligationen nach Typen gefondert würden (Mietverträge, Kaufverträge usw.) und für jede eine ihrer Eigenart entsprechende Lösung angelegt würde. Hier bleibe der Theorie noch viel zu tun. Die Ergebnisse der Praxis müßten für sie von erheblicher Bedeutung sein.

Mitgeteilt von Dr. S. Neuschäffer, Darmstadt.

### Luftrecht auf internationalen Tagungen.

Die International Law Association, welche vom 1. bis 9. Sept. 1930 in New York tagte; der zu gleicher Zeit einberufene 5. Internationale Kongreß für Luftfahrt im Haag; die kurz darauf folgende Tagung der International Air Traffic Association (IATA); der in Budapest vom 29. Sept. bis 4. Okt. 1930 zusammengetretene Kongreß des Comité juridique international de l'aviation<sup>1)</sup> sowie endlich die von der internationalen Regierungskonferenz für Luftprivatrecht eingesetzte Sachverständigenkommission, die sog. Citeja, die im Anschluß an den Kongreß des Comité juridique ebenfalls in Budapest zusammentrat — also nicht weniger als fünf große internationale Versammlungen — befaßten sich, und zwar das Comité juridique international de l'aviation und die Citeja ausschließlich im Laufe des Herbstes 1930 mit Luftrechtsfragen. Es

<sup>1)</sup> Der Verf. wohnte diesem Kongreß und dem Kongreß im Haag bei.

dürfte dies ein Beweis dafür sein, daß mit der Entwicklung des Luftverkehrs, wie von zahlreichen Juristen seit den ersten Tagen der Flugmaschine vorausgesehen<sup>2)</sup>, auch das Recht als Hüter jeder Ordnung, sich in immer fortschreitendem Maße mit den diesem Verkehr eigentümlichen Rechtslagen befassen muß.

Das bunteste Programm bot der Kongreß im Haag, in dessen Rechtsabteilung Luftrechtsfragen der verschiedensten Art behandelt wurden, so u. a. Verbesserungsansprüche zur Warschauer Konvention<sup>3)</sup>, das Durchflugrecht, die Grenzen der Vereinheitlichung des Luftprivatrechts, ferner die Begriffsgehaltung und Kennzeichnung der Militärluftfahrzeuge, die Neutralität im Luftkriege sowie die Schaffung eines internationalen Gerichtshofes zur letztinstanzlichen Entscheidung von Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung der internationalen Abkommen betr. Luftprivatrecht.

Einen besonderen bedeutsamen Beschluß faßte die International Law Association zu New York, indem sie sich — gestützt auf einen eingehend ausgearbeiteten Vorschlag des Syndikus der Luftkhanja N.-W. Dr. Hermann Döring — für den Abschluß eines Weltluftverkehrsabkommens aussprach. Durch dieses Weltluftverkehrsabkommen sollen die zur Zeit den Luftverkehr regelnden drei großen internationalen Abkommen (das Pariser Luftverkehrsabkommen v. 13. Okt. 1919, die Ibero-amerikanische Luftfahrtskonvention v. 30. Okt. 1926<sup>4)</sup>, die auf der sechsten Panamerikanischen Konferenz zu Havana beschlossene Convention on commercial aviation v. 20. Febr. 1929<sup>5)</sup>) sowie die zahlreichen Sonderabkommen derjenigen Staaten, welche keinem dieser drei Abkommen beigetreten sind (darunter z. B. Deutschland<sup>6)</sup>), zusammengefaßt werden. Dies Ziel erscheint äußerst erstrebenswert; denn wenn auch die verschiedenen Abkommen in zahlreichen Bestimmungen eine gewisse Gleichartigkeit aufweisen und aufweisen müssen, so zeigt doch die Entwicklung der Luftfahrt, welche immer mehr dazu berufen sein wird, ein Verbindungsmittel nicht nur zwischen Ländern, sondern zwischen Erdteilen zu werden, daß nur ein völlig einheitliches Weltluftverkehrsabkommen allen Bedürfnissen gerecht werden wird.

Die Erreichung dieses Zieles dürfte bereits dadurch einen Schritt vorwärts gebracht sein, daß in Paris im Juni 1929 eine Abänderung verschiedener, besonders gegen die ehemaligen Feindmächte gerichteter Bestimmungen des Pariser Luftverkehrsabkommens beschlossen worden ist, mit dem ausdrücklichen Zweck, allen Staaten dadurch den Beitritt zu diesem Abkommen zu ermöglichen<sup>7)</sup>.

Nicht minder wichtig als die einheitliche Regelung des Luftverkehrs ist bei der Zunahme des Personen- und Warentransportes durch Luftfahrzeuge die Schaffung eines international einheitlichen Lufttransportvertrages. Einen solchen hat die International Air Traffic Association, der alle großen Luftverkehrsgesellschaften der verschiedenen Länder angehören, auf ihrer Antwerpener Tagung, und zwar ebenfalls auf Grund einer Ausarbeitung des Dr. Döring, geschaffen. Besonders bedeutsam hierbei ist, daß die von der internationalen Regierungskonferenz für Luftprivatrecht in der bereits erwähnten Warschauer Konvention v. 12. Okt. 1929 beschlossenen Bestimmungen, insbes. also auch diejenigen betr. die Haftung des Lufttransporteurs aus dem Transportvertrage in die Vereinbarungen der Luftverkehrsgesellschaften betr. den einheitlichen Lufttransportvertrag aufgenommen worden sind. Diese werden also nach Ratifizierung der Warschauer Konvention nicht nur Gesetzeskraft erhalten, sondern auch als Vertragsrecht gelten.

Auf dem Budapester Kongreß des Comité juridique international de l'aviation wurden folgende Materien erörtert: Die völkerrechtliche Behandlung etwaiger im offenen Meer einzurichtender Flugstützpunkte, das Wasserflugzeug und die rechtliche Beurteilung strafbarer Handlungen, welche an Bord von Luftfahrzeugen während der Fahrt begangen worden sind.

Hinsichtlich der Flugstützpunkte auf offener See, deren Einrichtung eine amerikanische Firma bereits in ihren Prospekten anbietet, war dem Kongreß klar, daß einerseits infolge der Eigenschaft des offenen Meeres als einer res communis bzw. res nullius nach geltendem Völkerrecht keine Möglichkeit gegeben

sei, irgend jemanden an der Errichtung solcher Flugstützpunkte zu seiner eigenen ausschließlichen Benutzung auf offener See zu hindern, daß jedoch andererseits diese Rechtslage insbes. deshalb nicht aufrechterhalten werden könne, weil die Errichtung etwaiger Stützpunkte für die nächstliegenden Staaten unter Umständen höchst unerwünscht sein kann. Es war deshalb in den Verhandlungen von der spanischen Delegation der Antrag gestellt worden, daß alle etwaigen Flugstützpunkte dem Völkerbund zu unterstellen seien bzw. von ihm mandatähnlich darüber zu verfügen sei. Dieser Antrag fand jedoch aus den verschiedensten Gründen nicht die Billigung der Versammlung. Es wurde vielmehr beschlossen, daß etwaige Flugstützpunkte, welche die offizielle Bezeichnung „aéroports de haute mer“ erhielten, nur unter Autorität und Verantwortung eines Staates errichtet werden dürfen, wobei gleichgültig sein soll, ob der betr. Staat Zugang zum Meer hat oder ein Binnenstaat ist; daß sie ferner, sofern sie dem öffentlichen Verkehr dienen, allen Nationen gleichmäßig offen stehen müßten; sowie daß endlich ein Staat, der einen Flugstützpunkt errichten will, seine Absicht den anderen Staaten mitteilen muß und daß bei einem binnen bestimmter Zeit erhobenen Einspruch gegen die geplante Errichtung der Völkerbund oder ein Schiedsgericht entscheiden soll.

Für das Wasserflugzeug wurde die Schaffung besonderer administrativer Regelung für erforderlich gehalten.

Bezüglich der Beurteilung der an Bord von Luftfahrzeugen während der Fahrt begangenen strafbaren Handlung war man sich einig, daß hierfür besondere Zuständigkeiten zu schaffen seien, nach welchen teils das Recht desjenigen Staates gelten soll, dessen Nationalität das Luftzeug hat, teils das Recht des überflogenen Staates.

Was endlich die Regierungsverhandlungen der Citeja anbetrifft, so wurde hier die wichtige Frage der Haftung für Schäden, welche durch den Betrieb von Luftfahrzeugen, Personen oder Sachen auf der Erde zugefügt werden, erörtert, und gemäß dem deutschen Vorschlage beschlossen, daß für diese Schäden eine vom Verschulden unabhängige, jedoch summenmäßig zu beschränkende Haftung einzuführen sei. Die ebenfalls zur Erörterung gestellte Frage der Schaffung von Luftfahrzeughypotheken wurde nicht entschieden.

Wenn auch sicherlich noch geraume Zeit vergehen wird, ehe alle auf diesen Kongressen gegebenen Anregungen Wirklichkeit werden, manche dieser Anregungen sich vielleicht überhaupt nicht verwirklichen lassen, so haben die Kongresse — abgesehen von der wertvollen persönlichen Fühlungnahme, welche die beteiligten Vertreter der verschiedenen Länder teils neu aufnahmen, teils befestigten — erneut gezeigt, daß Luftrechtsfragen nur international gelöst werden können.

DR. Alex Meher, Berlin.

Vorsitzender der Rechtskommission der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Luftfahrt, stellvertr. Vors. der Deutschen Landesgruppe des Comité juridique international de l'aviation.

### Der Kongreß der Association littéraire et artistique internationale in Budapest (4.—10. Juni 1930).

Der diesjährige Kongreß der Association war zahlreich besetzt worden. Belgien, das Deutsche Reich, Frankreich, Großbritannien, Italien, die Niederlande, Österreich, Polen, Tschechoslowakei, Ungarn, Jugoslawien waren durch Landesgruppen und Einzelm Mitglieder vertreten und sogar aus USA. (ein in den Annalen der Association wohl einzig dastehender Fall) waren drei Filmschleute gekommen. Von der deutschen Landesgruppe waren erschienen: Baum, Bock, Gebhardt, Hoffmann, Klauer, Madelen, Magnus, Marwitz, Milos, Ming, v. Moser, Plugge, Röber, Smoschewer, Wolf, und zum erstenmal traten Deutsche als Referenten im Kongresse auf: Hoffmann hatte das Referat über das Funkurheberrecht, während Marwitz — neben Homburg — über den Schutz des nachschaffenden Künstlers, Smoschewer — neben Piola Caselli — über das Urheberpersönlichkeitsrecht referierte.

Nach Eröffnung des Kongresses gab Ostertag als Leiter des Berner Büros, wie üblich, eine kurze Übersicht über die wichtigsten Ereignisse seit dem letzten Kongreß (Dezember 1929). Er wies auf den Beitritt Jugoslawiens zur Berner Übereinkunft, das österreichische Ges. v. 19. Dez. 1929 und auf die umfangreichen Arbeiten in Deutschland zur Rev. der Urheberrechtsgesetzgebung hin.

Die Diskussion war z. T. sehr interessant, wenn auch nicht zu verkennen war, daß oftmals reine Interessenvertreter das Wort nahmen und mit aller Leidenschaftlichkeit ihre Wünsche vortrugen.

Die Aussprache über den Tonfilm nahm mehr als einen vollen Arbeitstag in Anspruch. Die deutsche Gruppe vertrat hier den Standpunkt, daß dieser Gesamtkomplex für eine rechtliche Regelung noch nicht reif sei, daß vielmehr in erster Linie die Rechtsstatuten auf

<sup>2)</sup> Vgl. die Verhandlungen des Comité juridique international de l'aviation und die Luftrechtsliteratur vor dem Weltkriege.

<sup>3)</sup> Der Text der Warschauer Konvention ist abgedr. im „Droit aérien“ 1929, 646 ff.

<sup>4)</sup> Abgedr. in Revue juridique intern. de la locomotion aérienne (R.J.L.A.) 1927, 97 ff.

<sup>5)</sup> Abgedr. in „American Journal of International Law“ 1928, Bd. 22, Supplement S. 124; in „Droit aérien“ 1929, 254 sowie in Niemeyer's Z. 40, 129.

<sup>6)</sup> Vgl. Wegerdt, „Deutsche Luftfahrtgesetzgebung“, 1930, S. 196 ff., wo die Sonderabkommen, die Deutschland abgeschlossen hat, abgedruckt sind.

<sup>7)</sup> Vgl. Droit aérien 1929, 557, 633.

diesem Gebiete, das immer neue technische Neuigkeiten aufweist, zu sammeln und sichten seien.

Sehr interessant waren die Ausführungen eines der Produktionsleiter des Paramount-Films, der sehr ausführlich darlegte, daß, wenn man nach der Entstehungsweise eines amerikanischen Tonfilms nicht unterscheiden könne, wer im Einzelnen Urheber von diesem von einer Anzahl von Einzelnen geschaffenen Gesamtwerk sei, in den Vereinigten Staaten von Amerika dem Produzenten das Urheberrecht am Tonfilm gehöre.

Die Diskussion über die mechanischen Musikwerke brachte keine neuen Gesichtspunkte. Bemerkenswert ist lediglich, daß eine außerordentlich starke Minorität, unter ihnen auch Franzosen, für die Beibehaltung bzw. Einführung der gesetzlichen Lizenz für mechanische Musikwerke eintrat.

Der Bericht von Hoffmann über die Regelung des Funkurheberrechts, wonach in Art. 11 b Rev. Bernüb. sowohl die Interessen des Urhebers als des Schöpfers des Werkes als auch der Interessen der Allgemeinheit, das öffentliche Werk kennen zu lernen, gewahrt seien, wurde genehmigt. In der Aussprache wurde von ungarischer Regierungseite betont, daß in Ungarn das Recht der Sendegesellschaft an ihrer Sendung anerkannt werde.

Auf besonderer Höhe stand die Diskussion über das Recht des nachschaffenden Künstlers. Homburg, Marwitz und Piola Caselli waren hier die hauptsächlichsten Diskussionsredner. Alle Diskussionsredner stimmten darin überein, daß den Künstlern zwar kein Urheberrecht, wohl aber ein Schutz gegen die gewerbliche Ausbeutung ihrer Leistung zuzuerkennen sei, also i. S. des großbritannischen Ges. v. 31. Juli 1925. Während Homburg einen internationalen Kommentar hierüber gab, wünschte Marwitz zunächst eine internationale Regelung i. S. eines 25jährigen Schutzes. Piola Caselli wies auf die gesetzliche Regelung in Italien hin, wonach dem nachschaffenden Künstler für seine Arbeitsleistung ein vom Gesetz festgelegter Anteil an den Erträgnissen gebühre.

Der von französischer Seite befürwortete Gedanke einer internationalen Schiedsgerichtsbarkeit in urheberrechtlichen Streitigkeiten wurde von belgischer, deutscher und italienischer Seite abgelehnt. Interessant waren hierbei die Ausführungen von Piola Caselli (der lange Zeit Präsident des gemischten Schiedsgerichts in Kairo gewesen war), der auf Grund seiner Erfahrungen sehr scharf gegen die Idee einer internationalen Schiedsgerichtsbarkeit auftrat.

Am letzten Tage wurde (zusammen mit dem internationalen Kongress für gewerblichen Rechtsschutz) die Frage des Urheberrechtsschutzes des Kunstgewerbes diskutiert. Maillard verfocht vom Präsidentenstuhl aus in einem glänzenden Plaidoyer die französische Forderung des Urheberrechtsschutzes, demgegenüber Ghiron die italienische These mit guten Gründen vertat, daß — entsprechend der Rechtsauffassung in Großbritannien, Japan, USA. — angesichts des schnellen Wechsels des Geschmacks ein Schutz des Kunstgewerbes in Form eines Musterrechtes genügend sei. Wenn auch die Mehrzahl der Versammelten Maillard zustimme, so scheint doch die Entwicklung (auch in Deutschland, wo besonders Alexander Elster die Anschauung von Ghiron vertritt) i. S. der italienischen These sich zu vollziehen.

(M. Dr. Willy Hoffmann, Leipzig.)

### Internationale Akademie für vergleichende Rechtswissenschaft im Haag.

Bericht über die sechste Jahresversammlung.

Die internationale Akademie für Rechtsvergleichung hielt vom 31. Juli bis 2. Aug. 1930 im Haag im Friedenspalast ihre 6. Jahresversammlung ab.

Die Arbeiten der Kommissionen:

In der Kommission für Handelsrecht erstattete Prof. Capitant einen zusammenfassenden Bericht über den Stand der Arbeiten zur Vereinheitlichung des französischen und italienischen Rechts der Schuldverhältnisse. Prof. Escarra gab eine Übersicht über die wichtigsten französischen Gesetze handelsrechtlichen Inhalts, die in der Zeit vom 31. Juli 1929 bis 1. Aug. 1930 erlassen worden sind.

In der Kommission für internationales Privatrecht berichtete der Generalsekretär N. B. Lee über die Entsch. des OGH. von Kanada auf dem Gebiete der Gesetzeskollision. über gleichartige Entsch. der obersten Gerichte Englands, Schottlands, des Irischen Freistaats und Nordirlands referierte Prof. Walton, über Entsch. des französischen Kassationsgerichtes der Vizepräsident Lévy-Ullmann.

In der Kommission für vergleichende Rechtsgeschichte gab Prof. Altamira einen Überblick über die Gerichtsbarkeit in Spanien in bezug auf vergleichende Rechtsgeschichte. Dieser Überblick ist nach dem von der Akademie ausgearbeiteten Plan unter Mitwirkung von Prof. Mana von der Universität Barcelona aufgestellt. Er wird in der Sammlung der Akademie erscheinen.

Prof. Altamira unterbreitet der Kommission für Wörterbücher eine Aufstellung spanischer juristischer Wörterbücher. Prof. Balogh gab hierzu anschließend eine kritische Würdigung von Prof. Capitant in Angriff genommener französischer juristischer Wörterbücher. Auf Vorschlag des Prof. Altamira beschloß die Akademie die Herausgabe einer Übersetzung des Werkes von Zibor von Sevilla über die Etymologien, soweit sie die Rechtswissenschaft betreffen.

In der Studienkommission zur Schaffung eines vergleichenden Zivilgesetzbuches begründete Generalsekretär Prof. Balogh, warum das deutsche BGB. sich am besten für derartige Zwecke eignet. Das Zurückgehen auf die historischen Rechte sei notwendig.

Der internationale Kongress für Rechtsvergleichung findet im Haag vom 2. bis 6. Aug. 1932 statt.

Die Gebühr für die Teilnahme beträgt 12 Gulden, zahlbar nach Anmeldung bei der Rotterdamschen Bankvereinigung, Utrecht, auf das Konto der Akademie. Die Anmeldungen nimmt Prof. Balogh, Berlin N 24, Artilleriestraße 12, entgegen.

Der Kongress soll umfassen: Eine allgemeine Abteilung, die den gegenwärtigen Standpunkt jedes Rechtszweiges vom rechtsvergleichenden Standpunkt aus betrachtet, die Errichtung einer Zentralstelle für internationale juristische Dokumentensammlung, und eine besondere Abteilung, die einzelne Fragen von aktuellem Interesse behandelt. Diese Fragen werden unter Heranziehung von wissenschaftlichen und praktischen Sachverständigen vom Vorstand Anfang Januar 1931 festgelegt.

Nähere Auskunft durch Prof. Dr. Balogh, Berlin N 24, Artilleriestraße 12.

W. Borinski, Erfurt.

### Comité Maritime International.

(17. Tagung in Antwerpen, 1.—5. Aug. 1930.)

Die Konferenz war stark besetzt und stand wie seit Jahren unter der vortrefflichen Leitung des Ministers Louis Frank, gegenwärtig Gouverneur der Belgischen Nationalbank.

Hauptgegenstand der Tagesordnung war wiederum die Zwangsversicherung der Passagiere (vgl. den Bericht über die Amsterdamer Tagung des C. M. I.: JW. 1927, 2792). Der Gedanke, eine solche Versicherung auf gesetzlichem Wege durch ein internationales Übereinkommen einzuführen, war in den Hintergrund getreten gegenüber dem Vorschlage, eine solche Versicherung einzuführen durch Aufnahme entsprechender Bestimmungen in die Passagiebillette. Dagegen hatten sich aber schwerwiegende Bedenken erhoben, insbes. hinsichtlich der Frage der zivilrechtlichen Gültigkeit der Vereinbarung zwischen Reeder und Passagier, daß im Schadensfalle alle und jede Ansprüche des Verletzten bzw. der anspruchsberechtigten Hinterbliebenen des Verstorbenen gegen den befördernden Reeder durch Zahlung der Versicherungssumme abseits jenes beseitigt sein sollten. Von Vertretern verschiedener Länder wurde bei den Verhandlungen darauf hingewiesen, daß aller Voraussicht nach eine solche Vereinbarung von den Gerichten, namentlich in Ansehung der anspruchsberechtigten Hinterbliebenen, als rechtswirksam bezeichnet werden würde, so daß also das Ziel, den Reeder des befördernden Schiffes durch Zahlung der vereinbarten Versicherungssumme von jeglicher Haftung aus dem Unfälle zu befreien, sich schwerlich werde erreichen lassen. Abgesehen hiervon wurde erneut, insbes. von deutscher und nordamerikanischer Seite, die grundsätzliche Abneigung gegen den Plan einer obligatorischen Passagierversicherung betont. Das Ergebnis der Verhandlungen war die einstimmige Annahme einer Entschließung, welche das Bureau Permanent des C. M. I. beauftragt, die Angelegenheit im Auge zu behalten und zu gegebener Zeit Vorschläge zu machen zur Lösung des Problems, größtmögliche Sicherheit der Passagiere auf Seeschiffen und Schadenersatzleistung im Falle der Tötung oder körperlicher Verletzung eines Passagiers zu gewährleisten, evtl. in Weiterverfolgung des Gedankens einer allgemeinen Passagierversicherung. Vielleicht ist damit das Schicksal dieses Gedankens besiegelt.

Lebhaftes Interesse erregte die Aussprache über das Schicksal der im wesentlichen auf Arbeiten des C. M. I. zurückzuführenden internationalen Vereinbarungen über die Immunität von Staatschiffen, die Beschränkung der Reederhaftung, die Schiffsgläubigerrechte und Schiffshypotheken, sowie über die das Konnossementsrecht behandelnden Haager Regeln. Es wurden folgende Fortschritte auf diesen Gebieten festgestellt (vgl. dazu den Bericht über die Amsterdamer Tagung).

I. Immunität von Staatschiffen (als Gesetz gültig bereits seit mehreren Jahren in Deutschland und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika). In Belgien Gesetz geworden. Italien, Schweden, Norwegen und Finnland haben die Vereinbarung in ihre Gesetze eingearbeitet, jedoch sind die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen noch nicht in Kraft getreten. Man zögert mit der Inkraftsetzung



offenbar, weil erst drei Länder (darunter nicht England) die Vereinbarung in ihr geltendes Recht eingeführt haben.

II. Beschränkung der Reederhaftung, Schiffsgläubigerrechte und Schiffshypotheken.

Diese Vereinbarungen gelten jetzt als Gesetzesrecht in Belgien und Dänemark. Bezüglich Italien, Schweden, Norwegen und Finnland liegen die Dinge wie bei der unter I behandelten Vereinbarung. Portugal hat dem Reederhaftungsabkommen Gesetzeskraft verliehen. In Großbritannien und Nordamerika liegen die beiden Abkommen den gesetzgebenden Körperschaften zur Beschlussfassung vor. Die anderen in Betracht kommenden Länder, darunter Deutschland, verhalten sich noch abwartend. Bei uns besteht gegen das Haftungsabkommen nur ein wahrscheinlich zu überwindendes Bedenken. Das andere Abkommen ist bedenkenfrei, doch will man erklärlicherweise nur beide zusammen in Geltung setzen.

III. Die Haager Regeln sind inzwischen nur noch von Belgien zum Gesetz erhoben. Italien hat sie behandelt wie die anderen drei Abkommen. In Griechenland liegt ein Gesetzentwurf vor. Die übrigen Länder überlegen noch. Deutschland wartet immer noch auf die Stellungnahme der nordischen Staaten. Nordamerika lehnt ab.

Der Beschluß der Konferenz ging dahin, durch Vermittlung der belgischen Regierung an die beteiligten Länder das erneute bringende Ersuchen zu richten, die noch ausstehende Ratifizierung der Abkommen und deren Einfügung in die nationalen Gesetzgebungen im Interesse der Vereinheitlichung des Seerechtes nunmehr schnellstens vorzunehmen.

Ein weiterer Punkt der Tagesordnung betraf die Frage der Aufstellung international gültiger Regeln betreffend strafgerichtliche Zuständigkeit bei Tötung oder Körperverletzung eines Menschen infolge Schiffszusammenstoßes. Veranlassung zur Behandlung dieser Frage hat der „Lotus“-Fall gegeben, der derzeit die Gemüter lebhaft erregt und zu einer Entsch. des Haager Internationalen Gerichtshofes geführt hat. Der Fall hat es dem C. M. I. als wünschenswert erscheinen lassen, eine internationale Regelung jener Zuständigkeitsfrage anzustreben, und es ist demzufolge beschlossen worden, eine Kommission zur Ausarbeitung eines entsprechenden Übereinkommensentwurfes einzusetzen. Was lag näher, als daß diese Kommission gleichzeitig mit der Aufgabe betraut wurde, die wohl noch wichtigere Frage der zivilgerichtlichen Zuständigkeit in Ansehungsfällen mit dem gleichen Ziele zu bearbeiten.

Als besonders fruchtbringend kann danach die Tagung des C. M. I. nicht bezeichnet werden. Das war bei der Tagesordnung aber vorauszusehen. Das Komitee bleibt aber weiter bemüht, das Ziel größtmöglicher Vereinheitlichung des Seerechtes im allgemeinen Interesse der schiffahrttreibenden Nationen zu erreichen. Hat es doch

in Antwerpen schließlich beschlossen, an der Lösung der Statutenkollisionsfragen im Seefrachtrecht weiter zu arbeiten und neu in Bearbeitung zu nehmen den Arrest im Seeschiffe und die Frage, inwieweit sich See- und Binnen-schiffahrtrecht, namentlich hinsichtlich Schiffseignerhaftung, Schiffsgläubigerrechte, Schiffshypotheken und Schiffszusammenstoß international in Übereinstimmung bringen lassen.

N. Dr. A. Schulze-Smidt, Bremen.

## Künftige Tagungen.

### Fünfter Deutscher Juristentag in der Tschechoslowakei.

(Pflingsten 1931, Eger-Franzensbad.)

Das Tagungsprogramm des vom 22. bis 25. Mai stattfindenden Juristentages wurde wie folgt festgesetzt:

1. Die rechtliche Stellung der Frau. Gutachter: Prof. Dr. Egon Weiß, Prag, und Prof. Dr. Heinrich Rauchberg, Prag; Referent: Abg. Prof. Dr. Bruno Rajka, Prag.
2. Begründet der in den verschiedenen Verfassungen ausgesprochene Grundsatz der Gleichheit aller vor dem Gesetz durchsetzbare subjektive Rechte? Gutachter: Österr. FinMin. a. D. Dr. Josef Redlich, Prof. an der Harvard-Universität in Cambridge (USA.); Referenten: N. Dr. Franz Wien-Glaudi, Prag, und Prof. Dr. Gerhard Leibholz, Greifswald.
3. Reform des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Gutachter: Prof. Dr. Hans Großmann-Doerth, Prag; Referent: Handelskammersekretär Dr. Ernst Libich, Brünn.
4. Reform des Markenrechtes. Gutachter: N. Dr. Paul Abel, Wien; Referent: N. Dr. Otto Gellner, Prag.
5. Welche Maßnahmen sollen ergriffen werden, um eine einheitliche Judikatur der obersten Gerichte zu sichern? Gutachter: Prof. Dr. Georg Petjchek, Wien; Referent: N. Dr. Ewald Stein, Prag.
6. Welchen Anforderungen müssen die Strafgesetze genügen, damit sie ihre garantierende Funktion sowohl der Gesamtheit als auch den einzelnen gegenüber erfüllen? Gutachter: Prof. Dr. Edgar Foltin, Prag; Referent: Gerichtsrat Dr. Robert Steiner, Eger.

## Schrifttum.

### Internationaler Rechtsverkehr.

**Leske-Löwenfeld: Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr.** Band VI: Die Beschlagnahme, Liquidation und Freigabe deutschen Vermögens im Auslande, unter Benutzung amtlichen Materials herausgegeben von den Rechtsanwältinnen Dr. W. Loewenfeld, Dr. Erwin Loewenfeld, Dr. Dr. Julius Magnus und Dr. Ernst Wolff. Berlin 1930. Carl Heymanns Verlag. Preis 20 M.

Fünfter Teil: Die Beschlagnahme, Liquidation und Freigabe deutschen Vermögens in Großbritannien und Irland nebst Dominions, Kolonien und Protektoraten, in Frankreich und Elsaß-Lothringen, in Belgien, Italien, Rumänien, Jugoslawien, in der Tschechoslowakei, Polen, Rußland, den Randstaaten, Portugal, Siam, China, Japan, den süd- und mittelamerikanischen Staaten, in Liberia, den ehemals deutschen Kolonien, der Türkei und den ehemals türkischen Gebieten, bearbeitet von Oberregierungsrat Bänfer, Präsident Kretschmann, Oberregierungsrat Krüger, Oberregierungsrat Dr. Lazarus, Geheimen Justizrat Sperling, Rechtsanwältin Dr. Bruno Weil, Landgerichtsrat Wersche.

Der mit dem vorliegenden fünften Teil nunmehr abgeschlossene Band VI des Leske-Löwenfeldschen Werkes hatte sich zum Ziel gesetzt, denjenigen Deutschen bei der Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr zu helfen, die von der Beschlagnahme und Liquidation des deutschen Auslandsvermögens auf Grund der Bestimmungen des W. in den Signatarstaaten und in den Vereinigten Staaten von Amerika betroffen sind. Dem praktischen Bedürfnisse

entsprechend erschien 1924 als erster Teil eine Darstellung der Freigabebestimmungen der wichtigsten einzelnen Feindstaaten, unter Berücksichtigung der einschlägigen Fragen der Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit. In wissenschaftlicher Systematik behandelte der 1927 von MinR. Dr. Richard Fuchs verfaßte II. Teil die allgemeinen Grundsätze des W. über die Liquidation und Beschlagnahme deutschen Privatvermögens im Auslande<sup>1)</sup>. Eine Einzeldarstellung über die Kriegsmassnahmen und die Nachkriegsregelung betr. deutsche gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte in den bisher feindlichen Ländern aus der Feder des ÖRegR. Bänfer ist in dem 1929 erschienenen vierten Teil enthalten. Dieser Teil bringt auch einen Wegweiser durch das amerikanische Freigabew. v. 10. März 1928 und einen Abriss über die Entschädigung der Kriegsschäden durch das Deutsche Reich (Verf. MinR. Dr. Lazarus). Teil III (1927) war Belgien gewidmet.

In Teil V werden nun die sich an den Youngplan anschließenden Freigabeabkommen veröffentlicht und wird das Beschlagnahmerecht der einzelnen Feindstaaten dargestellt, soweit es nicht schon in den früheren Teilen des Werkes berücksichtigt war.

Aus der zeitlichen Folge der Entstehung der einzelnen Teile des VI. Bandes ergab sich die Notwendigkeit, in dem jetzt erschienenen Schlussbande (Teil V) eine Reihe von Nachträgen zu bringen und ihm eine sehr dankenswerte Übersicht voranzustellen, in der die Fundstellen in den fünf Teilen nachgewiesen werden, an denen der Rechtszustand der in Betracht kommenden Staaten dargestellt ist.

Neben den Aufsätzen des ÖRegR. Krüger über das Beschlagnahmerecht Englands und Mitfrankreichs verdienen die Abhandlungen des N. Dr. Bruno Weil über Elsaß-Lothringen und des ÖRegR. Wersche über die Tschechoslowakei und Polen besonders hervorgehoben zu werden. Ausgezeichnete Sachkunde und wohl- abgewogene Darstellung verbindet sich mit dem Gedächtnis, diejenigen Fragen herauszuheben, denen mehr als nur rücksehende Beden-

<sup>1)</sup> Siehe auch JW. 1928, 3097.

tung zukommt. Solche Fragen gibt es trotz des Fortschrittes und vielfach auch des Endes, das der Youngplan gebracht hat, leider noch recht viele und nicht zum wenigsten aus den Beziehungen zu Polen. Wer an der Durchführung der Entschädigungen auf Grund des deutsch-polnischen Liquidationsabkommens interessiert ist, kann keinen besseren Ratgeber finden, als die Werfische Zusammenfassung des gegenwärtigen Standes der Sach- und Rechtslage auf diesem Gebiet.

Jedenfalls reißt sich der Schlußband den vorhergehenden ebenbürtig an. Das gesamte Werk, das unter Benutzung amtlichen Materials entstanden ist und an dem die Sachbearbeiter der Zentralstellen sowie die berufensten Sachkenner mitgewirkt haben, bietet eine einzigartige Sammlung eines weitverzweigten, schwer auffindbaren Stoffes. Es legt wissenschaftliches Zeugnis ab von dem schwereren juristischen Ringen, in dem das Reich und manch Deutscher im vergangenen Jahrzehnt gestanden hat. Es verdient, im Ausland auch als „Weckruf an das Gerechtigkeitsgefühl“ beachtet zu werden.  
SenPräf. Dr. v. Sagens, Berlin.

**Beste-Loewenfeld: Rechtsverfolgung im internationalen Ver-**  
**kehr.** Band I: Der Zivilprozeß in den europäischen Staaten  
und ihren Kolonien. Neue Bearbeitung des Zivilprozeßrechts  
der Bände I—III. Unter Mitwirkung von Dr. Dr. Julius  
Magnus, Justizrat, Dr. Erwin Loewenfeld, Rechts-  
anwalt; herausgegeben von Dr. W. Loewenfeld, Justiz-  
rat, Friedr. Steuber, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Präs.  
des Juristischen Landesprüfungsamtes i. R., Dr. Richard  
Kann, Rechtsanwalt. Berlin 1930. Carl Heymanns  
Verlag. 1. Lieferung.

Eine Besprechung des Werkes erfolgt demnächst. D. S.

**Schriften der Industrie- und Handelskammer zu Köln.**  
**Übersicht über die Vollstreckung deutscher Urteile, Kosten-**  
**entscheidungen und Schiedsprüche im Ausland.** Heraus-  
gegeben von der Industrie- und Handelskammer zu Köln  
in Verbindung mit der Außenhandelsstelle für das Rhein-  
land. Juni 1930. 57 Seiten.

Die Frage der Vollstreckung deutscher Urteile und Schiedsprüche im Ausland ist eine der schwierigsten des internationalen Rechts. Hinzu kommt, daß die Materie durch Änderungen der Gesetzgebung und Rspr., sowie durch internationale Verträge häufigstem Wechsel unterworfen ist. Es ist daher an sich jedes Unternehmen sehr zu begrüßen, daß in einfacher Form die Antwort auf die entstehenden Fragen gibt. Hierzu gehört das vorliegende Heftchen, das für fast alle Gebiete der Welt (sogar Alaska, Monaco und die Südseeinseln fehlen nicht) die Frage nach der Vollstreckung deutscher Urteile, Kostenentscheidungen und Schiedsprüche beantwortet.

Leider können im einzelnen gewichtige Bedenken nicht unterdrückt werden. Wie bereits das Vorwort andeutet, wird eine Gewähr für Richtigkeit der Feststellungen nicht übernommen. In der Hand des Juristen machen sich folgende Mängel bemerkbar: Wie wird ein Gesetz, Urteil, Vertrag oder eine Äußerung aus der Literatur erwähnt; eine Nachprüfung der Angaben ist daher nicht möglich. Ein recht bedeutender Mangel ist auch die ständige Nichterwähnung des Genfer Abkommens über die Vollstreckung von Schiedsprüchen v. 26. Sept. 1927. Dieses Abkommen ist selbst da nicht erwähnt, wo es bereits ratifiziert wurde (England, Holland, Schweden, Dänemark, Belgien). Das ist um so bedauerlicher, da zur Zeit der Abfassung des Buches die inzwischen erfolgte Ratifikation durch Deutschland unmittelbar bevorstand. Nur im Zusammenhang mit dem Genfer Abkommen hätte auch das inzwischen ratifizierte Abkommen mit der Schweiz (S. 37 unten!) genannt werden dürfen, da es auf das Genfer Abkommen verweist. Bedenken erregt ferner die Gleichstellung der Börsenschiedsgerichte mit den staatlichen, sogenannten unechten Schiedsgerichten (S. 7, 37); denn gerade die Börsenschiedsgerichte müssen durch Schiedsvertrag bestimmt sein (vgl. § 28 BörS.) und eine gesetzliche Zuständigkeit gibt es für sie nicht. D. S.

**Dr. Georg Geier: Das Internationale Privatrecht der ge-**  
**mischten Schiedsgerichte des Pariser Vertrages.** Murnau  
1930. 79 Seiten.

In rund 10jähriger Arbeit haben die GemSchW. zu den meisten Fragen aller Zweige des internationalen Rechts — des Völkerrechts, des IntPrivR. und der Rechtsvergleichung — Stellung genommen. Durch die Mitwirkung vieler angesehenen Theoretiker und Praktiker als Richter und Parteivertreter sind zahlreiche Urteile von hohem wissenschaftlichem Wert entstanden, deren Darstellung und Verarbeitung eine verlockende Aufgabe ist. Der Verf. hat dies für ein besonders interessantes Teilgebiet unternommen. Als erste zusammenfassende Arbeit auf diesem schwierigen Gebiet weist sie naturgemäß noch einige Mängel auf. Abgesehen von leicht vermeidbaren äußeren Unbeheiten (eine Stellenweis kaum noch verständ-

liche und kaum noch erträgliche deutsche Sprache — ferner eine unkorrekte Zitierart, die z. B. oft nicht erkennen läßt, wo das Referat fremder Gedankengänge aufhört und die eigene Ausführung beginnt) rechnen wir dazu vor allem den einseitigen Ausgangspunkt des Verf. Er folgt der Lehre Neumeyers (vgl. JW. 1922, 753 und 1556) über die Rechtsnatur der GemSchW. und das von ihnen anzuwendende IntPrivR. Diese sonst allgemein abgelehnte Doktrin, die insbes. von den GemSchW. nicht geteilt wird, stellt Geier im ersten Teil der Arbeit (bis S. 59) unter Widerlegung der abweichenden Ansichten dar. Der zweite Teil (S. 60—70) enthält eine (oft summarische) Darstellung der Rspr. der GemSchW. zum Kollisionsrecht. Er ist u. E. der wertvollere. Dort findet man ein kurzes, systematisch geordnetes Referat der meisten veröffentlichten, das Kollisionsrecht betreffenden Urteile. (Es durch Verarbeitung auch der nicht gedruckten Entscheidungen zu ergänzen, wäre sicherlich eine lohnende Aufgabe.) Für den Verf. ist der zweite Teil allerdings mehr ein überflüssiger Anfang, er meint, die Auffassung der GemSchW. könne „ein gewisses Interesse beanspruchen“ (S. 65). Er prüft nicht einmal an den einzelnen referierten Entscheidungen die Richtigkeit seiner These von der Kumulierung der IntPrivR. nach. Da er auch die Ausführungen des ersten Teils nur an einem Beispiel erläutert (S. 58), dessen „eigenartiges Ergebnis“ kaum für ihn spricht, ist ihm uneingeschränkt beizupflichten, wenn er im Schlußwort von der „wenig auch durchführbaren, so doch jedenfalls lästigen und unpraktischen Kumulierung“ spricht.

Unter Verzicht auf Kritik im einzelnen seien im folgenden die wesentlichen Thesen des Verf. wiedergegeben: Die GemSchW. sind regelmäßig gemeinschaftliche nationale Zivilgerichte der sie errichtenden Staaten. Bei der Feststellung des von ihnen anzuwendenden IntPrivR. ist von Art. 304 WW. auszugehen, der die Vertragsschließenden verpflichtet, den Entscheidungen der GemSchW. Rechtsverbindlichkeit gegenüber den eigenen Staatsangehörigen zu verschaffen. Es ist nicht anzunehmen, daß der Schuldnerstaat sich auch dann verpflichten wollte, wenn sein Recht eine Schuld nicht anerkennt. Da nun für jedes Rechtsverhältnis eine gleichartige Bindung beider beteiligter Staaten besteht, muß die Bindung für beide Teile gleichen Inhalt haben. „Es ist daher die zwingende Folgerung nicht von der Hand zu weisen, daß, da die Anerkennung durch das GemSchW. uo actu diejenige beider Staaten in sich schließt, nur solche Privatrechte durch das GemSchW. in den Rechtsschutz der beiden beteiligten Staaten aufgenommen werden können, die kumulativ die Voraussetzungen erfüllen, von deren Vorhandensein die beiden Rechtsordnungen ihre Existenz abhängig machen“ (S. 52). „Es kann stets die Verpflichtung des Staates nur dann in Anspruch genommen werden, wenn unter gleichen Umständen die entsprechende Verpflichtung des Gegenkontrahenten anerkannt wird“ (S. 54).

Trotz der geäußerten Bedenken gegen die Hauptthese des Verf. ist die Arbeit eine wesentliche Bereicherung der internationalprivatistischen Wissenschaft, für die wir dem Verf. und seinem Lehrer Neumeyer dankbar sind. D. S.

**Dr. Walter Schäkel, Landgerichtsrat, Privatdozent an der**  
**Universität Kiel: Rechtskraft und Aufhebung von Ent-**  
**scheidungen internationaler Gerichte.** Eine kritische Studie  
der internationalen Prozis, besonders der Rechtsprechung  
der internationalen Schiedsgerichte (Frankfurter Abhand-  
lungen zum Kriegeverhütungsrecht, herausgegeben von Giese  
und Strupp, Heft 6). Leipzig 1928. Noske. 191 S.

Der Verf. untersucht in der vorliegenden Arbeit, wann und wie ein rechtskräftiger Schiedspruch einer internationalen Instanz einer Nachprüfung unterzogen werden kann. Er nimmt an, daß im Völkerrecht die Rechtslage dadurch komplizierter ist, daß die Schiedsprüche nicht bloß, wie in der innerstaatlichen Schiedsgerichtsbarkeit, über subjektive Rechte ergehen, sondern auch über objektive Rechtsnormen, über die im Wege der Vereinbarung eine Einigung nicht zu erzielen gewesen ist. So etwa, wenn es sich um Festlegung der territorialen Grenzen der Staaten oder um die Auslegung der von ihnen geschaffenen objektiven Normen durch Schiedspruch handelt. Der Schiedspruch ist nach ihm in solchen Fällen dasjenige, was der gutwillig nicht zustande gekommene Vertrag, den er ersetzen soll, gewesen wäre, nämlich objektive Rechtsnorm. (Ob er dies nicht auch in allen anderen Fällen ist? Nach einer neueren Theorie schafft ja auch der privatrechtliche Vertrag Normen, freilich nur zwischen den Parteien.) Da die durch Vereinbarung entstandenen völkerrechtlichen Normen der freien Abänderung durch die Staaten unterliegen, so kann in solchen Fällen die Rechtskraft des Schiedspruchs die spätere Abänderung nicht hindern. Dadurch besteht ein grundlegender Unterschied zwischen der Rechtskraft im innerstaatlichen und im internationalen Recht: die Bindung der Staaten an die Rechtskraft ist nur unvollkommen, da sie jederzeit als Normengeber eingreifen können.

Der Verf. untersucht die Gründe, aus denen ausnahmsweise eine rechtskräftige Entsch. eines internationalen Gerichts zum Gegenstand einer Richtigkeitsbeschwerde gemacht werden kann (Fehlerhaftigkeit ratione personae judicis, ratione competentiae und das materiell

fehlerhafte Ur.). Er zeigt sodann den Weg der Korrektur des falschen Ur., erörtert, ob und wann der *judex a quo* das Ur. selbst abändern könne, und ob es einen *judex ad quem* gebe, insbes. den Völkerbundsrat, vor den die Frage der Korrektur gebracht werden könne.

Das Buch, das tiefe Kenntnis der internationalen Praxis und eine souveräne Beherrschung der internationalen Literatur zeigt, füllt eine empfindliche Lücke aus und ist für die Fortbildung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit von großer Bedeutung.

D. B. R. Dr. Ernst Jan, Berlin.

**Dr. Walter Schäzel, Landgerichtsrat und Privatdozent in Kiel: Das deutsch-französische Gemischte Schiedsgericht, seine Geschichte, Rechtsprechung und Ergebnisse.** Heft 12 der Ersten Reihe der Vorträge und Einzelschriften aus dem Institut für Internationales Recht an der Universität Kiel. Berlin 1930. Verlag Georg Stille. 140 Seiten.

Auf Grund des mit dem Neuen Plan in Kraft getretenen deutsch-franz. Abk. v. 31. Dez. 1929<sup>1)</sup> ist das Deutsch-Franz. GemSchG. in seine Endphase eingetreten. Wie in weiter Ferne scheint heute sein Anfangsstadium zurückzuliegen, in dem die forensischen Kämpfe nicht frei von politischer Leidenschaftlichkeit begannen, und in dem auch das deutsche Schrifttum notgedrungen sich in einer Kampf- und Abwehrrolle befand. Verklingen ist auch die böse „Sanktionsperiode“ während des Ruhreinsfalls, mögen auch die ohne deutsche Mitwirkung ergangenen Urteile, wie *Genesthovicanne* (S. 64), *Wernle* (S. 68), *Trentani* (S. 58<sup>2)</sup> noch geraume Zeit unerfreulich nachgewirkt haben. Mehr als sechs Jahre einer dritten, mehr und mehr mit wissenschaftlichen Waffen arbeitenden Epoche haben seitdem ein fruchtbares Schaffen des Gerichts und seiner beiden Staatsvertretungen gezeigt. Man ist eines urprünglich schier nicht zu bewältigenden Arbeitsstoffes in planmäßiger Ausgestaltung des Verfahrens Herr geworden. Und gerade bei diesem, von jeher am schärfsten kritisierten Schiedsgericht ist es gelungen, eine Gesamtlösung der aus Teil X B. sich ergebenden Fragen nahezu zu verwirklichen, die im politischen und finanziellen Endergebnis einem Vergleiche mit den „Erfolgen“ bei anderen, ähnlich wichtigen Schiedsgerichten mindestens durchaus standhält.

Es ist sehr reizvoll, diesen Entwicklungsgang des Deutsch-Franz. GemSchG., der wesentlich wechselvoller ist als die Geschichte irgendeines anderen Schiedsgerichts, in der lebenswarmen Darstellung des Verf. zu verfolgen<sup>3)</sup>. Unmittelbare Anschauung und langjährige Erfahrung einer der Feinzeit bei der deutschen Staatsvertretung sachlich führenden Persönlichkeiten liegt ihr zugrunde. Sie verbindet sich in glücklicher Weise mit der Schulung des Wissenschaftlers, der auf manchen Gebieten, die gerade bei diesem Schiedsgericht bedeutsam waren, wie Prozeß- und Staatsangehörigkeitsfragen, autoritativ sachkundig ist.

In dem Abschnitt über die prozessualen und materiellrechtlichen Grundlagen des Gerichts stellt Schäzel wirkungsvoll heraus, wie verschiedenartig die Funktionen des GemSchG. sind<sup>4)</sup>. Teils ist es Zivilgericht an Stelle nationaler Gerichte, teils Aufwertungsinstanz, teils internationale Schadenaufschätzungskommission, teils Schutzorgan für alliierte Liquidationsmaßnahmen, ausnahmsweise auch Gericht in völkerrechtlichen Fragen zwischen beiden Staaten. Es tritt auf als erste, als Berufungs-, sogar als Revisions- und auch als Ergänzinstanz; mandamental überschneidet sich seine Zuständigkeit mit der anderer Behörden. Zutreffend weist Schäzel darauf hin, daß gerade bei der Frage der Bewährung des Gerichts die Verschiedenartigkeit seiner Funktionen zu beachten sei. Er glaubt feststellen zu können, daß es sich in seiner rein gerichtlichen Funktion am besten bewährt hat und daß fast sämtliche Angriffe gegen die Ripr. seine nicht eigentlich gerichtlichen Funktionen betreffen.

Mit Kritik hält auch Schäzel nicht zurück. Er stellt dabei die schwere Belastung in Rechnung, die dem Schiedsgericht durch die Verfallter Normen mit ihrer einseitigen Begünstigung der Entente-seite und dem Ausschluß entsprechender deutscher Ansprüche auferlegt war. Er berücksichtigt weiter, daß die GemSchG. selbst sich fast mehr als Schiedsinstanz, denn als Gerichte fühlten. Sie sind ja auch in der Besetzung mit nur einem Neutralen zwischen zwei

nationalen Richtern, deren Einfluß oft sich aufhebt, nicht stark genug, um nicht in Fällen von politischer Tragweite der Meinung zu Kompromißlösungen zu unterliegen. Stand die französische und die deutsche These unvereinbar gegenüber, so hat das Deutsch-Franz. GemSchG., wie Schäzel an Beispielen zeigt, oft den Weg beschritten, dem Grunde nach der politisch stärkeren französischen Seite recht zu geben, die Anwendung des Grundgesetzes aber so einengend und abschwächend zu gestalten, daß für die N. oft kaum mehr als ein „Trostpfeil“ herauskam! Daß diese Methode zu wünschen übrig läßt, liegt auf der Hand. Ich möchte dem noch einige Worte des Präf. Fazy hinzufügen, des Schweizer Bundesrichters, der mir letzthin schrieb: „Es wird bei der Beurteilung der Ripr. der GemSchG. öfter vergessen, daß beinahe jede Entsch. etwas von einem Vergleich in sich schließt. Für die nationalen Schiedsrichter ist sehr oft die Sache, über welche geurteilt wird, viel weniger von Bedeutung als die wichtigere Interessen präjudizierende Begründung. Einige sich die nationalen Schiedsrichter über eine für beide harmlose Begründung, welche der Präsident vom reinen Rechtsstandpunkt aus vielleicht nicht gewählt hätte, welcher er aber doch zustimmen kann, so wird eben diese — wenn auch nicht ganz zutreffende — Begründung sozusagen kraft Vergleichs ins Urteil aufgenommen. Daraus läßt sich, auch in den sorgfältigst ausgearbeiteten Urteilen, manches erklären, was sonst rein theoretisch als Mangel bezeichnet werden dürfte. Dies sollte berücksichtigt werden bei der Schlussbilanz über die Tätigkeit der GemSchG.“ Ich halte diesen Wunsch für berechtigt. Ich habe auch stets davor gewarnt, mehr aus den Gründen herauslesen zu wollen, als in ihnen gesagt sein sollte. Unerfreulich ist nur, daß mehrfach, gerade beim Deutsch-Franz. GemSchG., das Ringen um die Entscheidungsgründe im Beratungszimmer dazu geführt hat, daß das veröffentlichte Urteil für Uneingeweihte fast unverständlich geworden und in ihm erkennbar nur ist, daß es Lücken und Abänderungen aufweist! Scharf beurteilt Schäzel mit Recht das Urteil *Chemin de fer du Nord*, obwohl ihm nicht wegen excess de pouvoir die Anerkennung zu verlagern sei (S. 66 ff., 118). Am ungünstigsten erscheint bei Schäzel das Gesamtbild der Tätigkeit des am 31. Okt. 1924 ausgeschiedenen Präf. Mercier (S. 37—45, 50—52<sup>5)</sup>, 73, 74, 86, 101, 102), dessen Persönlichkeit zutreffend gewürdigt wird.

Völkerrechtlich besonders bedeutsame Ausführungen gibt Schäzel zur Frage, ob und inwieweit Vereinbarungen der Ausgleichsamter und ratifizierte Abkommen der beiden Regierungen die Rechte der Privaten berühren und das Gericht binden können (S. 26—27, 68<sup>2)</sup>, 95), ferner, beispielsweise, zur Staatsangehörigkeit der öffentlich-rechtlichen Organe eines abgetretenen Gebiets (S. 56 ff.). Nirgends ist wohl auch bisher eine so gute Darstellung bekannt geworden, in welcher Weise die Entwicklung des Reparationsproblems auf die jeweilige Behandlung der beim Schiedsgericht zum Austrag gelangenden Fragen des Teil X B. eingewirkt hat. Gleiches gilt hinsichtlich des Einflusses der Frankentwertung auf diese Fragen.

In seiner kritischen Zusammenfassung weist Schäzel auf den grundlegenden Systemfehler des B. hin, neben der großen Reparationsforderung eine Unsumme verhältnismäßig kleiner „Privatforderungen“ und eine Ungleichheit zwischen diesen Schiedsgerichts- und den Reparationsgläubigern zu schaffen. Sollen im internationalen Recht individuelle Klagerechte von Einzelpersonen zugelassen werden, so muß dies auf rein privatrechtliche Verträge beschränkt bleiben. Nur in dieser Richtung hat sich das Klagerecht des einzelnen vor dem Schiedsgericht bewährt. In der Frage des anzuwendenden materiellen Rechtes ist die Ripr. des Deutsch-Franz. GemSchG. nicht ergiebig gewesen. Als wesentliches Akkordum ist zu buchen, daß es den Beweis der praktischen Brauchbarkeit eines internationalen Gerichts auch für Massenarbeit, wie sie nationalen Gerichten obliegt, erbracht hat, während vor dem Weltkrieg nur isolierte Schiedsgerichte zur Aburteilung einzelner großer Fälle tätig gewesen sind. Künftige internationale Gerichte und zunächst diejenigen, die sie zu schaffen berufen sein werden, werden nicht vorübergehen können an den von den GemSchG. bis ins einzelne ausgebildeten Prozedurnormen und an den dort erworbenen reichen Prozedurerfahrungen. Von diesen ist die Notwendigkeit eines streifen, aber nicht engherzig beschränkenden schriftlichen Vorverfahrens, die überragende Bedeutung des Urkundenbeweises und die Ungeeignetheit des Eides als Beweismittel in Übereinstimmung mit Schäzel besonders hervorzuheben.

Ich halte für möglich, daß die Zukunft einmal institutionelle zwischenstaatliche Schiedsgerichte bringen wird; sie sind angeregt beispielsweise für vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Privatpersonen und ausländischen Staaten<sup>6)</sup> sowie für Handelsstreitigkeiten zwischen Privaten. Das vorliegende Buch, dem weit mehr als ein nur rückschauender Wert zukommt, dient u. a. auch der

<sup>1)</sup> Vgl. v. Hagens, „Die Lage bei den GemSchG. des B. nach dem Inkrafttreten des Neuen Planes“: B. 1930, 1187 ff.

<sup>2)</sup> Auf alle GemSchG. bezieht sich der Schäzelsche Aufsatz „Die Gemischten Schiedsgerichte der Friedensverträge“ im Jahrb. d. Öffentl. Rechts (Bruns-Triepel-Pöllreuter) Bd. 18 (1930) S. 378—455.

<sup>3)</sup> Die Verschiedenheit der Aufgabe der GemSchG., je nachdem sie über Ansprüche gegen das Reich oder über Ansprüche gegen Private urteilen, kennzeichnet das Urteil des Deutsch-Rumän. GemSchG., Direction Générale des Ports v. Schwarz & Cie. (Rr. 6) Rec. VII 743.

<sup>4)</sup> Vorgeschlagen z. B. in einer Denkschrift der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin an den Herrn Reichskanzler am 20. Mai 1912.

Vorbereitung zu einer solchen Entwicklung. Sie fernerhin durch wissenschaftliche Auswertung der bei den GemSchG. gewonnenen Erfahrungen zu fördern, scheint mir der Verf. besonders berufen. Ich hoffe, daß er dem Prozeßrecht der internationalen Gerichte, dessen Ausbildung er mit Recht als eine jedenfalls bleibende Frucht der GemSchG. bezeichnet, demnächst eine Sonderdarstellung widmen wird.

SenPräs. Dr. v. Hagens, Berlin.

**A. Holmbäck**, o. Professor an der Universität Uppsala: **Der ständige internationale Gerichtshof in den Jahren 1922/29. Einige Tatsachen. Öffentlich-rechtliche Vorträge und Schriften, herausgegeben von Prof. Dr. Wolgast, Mosk. Heft 3. Königsberg i. Pr. 1930. Verlag Gräfe & Unzer.**

Eine interessante kleine Übersicht über Tätigkeit und Bedeutung des Haager Gerichtshofes, dargestellt in den vom Haager Gericht im Laufe der Jahre entschiedenen Fällen. Es ergibt sich hieraus zugleich ein Überblick über die Verschiedenheit der vor das Gericht gelangten Materien und der Zuständigkeit des internationalen Gerichtshofes. Zur systematischen Ergänzung des so gewonnenen Bildes sei auf den Aufsatz des damaligen Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes Anzilotti über den Gerichtshof bei Magnus, Die höchsten Gerichte der Welt, 1929, verwiesen. Der Verf. gelangt an Hand der einzelnen Entscheidungen zu dem Ergebnis, daß der Haager internationale Gerichtshof sich in der Praxis als ein wahrhaft unabhängiges, internationales Gericht bewährt habe. In dieser Beurteilung der Tätigkeit des Haager Gerichtshofes wird er sicherlich allgemeine Zustimmung finden, wie sehr auch im übrigen die Meinungen über die Tätigkeit der bisher geschaffenen überstaatlichen Organisationen auseinandergehen.

D. S.

**Entscheidungen des Ständigen Internationalen Gerichtshofs in deutscher Übersetzung, durchgesehen von dem Generalsekretär des Gerichtshofs und dem Institutsdirektor Professor Dr. Schücking. Herausgegeben von dem Institut für internationales Recht in Kiel. 2. Band: 146 Seiten. 3. Band: 223 Seiten. 4. Band: 145 Seiten. 5. Band: 434 Seiten. 6. Band (1928): 281 Seiten.**

Von der Sammlung, deren erster Band in JW. 1929, 3470 angezeigt wurde, sind seither fünf weitere Bände erschienen. Sie enthalten die Urteile und Gutachten der Jahre 1924—1928. Die deutsche Übersetzung entspricht den Anforderungen, die man billigerweise an eine derartige Arbeit stellen muß. Von dem reichen Inhalt der Bände seien die für die Fortbildung des Völkerrechts besonders wichtigen Urteile A 6 und A 7 in Bd. 3 und 4 erwähnt, die den deutsch-polnischen Streit über das oberschlesische Chorzowwerk betreffen.

Für die Fortsetzung der Sammlung mögen hier zwei Wünsche geäußert werden: der reiche Gedankeninhalt der Urteile der Haager Cour würde dem Leser wesentlich näher gebracht werden, wenn ein eingehendes (möglichst sogar systematisches) Sachregister ihm das schnelle Auffinden der zu einem bestimmten Völkerrechtsproblem gemachten Ausführungen ermöglichen würde — ein Wunsch, dessen Erfüllung allerdings die hingebungsvolle Arbeit eines guten Sachkenners erfordern würde. — Ferner würde die verständnisvolle Lektüre recht erleichtert werden, wenn ein Abdruck des (neuerdings geänderten) Statuts und der Prozeßordnung in einem Bande der Sammlung erfolgen würde. Viele Dinge sind nur bei Kenntnis jener Grund- und Verfahrensregeln des hohen Gerichts zu verstehen.

D. S.

## Völkerrecht.

**G. A. Walz: Wesen des Völkerrechts und Kritik der Völkerrechtsleugner. (Erste Abt. a des ersten Bandes: „Grundbegriffe und Geschichte des Völkerrechts“ im Handbuch des Völkerrechts von Stier-Somlo.) Stuttgart 1930. Verlag von W. Kohlhammer. Preis 16 M.**

Die Schrift baut sich in drei Teilen auf.

Der erste Teil bringt eine „Übersicht über die Theorien der Völkerrechtsleugner“. Es zeigt sich, daß die Völkerrechtsleugner ähnlich wie die Gottesleugner von ganz verschiedener Seite zu ihrer ablehnenden Haltung kommen, die eben durch ihre allgemeine Einstellung zum Weltbild bedingt ist. Zunächst erscheinen die Naturrechtsradikalen (Hobbes, Spinoza und Pufendorf). Den Vertretern der zweiten Gruppe ist das Völkerrecht nur „die Politik der Gewalt“. Hierhin rechnet der Verf.: Laffon, Gumpłowicz, Max Seydel und Lundsbeck. Von diesen werde die Rechtsnatur des Völkerrechts geleugnet, weil dieses nur gewertet würde als politische Technologie,

als bloßes Mittel für staatliche Machtzwecke. An dritter Stelle stehen die Völkermoralisten (Austin, Puchta, Rayneval, Acolas, Fili, Somlo, Sander, Baumgarten, Julius Bänder). Diesen sei das Völkerrecht nur internationale Moral bzw. internationale Sitte. Und schließlich folgt noch eine vierte Gruppe, die das Völkerrecht nur als unvollkommenes, als verdingtes Recht gelten lasse. Hierher rechnet der Verf.: Fricker, Savigny, E. J. Bekker, Bütter, Pincitore, Wilson, Zitelmann, Gold-Ferneck und Walther Burckhardt.

Der zweite Teil bringt eine „Kritik der Völkerrechtsleugner“. Der Verf. setzt sich zunächst ein für die Möglichkeit eines Völkerrechts, um dann auch die Wirklichkeit, Gültigkeit, Positivität derselben zu verteidigen. Dabei kommt es zunächst zu kritischen Auseinandersetzungen mit den radikalen oder praktischen Völkerrechtsleugnern. Die Paragrafenüberschriften lauten: Anti-Spinoza, Anti-Laffon, Anti-Gumpłowicz, Anti-Seydel und Anti-Lundsbeck, wobei Walz für den Bestand und die Gültigkeit von Völkerrechtsnormen in der empirischen Welt eintritt. Sodann wendet sich die Kritik den theoretischen Völkerrechtsleugnern zu, die zwar eine Ordnung der zwischenstaatlichen Beziehungen in der Welt der Geschehnisse zugeben, aber die Rechtsnatur dieser Ordnung in Abrede stellen. Das ist der bemerkenswerteste Teil der Schrift. Er umschließt die Völkerrechtsquellenkritik und die Rechtsverwirklichungskritik; dort wird das Gemeinschafts- und das Gesetzesargument, hier das Gerichts- und das Zwangsargument erörtert. Nach klaren und überzeugenden allgemeinen Ausführungen kommen dann Einzelkritiken: Anti-Hobbes, Anti-Austin, Anti-Somlo, Anti-Baumgarten, Anti-Bänder, Anti-Burckhardt, in denen sich der Verf. mit den Grundeinstellungen der einzelnen Gegner auseinandersetzt und eine Einigung über den Rechtsbegriff anstrebt.

Der dritte Teil endlich beschäftigt sich mit dem „Wesen des Völkerrechts“. In einem Kapitel erfolgt die Abgrenzung des Völkerrechts von verwandten Normgebieten, nämlich der Völkermoral und der Völkerritte oder Völkercourtoisie; in dem Schlußkapitel, das überschrieben ist „Die Rechtsnatur des Völkerrechts“ behandelt ein Paragraph das „Völkerrecht und Rechtsuniversum“, ein anderer „das Völkerrecht als Koordinationsrecht“.

Die Philosophen und insbes. auch unsere Rechtsphilosophen sind in ihrem Fremdwörtergepränge nicht immer leicht verständlich. Daran wurde ich auch bei Walz mehrfach erinnert. Aber Walz hat eine methodisch sichere Art und gibt starke Anregung. Die Schrift besitzt wissenschaftlichen Wert.

Die Bestreitung des Rechtscharakters bei der zwischenstaatlichen Ordnung geht in der Hauptsache darauf zurück, daß man sich ganz einseitig auf das innerstaatliche Recht einstellt und das Völkerrecht mit dem staatsrechtlichen Maßstab mißt. Da findet man dann leicht, daß die Völkerrechtsgemeinschaft kein Staat ist und der Gezehe entbehrt; auch bezüglich des Zwangs und der Gerichtsbarkeit klappt es nicht: also kann das sogenannte Völkerrecht kein wirkliches Recht sein. Gegen diese grundsätzliche Auffassung, die das innerstaatliche Recht zum Höhen erhebt, vor dem alles andere Recht auf den Knien zu rutschen hat, richtet Walz mit Recht die schärfsten Beschläge. Schon Otto Vierke hatte vor den staatsrechtlichen Anschauungen im Völkerrecht gewarnt.

Im Anschluß an das einheitliche physikalische Weltbild sucht man neuentens nach der Einheit des rechtlichen Weltbildes. In dieser Beziehung möchte ich nun folgendes ausführen.

Alles Recht ist Ordnung, lebendige Ordnung einer Gemeinschaft. Wie sieht diese Ordnung aus, und zwar zunächst im Staat?

Das innerstaatliche Recht tritt als Gewohnheitsrecht in die Geschichte. Es baut sich von der genossenschaftlichen Grundlage auf und tritt als Unterwerfung in Erscheinung. Die Staatsgenossen halten Ordnung, indem sie dieselben Lebensregeln befolgen, sich durch diese verpflichtet fühlen und sich dauernd unterordnen. Rechtschöpfung und Rechtsgeltung decken sich. Das Recht ist keine Erscheinung des Herrschens, sondern des Dienens, keine Auserhebung der Macht, sondern des Unterworfenenseins. Erst später und in immer steigendem Umfang wird das Gewohnheitsrecht durch das Gesetz abgelöst und rückt die Herrschaft in den Vordergrund, die sich aber doch auch wiederum nur in der Unterwerfung auswirkt und in dieser reiflos offenbart; ich werde darauf zurückkommen.

Auch im Völkerrecht ist die Gewohnheit Rechtsquelle; nur schließt sich das genossenschaftliche Band nicht um Menschen, sondern um Staaten, die im Zusammenklang ihrer Interessen in gleichmäßiger Übung ihr wechselseitiges Verhalten bestimmen und sich verbunden fühlen. Das Völkergewohnheitsrecht hat noch heute ein großes Betätigungsfeld. Aber auch im zwischenstaatlichen Leben strebt man schon lange eine größere Normenbestimmtheit an, wie sie im staatlichen Leben durch das Gesetz erreicht wird. Die Staaten schließen förmliche Vereinbarungen ab, die ihr Verhalten untereinander genauer regeln und so Völkerrecht schaffen. Aber auch diese Vereinbarungen sind nur wechselseitige Unterordnungen, Erscheinungen des Dienens, nicht des Herrschens, wie das schon bei der Gewohnheit zutage trat. Strupp (Grundzüge, 4. Aufl., S. 11) hat ganz recht: „Auch das Gewohnheitsrecht ist eine Vereinbarung und unterscheidet sich

nur durch die Art, wie es erkennbar wird, von dem schriftlich fixierten Recht."

Den Vereinbarungscharakter des Völkerrechts will die Bezeichnung „Koordinationsrecht“ ausdrücken, die den Gegensatz zum innerstaatlichen Herrschaftsrecht hervorhebt. Hier tut sich in der Tat eine tiefe Kluft zwischen den beiden Rechtsordnungen auf, die der formalistischen Jurisprudenz unüberbrückbar erscheint. Es muß deshalb noch kurz auf die Natur der innerstaatlichen Herrschaft oder Gesetzesmacht eingegangen werden, nach der viele alles Recht glauben messen zu müssen.

Herrschaft und Gesetz sind auf den ersten Blick Machterscheinungen, Befehle, Imperative, die von außen und oben kommen. Man spricht daher von dem Gesetz als einer heteronomen Norm.

Aber der Befehl zeitigt noch keine lebendige Ordnung. Der Befehl kann wirkungslos verhallen, Umwälzungen können den Herrscher stürzen. Soll durch den Befehl lebendige Ordnung entstehen, so muß er Widerhall finden; es muß das Gefühl des Gebunden- oder Unteworfenseins notwendig hinzukommen und hier erst haben wir den eigentlichen Kern des Rechts. Das ist der richtige Gedanke, der Dierling'schen Anerkennungstheorie. Alles Recht wurzelt im Volk; und nur im innerlichen Aneignungsprozess prägt dieses die Herrschaft zum Recht um. Der genossenschaftliche Charakter des Rechts geht auch im Rahmen des Herrschaftsystems nicht verloren. Herrscher und Gesetz mögen befehlen soviel sie wollen. Wenn sie nicht oder nicht mehr auf Unterwürfigkeit oder auf das Gefühl des Gebundenseins stoßen, ist das ein Rußen in der Wüste. Es entsteht eben erst in der Unterwerfung oder im Dienere wirklich lebendiges Recht.

Da sieht man aber auch, wie trüchsig es ist, das Gewohnheitsrecht auf die Zustimmung des Gesetzgebers zu gründen. Woher stammt denn die Macht des Herrschers und Gesetzgebers? Heißt es etwa auch hier: Wie sollst du mich befragen, woher ich kam der Fahrt? Die staatliche Herrschaft und Gesetzesmacht geht auf das zustimmende Verhalten des Volkes zurück, in dem sie wurzelt, und Bestand behält, aber nicht bedarf umgekehrt das Volksrecht einer gesetzlichen Ermächtigung. Letzten Endes ist es nur der Volkswille, der Wille der Betroffenen, der das Recht und den Staat gestaltet und führt.

Das Wesen allen Rechts als lebendige Gemeinschaftsordnung tritt uns nicht als Herrschen, sondern als Dienen entgegen. Hier haben wir das einheitliche Rechtsbild.

Gef. Rat Prof. Dr. Meurer, Würzburg.

**Klaus Bonhoeffer, Berlin: Die Meistbegünstigung im modernen Völkerrecht.** Berlin 1930. J. Springer. 64 Seiten. Preis 3,60 M.

Das System der Meistbegünstigung gewinnt in den Handelsverträgen der Nachkriegszeit — nicht zuletzt durch die Bemühungen des Deutschen Reiches — wieder steigende Bedeutung und in den letzten Jahren hat sich auch das Wirtschaftskomitee des Völkerbundes für seine Ausbreitung stark eingesetzt. Unter diesen Umständen ist das Erscheinen einer Darstellung der Meistbegünstigung sehr zu begrüßen, die unter Verwertung des ganzen neuesten Materials eine klare Zusammenfassung des Gegenstandes unter rechtlichen Gesichtspunkten bringt. Namentlich die Voranstellung der rechtlichen Betrachtungsweise verdient Beifall. Die älteren Arbeiten legen zumeist den Schwerpunkt auf die wirtschaftspolitische Seite. Hier ist nun, woran es bisher in deutschen Völkerrechtsschrifttum gefehlt hat, auch die völkerrechtliche Seite zu ihrem Recht gekommen und die bei Anwendung der Klausel sich erhebenden rechtlichen Auslegungfragen haben eine gründliche Behandlung erfahren. Ein Vorzug der Schrift ist es, daß sie überall ihre Ausführungen mit Bezügen der Praxis der letzten Jahre erläutert und ergänzt. Überhaupt sind die juristischen Ausführungen auf sorgfamer Beachtung der wirtschaftlichen und handelspolitischen Zusammenhänge aufgebaut.

Die Darstellung ist knapp und übersichtlich; dadurch ist eine große Stoffmenge auf engem Raume bewältigt. Unter Verzicht auf historische Erörterungen legt der Verf. zunächst das Wesen der Meistbegünstigung dar als, im Unterschiede zur Reziprozität und zur Gleichbehandlung mit den Inländern, auf Erlangung der faktischen Gleichbehandlung mit dem meistbegünstigsten Drittstaat gerichtet (S. 3—6). In Übereinstimmung mit neueren Autoren lehnt er mit Recht den Unterschied zwischen der positiven und der negativen Formulierung der Meistbegünstigungsklausel ab (S. 7). Besondere Zustimmung aber verdient vor allem die Vertiefung des Grundgedankens der Meistbegünstigung, der Gleichbehandlung, die der Verf. durch Aufhellung des materiellen Charakters des Anspruchs auf Gleichbehandlung des materiellen Charakters des Anspruchs auf Gleichbehandlung und eine Verwertung der in der Lehre des Gleichheitsbegriffes (von Triepel, C. Kaufmann, Leibholz) ausgebildeten Prinzipien für die nähere Durchführung (S. 33 ff., 38) erzielt. Die praktische Auslegung wird durch Ablehnung der formalen Auffassung wesentlich in der Bekämpfung versteckter Diskriminierungen als willkürlicher Schlechterstellung gefördert (vgl. z. B. S. 45 das Verbot der absoluten Beschränkung des dem Drittstaat eingeräumten Kontingents, der eisenbahntariflichen Diskriminierung usw.). Es ist bemerkenswert, daß auch die ausführliche Darstellung von J. H. Sillevius Smitt

(De Meestbegünstigingsclausule in Handelsverdragen, Amsterdam 1929), die dem Verf. noch nicht vorlag, den Gesichtspunkt der materialen Gleichbehandlung in den Vordergrund stellt.

Der Verf. untersucht dann die Voraussetzungen des Meistbegünstigungsanspruchs. Die Frage, ob Vorteile, die ein Mutterland den Kolonien, Gliedern eines Staatenverbandes oder einer Zollunion (mit einheitlichem Zollgebiet) einander gewähren, von dem berechtigten Staat beanprucht werden können, verneint er dabei mit Recht (S. 27 ff.). Darin, daß er auch für die sog. unvollkommene Zollunion (mit Fortbestand niedrigerer Zölle zwischen den Teilnehmern) dieselbe Folgerung zieht (S. 24), möchte ich ihm nicht folgen. Umgekehrt halte ich die Ansicht des Verf. (S. 31), daß auch Vorteile aus typischen „kleinen Grenzabkommen“ von anderen berechtigten Grenzstaaten begehrt werden können, für nicht haltbar; die Praxis verfährt anders, und es wäre angesichts der unlöslichen Verbindung eines solchen Grenzvertrages mit dem individuellen Gesamtstande der politischen Beziehungen der beteiligten Länder auch eine Ausdehnung der Vergünstigungen auf andere Länder politisch untragbar. Diese Einwendungen ändern aber nichts daran, daß durchweg die Auslegungsregeln, die der Verf. aufstellt, von richtigem Urteil getragen sind (z. B. ist es zutreffend, daß im Zweifel die Meistbegünstigung unbedingt [S. 13] und auch pro futuro, für künftige Verträge mit dritten Staaten [S. 37], vereinbart ist); auch weist der Verf. überall auf die typische Interpretation von Streitfragen hin, die in die Klauseln der Vertragspraxis selbst Eingang gefunden hat. Gründlich beschäftigt sich der Verf. dann mit den namentlich in der Nachkriegszeit so wichtig gewordenen Problemen der Umgehung der Klausel. In den beiden letzten Abschnitten ist die Sondergestaltung der bedingten Meistbegünstigungsklausel und das Anwendungsgebiet der Meistbegünstigung behandelt. So kann die Schrift B. 3 als eine Bereicherung der deutschen Literatur des Völkerrechts angesehen werden; gerade solche exakte und an Hand der Praxis gearbeitete Monographien tun immer not. Wer an Rechtsfragen der Handelsverträge interessiert ist, sei es als Jurist oder Wirtschaftler, wird in dem Buche rasche und zuverlässige Auskunft finden.

Priv.-Doz. Dr. Ulrich Scheuner, Berlin.

**Maritime Trade in War, Lectures on the Freedom of the Seas by Lord Custace Percy.** 1930. Oxford, University Press; London, Humphrey Milford. 114 Seiten. Preis 6 sh.

Der Verf. nimmt zu dem im Titel angebotenen Fragenkomplex nicht als Völkerrechtjurist Stellung. Lord Percy wurde, nachdem er ursprünglich die diplomatische Laufbahn eingeschlagen hatte, an die englische Unterrichtsverwaltung berufen, an deren Spitze er später trat. Trotzdem sind die hier veröffentlichten Vorträge auch für den Juristen voller wertvoller Anregungen. Lord Percy verspricht sich viel von einer Initiative Englands und der Vereinigten Staaten zur Fixierung der Seerechtsregeln.

D. S.

**Geinz Pflüger: Die „feindliche Eigenschaft“ von Schiff und Ladung in der englischen Preisrechtssprechung des Weltkriegs.** Hamburgische Universität, Abhandlungen und Mitteilungen aus dem Seminar für öffentliches Recht, Heft 21. Hamburg 1929. Kommissionsverlag von Lütcke & Wulff. 66 S.

Ein erfreulicher Beitrag zur Geschichte des Seekriegsrechts und zur Kritik der engl. Entsch. in Preisfällen. Die Klärung derartiger seekriegsrechtlicher Einzelfragen ist einmal zur Liquidierung der völkerrechtlichen Erfahrungen des Weltkriegs und zur Vervollständigung der daraus abzuleitenden wissenschaftlichen Erkenntnisse, zum anderen aber auch für die Zukunft völkerrechtspolitisch aktuell, und das Thema deshalb besonders zu begrüßen, weil bei dem heutigen Stande des Weltverkehrs und Weltverkehrs der Ausbruch von Feindseligkeiten zur See zwischen zwei Ländern ohne weiteres die meisten übrigen Länder als unmittelbar beteiligte Neutrale in seekriegsrechtliche Mitleidenschaft ziehen wird. Wer etwa nach Beispielen zum Beweise der Wichtigkeit dieses Gedankens sucht, wird sie in der vorliegenden Schrift finden. In ihr sind im Anschluß an die großen eingehender behandelten Präzedenzfälle auch die darauf gefügten späteren engl. Preisentsch. mitgeteilt. Im ganzen ist der Inhalt dieser Hamburger Dissertation eine in systematischer Anordnung durchgeführte Herausarbeitung und Kritik der wesentlichen Züge jener Entscheidungen.

Aufgabe der Arbeit ist es (S. 17), „die Entsch. der engl. Preisgerichte in ihrem Verhältnis zu den zu Beginn des Krieges geltenden seekriegsrechtlichen Normen zu beleuchten“. Der Verf. geht von den Rechtsgrundlagen, vor allem der Pariser und der Londoner Seekriegsrechtsdeklaration aus und trennt die Seekriegsmaßnahmen, die lediglich im Repressalienwege durchgeführt worden sind, von jenen, welche für sich in Anspruch nehmen, Wertwirkungen des Seekriegsrechts zu sein. Zututimmen ist der Auffassung von Perels u. a.,

daß auch die Londoner Deklaration trotz Nichtratifizierung im wesentlichen geltendes Recht war, weil sie in der Hauptsache eine Kodifikation allgemein geltender seerightsrechtlicher Sätze enthält, die überdies zum Teil in die landesrechtlichen Preisordnungen Aufnahme gefunden hatten.

Der Verf. zeigt nun, wie die engl. Praxis 1915 vom reinen Flaggenprinzip, wie es die Londoner Deklaration zur Bestimmung der feindlichen Eigenschaft des Schiffs vorschrieb, zum Eigentümerprinzip und damit zu einer Gleichstellung von Schiff und Ladung überging. Die Eigenschaft der Ladung war nach der Londoner Deklaration durch die feindliche oder neutrale Eigenschaft ihres Eigentümers bestimmt. Interessant sind die Fälle, aus denen hervorgeht, daß die engl. Preisgerichte zwar feindliche Schiffsparten an einem Schiff neutraler Flagge erfaßten, neutrale Schiffsparten an Schiffen feindlicher Flagge aber nicht freigaben, sondern eine Insektion durch die feindliche Flagge bejahten. Der Versuch vor den engl. Preisgerichten, für die neutralen Pfandgläubiger eines feindlichen Schiffes eine Entschädigung aus dem Erlös des Schiffes durchzusetzen, schlug fehl. Der Verf. stimmt diesem Entsch. zu, weil „bei der scharfen Trennung zwischen Schiff und Ladung, die die gesamten seerightsrechtlichen Normen durchzieht, ein Analogieschluß von der Regelung eines Begriffes auf den anderen nicht ohne weiteres möglich ist, es vielmehr einer ausdrücklichen Norm bedurfte, um einen rechtlichen Anspruch auf Berücksichtigung derartiger neutraler Interessen zu begründen“. Diese scharfe Trennung zwischen Schiff und Ladung war aber seit der Order in Council v. 20. Okt. 1915 zugunsten einer Gleichstellung aufgehoben. Und die neutralen Pfandrechte an einer feindlichen Ladung sind zwar unter strenger Anwendung des Eigentümerprinzips unberücksichtigt gelassen worden (Art. 58 Lond. Dekl.). In einem bemerkenswerten Falle aber, wo dem Eigentümer infolge Verbots des Wiedereinlösungsrechts des Pfandes nur noch eine *nuda proprietas* verblieben war, sind die Güter zugunsten der Pfandgläubiger freigegeben worden. Reizvoll sind in diesen und ähnlichen Fällen die Ausblicke in das komplizierte Konfliktrecht einerseits und die Völkerrechtspolitik, bei. das Postulat einfacher und leicht anwendbarer völkerrechtlicher Regelung andererseits. Während der Verf. die einfache und starre Anwendung des Eigentümerprinzips als dem Sinn und Zweck des Völkerrechts („Nichtlinien“-Recht) mehr entsprechend billigt, dünkt dem Rezensenten eine feinere, dem zivilrechtlichen Charakter der fraglichen Probleme mehr angepaßte Differenzierung richtiger, die je nach Lage des Falles eine Berücksichtigung neutraler Pfandrechte zuläßt. Insofern war der von der Londoner Konferenz 1909 abgeschlossene deutsche Vorschlag sehr beachtenswert, wonach die Eigenschaft der Person entscheidend sein sollte, die im Augenblick der Beschlagnahme der Güter die Gefahr eines Verlustes der Ware trage. Nicht zu verkennen ist allerdings die Möglichkeit begrifflicher Schwierigkeiten bei Bestimmung des Gefährträgers.

Auch in anderer Hinsicht sind die engl. Preisgerichte vom reinen Eigentümerprinzip bei Bestimmung der Ladungseigenschaft abgewichen, und zwar nach der Losagung Englands von der Londoner Deklaration, die es bei Kriegsausbruch für bindend erklärt hatte. So wurden z. B. Erzeugnisse eines feindlichen Landes trotz neutraler Eigenschaft des Eigentümers für feindlich erklärt und nicht freigegeben. Soweit aber das Eigentümerprinzip Anwendung fand — und das geschah in der Mehrzahl der Fälle —, unterschied sich die engl. Praxis wesentlich von der kontinentalen, weil die Eigenschaft des Eigentümers in England grundsätzlich nach dem Domizilprinzip, nicht nach dem Staatsangehörigkeits- (Nationalitäts-)prinzip bestimmt wurde. Der Ausdruck des Verf.: „Nationalitätprinzip“ ist in diesem Zusammenhang abzulehnen. Hier wäre eine, wenn auch kurze Erörterung des engl. Domizilbegriffs im allgemeinen und seiner Anwendung im Weltkriege angebracht gewesen. Der Verf. geht aber sofort zur ausführlichen Wiedergabe der Erläuterung des kommerziellen Domizils über, die das Preisgericht für Ägypten im Falle „Annaberg“ gegeben hat (commercial domicile, trade domicile, übrigens nicht wie regelmäßig beim Verf. domicile). Bemerkenswert sind die engl. Entsch., die dem neutralen Staatsangehörigen infolge Erwerbs eines feindlichen trade domicile feindliche Eigenschaft beilegen, dem feindlichen Staatsangehörigen aber trotz Erwerbs eines neutralen trade domicile nicht neutrale Eigenschaft zubilligen, sondern ihn weiter als Feind behandeln. Hier zeigt die an dieser Stelle ziemlich unklare Darstellung des Verf., der hier mit Unrecht die Inkonsequenz der engl. Praxis rügt, deutlich, daß er sich über die Wurzeln und Grundlagen des anglo-amerik. Feindbegriffs nicht unterrichtet hat. Die mit guten Gründen vom Rezensenten eingeführte Unterscheidung von formellem und materiellem Feindbegriff und die Verbindung beider im engl. Recht überhaupt, nicht etwa infolge einer Inkonsequenz der engl. Praxis, ist dem Verf. unbekannt geblieben (i. Feind, anglo-amerik. Begriff: Wörterb. d. Völk. I, 1924; Wirtschaftskrieg, ebd. III, 1928).

Interessant sind ferner die Fälle des Widerstreits von Domizilprinzip und Extraterritorialität, wo es sich um die Bestimmung der Eigenschaft deutscher Kaufleute in China handelt. Eine ganze Reihe von englischen Preisurteilen nehmen hierzu Stellung und behaupten die Unmöglichkeit des Erwerbs eines kommerziellen Wohnsitzes in

einem Lande, in dem der Eigentümer der Ladung Extraterritorialität genießt. Auch hier liegen die Wurzeln des Problems außerhalb der Praxis, über die der Verf., um klar zu sehen, in die engl. Kriegs-gesetzgebung und ordentliche Praxis hätte hinausgehen müssen. Das hat er dann auch bei der wichtigen Frage der Bestimmung der Eigenschaft von Kapitalgesellschaften getan und, obwohl dies bereits wiederholt und unübertrefflich (z. B. Mendelssohn Bartholdy) geschehen ist, den Inhalt der berühmten Entsch. im Falle „Continental Tyre & Rubber Co.“ erneut eingehend mitteilt. Während vor dieser Entsch. das Eintragungs- oder Errichtungsprinzip maßgebend war, entschied nun das Kontrollprinzip, d. h. die Eigenschaft der Gesellschaft bestimmt sich nach der Eigenschaft der Personen, die entweder tatsächlich die Leitung der Gesellschaft in Händen haben oder sonst, z. B. mit der Aktienmehrheit, bestimmenden Einfluß auf die Gesellschaft ausüben. Werden die Geschäfte einer der Eintragung nach neutralen Gesellschaft in Feindesland so ausgeübt, daß dort ein commercial domicile erworben wird, so ist die Gesellschaft als feindlich zu behandeln. In diesem letzten Fall spielt das Domizilprinzip eine Rolle, dagegen darf es, wenn juristische Klarheit erreicht werden soll, m. E. nicht in der Weise mit dem Kontrollprinzip in Verbindung gebracht werden, wie es der Verf. da und dort tut. So erklärt er z. B. S. 15 im Falle einer holländ. Gesellschaft: „Ihrer Klage auf Freigabe des ihr gehörigen und unter holländ. Flagge fahrenden Schiffes wird nicht entsprochen, da sie selber nach ihrer Zusammenfassung wie ihrer Leitung nach dem im Laufe der Preisurpr. im Weltkrieg sich entwickelnden Grundsätzen des Domizilprinzips als feindlich anzusehen ist und somit als Eigentümerin keinerlei Anspruch auf Schutz ihres Eigentums hat.“ Wenn aber die Gesellschaft z. B. nach dem Staatsangehörigkeitsprinzip eine deutsche Aktienmehrheit und deutsche Leitung aufwies und deshalb gemäß Kontrollprinzip als feindlich anzusehen war, ist nicht einzusehen, inwiefern hier das Domizilprinzip hätte Anwendung finden können.

Zum Schluß prüft der Verf. zunächst die Frage der Grenzen des Schutzes feindlichen Guts unter neutraler Flagge und mißbilligt die engl. Preisurteile, die durch Gleichbehandlung von „transfer of property“ (Eigentumsübertragung auf Neutrale) und „trans-shipment“ (Umladung auf neutrale Schiffe) während einer vom Gericht einheitlich konstruierten Reise zur Kondemnation der Ladung auch bei bloßer Umladung gelangen. Das letzterörterte Problem ist die Rechtslage der feindlichen Ladungen, die sich bei Ausbruch des Krieges an Bord von Schiffen des Nehmerstaates befinden. Der Verf. ist mit Perez und der engl. Praxis der Ansicht, daß „das Preisrecht die entschädigungslose Wegnahme ... aller ... auf Schiffen der eigenen Flagge vorgefundenen feindländischen Güter“ gestatte, und bezeichnet die engl. Auffassung mangels entgegengegesetzter völkerrechtlicher Norm als nicht angreifbar. Das deutsche RG. war entgegengegesetzter Meinung und begründete diese damit, daß die fortschreitende Entwicklung in immer stärkerem Maße einen Schutz des gutgläubigen, d. h. nicht nach Ausbruch oder im Hinblick auf einen zu erwartenden Krieg getriebenen Handels befürwortet habe. Einerseits schütze der allgemeine Grundsatz der Indulgenz derartige Ladungen, andererseits werden während des Krieges derartige Verhüllungen nicht durchgeführt. Der engl. Auffassung gegenüber sieht der Rezensent den entscheidenden, die preisgerichtliche Freigabe rechtfertigenden Gesichtspunkt darin, daß die mit Kriegsausbruch feindlich gewordenen Ladungen sich an Bord eigener Schiffe des Nehmerstaates, jedenfalls bereits auf seinem Staatsgebiet befinden, sei es auf See, wo die Schiffe als schwimmende Teile des Staatsgebietes gelten, sei es in seinen Gewässern, also auf eigentlichem Staatsgebiet. Diese unmittelbare, durch kein Zwischenglied eines feindlichen oder (bei Konterbande) neutralen Schiffes unterbrochene Beziehung zum Staatsgebiet schließt die Anwendung des Preisrechts aus, läßt allerdings die Beschlagnahme und Sequestration nach anderen landesrechtlichen Kriegsvorschriften offen, ändert aber die Rechtslage solcher Ladungen von Grund auf, vor allem: nach Preisrecht keine Entschädigung, nach Friedensvertrag von Versailles z. B. im ungünstigsten Fall Liquidation mit Anrechnung auf Reparationskonto, im günstigen Fall Freigabe. Priv. Doz. Dr. Hermann J. Held, Kiel.

#### Académie de droit international. Recueil des Cours.

1929. I, II, III. (Band 26—28 der Sammlung.) Paris

1930. Librairie Hachette.

Die Sammlung der Vorlesungen, die alljährlich von hervorragenden Kennern des internationalen Rechts vor der Akademie im Saal gehalten werden, entwickelt sich mehr und mehr zu einer überaus wertvollen Fundgrube für das Studium von Fragen des internationalen privaten und öffentlichen Rechts. Jede Vorlesung stellt in sich eine systematisch geschlossene Abhandlung über das gewählte Thema dar. Nur um einen Einblick in die Reichhaltigkeit der Themen zu gewähren, seien einige der behandelten Materien genannt, so die Vorlesungen: E. H. de Bisscher, „Die gutachtliche Tätigkeit des Ständigen Internationalen Gerichtshofes“, Cavaglieri, „Grundsätze des Friedensrechts“, Nolde, „Das Geld im internationalen Recht“, Vorel, „Die Genfer Generalakte“, Salviooli, „Die Staatenhaftung und die Festsetzung der Schadensersatzpflicht durch

die internationalen Gerichte", Quibbe, „Der öffentliche Friede in Deutschland (in historischer Entwicklung)“.

Die Veröffentlichungen erfolgen einheitlich in französischer Sprache.

**Le rôle d'un congrès international de droit comparé en l'an 1931 par Edouard Lambert, Directeur de l'Institut de Droit Comparé de Lyon suivi d'un Résumé des délibérations de l'Académie sur ce sujet. Paris 1929. Marcel Giard. 28 Seiten.**

Den Hauptinhalt des Heftchens bildet die Rede Edouard Lamberts. Er erörtert darin zunächst die Momente, die einen rechtsvergleichenden Kongreß heute aussichtsreicher erscheinen lassen als i. Z. 1900: zunehmende soziologische und internationale Durchdringung des Rechts sowie die immer stärkere, keine Staatsgrenzen respektierende Bildung von Verbandsrecht u. ä. Den Rahmen des für 1930 geplanten Kongresses denkt er sich sehr weit: z. B. soll auch die Ethnologie dort eine selbständige Sektion bilden. Wenn nur ein Teil der optimistischen Wünsche Lamberts zur Erfüllung gelangt, wird schon ein großer Schritt vorwärts auf dem Wege der Rechtsvereinheitlichung getan sein, eine wertvolle Unterstützung der wegweisenden Tätigkeit der International Law Association sowie der offiziellen Arbeiten des Völkerbundsinstituts für die Vereinheitlichung des Privatrechts in Rom.

**The Classics of International Law. Edited by James Brown Scott, Member of the Institute of International Law, President of the American Institut of International Law, President of the American Society of International Law. Quaestionum juris publici libri duo. By Cornelius van Bynkershoek. Vol. I: A Photographic Reproduction of the Edition of 1737, with a List of Errata, and a Portrait of Bynkershoek; Vol. II: A Translation of the Text, by Tenny Frank, with an Introduction by J. de Louter, and an Index. 1930. Oxford, at the Clarendon Press; London, Humphrey Milford.**

Von den vorzüglich ausgestatteten Bänden bringt der erste eine Wiedergabe des lateinischen Urtextes des berühmten völkerrechtlichen Werkes, der zweite eine englische Übersetzung. Damit wird das Studium des Werkes weiteren Kreisen zugänglich gemacht werden.

**Bulletin International du droit des Minorités. Editeur: A. W. Sijthoff's Uitgeversmaatschappij N. V., Leiden. Directeur: Dr. jur. Kurt Junckerstorff, Den Haag. Jahresabonnement: 3,50 fl.**

Die neue internationale Zeitschrift soll alle Fragen des Minderheitenrechts wissenschaftlich erörtern und außerdem über aktuelle Themen aus diesem Gebiet Referate bringen. In einem sehr wertvollen Anhang wird eine vollständige Bibliographie und Zeitschriften-schau der sehr verstreuten Veröffentlichungen aus dem Gebiet des Minderheitenrechts gegeben. Die in Holland verlegte, von einem Deutschen herausgegebene Zeitschrift, deren Beiträge in Deutsch und Französisch erscheinen, wird hoffentlich dazu beitragen, in dem so sehr umstrittenen Gebiet des Minderheitenschutzes eine leidenschaftslose wissenschaftliche Auseinandersetzung zu ermöglichen.

## Internationales Handelsrecht.

**Erich Ertel: Internationale Kartelle und Konzerne der Industrie. Bankwissenschaftl. Forschungen, herausgegeben von Prof. Dr. G. Obst. 6. Heft. Stuttgart 1930. C. F. Poeschel Verlag. XII und 245 Seiten. Preis 11,50 M.**

Der Verf. trennt in der Darstellung Kartelle und Konzerne nicht, sondern behandelt sie nebeneinander nach den drei Gesichtspunkten: Triebkräfte, Voraussetzungen oder Hemmungen und Bedeutung und Wirkungen der internationalen Industrieverschlingung. Dies Verfahren rechtfertigt sich für die vorliegenden Probleme, da jene drei Gesichtspunkte bei beiden Organisationsformen oft sehr ähnlich sind. Trotzdem wird die theoretische und strukturelle Verschiedenheit beider durchaus anerkannt. So betont Ertel z. B. mit Recht, daß das Glühlampenkartell kein Konzern sei, weil ihm die „Ganzheit“ — dieser Ausdruck ist, wenn auch recht unbestimmt, doch richtiger als „wirtschaftliche Einheit“ — fehle. Bei den „Triebkräften“ als Triebkraft der internationalen Verschlingung und 2. die internationale Unternehmungsexpansion unter dem Einfluß der Arbeiter- und der Kapitalbeschaffung. In beiden

Fällen kommen nur Konzerne in Betracht, und es wird insbes. die Erdölindustrie, die Aluminiumindustrie, die Margarine- und Seifenindustrie, bei 2. die Entwicklung der Finanzierungsgesellschaften, der Zündholzkonzern, die Kunstseide-Industrie betrachtet. In einem Zusammenhang wird die deutsche Kapitalnot als spezielle Triebkraft der internationalen Konzernausdehnung beleuchtet. Als dritte Triebkraft wird der Einfluß der Patentgebundenheit auf internationale Unternehmungverschlingungen geschildert. Hier kommen Kartelle und Konzerne nebeneinander in Betracht. Als Beispiele dienen vor allem Kunstseide, Stickstoff, Kohlenverflüchtigung, Glühlampen und andere elektrische Produkte. Als neue interessante Beispiele hätten noch die Tonfilm- und die Photomatopatente erwähnt werden können.

Am umfangreichsten ist der 4. Abschnitt: die internationalen Unternehmungverschlingungen aus abstraktwirtschaftlichen Gründen. Hier stehen natürlich die Kartelle im Vordergrund, besonders in der chemischen und der Eisenindustrie. Der 5. Abschnitt schildert die politische Zerreißung alter Wirtschaftsgebiete als Ursache internationaler Kartell- und Konzernbildung. Auch hier stehen Kartelle, Kaffi, kontinentale Rohstahlgemeinschaft in erster Reihe, aber auch eine Anzahl, namentlich in der Schweiz domizilierter Kontrollgesellschaften ist hier zu nennen. In dem kurzen letzten Abschnitt: der Mensch als Triebkraft, die internationale Konzern- und Kartellbildung unter dem Einfluß der Persönlichkeit, wäre noch vieles Interessante zu berichten. Ich nenne aufs Geratewohl nur einige Namen, Deterding, Heinemann, Heilner, Behn.

Im 2. Teil: Voraussetzungen oder Hemmungen der internationalen Verschlingung wird das Bestehen nationaler Kartellorganisationen, die Stellungnahme der Rechtsordnungen, der Einfluß der Überfremdungsabwehr behandelt.

Der 3. Teil: Bedeutung und Wirkungen der internationalen Industrieverschlingung ist wie folgt gegliedert: Bedeutung der nationalen und internationalen Konzerne für die Wirtschaftlichkeit der Produktion, für das Preisproblem, für die Arbeitnehmerschaft, für das Schutzzollproblem, die Auswirkungen auf das Dumping und schließlich der Umfang der internationalen Verschlingung, die Überfremdungsfrage. Bei dem letzteren Punkt wird, wie meist in der Literatur, nicht berücksichtigt, daß Beteiligungen in Mark zu zahlen sind, während die Schulden regelmäßig auf Auslandsvaluta lauten.

Auf Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden. Man wird auf diesem zwar viel erörterten, aber noch sehr in der Entwicklung begriffenen Gebiete in manchem Punkte anderer Meinung sein können als der Verf., wird aber zugeben müssen, daß er eine geschickt aufgebaute, auf guter Tatsachenkenntnis beruhende und daher sehr dankenswerte Arbeit geleistet hat, die insbes. als Erstlingschrift alle Anerkennung verdient.

Prof. Dr. R. Liefmann, Freiburg i. Br.

**Rechtsanwalt Dr. Günther Stulz: Der Eigentumsvorbehalt im in- und ausländischen Recht. (Veröffentlichungen des Reichsverbandes der deutschen Industrie Nr. 51.) Selbstverlag des Reichsverbandes der deutschen Industrie.**

Der Kauf von Kredit, der in früheren Wirtschaftsepochen keine erhebliche Rolle spielt, nimmt mit der fortschreitenden Industrialisierung der Welt immer mehr zu. Die steigende Warenerzeugung zwingt zur Heranziehung weiterer Abnehmerschichten, und es ist nur folgerichtig, daß im Lande der höchsten Industrialisierung, den Vereinigten Staaten von Amerika, auch das Abzahlungsheilm die größte Ausbreitung gefunden hat. Gegen die Gefahren dieser Massenkreditgewährung sucht der Verkäufer sich durch den Eigentumsvorbehalt zu schützen, der im wesentlichen von der Praxis des 19. Jahrhunderts geschaffen worden ist. Seine Ausbreitung stieß in vielen Ländern auf juristisch-dogmatische Hindernisse, die freilich heute — in Europa anscheinend nur mit Ausnahme von Belgien und Frankreich — allgemein überwunden worden sind, so daß der Eigentumsvorbehalt tatsächlich, wenn auch nicht mit demselben Namen, überall Eingang gefunden hat und im internationalen Verkehr eine wichtige Rolle spielt. Es war daher ein guter Gedanke des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, das reiche Material, das ihm aus praktischer Erfahrung zur Verfügung steht, zur Veröffentlichung zu bestimmen. Stulz, der bereits früher durch kleinere Arbeiten auf diesem Gebiet hervorgetreten ist, hat es mit großer Sorgfalt zusammengestellt und wissenschaftlich verarbeitet. Die Hauptprobleme des Eigentumsvorbehalts werden systematisch erörtert und dann für die wichtigsten Länder Europas und Amerikas zu jeder einzelnen Frage Stellung genommen.

Das schwierigste Problem ist dabei der Eigentumsvorbehalt im internationalen Privatrecht, der überall da praktisch wird, wo ein Verschuldungskauf in das Ausland stattfindet. Dieser Frage ist ein besonderer Abschnitt gewidmet. Hier wirft der Verf. einige Fragen aus dem Obligationenrecht auf, die nach seiner Meinung nicht einwandfrei zu beantworten seien. So die Frage, ob der Eigentumsvorbehalt überhaupt einen Rücktritt des Verkäufers zuläßt. Nach deutscher Auffassung besteht hier kein Zweifel, denn es ist absolut feststehende Praxis, daß bei Nichterfüllung des Kaufvertrages es dar-

auf ankommt, ob der vertragstreue Teil eine Leistung von seinem Gegner verlangt (Recht des Gegners maßgebend) oder nur seine eigene Bindung an den Vertrag aufheben will (Recht des vertragstreuen Teils maßgebend). Die reiche Nr. ist in mehrem Intern. Privatr. II, 303 ff., insbes. Anm. 31 u. 35 zusammengestellt.

Das gleiche gilt für die Frage der Fristsetzung, je nachdem die Fristsetzung als Voraussetzung für eine Forderung des vertragstreuen Teils an den Vertragsgegner oder für die eigene Befreiung vom Vertrage dienen soll. Ob schließlich die Rückforderung der Sache die Erklärung des Rücktritts einschließt oder nicht, entscheidet ausschließlich das Recht des Verkäufers; nur dieses kann darüber bestimmen, ob eine vom Verkäufer vorgenommene Handlung die Wirkung hat, daß seine Bindung an den Vertrag aufgehoben wird oder nicht. Ich kann mich daher dem rein opportunistischen Vorschlag des Verf., daß das dem Käufer günstigere Recht maßgebend sein solle, nicht anschließen.

Sehr dankenswert ist gerade in dieser für die Praxis bestimmten Schrift die Warnung vor dem absurden Gedanken, grenzrechtliche Probleme durch vertragliche Unterwerfung unter deutsches Recht auszuschießen. Denn es handelt sich hier, soweit die dingliche Wirkung des Eigentumsvorbehalts in Frage steht, um Vorschriften der *lex rei sitae*, die sich durch keine Parteivereinbarung ausschalten lassen. Auch der ausländische *ordre public* steht hier drohend im Hintergrund. Die Praxis wird sich also wohl oder übel mit dem Problem beschäftigen müssen. Das ist um so notwendiger, als gerade auf diesem Gebiete (insbes. bei der so beliebten und so gefährlichen Verwendung gedruckter Formulare) sehr viel gesündigt wird. Die Praxis wird dem Verf. dafür Dank wissen, daß er in knapper und klarer Darlegung ihr das nötige Material für eine sachgemäße Behandlung dieser Frage geliefert hat. Die Arbeit hat aber auch auf wissenschaftliche Geltung Anspruch, nicht nur weil sie die erste größere Bearbeitung dieses Gebietes ist, sondern weil sie den aufgeworfenen Rechtsfragen mit aller Sorgfalt nachgeht.

An den Reichsverband der Deutschen Industrie möchte ich bei dieser Gelegenheit eine Bitte richten: seinen wertvollen Veröffentlichungen ein Format zu geben, welches die Ausstellung in normalen Bibliotheken gestattet und sie dadurch erst wirklich nutzbar macht!).

N. Dr. Ernst Frankenstein, Berlin.

**Dr. jur. Heinrich Schneider**, Gerichtsreferendar, Assistent an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Marburg: **Die Aktie nach englischem, amerikanischem und französischem Recht.** Zugleich ein Beitrag zur Reform des deutschen Aktienrechts. Marburg 1930. N. G. Elwert'sche Verlagsbuchhandlung, G. Braun. 106 Seiten.

Offenbar eine Erstlingschrift, die in ihrem ersten Teil eine gute Übersicht der Bestimmungen des englischen, amerikanischen und französischen Rechts über die Aktie enthält. Die einzelnen Rechtsgebiete werden nacheinander, jedoch mit zahlreichen rechtsvergleichenden Hinweisen dargestellt. Behandelt werden die Arten der Aktien (Inhaber- und Namensaktien, Summen- und Quotenaktien, Aktiengattungen), die Modalitäten der Aktienausgabe, die Rechte der Aktionäre und die Vorschriften über die Übertragung von Aktien. Besonders hervorzuheben sind die Ausführungen über die praktisch wichtige Frage, ob der englische Aktienschein (*share certificate*) Wertpapiercharakter im Sinne des deutschen Rechts hat. Der Verf. kommt mit, wenn auch nicht überall überzeugenden, aber doch sehr beachtlichen Argumenten zu einer Bejahung der Frage.

Zu bemängeln ist, daß der Verf. insbes. bei der Behandlung des englischen und amerikanischen Rechts sich zu sehr auf deutsche und zu wenig auf englische und amerikanische Quellen stützt. Die beiden wichtigsten Werke über das englische Aktienrecht: Palmer-Topham's *Company Law and Company Precedents* sind im Literaturverzeichnis überhaupt nicht, sondern nur in einzelnen Anmerkungen erwähnt. In amerikanischen Teil ist nicht eine einzige Entsch. zitiert. So kommen dem Zertümer vor, wie bei der Behandlung der englischen Inhaberaktie, von der behauptet wird (S. 15), daß sie nur stimmberichtig sei, wenn der Inhaber vor der GenVers. die Umwandlung in eine Namensaktie verlange, während Palmer-Topham's (*Company Law* S. 139) ausdrücklich ausführt, daß derartige Bestimmungen nur ganz vereinzelt in den Statuten von englischen AktG. zu finden sind. Die vom Verf. weiter erwähnte Bestimmung, daß die *Sharewarrants*, falls sie auf den Inhaber lauten, zur Ausübung des Stimmrechts bei der Gesellschaft deponiert werden müssen, ist keine Besonderheit des englischen Aktienrechts, sondern findet sich wohl in jeder Satzung einer deutschen Aktiengesellschaft.

Abwegig ist auch die Behauptung (S. 42), daß die amerikanische *public service corporation* der gemischt wirtschaftlichen Unternehmung in Deutschland entspricht. Für die gemischt wirtschaftliche

Unternehmung ist charakteristisch, daß ihre Anteile zum Teil der öffentlichen Hand gehören. Die amerikanische *public service corporation* gehört aber weder ganz noch teilweise der öffentlichen Hand, sondern Privaten, nur ihr Gegenstand hat ein besonderes öffentliches Interesse, wie z. B. der Betrieb von Eisenbahnen und Elektrizitätswerken. Diese Zertümer wären wahrheitsgemäß bei der ausgiebigeren Benutzung ausländischer Quellen vermieden worden. Es muß grundsätzlich verlangt werden, daß eine wissenschaftliche Darstellung des ausländischen Rechts sich möglichst ausschließlich auf ausländische Quellen stützt und deutsche Literatur nur zum Vergleich heranzieht.

Bei der Darstellung des französischen Rechts tritt der oben gerügte Mangel sehr viel weniger hervor. Überhaupt sollen die vorstehenden Bemerkungen den Wert der lehrswerten Studie, die zur Orientierung über das behandelte Rechtsgebiet durchaus geeignet ist, nicht herabdrücken.

Der zweite Teil der Arbeit behandelt die Frage, inwieweit die ausländischen Vorschriften für die deutsche Aktienrechtsreform fruchtbar gemacht werden können. Das hierüber erschienene Schrifttum wird ausgiebig herangezogen, der Verf. hat es auch, soweit dies bei diesem heute schon im Übermaß behandelten Problem noch möglich ist, verstanden, sich einen selbständigen Standpunkt zu wahren.

N. Dr. Georg M. Hamburger, Berlin.

**Martin Leo: Die Geschäftsbedingungen des deutschen Ausfuhrhandels.** Eine kritische Studie. 10. Überseestudie, herausgeg. von Prof. Dr. Hans Wüstendörfer u. Prof. Dr. Ernst Bruck. Zugleich 10. Veröff. der Gesellschaft für Handelsrecht des Überseeverkehrs im Überseeclub Hamburg. Bensheimer, 1929. Preis 3 M.

Wie ein neues Stück ständischen Rechts geschaffen, wieder einmal ein Gebiet des Wirtschaftslebens, die Beziehungen der deutschen Ausfuhrländer zu ihren Lieferanten (genauer: die heikelsten Fragen aus diesen Beziehungen) durch autonome Rechtsbildung vom staatlichen Recht abgesperrt wurde — das ist in dieser kleinen Schrift sehr lebendig und sehr ansprechend geschildert. Also „Rechtstatsachenforschung“? Gewiß — aber gerade die vorliegende Schrift zeigt sehr deutlich — was der Ausdruck Rechtstatsachenforschung verschleierte —, daß hier, sobald es über das reine Feststellen hinausgeht, die Arbeit des Juristen genau die gleiche ist wie bei der Auslegung des staatlichen Rechts. In der Aufdeckung der wirtschaftlichen Rückgedanken, Auslegung und kritischen Wertung dieser kleinen Rechtsordnung des Ausfuhrhandels liegt das Hauptgewicht der Schrift. Sie zeigt sehr eindringlich, wieviele interessante Rechtsprobleme die Auslegung des Verbandsrechts stellt und daß diese Auslegung genau wie für das staatliche Recht nur von innen heraus, aus der Betrachtung der treibenden Zweckvorstellungen zu erfolgen hat. Nur ein Beispiel: Nach Biff. 2 der Bedingungen trägt der Fob-Verkäufer die Gefahr. Das bedeutet, wie Leo (S. 16) mit Recht ausführt, für Gattungskäufe, daß durch Untergang vor Fob-Vieferung der Verkäufer nicht frei wird, also auch die sog. Leistungsgefahr nicht früher als die Vergütungsgefahr übergeht (ebenso der Referent in Recht des überseeischen I, S. 166 f.). Nun bestimmt Biff. 7 der Bedingungen, daß fakturierte Waren nach Bezahlung als dem Käufer übereignet gelten. Ist daraus zu schließen, daß wenigstens insoweit der Fob-Verkäufer durch Untergang vor Fob-Vieferung frei wird? Das verneint Leo, weil diese Eigentumskaufel den Schutz des Käufers bezwecke und also nicht aus ihr eine Verschlechterung der Rechtslage des Käufers (ohne zwingenden Grund) abgeleitet werden dürfe, denn das würde, so sagt Leo, dem „Sinne der Vertragsstelle“ widersprechen. (Also: der Käufer erwirbt Eigentum, der Verkäufer verliert das *ius variandi*, aber kein Übergang der Leistungsgefahr.) Welcher Vertragsstelle? Solches von überindividuellen Kräften geschaffene Recht wird man, auch wenn nicht staatlichen Ursprungs, grundsätzlich auch nach überindividuellen Gesichtspunkten auslegen müssen: was die Verbände sich bei der Schaffung gedacht haben und, dem vorgehend, wie die große Mehrheit der beteiligten Kreise es später aussagt, das ist für die Auslegung maßgeblich (vgl. z. B. die methodisch richtige Entsch. des RG.: HansRGZ. 1930 B Nr. 92, im Gegensatz z. B. zu der Praxis des RG. betr. die Averageklausel der Getreideformulare; f. dazu der Referent a. a. D. S. 336 ff.).

Die Ausführungen (S. 17 f.) über den „Erfüllungsort“ im Fob-Geschäft stehen auf demselben Niveau, welches die frühere Stellungnahme des Verf. zum „Erfüllungsort“ im Cil-Geschäft (HansRGZ. 1917, 285 Anm. 13) auszeichnet (vgl. dazu Referent a. a. D. 249): in wenigen kurzen Sätzen wird die weiten Juristenkreise als gottgewollt vorkommende Zusammengehörigkeit von Ort des Gefahrüberganges und „Erfüllungsort“ überzeugend abgelehnt (eingehend dazu Referent a. a. D. S. 181 ff.).

Im Vordergrund der Darstellung stehen naturgemäß die heikelsten Fragen der Bedingungen, die Fragen der Rückfrist und des Surveyverfahrens. Was Leo (S. 40 f.) über die rechtliche Einordnung der Surveyklausel sagt, ist methodisch teils sehr richtig, teils zweifel-

1) Der Bitte ist in einer soeben erschienenen Neuauflage Rechnung getragen.



haft: richtig, wenn er es ablehnt, aus der Einordnung unter die Figur Bestimmung der Leistung durch Dritten die in § 319 BGB. festgesetzte Folgerung zu ziehen, sie vielmehr mit dem HansD.W. als vertraglich ausgeschloffen ansieht. Methodisch bedenklich und falsch verstandener Antiformalismus dagegen scheint es, wenn Verf. bei Erörterung, ob Beweismittelbeschränkung — welche nach weitverbreiteter Ansicht nichtig — oder nicht, den gordischen Knoten mit der Bemerkung durchhaut: man brauche im Recht doch nicht alles in Schubladen zu tun. Dazu möchte man sagen: wenn das Hineingehören in solche Schublade Richtigkeit nach sich zieht, so ist allerdings die konkrete Abmachung sehr genau daraufhin zu prüfen. Verf. hätte also Stellung nehmen müssen zu der Frage, ob Beweismittelbeschränkung nichtig, eventuell dann auch zu der Frage, ob Suretyklausel solche Beweismittelbeschränkung.

In der Aufschließung eines neuen Stückes Rechtslebens für die Juristenzeitung stellt die kleine, vom Geiste strengster Wissenschaftlichkeit getragene Schrift eine wertvolle Bereicherung der Fachliteratur dar. Wir Juristen stehen diesem Verbandsrecht der Wirtschaft heute noch zweifelnd gegenüber; von so wenig „dogmatisch“ befangener Seite wie *Nußbaum* (JahrbuchZurSchVer. II 391) fällt dazu das Wort von der Überwältigung des Staates durch die Wirtschaft. Da wird *Leos* Schrift manchem zeigen, daß auf so „neutralen“ Gebiet der Staat den Interessenausgleich getroffen den Interessenten selbst überlassen darf — mag es auch vom staatspolitischen Standpunkt aus nicht angenehm sein, daß es sich dabei teilweise um Interessengegensätze (Rügefriß) handelt, die das staatliche Recht einst selbst, also insoweit vergeblich, auszugleichen versucht hat.

Prof. Dr. Großmann-Doerth, Prag.

### Dr. Hans Joachim Weibgen: Das Durchkonnoffement und seine besonderen Klauseln. 11. Heft der Abhandlungen der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen.

Von dem Verf. wird hier eine ganz ausgezeichnete Schrift über ein wirklich schwieriges Gebiet vorgelegt. Die Überschrift ist vielleicht etwas zu eng gefaßt. Unbedenklich hätte sie auch lauten können: „Der Durchfrachtvertrag, insbesondere das Durchkonnoffement.“

In klarster Disposition wird der Stoff vorgetragen, zunächst die Rechtsfakten des Durchfrachtverkehrs, alsdann der Durchfrachtvertrag, anschließend daran das Durchkonnoffement und in dem Schlusskapitel unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsstellung des Empfängers eine kritische Würdigung der bisherigen Vorschläge über die von dem Verf. als notwendig anerkannte gesetzliche Regelung dieses Stoffes unter Beifügung eines eigenen Gesetzesvorschlages.

Wie bei jedem aus dem lebendigen Leben erwachsenen Rechtsgebilde ist es sehr schwer, bei den vielen Abweichungen, wie sie der praktische Durchfrachtverkehr im Einzelfalle hervorbringt, insbes. durch Mitwirkung von Landtransportunternehmen wie Eisenbahnen, von einem allgemeinen Rechtsinstitut zu sprechen und dessen Besonderheiten allgemein festzuhalten. Dem Verf. ist es gelungen, solche allgemeine Sätze zu finden und klar zu formen. Es sei z. B. die Begriffsbestimmung des Durchfrachtvertrages auf § 29 und 32 sowie im Gesetzesentwurf hervorgehoben, der definiert wird als „ein Vertrag, durch den sich der Unternehmer verpflichtet hat, die Beförderung dieses Gutes mit verschiedenen, nacheinander tätig werdenden Transportmitteln gegen Bezahlung der vereinbarten Gesamtfracht zu besorgen“, aber (vgl. § 29 und 32) für die fremden Strecken nur als *Speziteur*, jedoch bei Ausstellung eines Durchkonnoffements mit der Verpflichtung, für das Vorhandensein einer Beförderung Gelegenheit auf der Strecke der anderen Beförderer einzuzutreten (§ 30). Mit besonderer Liebe beschäftigt sich nun der Verf. in dem Hauptteil seiner Arbeit mit dem Durchkonnoffement und seinen vielen besonderen Erscheinungsformen und Klauseln. Eingehend wird z. B. erörtert, welche Rechtsbedeutung die Unterzeichnung eines Konnoffements durch verschiedene an der Beförderung beteiligte Beförderer hat. Naturgemäß interessiert vor allem die Frage, ob der Inhaber des Konnoffements jeden an der Beförderung Beteiligten für einen während der Gesamtreise entstandenen Schaden haftbar machen kann und wem die Beweislast dafür trifft, auf welcher Strecke der Schaden entstanden ist. Mit Recht ist dem Verf. darin beizustimmen, daß er den Aussteller eines Konnoffements, in welchem die Ablieferung an dem legitimierten Konnoffementsinhaber versprochen wird, so lange für haftbar erklärt, bis er den Nachweis erbringt, daß der zum Schadensersatz verpflichtende Umstand nicht auf seiner Strecke eingetreten ist. Die weitere Frage, ob eine Umkehrung der Beweislast im Wege der Konnoffementsklausel möglich ist, verneint der Verf. m. E. ebenfalls mit Recht. Eine derartige Klausel würde dem Durchkonnoffement sein Wesen und seine Kraft in einem solchen Umfange nehmen, daß von einem Konnoffement nicht mehr geredet werden kann.

Es würde zu weit gehen, im Rahmen einer Besprechung noch auf weitere Einzelheiten einzugehen. Es kann nur jedem, der sich für die Frage des Durchkonnoffements und die damit zusammenhängenden seerechtlichen Fragen interessiert, empfohlen werden, das Buch zur Hand zu nehmen.

H. Dr. Kurt Mittelstein, Hamburg.

### Deutschlands Handelsverträge und sein Anteil am Welt-handel. Ein Leitfaden von Dr. oec. publ. Franz Haushalter. Leipzig 1930. Verlag C. L. Hirschfeld. Preis Leinenband 8 M.

In dem Buche werden die Zusammenhänge von Handelspolitik mit Handelsstatistik dargestellt. Sämtliche für den deutschen Außenhandel wichtigen Gebiete werden behandelt. Die präzisen Angaben über Ein- und Ausfuhr, wirtschaftliche Bedeutung usw. sind auch für den Juristen eine wertvolle Quelle der Belehrung. D. S.

### England.

### G. D. Notes und G. F. Bridges: The Law of Aviation. London 1930. Verlag von Chapman & Hall's.

In dem ersten Teile des Werkes wird das Recht der Luftfahrt im Frieden, in seinem zweiten fast ebenso umfangreichen Teile das Recht der Luftfahrt im Kriege, insbes. auch die Rechte und Pflichten der neutralen Staaten mit Bezug auf die Luftfahrt im Kriegsfall, dargestellt. Die Verf. behandeln ausschließlich das nationale englische Recht und gehen auf Fragen des internationalen Rechts nur ein, soweit sie das nationale Recht beeinflussen oder in diesem unmittelbar Geltung beanspruchen.

In dem ersten Teil folgt auf eine einführende Darstellung der maßgeblichen internationalen und nationalen Bestimmungen eine Betrachtung der Vorschriften über die staatliche Zulassung der Luftfahrzeuge (Prüfung auf Lufttüchtigkeit, Registrierung, Bezeichnung und Ausweise) und der Luftfahrer (Zulassungsbedingungen für Piloten, Navigationspersonal, Bord- und Motorenwärter und Junker), über die Errichtung und den Betrieb von Flughäfen und Landplätzen und über das Luftstraßenrecht. Daran anschließend werden dann die Regeln für den Auslandsluftverkehr und in einem Schlussabschnitt die sonstigen Pflichten, welche sich für den Luftfahrer aus dem Betriebe der Luftfahrt ergeben, und die Haftung bei Unfällen behandelt. Die Verf. haben in diesen Kapiteln eine umfassende und vollständige Darstellung des englischen Rechtes der Luftfahrt gegeben. Diese Leistung muß als sehr verdienstvoll anerkannt werden, und das um so mehr, als es bisher eine einigermaßen vollständige Darstellung des englischen Luftrechts nicht gab. *Wingfield & Sparkes, The Law in Relation to Aircraft*, London 1928, kann jedenfalls in bezug auf Vollständigkeit und juristische Systematik mit dem hier besprochenen Werke nicht auf die gleiche Stufe gestellt werden. Die Verf. haben sich aber im großen und ganzen darauf beschränkt, eine reine Inhaltsangabe der maßgebenden Gesetze und Regeln des gemeinen Rechts zu geben. Nur an ganz wenigen Stellen sind die Rechtsätze auch kritisch gewürdigt. Das ist insbes. hinsichtlich der Regeln über das Recht zum Überfliegen fremden Grundeigentums geschehen (§ 112 ff.). In dem Abschnitt über die Pflichten der Luftfahrzeughalter und ihre Haftung ist eine recht interessante Einführung in das englische Schadensersatzrecht gegeben, soweit es für die Luftfahrt von Interesse ist (vgl. § 104 ff.). Hier hätten nur die Ausführungen über den Wegfall der Haftung bei mitwirkendem Verschulden (*contributory negligence*) des Geschädigten (§ 109 f.) größerer Klarheit bedurft. Insbes. wäre u. E. die Behandlung der von den Verf. nicht berührten, wichtigen Frage, wann ein solches mitwirkendes Verschulden vorliegt, wünschenswert gewesen. Als Beispiel für eine Darstellung dieser Fragen, wie wir sie uns denken, sei hier nur auf die vorzüglichen Ausführungen von *Charlesworth, Liability for Dangerous Things*, 1922 (§ 38 f.), hingewiesen. Dort wird die Ansicht vertreten, daß mitwirkendes Verschulden des Geschädigten nur dann vorliege, wenn dieser das schädigende Ereignis durch eine besondere, unabhängige Handlung mitverursacht habe, welche von dem Luftfahrzeugführer bei der von ihm vernünftigerweise zu erwartenden Vorsicht nicht vorausgesehen werden konnte. Auf einige Entsch. aus dem Versicherungsrecht der Luftfahrt findet sich in dem hier zu besprechenden Buche leider nur ein kurzer Hinweis. Eine ganze Reihe von Fragen, die das Luftrecht schon mehrfach beschäftigt haben, sind überhaupt nicht behandelt. In dieser Stelle möge nur auf die Fragen des gesetzlichen Pfandrechts (*lien*) an einem Luftfahrzeug für Schäden, welche Dritten durch den Betrieb desselben entstehen, ferner auf die Frage des Ausschlusses der Haftung für schuldlos verspätete Erfüllung von Luftbeförderungsverträgen, auf die des einheitlichen Frachtbrieves bei durchgehender internationaler Beförderung (vgl. *Warschauer Abkommen*) oder schließlich auf die Frage der Gültigkeit einer in die Beförderungsverträge aufgenommenen Entlastungsklausel hingewiesen werden. Bei der Darstellung des Luftpostrechts (§ 95) ist den Verf. scheinend das provisorische Haager Abkommen über die Beförderung von Luftpost aus dem Jahre 1927 und der neue in London am 28. Juni 1929 abgeschlossene Weltpostvertrag entgangen, welcher eine ganze Anzahl von Vorschriften über die Beförderung von Briefen und Paketen mit der Luftpost enthält.

Im zweiten Teile des Buches sind in den Unterabschnitten dargestellt: das Recht der Militär- und Zivilluftfahrt im Inlande während des Kriegszustandes, das Recht der den kriegführenden Streitkräften angehörigen Luftfahrzeuge und der auf ihnen verwendeten Personen, ferner das Luftkriegsrecht im engeren Sinne, nämlich die Regeln über den Luftkampf und das Luftbombardement usw., und endlich die Normen betr. die kriegerischen Handlungen gegen den Zivilluftverkehr und Zivilpersonen. Die Verf. geben im wesentlichen eine Inhaltsangabe der von der internationalen Kommission für die Revision der Kriegsregeln im Haag 1922/23 aufgestellten Regeln über den Luftkrieg. Sie ergänzen sie aber durch reichliche Hinweise im Text und in den Anmerkungen auf die englische und amerikanische luftkriegsrechtliche Literatur<sup>1)</sup> und weisen auf alle wesentlichen Streitfragen zum mindesten in kurzen Absätzen hin. Die Verf. haben hier auch mehr als im ersten Teile zu den Streitfragen kritisch Stellung genommen und sich insbes. mehrfach mit dem bekanntesten Schriftsteller über Luftkriegsrecht Spaight auseinandergesetzt. Im Rahmen dieser Besprechung kann hier nur ganz kurz auf einzelne der Streitfragen eingegangen werden. So lassen sich die Verf. (S. 146 ff.) in eingehenden Ausführungen über den Gebrauch von Brandgeschossen im Luftkrieg aus und kommen im Gegensatz zu Spaight zu dem Schlusse, daß im Interesse einer humanen Kriegsführung der Gebrauch von Brandgeschossen völlig verboten werden müsse. Wenn sie diese Abweichung von der im Weltkrieg geübten völkerrechtlichen Praxis für möglich halten und unter Hinweis darauf befürworten, daß man sich auch hinsichtlich anderer im Weltkrieg verwendeter Kriegsmittel, wie z. B. des Gaskrieges, auf eine Beseitigung festgelegt habe, so können u. E. derartige Ausführungen nur begrüßt werden. Von besonderem Interesse ist auch die Stellungnahme der Verf. zu den Regeln über das Luftbombardement (S. 183 f.). Sie vertreten hier die zu begrüßende Ansicht, daß die Haager vorläufigen Regeln noch nicht zu der Klarheit gelangt seien, die im Interesse des Schutzes der an der Kriegsführung nicht beteiligten Zivilbevölkerung wünschenswert und erforderlich sei. Endlich möge auch auf die kritische Stellungnahme der Verf. zu der Frage der Anwendung von Repressalien (S. 184) und zu der des Anhaltens und Untersuchens von Handelschiffen durch Luftfahrzeuge auf hoher See hingewiesen werden, über welche letztere Frage sich die internationale Kommission im Haag 1922/23 als einzige nicht hat einigen können.

Alles in allem kann demnach das Werk im Gegensatz zu der englischen Besprechung in *Aeroplane* Bd. 38, S. 1124 nur als wertvolle Bereicherung der englischen luftrechtlichen Literatur empfunden werden. Es wird vor allen Dingen allen denen, die sich erstmalig über Fragen des englischen Rechts orientieren wollen, ein kaum entbehrlicher Wegweiser und eine wesentliche Hilfe sein.

Verf. Dr. G. v. Mangoldt,

Assistent am Institut für Luftrecht, Königsberg i. Pr.

**Frederic Hallis: Corporate Personality. A Study in Jurisprudence.** Oxford University Press 1930. London. Humphrey Milford. LXIII, 257 Seiten. Preis 17 s 6 p.

Raumknappheit gestattet nur einen kurzen Hinweis auf das bedeutende Buch. Es gehört zu der — kleinen — Gruppe von Büchern, in denen englische Rechtstheoretiker (Jurist im Gegensatz zum lawyer, dem praktischen Juristen) Probleme in einer Art behandeln, die dem kontinentalen Juristen leicht verständlich ist, weil sie auf kontinentaler Forschung aufbaut und mit ihren Begriffen arbeitet. Im vorliegenden Werk wird das Wesen der juristischen Person untersucht. An eine längere Einleitung, die den Leser mit den Problemen bekannt macht, schließt sich eine Darstellung der hauptsächlichsten kontinentalen Theorien nebst Kritik. Auf die völlig verworrenen formalen Rationalistic Theories (z. B. Savigny, Stammler, Kelsen) folgen die wegen ihrer juristischen Unbrauchbarkeit gleichfalls abgelehnten Sociological Theories (Duguit). Den Abschluß bilden die Juristic Theories (z. B. Gierke, Thering, Portunow), die ihre Thesen unter Berücksichtigung der Soziologie aufbauen; auf ihrer Grundlage entwickelt der Verf. seine eigene Ansicht. Das Buch ist ein beachtlicher Meilenstein auf dem u. a. von Maitland und Geldart eingeschlagenen Wege,

<sup>1)</sup> Hier wäre der Vollständigkeit halber ein kurzer Hinweis auf die einschlägige deutsche, französische und italienische Literatur, welche eine Reihe von beachtenswerten Aufsätzen über das Luftkriegsrecht enthalten, wünschenswert gewesen. An dieser Stelle seien aus dieser Literatur nur: v. Hackwitz, Die Neutralität im Luftkriegsrecht, 1927; Bouruet-Aubertot, Les Bombardements Aériens, 1923; die Aufsätze in Bd. 8 (1924) der *Revue Juridique de la Locomotion Aérienne*; insbes. die eingehenden Ausführungen von Vuon, ebenda, S. 244 ff., 289 ff., 337 ff.; und die Aufsätze in Bd. 5 und 6 (1928/29) des *Diritto Aeronautico* von Albanese und Errera, ebenda, Bd. 5 S. 101 ff.; Bd. 6 S. 128 ff. hervorgehoben.

kontinentale Forschung der Fortentwicklung der englischen Rechtswissenschaft nutzbar zu machen. Auch unsere Theorie wird wiederum sehr befruchtet durch Bücher der vorliegenden Art. D. S.

**Dr. A. Dieckhoff: Das englische Adelsrecht.** Berlin 1930. Carl Heymanns Verlag. Preis 3 M.

Auf knapp 20 Seiten Text gibt der Verf. einen guten Überblick des englischen Adels r a n g rechts; diese im Titel nicht zum Ausdruck kommende Beschränkung des Gegenstandes ist fast selbstverständlich, denn ein Abriss des gesamten Adelsrechts hätte einen ungleich größeren Raum beansprucht, den heute wohl kaum ein Verleger für dieses zwar nicht uninteressante aber immerhin entlegeneres Thema zur Verfügung gestellt hätte. Doch gibt der Verf. oft interessante Ausblicke in andere Gebiete des Adelsrechts und macht viele Regeln anschaulich durch Hinweise auf die Geschichte. Auch des unmittelbaren praktischen Interesses entbehrt das Büchlein nicht ganz, da bei Fragen der Ebenbürtigkeit u. ä. auch jetzt noch deutsche Gerichte die Gliederung des englischen Adels kennen müssen. D. S.

**Annual Survey of English Law, 1929.** London School of Economics and Political Science. London 1930. XXX u. 277 Seiten.

Dankbar ist zu begrüßen, daß dem JB. 1929, 3479 angezeigten 1. Band der *Annual Survey of English Law* der vorliegende 2. gefolgt ist. Mancher Kenner der englischen Verhältnisse zweifelte sehr daran, denn das Unternehmen, in fast erschöpfender, oft kritischer Weise das englische Rechtsleben in Buchform darzustellen, ist in der englischen juristischen Literatur eine derartige Neuheit und daher Wagnis, daß ein innerenglischer buchhändlerischer Erfolg kaum wahrscheinlich ist. Um so dankbarer müssen die am englischen Recht interessierten Ausländer für die Fortsetzung des ausgezeichneten Werkes sein. Wieder haben erste Gelehrte die Rechtsentwicklung ihres Fachgebiets in Gelehrtheit, Mpr. und Schrifttum vorbildlich klar dargestellt. Auf Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden. D. S.

## Amerika.

**Dr. John Wolff: Die Haftung des Verkäufers einer fremden beweglichen Sache in den Vereinigten Staaten in Vergleichung mit dem deutschen bürgerlichen Recht.** (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Heft 2, S. 84.) Berlin 1930. Walter de Gruyter & Co.

Die vergleichende Rechtswissenschaft steht immer vor schweren Aufgaben. Ohne peinlich genaue Angabe der Einzelheiten läßt sich kein fremdes Rechtsinstitut erfassen. Wer aber die Einzelheiten darstellen will, muß das Beobachtungsfeld scharf begrenzen, und riskiert nicht nur, daß das Kleinfache alle Perspektive verliert, sondern auch, daß sein gewähltes Kleingebiet ohne Zusammenhang mit dem sonstigen Rechtsleben zur Darstellung kommt. Wie aber der einzelne ausländische Rechtsfall an sich völlig bedeutungslos ist, bis man die Beschaffenheit und Wirkung der konkurrierenden, der ergänzenden, der einschränkenden weiteren Rechtsätze miterkennt, so auch das einzelne Rechtsinstitut. Eigentlich lassen sich nur Institutskomplexe vergleichen; und auch dort geht der Vergleich fehl, wenn man bei der reinen Dogmatik stehen bleibt, und nicht auch die Auswirkungen der Rechtsätze im Rechtsleben mit berücksichtigt.

Verf. hat sie nicht nur berücksichtigt, sondern bevorzigt. In der amerikanischen Literatur gibt es über sein Thema bis jetzt überhaupt keine Monographie; er geht bahnbrechend vor; er hält sich, obwohl Ausländer, auf der Höhe der üblichen amerikanischen juristischen Technik; er versucht gar — und mit beträchtlichem Erfolge — eine Systematik eines bis jetzt systemlosen Gebietes und schreitet ziemlich überzeugend an die Lösung hypothetischer Fälle. Dazu ist die Arbeit rechtsvergleichend-methodisch schön, und für den amerikanischen Juristen selbst erstaunlich anregend.

Der Verf. führt treffend aus: im amerikanischen Rechte unterscheiden sich Mobilien- und Immobilienkauf; er bespricht nur jenen. Die Haftung des Verkäufers wegen Rechtsmangel ist in Amerika von größerer praktischer Bedeutung als in Deutschland, weil der Schutz des guten Glaubens (trotz fortwährender Erweiterung) erheblich hinter dem deutschen zurückbleibt. Das common law (Präjudizienrecht) ist stets von den Sätzen der jetzt in 29 Bundesstaaten geltenden Parallelgesezgebung (Sales Act) über den Mobilienkauf zu unterscheiden, bildet aber die Grundlage des Parallelgesezes. Das Fehlen einer Pflicht zur Eigentumsverschaffung entspricht dem Fehlen eines Rechtsbehelfs, welcher Erfüllung erzwingt im Vertragsrecht überhaupt (außer bei Immobilien). Es bleibt also grundsätzlich beim Anspruch auf Schadenersatz. Auch ein Rücktrittsrecht seitens des Käufers hat sich (wie ebenfalls wegen Sachmangel) erst langsam und noch nicht vollkommen ausgebildet. (Diesen Ge-

dankengang hätte der Verf. übrigens zur weiteren Erklärung der besähtigen technischen Schwierigkeiten heranziehen können, welche vor Besitzübertragung den mittleren Teil des Rechtsmangels gewahrt worden Käufer plagen. Die im Sales Act zuerkannte Eigentums-gewähr gewinnt doch m. E. allein aus dem daselbst auch zuerkannten Rücktrittsrecht (ihren Sinn.) Breach of warranty — Gewährsverletzung — ist nur im Verhältnis zum Begriff der failure of consideration (Ausbleiben der versprochenen Gegenleistung) voll zu verstehen. Eine einheitliche Dogmatik, besonders des Präjudizienrechts, liegt über diesen Abschnitt nicht vor, und zwar besonders (dieser Gedanke wird vom Verf. mehrfach erwähnt, jedoch noch nicht voll ausgebeutet) weil das Dogmatisieren des amerikanischen Gerichts so sehr rein ad hoc angelegt ist, d. h. zur Rechtfertigung der jeweils erforderlichen Entsch., daß die verschiedentlich aufgestellten Rechtsätze nicht alle miteinander in Einklang zu bringen sind. Hiermit ist eine schöne Perspektive geschaffen, die dann auch die Bedeutung der sorgfältig bearbeiteten Einzelheiten zu gesteigerter Geltung bringt.

Es kann kleinlich erscheinen, bei einer so guten Arbeit zur Einzelkritik überzugehen. Jedoch rechtfertigt dieses m. E. gerade die Güte der Arbeit. Erstens lohnt sie die Mühe. Zweitens bringen gerade ihre Mängel Gesichtspunkte von der größten Bedeutung für die ganze vergleichende Rechtswissenschaft in den Vordergrund. Denn ab und zu hat der Verf. Erwägungen angestellt, die wohl bei deutschen, kaum aber bei amerikanischen Rechtszuständen zutreffen; hat auch dementsprechend den amerikanischen Rechtszustand nicht immer einwandfrei formuliert. S. 12: Es stehe frei, den Eigentumsübergang ohne einen nach außen in Erscheinung tretenden Akt unmittelbar an den Abschluß des Vertrages zu knüpfen; das hieße besser, es stehe frei, durch besondere Willenserklärung den sonst sofortigen Eigentumsübergang aufzuschieben (Sales Act, Par. 19, rule 1). S. 13—14: Zum Begriff „sale“ sei es nicht wesentlich, daß der Käufer das Eigentum wirklich erwerbe. Wir würden die Sache vielmehr so auffassen: Trotz Ausbleibens des beabsichtigten sales, treten ähnliche Wirkungen ein; ein „Vertrag“ entsteht als bestmöglicher Ersatz an Stelle des gewollten sales. S. 47: Wer failure of consideration erst mit der Besitzübertragung eintreten läßt, müsse notwendigerweise die vom Verkäufer zu leistende consideration nicht in der Eigentumsverschaffung, sondern in der Besitzübertragung erblicken. Hier spricht der Jurist, der auf dem Festlande systematisch geschult wurde. Mit solch geschlossenen logischer Folgerichtigkeit geht's aber bei einem Spruchrecht nicht zu. Der Gedankengang bei unseren Gerichten (es käme übrigens nur ein ziemlich altmodisch technisch gefärbtes Gericht in Frage) wäre vielmehr etwa so: „Schadensersatz ist präjudizienmäßig vor Besitzübertragung nicht zu haben, das heißt eigentlich eine Verweigerung jedes Rechtsbehelfs; nun will einer da herumkommen mit dieser erkügelten Argumentation aus der allgemeinen Lehre der failure of consideration — alles eitel Theorie; wir bleiben bei der Verweigerung.“ — Wo Kenntnisse aus anderen Gebieten in Frage kommen, ist des Verf. Fassung gelegentlich zu weit. S. 17: Eine Verpflichtung zur Rechtsverschaffung sei uns völlig unbekannt; in der Kantelarijrisprudenz über die Sicherungsübereignung auch des noch zu erwerbenden Eigentums findet sie sich doch. Im ganzen aber ist nur das eine schon Ange deutete zu tabeln: Als systematisch geschulter Jurist hat der Verf. die Tendenz, nun auch eine wesensähnliche Systematik im amerikanischen Rechte voranzusetzen. Es handelt sich für ihn darum, das als vorhanden gedachte System ausfindig zu machen. Dabei verhilft er uns zwar zu einem System; verkennt aber teilweise dabei den existierenden Rechtszustand und den Zustand des Rechtsdenkens. Bei der Lektüre der Arbeit geht dem amerikanischen Juristen ein neues Licht über sein eigenes Recht auf; den deutschen Gelehrten müssen die angetroffenen Schwierigkeiten aber davor warnen, daß er ein Spruchrecht mit einer Gesehbuchbrille untersucht.

Dazu kommt noch eins, das mit dem Gesagten eng zusammenhängt. Wiederholt zieht der Verf. Schlüsse aus den Äußerungen, den ausdrücklichen rationes decidendi unserer Gerichte, ohne den Tatbestand und die genaue zur Entsch. vorliegende Frage mit zu berücksichtigen. Hierfür kann er ja eine Richtung angesehenen einheimischen Gelehrtentums als Beleg anführen. Interessant ist das Verfahren doch, und gerade deswegen ist doppelt davor zu warnen, weil es nicht nur bei uns häufig, sondern bei ausländischen Bewachtern die Regel ist. Eine gesunde Kenntnis unseres positiven Rechts entspringt nur einer gesunden Erkenntnis unseres Spruchrechtswesens. Dogmatisch korrekt kann ein jeder Rechtspruch die ganze Tragweite seiner ausdrücklichen ratio decidendi stützen; dogmatisch korrekt kann ein jeder Rechtspruch aber ebenfalls trotz aller weitgehenden Fassung seiner ratio auf die engstmögliche Fassung der faktisch zur Entsch. vorliegenden Frage eingeschränkt werden. Beides ist dogmatisch haltbar und richtig. Um aber die tatsächlich wahrscheinliche Tragweite des Spruchs für die Zukunft abzuschätzen, muß man offensichtlich die beiden Möglichkeiten sowie auch die umliegenden Verhältnisse untersuchen. Dieses hat auch der Verf. zeitweilig eingeschrieben (S. 48: „Die Konstruktion

wird dann so gewählt, daß das gewünschte Ergebnis herauskommt“).

Es wird auch Zeit, daß jemand sich gegen die Tunlichkeit des in allen Ländern herrschenden Brauchs — dem sich auch der Verf. anschließt — wendet, bei der Behandlung eines fremdsprachigen Rechts die Zitate nur in der fremden Sprache anzuführen. Das heißt doch, unter Juristen, die Zugänglichkeit des Stoffes auf einen unerfreulich kleinen Kreis beschränken. Nur überlegtes bieten, ärgert den Fachmann, und mit Recht. Dem Original aber jeweils eine Übersetzung beizugeben, heißt nicht nur beide Teile befriedigen, nicht nur dem einheimischen Richter Anregung bieten, sondern sich selbst auch zum schärfsten Durchdenken des Materials zwingen.

Ungeachtet der Erwähnung dieser vereinzelt Punkte ist die Arbeit im ganzen und im kleinen ausgezeichnet. Keiner, der sich mit den einschlägigen Problemen beschäftigt, wird diese bahnbrechende Arbeit entbehren können.

Prof. R. R. Newellhn, Newyork.

**Dr. H. Naumann: Vom Staatsrecht der Neu-England-Kolonien im 17. Jahrhundert.** (Leipziger rechtswissenschaftliche Studien, Heft 52.) Leipzig 1930. Theodor Weicher. VI, 94 Seiten. Preis 5 M.

Der Verf. hat die reizvolle Aufgabe unternommen und gelöst, die staatsrechtlichen Verhältnisse der Neu-England-Kolonien vor der Unabhängigkeitserklärung darzustellen. Meist beginnt für den Deutschen die staatsrechtliche Bedeutung der Vereinigten Staaten erst im Jahre 1776. Hier erfährt man, eine wie reiche, doch unter sich verschiedene Entwicklung die neue Welt auf verfassungsrechtlichem Gebiet schon vorher durchgemacht hat. Im Anschluß an amerikanische Autoren unterscheidet Verf. die hauptsächlich von aus religiösen oder politischen Gründen Ausgewanderten gebildete Genossenschaftskolonie (corporate colony) von der durch erwerbshungrige Kaufleute gebildeten Eigentümerkolonie (proprietary colony). Die staatsrechtliche Struktur der ersteren, die den Neu-England-Kolonien eigenartig ist, wird vom Verf. in eingehenden, für alle verfassungsrechtlich oder geschichtlich Interessierten lesenswerten Ausführungen untersucht.

D. E.

**Current Research in Law for the Academic year 1929/30 used on a Survey Made by the Institute of Law by Elisabeth S. Iddings.** The John Hopkins Press-Baltimore. Vertrieb für Europa: Humphrey Milford, London. Preis 9 s.

Die Publikation, die jetzt im zweiten Jahr erscheint, wird für die Ausländer von Wert sein, die der juristischen Wissenschaft in Amerika Interesse entgegenbringen. Es enthält eine umfangreiche Bibliographie in Arbeit befindlichen juristischen Schrifttums und ist daher geeignet, Doppelarbeit vermeiden und wissenschaftlichen Gedankenaustausch anbahnen zu helfen. Die Systematik ist eigenartig, aber trotzdem für den deutschen Benutzer leicht zu meistern. Die juristischen Grenzgebiete sind reichlich vertreten.

D. E.

**Dr. jur. Heinz Aurath: Das Recht der gemeinnützigen Betriebe in den Vereinigten Staaten von Nordamerika (Public Utilities Law).** Ein Beitrag zur amerikanischen Wirtschaftskontrolle. Chemnitz 1929. Druck und Verlag C. W. Baum. 104 S.

Die etwa 100 Seiten starke Schrift verarbeitet in straffer Gliederung und mit guter, knapper Formulierung einen reichhaltigen Stoff. Schrifttum und Rechtsprechung sind ausgiebig benutzt, ohne daß die Zitate sich unnötig häufen. Am Schluß der einzelnen Kapitel stellt ein kurzer Leitsatz die Ergebnisse fest. Vielfach wird auf Parallelersehnungen des deutschen Rechtes hingewiesen. So wird bei der Behandlung des Kontrahierungszwanges (S. 31) ein Vergleich zu § 453 HGB. und den von Ripperdey entwickelten Lehren über den Kontrahierungszwang gezogen. Bei den Verbotbestimmungen über Differenzierung (Diskrimination) (S. 64 ff.) werden die entsprechenden Bestimmungen der deutschen KartellG. gestreift. Auf diese Weise erhält man ein anschauliches Bild von den einzelnen Auswirkungen des Kontrollrechts der zur Aussicht über die public utilities bestellten Kommissionen. Aus dem materiellen Teil hebt ich die Bestimmungen (S. 82) über die Aufstellung eines einheitlichen Buchführungsschemas hervor. In dem Stabe der Kommission spielen die Accountants eine besondere Rolle, wie ja überhaupt der englische wie der amerikanische Accountant sich auch mit der Buchprüfung und Bilanz öffentlicher Betriebe befaßt.

Dem Abschnitt über das materielle Kontrollrecht folgt (S. 86 ff.) ein weiterer über das Verfahrensrecht und die Haftungsvorschriften; der Abnehmer und die anderen Interessenten haben das Recht der allgemeinen Beschwerde bei der Kommission, ferner eine Wahlklage auf Schadensersatz (S. 90 ff.). Die Public Utilities ihrerseits können

die Wiederholung des Erörterungsverfahrens beantragen, wie auch die ordentlichen Gerichte anrufen.

Zusammengenommen ist die Schrift eine durchaus anerkenntniswerte Leistung.

KV. Dr. Heinrich Friedländer, Berlin.

**Richards und Geyer, Patentanwälte in New York: Das amerikanische Patent-, Muster- und Warenzeichenrecht.**  
Berlin 1930. Carl Heymanns Verlag. Preis geb. 8 M.

Das Buch enthält eine Wiedergabe der Gesetze in Verbindung mit dem vom Patentamt erlassenen sog. rules, ergänzt lediglich durch einige praktische Winke mit einem Unterton der Bitte um Beauftragung der Verf. zur Führung der Verhandlungen und Prozesse. Dies erweckt den Anschein, als handelt es sich um nichts anderes, als um eine ins Deutsche überfetzte Reklameschrift zweier amerikanischer Patentanwälte, die in der in Amerika üblichen Art das Publikum auf die Schwierigkeiten und Gefahren beim Erwerb und der Ausnutzung von Patenten und Warenzeichen hinweisen. Leider ist der Übersetzer der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig, er beherrscht die primitivsten Bezeichnungen der deutschen Rechtsprache, wie z. B. „Zuständigkeit“, „Kläger und Beklagter“ usw. nicht. Es seien nur einige wenige Beispiele herausgegriffen: Die Überschrift auf S. 7: „Fleiß notwendig“ soll besagen, daß gewisse Erklärungen ohne schuldhaftes Zögern abzugeben sind; S. 28: wird unter „Beitrag zur Patentverletzung“ die Mittäterchaft besprochen. Auf derselben Seite ist von einem „auf Patentverletzung verklagten Gegenstand“ die Rede. Eine Überschrift auf S. 32 lautet: „Profite in Unparteilichkeitsprozessen“, wobei unter letzteren die Verfahren vor dem Equitygericht gemeint sind. Auf S. 28 unten findet sich der groteske Satz: „Durch gültige Patente erworbene Rechte können entweder vor das Zivilgericht oder vor unparteiische Richter (gemeint sind offenbar wieder die Richter der Equitygerichte) gebracht werden“.

Der 18 Seiten lange Abschnitt über das Zeichen- und Wettbewerbsrecht ist mindestens zur Hälfte ebenfalls nichts als ein Auszug aus dem Gesetz und den rules. Der Satz auf S. 40 Mitte: „Andere besondere Handelsmarken usw.“ ist vollkommen entstellend und unverständlich. Auf S. 43 oben wird das Wort „device“ (Zeichnung) mit „Devise“ überfetzt! S. 44 Mitte wird als ein Grund für das Erlöschen des Zeichenrechtes „das Verschwinden des damit verknüpften Wohlwollens“ (!) hingestellt. Auf der gleichen Seite heißt es „Zulassung“ sei kein Hinderungsgrund gegen „Rechtshilfe“. Und in dieser Weise geht es bis zum Schluß des Buches fort.

Das Wort „unlauterer Wettbewerb“ findet sich nur in der Überschrift zum zweiten Abschnitt. Im Text ist davon auch nicht mit einer Silbe die Rede.

Auch sachlich ist die Schrift nicht auf der Höhe der Zeit. Die neueste Rechtsprechung und Gesetzgebung ist nicht berücksichtigt. So wird z. B. für Patent- und Zeichenfachen S. 55 oben und S. 24 unten das Appellationsgericht des District of Columbia als Berufungsinstanz genannt, während seit dem Ges. v. 2. März 1929 an die Stelle dieses Gerichtshofes der Court of Customs and Patent Appeals getreten ist (vgl. GewRSch. 1929, 1024).

Nach alledem kann schlechthin keine Rede davon sein, daß das Buch eine auch nur einigermaßen „erschöpfende Wiedergabe“ des amerikanischen Rechts auf diesem Gebiete bildet.

D. S.

**Carl Zollmann: Cases on Air Law. St. Paul (Minn.)**  
1930. West Publishing Company.

Das Buch enthält eine Sammlung von luftrechtlichen Entsch., von Gutachten, gerichtlichen Entsch. und Entschlüssen des Kongresses aus dem Funkrecht und Abdrucke des Air Commerce Act, des Uniform State Law for Aeronautics und des Radio Act von 1927 der Vereinigten Staaten von Amerika.

Die Aufnahme des funkrechtlichen Teiles, der fast die Hälfte des Buches umfaßt, in ein Buch über Luftrecht entspricht der in den Vereinigten Staaten vielfach üblichen Praxis, das Funkrecht gemeinsam mit dem Luftrecht zu behandeln. Diese Vespredung möge jedoch auf den luftrechtlichen Teil des Buches beschränkt werden.

Der Verf. hat unter den bisher erschienenen Entsch. aus dem Gebiete des Luftrechts eine sehr sachverständige Auswahl getroffen und alle für den Luftrechtler wesentlichen Entsch. in seinem Buche zusammengefaßt. Dieses enthält außerdem in Anmerkungen vollständige Hinweise auf alle anderen luftrechtlichen Entsch., ferner interessante und für das Studium wertvolle Verweisungen auf Gesetze und ausländische Entsch.; abgedr. sind auch eine englische Entsch. (Scott's Trustees v. Moss) und eine deutsche Entsch. des OLG. in Emden über die Frage der Gültigkeit einer Enthaltungsklausel. Bei der letzteren Entsch. ist die den juristischen Sinn außerordentlich gut erfassende Übersetzung ins Englische besonders hervorzuheben. In der Anmerkung hierzu auf S. 182 ist dem Verf. anscheinend nur insoweit ein Irrtum unterlaufen, als er von mehreren Entsch. des OLG. über diese Frage spricht. Bei den von ihm angeführten Quellenstellen handelt es sich aber stets um Abdrucke ein und derselben Entscheidung.

Die Entsch. auf S. 50, 55 und 219 hätten u. E. bei der Aufnahme ausgeschaltet werden können, da sie nicht luftrechtliches enthalten. Hingegen ist die Aufnahme der in den United States Aviation Reports<sup>1)</sup> nicht abgedr. Entsch. auf S. 51, 171, 175, 177, 240 und 261 nur zu begrüßen. Unter ihnen verdienen die drei Entsch. in dem Kapitel „Common Carriers“ besondere Erwähnung, welche sich mit dem Verfahren und den Bedingungen bei der Erteilung einer Zulassung (certificate of public convenience and necessity) zur Beförderung von Personen oder Fracht gegen Entgelt beschäftigen. Von besonderem Interesse ist auch die Entsch. i. S. Ross v. Spaniol (S. 261), welche die Frage der Zulässigkeit eines gegenseitigen Pfandrechts eines Werkunternehmers für an einem Flugzeug vorgenommene Reparaturen behandelt.

Bei der auf S. 79 abgedr. Entsch. Canney v. Rochester Agricultural & Mechanical Association zeigt sich wieder einmal, wie wenig die auf eine juristische Systematik keine Rücksicht nehmenden amerikanischen Kapitelüberschriften geeignet sind, zusammengehöriges unter sich zu vereinigen. Denn ein dem Titel Negligence by Owner of Aviation Field entsprechender Inhalt läßt sich m. E. in dieser Entsch., welche von der Haftung eines Ballonaufstiegunternehmers für den beim Niedergehen außerhalb des Aufstiegsfeldes verursachten Schäden handelt, nicht feststellen.

Erwünscht wäre noch die Aufnahme der Entsch. des State of New York Court of Claims i. S. Sollak v. State of New York (vgl. 1929 U. S. Av. Rep. 42) gewesen. Ferner erscheint es mir bedauerlich, daß bei keiner Entsch. der Tag angegeben ist, an welchem sie ergangen ist.

Alles in allem ist aber zu sagen, daß das Werk eine wertvolle Bereicherung der amerikanischen luftrechtlichen Literatur darstellt und dem, der sich gerade über die amerikanische Rechtspr. auf dem Gebiete des Luftrechts unterrichten will, eine zuverlässige Hilfe sein wird. Einen vollständigen Überblick über das gesamte amerikanische Luftrecht wird allerdings erst ein noch nebenher gehendes Studium der luftrechtlichen Gesetze und Verordnungen vermitteln können.

Ger.-Ass. Dr. S. v. Mangoldt,

Assistent am Institut für Luftrecht, Königsberg i. Pr.

**Ibero-Amerikanisches Archiv, April 1930. Berlin. Ferdinand Dümmlers Verlag. Bezugspreis 20 M. jährlich.**

Das erste von dem Ibero-Amerikanischen Institut herausgegebene Heft dieser Vierteljahresschrift berichtet von der ibero-amerikanischen Bewegung in Deutschland, die ihren vorläufigen Höhepunkt in der Gründung seines großen Berliner Instituts gefunden hat. Mehrere Aufsätze erzählen von der Geschichte der wertvollen Bibliotheken, die den Grundstock des neuen Instituts bilden. Erfreulicherweise kann auch von einer Übereinkunft der in Deutschland bestehenden latein-amerikanischen Institute Mitteilung gemacht werden, durch die Doppelarbeit vermieden werden soll. — Auch die Rechtswissenschaft gehört zu den Arbeitsgebieten von Institut und Zeitschrift. Im ersten Heft führt Dr. v. Rauchsaupt in einen neuen Verfassungsentwurf für Peru ein. Neben einem lehrreichen geographischen Aufsatz über die Erforschung der südamerikanischen Nordküsten verdient die Studie von Panhorst über die Beziehungen Alexander von Humboldts zu Simon Bolivar, dem südamerikanischen Freiheitskämpfer, hervorgehoben zu werden. In Hand eines bisher nicht veröffentlichten Briefes aus den Archiven der preuß. Staatsbibliothek wird nachgewiesen, daß Humboldt gewichtigen Einfluß auf die Entschlüssen Bolivars ausgeübt hat. — Eine wertvolle Beigabe der Zeitschrift ist ein Bericht über die Südamerikakultur.

D. S.

**Schweiz.**

**Arthur Curti: Aktiengesellschaft und Holdinggesellschaft in der Schweiz. Geltendes Recht und Revision. Berlin 1930.**  
Julius Springer. Preis 16,80 M., geb. 18,40 M.

Das Buch bringt eine Darstellung des geltenden schweiz. Aktienrechts unter eingehender Berücksichtigung des Gesetzesentwurfs v. 21. Febr. 1928, der sog. „Revision“. Die geltenden Gesetzesvorschriften und die Revision sind auch im Wortlaut abgedruckt. In jeder Zeile des ausgezeichneten Werkes spürt man den Geist des erfahrenen Anwalts und Praktikers. Überall sind zum Verständnis Vorgänge aus dem Schweizer Wirtschaftsleben herangezogen; an ihnen wird gezeigt, wie die Praxis sich dem Gesetz angepaßt und wie sie sich auch unter schwierigen Umständen mit ihm abgefunden hat. Die Rechtspr. ist erschöpfend berücksichtigt; wichtigere Entsch. sind nicht nur nachrichtlich, sondern unter ausführlicher Wiedergabe der Entscheidungsründe mitgeteilt. Auch das ausländische, insbes. das

<sup>1)</sup> Vgl. dazu meinen eingehenden, demnächst in Eisenbahn- und verkehrsrechtliche Entscheidungen und Abhandlungen Bd. 50 erscheinenden Aufsatz: „Neuere Fragen aus dem Luftrecht der Vereinigten Staaten von Amerika“.

deutsche Recht ist vielfach vergleichend herangezogen. Der Holbinggesellschaft, für die gerade in der Schweiz die Verhältnisse sehr günstig sind, ist ein besonderer Abschnitt gewidmet, der ebenfalls durch Mitteilungen aus der Praxis interessant gestaltet ist. So enthält er eine Liste der Schweiz, Finanztrusts und industriellen Holbinggesellschaften mit Angabe ihrer wichtigsten Beteiligungen. Große Sorgfalt ist auf die Bearbeitung der Steuer- und Stempelvorschriften der einzelnen

Schweiz, Kontone verwendet. Für jeden Rechtsberater und Wirtschaftler, der sich mit den Verhältnissen der AktG. in der Schweiz zu befassen hat, ist das Buch Curtis ein unfehlbarer und nie versagender Ratgeber. Auch die deutsche Wissenschaft wird dem Werk sehr viel Interessantes für die deutschen Verhältnisse und die Neugestaltung des deutschen Aktienrechts entnehmen können.

DR. R. HARMENING, Berlin.

## Rechtsprechung.

Nachdruck der Entscheidungen nur mit genauer Angabe der Quelle gestattet; Nachdruck der Anmerkungen verboten! D. S.

### A. Ordentliche Gerichte.

#### Reichsgericht.

##### a) Zivilsachen.

Berichtet von den Rechtsanwälten beim Reichsgericht Justizrat Dr. Kaiser, Justizrat Dr. Kurlbaum, Justizrat Dr. Schrömbgens und Huber.

[\* Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts abgedruckt. — † Anmerkung.]

#### I. Materielles Recht.

1. Art. 30 GGWB.; § 302 GGWB. Geltendmachung der Forderungen einer nach zaristischem Recht entstandenen, aber vor dem Inkrafttreten des Kapitalvertrages nationalisierten russischen Aktiengesellschaft gegen ihren Schuldner in Deutschland. †)

Die im Jahre 1913 in Rußland konzeßionierte AktG. mit Sitz in St. Petersburg und Zweigniederlassungen in Moskau und Tschkent hat im Anfang des Jahres 1914 bei der Befl. unter Anzahlung von 147 987 M auf den Lieferpreis eine Anzahl zur Pulverfabrikation geeigneter Maschinen bestellt. Infolge des Kriegsabbruchs mit Rußland und der Nachkriegsereignisse ist die Lieferung nicht zur Ausführung gekommen. Die Rückerstattung der Anzahlung in voll aufgewertetem Betrag bildet den Gegenstand des Klagenspruchs. Die Befl. bezeugt der Klage mit Bestreiten der Sachberechtigung der Kl. wie auch ihrer Sachhaftung und der sonstigen Richtigkeit des Klagenspruchs. Auch hat sie sich auf die Entschädigung der früheren Aktionäre im Reichsentschädigungsverfahren für Kriegsschäden berufen.

Nach der bekräftigten klägerischen Behauptung war die AktG. Sp. mit 750 000 Rubel Aktienkapital eine Familien-AktG. der Familie Sp., deren Mitglieder Carl, Gustav und Emil Sp. sowie Dr. S. und Frau Elisabeth geb. Sp. Inhaber aller Aktien waren, und die während des Krieges von der zaristischen Regierung unter Sequester gestellt und zwangs-

Zu 1. Die obige Entsch. führt in das Gebiet besonders entwickelter Rechtsfragen, welche durch die Nationalisierungsgebung der russischen Sowjetrepublik akut geworden sind. Zahlreiche Gerichtsentscheidungen, welche in den Nachkriegsjahren in den USA., in England, Frankreich, der Schweiz und Italien ergangen sind, haben diese Fragen behandelt. Das Buch von Edmond Goedlin de Tiefenau: L'existence à l'étranger des sociétés russes, Paris 1928, gibt eine gute Übersicht über die ansiehlige Judikatur. Verschiedene Aufsätze, u. a. diejenigen von Wohl (DRZ. 1925, 26 ff. und NiemeyersZ. 38, 244 ff.) und Rabinowitsch (DRZ. 1929, 1109 ff.) haben die Rechtsfragen kritisch behandelt. Auch in der ZW. ist das Thema verschiedentlich erörtert worden (vgl. in der letzten Zeit z. B. ZW. 1929, 3459; 1930, 1835). Das komplexe Problem der internationalrechtlichen Wirkung der russischen Nationalisierungsgebung hat sich in zwei Fragen von unmittelbar praktischer Bedeutung kristallisiert, nämlich den folgenden:

1. Welche rechtliche Bedeutung kommt den im Ausland vielfach vorhandenen und tätig gewordenen Organisationsresten der ehemaligen russischen Handelsgesellschaften zu, welche juristische Personen des alten russischen Rechtes gewesen sind? Können diese Organisationsreste insbes. in der Partierolle der alten russischen AktG. auftreten?
2. Wem gehört das im Ausland belegene Vermögen der ehemaligen russischen AktG., Sachen sowohl als Rechte, insbes.

weise liquidiert wurde. Die dabei erfaßten Vermögenswerte sollen in den Besitz des russischen Staats übergegangen sein. Weber hierdurch noch durch die spätere Nationalisierung des Vermögens der noch bestehenden Aktiengesellschaften ist aber nach ihrer Behauptung die Forderung an die verklagte deutsche Schuldnerin betroffen worden.

Nachdem ein Antrag der vier vorgenannten Herren als angeblicher alleiniger Aktionäre auf Bestellung eines Pflegers gemäß § 1913 BGB. vom AG. B. am 4. Juli 1926 abgelehnt worden war, weil die Frage, wer sachberechtigt sei, im Prozeßweg ausgetragen werden müsse und es am Erfordernis einer Fürsorge fehle, sind die obengenannten Herren Emil Sp. und Dr. S. für sich selbst und in Vollmacht der übrigen genannten Aktionäre am 2. Dez. 1927 in Berlin zu notariellem Protokoll des Rechtsanwalts und Notars Dr. F. zu einer GenVerf. „der AktG. bzw. der von ihr übriggebliebenen Liquidationsgesellschaft“ zusammengetreten mit der Erklärung, daß dies zum Zweck der Liquidierung des in Deutschland befindlichen Vermögens der AktG. geschehe, und haben Liquidatoren mit der Befugnis, die Gesellschaft je zu zweien zu vertreten, in der Person des Emil Sp., Gustav Sp. und Dr. S. bestellt. Sie haben zugleich die Liquidatoren von den nach deutschem Recht erforderlichen Anmeldungen und Veröffentlichungen befreit, auch eine Liquidationsöffnungsbilanz, die als einzigen Aktivposten die Forderung an die Befl. mit 147 000 RM und als einzigen Passivposten das Aktienkapital von 750 000 Mark vor Kriegszubeln aufweist, aufgestellt und genehmigt.

Das LG. hat die Klage wegen mangelnder Parteifähigkeit abgewiesen, das OLG. dagegen hatte ihr stattgegeben. Das RG. hat das landgerichtliche Urte. wieder hergestellt.

1. Soweit das BG. über das Bestehen und den Inhalt russischer Gesetze, auch ihre Anwendung auf den gegebenen Fall sich ausspricht, sind seine Feststellungen für die RevJust. nach §§ 562, 549 ZPO. maßgebend (RG. 63, 318<sup>1</sup>); 74, 433<sup>2</sup>); 76, 284<sup>3</sup>); 78, 49<sup>4</sup>); 114, 193<sup>5</sup>) [200]; 126, 196<sup>6</sup>) [201] = J. 1928, 1196<sup>1</sup>, Urte. v. 13. Dez. 1922 II 126/29). Daher ist bindend, sowohl nach der tatsächlichen als nach der rechtlichen Seite hin, festgestellt, daß die nach altrussischem Recht begründete AktG. Sp., die trotz ihres Sitzes allein in

Forderungenrechte? Sind die ausländischen Organisationsreste zur Geltendmachung dieser ausländischen Vermögensrechte legitimiert?

Den logischen Ausgangspunkt der Untersuchung bildet die dahinterstehende Frage: Hat die Gesetzgebung der Sowjetrepublik die Rechtspersönlichkeit der AktG. des alten russischen Rechtes vernichtet, und welche Rechtswirkung kommt gegebenenfalls dieser Vernichtung zu? Ist die Frage der Vernichtung zu bejahen, so ergeben sich zwei Möglichkeiten: entweder nämlich sind die ausländischen Organisationsreste nicht aktiv bzw. passiv legitimiert, da mit der Vernichtung der Rechtspersönlichkeit der russischen Zentrale auch die abgeleitete Rechtsstellung der im Ausland befindlichen Filiale entfällt (so die Judikatur des SchweizBundG., vgl. Tiefenau a. a. O. S. 141 ff.), oder es bestehen die ausländischen Organisationsreste, sei es als „Sociétés de fait“ (so vielfach die französische Judikatur, Tiefenau S. 29 ff.), sei es als Gesellschaften bürgerlichen Rechtes bzw. als nichtrechtsfähige Vereine des betreffenden ausländischen Rechtes — zum mindesten für die Zwecke der Liquidation — fort (so Wohl: NiemeyersZ. 1928, 280 ff.).

Eine erfolgversprechende Behandlung des Problems ist nur möglich, wenn man auf die eben bezeichnete logische Grundfrage

<sup>1</sup>) ZW. 1906, 431. <sup>2</sup>) ZW. 1911, 229. <sup>3</sup>) ZW. 1911, 715.  
<sup>4</sup>) ZW. 1912, 246. <sup>5</sup>) ZW. 1927, 265. <sup>6</sup>) ZW. 1930, 2209.

Rußland und russischer Staatsangehörigkeit eines Teiles ihrer Aktionäre (Carl Sp. und Eheleute S., während Emil und Gustav Sp. Deutsche waren) den Kriegsmaßnahmen der Sequestrierung und Zwangsliquidation unterstellt worden ist, entgegen der klägerischen Behauptung durch diese Maßnahmen rechtlich noch nicht vernichtet worden ist. Tatsächlich zwar sei ihr Wirtschaftsleben unterbunden gewesen, aber ein Fortbestehen im Liquidationszustand habe stattgefunden, in welchem sie nach dem russischen Umsturz v. 7. Nov. 1917 von den Nationalisierungsmaßnahmen der nun zur Macht gelangten Arbeiter- und Bauernregierung betroffen worden sei. Erst durch diese Maßnahmen ist nach der Feststellung des Urts. die Rechtspersönlichkeit der AktG. vernichtet worden, indem durch die einzeln angeführten Sowjetdekrete die alten Verwaltungsorgane beseitigt, den Aktionären die Verfügung über ihre Aktien entzogen und diese später für kraftlos erklärt, die Betriebe der Gesellschaften aber durch staatliche Kommissionen für Rechnung der Gemeinwirtschaft fortgeführt wurden: „das Vermögen war eingezogen, es gab keine Aktien, keine Aktionäre und keinen Vorstand mehr, die körperschaftliche Verfassung war beseitigt, auch die im Aktienrecht enthaltene personenrechtliche Mitgliedschaft war erloschen“. Damit wird die klägerische Folgerung, die auch von ihrer Seite angenommen wurde, vernichtet dieser russischen AktG. Sp. sei eine völkerrechtswidrige Kriegsmaßnahme und daher im Deutschen Reiche, gegen dessen Staats- und Stammesangehörige sie sich gerichtet habe, nicht zu beachten, abgelehnt und der Boden für die weitere Erklärung gewonnen: sei die rechtliche Existenz der AktG., auch als Liquidationsgesellschaft, nach russischem Völkerrecht — worunter nach dem zuvor Dargelegten die Nationalisierung durch die russische Regierung zu verstehen ist — schon vor dem 16. April 1922, dem Abschluß des sog. Rapallovertrags mit der Hauptrepublik der Sowjetunion, der Petersburger (Weningrad) und Moskau umfassenden Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik (RSFSR.), vernichtet gewesen, dann müsse diese Rechtsvernichtung auch in Deutschland beachtet werden. Denn nach zwischenstaatlichen Rechtsgrundsätzen entscheide über die Frage der Rechtsfähigkeit juristischer Personen des Privatrechts ausschließlich das Recht des Sitzstaats. Der Vorbehalt des Art. 30 EWGV greife hier nicht durch, weil in Art. II des Rapallovertrages die Rechtswirksamkeit des bestehenden Zustands (status quo) zwischen dem Deutschen Reich und der RSFSR. völkerrechtlich anerkannt sei.

Gegen diese an die Mitteilungen und Erörterungen von Wohl über „die Nationalisierung der BankAktG. in Sowjetrußland und ihre Rechtswirkung im Ausland“: DStR 1925, 26 ff., namentlich 58, sich anschließenden Ausführungen des Vorderrichters zur Vernichtung der Rechtspersönlichkeit der AktG. Sp. in Rußland mag eingewendet werden, es fehle dabei eine Unterscheidung von genügender Schärfe zwischen den BankAktG., die einer strengeren Behandlung zur Befreiung der Arbeiter und Bauern von den Lasten des Kapi-

zurückgeht: hängen doch die beiden Fragen der Rechtspersönlichkeit und der Aktivlegitimation der die Parteirolle der russischen AktG. vindizierenden ausländischen Organisationsreste deshalb so eng zusammen, weil sie parallele Erscheinungsformen der Grundfrage sind. Das RG. behandelt nun diese Grundfrage in direkter Form nicht, und zwar insofern mit formalem Recht, als sie in tatsächlicher Hinsicht, d. h. hier hinsichtlich der Beurteilung ausländischer Rechtsnormen, seiner Würdigung entzogen ist und in rechtlicher Hinsicht die Schlußfolgerungen, welche nach deutschem VbR. aus der in Rußland eingetretenen Rechtslage gezogen worden sind, von der Revision gar nicht angegriffen werden. (Eine in diesem Zusammenhang als obiter dictum gemachte tatsächliche Feststellung bedürfte vielleicht der Nachprüfung: Das RG. sagt nämlich, daß die Auflösung der klägerischen AktG. in Rußland infolge der Dekrete v. 29. Dez. 1917 und v. 30. Juni 1918 eingetreten sei. Nach dem ersten Dekret wird aber nur das System der nicht auf Namen lautenden Aktien abgeschafft, während die auf Namen lautenden Aktien Gültigkeit behalten sollen. Das erste Dekret besagt weiter, daß nur die Besitzer von ordnungsmäßig und rechtzeitig registrierten Aktien im Falle der Nationalisierung der Unternehmungen Anspruch auf Entschädigung erhalten, woraus folgt, daß dieses Dekret selbst die Nationalisierung noch nicht angeordnet haben kann. Auch das Dekret v. 30. Juni 1918 spricht eine solche wohl noch nicht aus, da es nur anordnet, daß die nicht-registrierten Aktien als annulliert zu betrachten sind. Vielleicht muß man deshalb das Dekret v. 5. Dez. 1917 heranziehen, wodurch

talismus unterworfen wurden, wozu aber die AktG. als Warenvertriebsstätte und reines Handelsunternehmen (Urteil S. 12) nicht gehörten, und den übrigen AktG. und unter diesen wieder den Industriegesellschaften und anderen. Gegen die übrigen richtet sich nur, vom Vorderrichter gleichfalls angeführt, zunächst das am 29. Dez. 1917 erlassene, alle Aktien und sonstigen verzinslichen Wertpapiere betreffende Verbot jeder Dividendenzahlung und jedes Rechtsgeschäfts mit Wertpapieren (Wohl a. a. O. S. 37) und danach am 18. April 1918 das sich als Ausführung hierzu bezeichnende Dekret der Volkskommission betr. Registrierung von Aktien, Obligationen und sonstigen verzinslichen Wertpapieren (abgedruckt a. a. O. S. 124), endlich die Vfg. v. 30. Juni 1918 (ebenda S. 125), welche alle nicht zur Registrierung eingereichten Aktien annulliert. Aber jene Einwendung wäre, weil es sich immer nur um das Finden und Anwenden ausländischen Rechts handelt, im Revisionsverfahren nicht zu beachten. Übrigens wäre sie auch nicht geeignet, das Ergebnis der Vernichtung der AktG. in Zweifel zu ziehen, weil mit jenen VD. das System der nicht auf Namen lautenden Aktien unter Eröffnung der Aussicht auf Entschädigung bei Nationalisierung abgeschafft, die Registrierung auch für alle im Ausland befindlichen Aktien ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit der Besitzer gefordert und für alle in Rußland befindlichen, nicht bis zu bestimmtem Termin mit bestimmter Erklärung eingereichten Aktien der Übergang in den Besitz des Staates ohne Entschädigung verfügt war und durch die letzte Vfg. alle nicht registrierten Aktien, gleichviel, ob in Händen von Inländern oder Ausländern, annulliert worden sind. Die auf internationale, d. h. in Deutschland gültige Rechtsgrundsätze gestützte, daher an sich nachprüfbar Rechtsauffassung des Vorderrichters von der Einwirkung des Rapallovertrags auf die Beachtung des in Rußland damals bereits geschaffenen Rechtszustands hinsichtlich der dortigen AktG. begegnet aber keinem rechtlichen Bedenken. Man mag sagen, der Verzicht Deutschlands, welcher in diesem Vertrag — nach Anerkennung der Sowjetregierung durch das Deutsche Reich schon mit dem vorläufigen Abkommen zwischen der Union der Sowjetrepubliken (UdSSR.) und dem Deutschen Reich zu Berlin am 6. Mai 1921 (RGBl. 929) — auf alle sich aus der bisherigen Anwendung der Ges. und Maßnahmen der RSFSR. auf deutsche Reichsangehörige und ihre Privatrechte sich ergebenden Ansprüche erklärt worden ist, enthalte begrifflich nicht die Anerkennung der Rechtmäßigkeit dieser Maßnahmen (v. Hausen: JW. 1929, 3518<sup>1</sup> Anm.), oder die Ansprüche der privaten Gläubiger gegen den Sowjetstaat wegen Konfiskation ihrer Vermögensstücke seien unerachtet dieses Verzichts des Reichs erhalten (Schiffer, Bankarchiv 1929, 164). In keinem Fall ist es möglich, nach Ratifizierung des Rapallovertrags durch den deutschen Gesetzgeber (Ges. v. 17. Juli 1922: RGBl. II, 677), auf Grund des Art. 30 EWGV. zu sagen, die „Anwendung dieser ausländischen Gesetze“ verstoße gegen den Zweck eines deutschen Ges. oder verlege die guten Sitten. Es handelt sich

ein oberster Wirtschaftsrat eingesetzt und diesem das Recht der Konfiskation verschiedener Zweige von Gewerbe und Handel verliehen wurde, wahrrscheinlicher noch das Dekret v. 29. Nov. 1920 in Verbindung mit dem Dekret v. 10. Dez. 1921, durch welche das Prinzip der tatsächlichen Nationalisierung in Rußland eingeführt worden ist (vgl. Timaschew: ArchZivPr. 1928, 25 f.). Die bezeichnete Grundfrage wird vom RG. nur insofern in den Kreis seiner Erörterung gezogen, als die Prüfung der unmittelbar zur Entsch. gestellten Rechtsfragen die Berücksichtigung der Grundfrage logisch erfordert. Deren systematische Klärung wird aber die Beweisführung in einem Punkt, welchen das RG. mit vollem Bewußtsein offenläßt, ergänzen: Das RG. sagt nämlich, daß es gelte, die denkgesetzlichen Folgerungen zu ziehen, welche aus der anerkannten Tatsache (so der Vernichtung der Rechtspersönlichkeit der russischen AktG.) gegenüber der daneben bestehenden Tatsache, daß von der Zwangsliquidation und Nationalisierung bis jetzt nicht erreichte Vermögensstücke der alten vernichteten AktG. in Deutschland vorhanden sind, gezogen werden müssen, und daß das Recht empfinden weniger dadurch verlegt werde, daß die Forderung nicht eingezogen und so der Schuldner faktisch befreit wird, als dadurch, daß die Forderung vom Nichtberechtigten eingezogen werde. Es wird sich nämlich zeigen, daß ein von der Nationalisierung nicht erreichtes Vermögen gar nicht besteht und daß deshalb überhaupt kein Raum bleibt für die vom Vorderrichter angestellte Billigkeitswägung, welche sich unter der angeblichen Präponderanz der „wirtschaftlichen Betrachtung“ über die „juri-

hier gar nicht um die Herbeiführung einer Rechtswirkung durch Anwendung eines ausländischen Ges., sondern um die Beachtung einer im Ausland durch eine anerkannte Regierung bei einer ausländischen juristischen Person bewirkten Änderung ihres Rechtszustands i. S. der Beendigung ihrer Rechtspersönlichkeit. Die rechtliche Existenz der juristischen Person, die anders als die natürliche Person nur durch das Recht Bestand gewinnt, nicht ihre Rechtsfähigkeit oder Parteifähigkeit im Prozeß steht insoweit in Frage. Kann in einem ausländischen Staat, wie in Art. 2140 des alten RussGWB. bestimmt (Dr. v. Beh., Russ. Aktienrecht 1913; auch Wohl, DStrech 1925, 43; Rabinowitsch, Ztschr. für DStrech 1929, 1124), eine AktG. nur mit besonderer Verfügung der Staatsgewalt gegründet werden, so muß sie, wie dies nach Rabinowitsch a. a. O. im alten Rußland tatsächlich der Fall war, durch deren Bsg. auch wieder beseitigt werden können, ohne daß andere Staaten sich das Recht nehmen dürften, über das eine oder andere zu befinden. Die Nationalisierungsgesetzgebung ist eine Grundlage der gesamten privaten und öffentlichen Rechtsordnung des heutigen Rußland (Wohl, DStrech 1925, 65). Das Deutsche Reich, das durch seinen Rechtsverzichts sich damit abgefunden hat, ist im besonderen gebunden, die Frage ihrer Wirksamkeit nicht wieder aufzuwerfen. Wie schon der Vorderrichter erklärt, kann auf sich beruhen, ob mit der Ratifikation und Verkündung des Rapallovertrags auch eine innerstaatliche Bindung der beiderseitigen Staatsangehörigen an die Vertragsfestsetzungen eingetreten ist (Lisschütz und Schiffer, BankArch. 1929, 162, 164).

2. Die Rev. billigt in dieser Richtung die Stellungnahme des Vorderrichters. Sie betont noch, daß es sich um eine auch nach dem sog. Kontrollprinzip (vgl. Entsch. des deutsch-franz. GemSchGh.: ZW. 1929, 80) russische AktG. und um eine gerade nach außen hin rein russische AktG. gehandelt habe, nicht um ein nach außen hin rein deutsches Unternehmen, als welches die AktG. nach einem Ausspruch des

Vorderrichters das Ziel der Vernichtungsbestrebungen des zaristischen Feindstaates durch seine Kriegsmaßnahmen gebildet haben soll. Sie erhebt aber gegen das angefochtene Ur. den Vorwurf, es setze sich in seinen weiteren Ausführungen mit diesen Feststellungen in direkten Widerspruch und verlege dadurch das sachliche Recht, besonders das internationale Privatrecht und das Völkerrecht (Art. 4 RVerf. und § 302 BGB.). Das Ur. nämlich, das zum Schlusse alle Einwendungen der Bekl. gegen die Klageforderung verwirft, diese als einen (entgegen RG. 118, 185<sup>1</sup>); 120, 80<sup>2</sup>) = ZW. 1928, 57<sup>3</sup>) der Aufwertung zugänglichen Bereicherungsanspruch betrachtet und nur die Höhe des zu fordernden Betrags als noch der Ausmittlung bedürftig ansieht, gelangt in rechtsähnlicher Anwendung des § 302 BGB. zur Anerkennung einer Parteifähigkeit der Kl. als einer juristischen Person und schreibt ihr das Recht zu, den Bereicherungsanspruch an die Bekl. zu verfolgen. Weil es nach russischem Recht keine AktG. Sp. mehr gegeben habe und eine solche auch nicht durch Verlegung des Sitzes nach Deutschland wiederherzustellen gewesen sei, habe sich in Deutschland eine Gesellschaft nur nach aktienrechtlichen oder sonstigen Bestimmungen des dortigen Rechts neu bilden können, was aber nach Inhalt des GenVerfProtokolls nicht geschehen sei. Jedoch habe das ausländische Vermögen mit dem Ende der russischen AktG. und Liquidationsgesellschaft nicht herrenlos werden können, und wiewohl der Aktionär weder nach deutschem, noch nach dem altrussischen, der Satzung der untergegangenen Gesellschaft zu entnehmenden Aktienrecht einen ideellen Anteil am Gesellschaftsvermögen habe, vielmehr nur einen schuldrechtlichen Anspruch auf einen dem Aktienbesitz entsprechenden Anteil am Reinergebnis der Liquidation geltend machen könne, müsse doch angenommen werden, daß die Forderung an die Bekl. einer Liquidationsgesellschaft zustehe, deren Bildung frei von den Erfordernissen des deutschen Aktienrechts zugelassen werden müsse. Sonst wäre das Ergebnis, daß die ausländischen Gläubiger der AktG. ihre

stische Konstruktion“ verbirgt: für die Erwägung nämlich, daß der recht- und geschloßte Raub des Privateigentums im Auslande nicht durch die Entziehung des Rechtes auf das inländische Liquidationsgut haben gekrönt werden dürfe. Während die Argumentation des RG. mit der rechtlichen Schlussfolgerung abschließt, daß die Kl. ihre Sachberechtigung nicht dargetan habe, und somit die unbefriedigende Möglichkeit offenbleibt, daß die Forderung ins Leere falle, wird sich aus der Lösung der Grundfrage die „denkgesetzliche“ Folge ergeben, welche der Entsch. des RG. die unerschütterliche logische Basis gibt: die Folge nämlich, daß die Forderung der Kl. nicht zustehen kann, da sie einem Dritten, nämlich dem russischen Staat, zukommt.

Die Grundfrage hat einen doppelten Aspekt: einen völkerrechtlichen und einen international-privatrechtlichen. Judikatur und Literatur haben dies zwar nicht verkannt, haben aber, soweit ich sehe, eine richtige logische Gliederung der Argumentation meist verabsäumt. (Die Judikatur ist über die Aufstellung einiger mehr oder weniger inkohärenter Sätze meist nicht hinausgekommen, während die Literatur, soweit sie sich mit dem Problem kritisch befaßt hat, aus fehlerhaften Prämissen oft Schlussfolgerungen gezogen hat, welche von dem Bestreben, einem tatsächlich bestehenden Zustand den Schein der Rechtmäßigkeit zu verleihen, inspiriert sein mochten, ein befriedigendes konstruktives Resultat jedoch nicht ergeben haben.) Die Nationalisierung der russischen AktG. hat als Akt der russischen Gesetzgebung völkerrechtliche Bedeutung, insoweit, als durch sie in Privatrechte ausländischer Staatsbürger eingegriffen worden ist. Die Entziehung des Mitgliedschaftsrechtes des einzelnen Aktionärs, welche die Nationalisierung des Unternehmens der AktG. zur Folge hat, stellt sich, soweit der Betroffene Ausländer ist, als ein solcher Eingriff dar. Er wäre völkerrechtswidrig, sofern eine Norm des allgemeinen oder partikulären Völkerrechts bestehen würde, welche einen derartigen Eingriff verbietet. Stellt man als gewohnheitsrechtlichen Grundfaß des allgemeinen Völkerrechts die These auf, daß der Ausländer des allgemeinen Völkerrechts mit dem Inländer beanspruchen könne gänzlichfalls Gleichstellung mit dem Inländer beanpruchen könne (so Strupp, Das völkerrechtliche Delikt im Handb. d. Völkerrechts, 1920, S. 118, 120), so würden, soweit besondere zwischenstaatliche Vertragsvereinbarungen im Einzelfalle nicht nachweisbar sind, differentielle Maßnahmen, d. h. solche Maßnahmen, welche den Ausländer als solchen benachteiligen, als völkerrechtswidrig zu betrachten sein. Als Schulbeispiel für differentielle Maßnahmen kann die Beschlagnahme und Liquidation deutschen Vermögens in den alliierten Ländern in und nach dem Kriege gelten, welche jedoch durch die partikulären völkerrechtlichen Normen des Art 297 b und d des WB. sanktioniert ist. Um differentielle Maßnahmen handelt es sich im Falle der russischen Nationalisie-

rungsgesetzgebung nun zwar nicht, jedoch meint z. B. Strupp (a. a. O., S. 120), daß in der Verstaatlichung allen Grundeigentums durch eine kommunistische Gesetzgebung eine völkerrechtswidrige Handlung erblickt werden müsse. Von anderer Seite (Verdroß: ZöfR. Bd. IV, 1925, S. 321 ff.) wird die Geltung eines allgemeinen Völkerrechtssatzes behauptet, welcher die entschädigungslose Enteignung des Privateigentums der Ausländer verbietet, und zwar auch dann, wenn dem Inländer keine Entschädigung gewährt wird, wenn es sich also nicht um eine differentielle Maßnahme handelt. Wie dem aber auch sei: Der Verstoß gegen objektives Völkerrecht entkleidet die Nationalisierung nach völkerrechtlichen Grundfäden nicht der Rechtswirkung, welche ihr als innerstaatlicher Norm zukommt, die völkerrechtswidrige Handlung löst vielmehr nur einen völkerrechtlichen Deliktsanspruch aus (vgl. die bei Strupp a. a. O., S. 120, zit. Erklärung des MinDir. Kriege v. 20. Febr. 1918 und deutsche Denkschrift zum Ukrainefrieden vom 3. März 1918). — Soweit die in der Form der Konfiskation erfolgte Nationalisierung dem betreffenden Unternehmen im Auslande belegenes Vermögen (bewegliche und unbewegliche Sachen, Forderungsrechte) entzieht, ist zu beachten, daß dieses Vermögen nicht den Aktionären zu ideellen Teilen oder gesamthänderisch, sondern der russischen AktG. als solcher zustand (wobei vorausgesetzt ist, daß das alte russische Aktienrecht in dieser Hinsicht die gleiche Rechtsstruktur wie das deutsche Aktienrecht aufweist), daß also kein Ausländer, sondern ein russischer „Staatsangehöriger“ betroffen ist. Die Einwirkung auf Rechte der Staatsangehörigen, welche im Auslande belegen sind, scheint beispielsweise Wohl (DStR. 1925, 58) nicht als völkerrechtswidrigen Akt betrachten zu wollen. Soweit es sich aber um solche Eingriffe handelt, hat die Frage nach der Völkerrechtsmäßigkeit der russischen Nationalisierungsgesetzgebung inhaltlich eine andere Bedeutung als im Falle der Entziehung des in Rußland lokalisierten Mitgliedschaftsrechtes des Aktionärs: da nämlich die Ausübung staatshoheitlicher Macht grundsätzlich nur zulässig ist im Geltungsbereich des staatlichen Hoheitsrechts, also innerhalb des staatlichen Territoriums, so fragt es sich, ob die Nationalisierung als staatlicher Hoheitsakt, soweit sie über die Grenzen des staatlichen Territoriums hinausgreift, nicht so sehr völkerrechtswidrig in dem oben angegebenen Sinne, als vielmehr kraft Völkerrechts, d. h. kraft des Grundprinzips der völkerrechtlichen Abgrenzung der staatlichen Herrschaftsphären schlechthin in dem Sinne nichtig ist, daß eine Rechtswirkung bezüglich des ausländischen Vermögens des Staatsangehörigen überhaupt nicht eintreten kann. M. E. ist die Frage zu verneinen. Wie nämlich für die eigentliche

1) ZW. 1928, 57.

2) ZW. 1928, 1204.

Forderungen eingebüßt hätten und die ausländischen Schuldner, denen gegenüber die Liquidation nicht durchgeführt sei, befreit wären. Nicht die juristische Konstruktion, sondern die wirtschaftliche Betrachtung müsse bei diesem erstmals durch Kriegs- und Nachkriegsereignisse geschaffenen Sachverhalt den Ausschlag geben; die auf eine gesetzliche Auflösung der Gesellschaft abgestellten aktienrechtlichen Grundsätze könnten keine schrankenlose Geltung beanspruchen, und es sei nicht anständig und widerstreite dem Rechtsempfinden, den recht- und gesetzeslosen Raub des Privateigentums im Auslande dadurch zu krönen, daß den beteiligten Aktionären auch das inländische Liquidationsgut haben durch Richterspruch aberkannt werde. Das Recht auf die Liquidationsquote sei unentziehbar und müsse, sei es durch die Aktionäre als bürgerliche Gesellschaft ad hoc, sei es durch eine insoweit wiederherzustellende und als fortbestehend anerkannte Liquidationsgesellschaft verfolgt sein. Das fordere der Zweck im Recht; ein entgegenstehender Wille des ausländischen Gesetzgebers wäre, weil gegen den Zweck der inländischen Ges., privatrechtliche Ansprüche zu schützen, verstoßend, nicht zu beachten. Deutsches Recht sei hier entsprechend anzuwenden, weil es sich um in Deutschland befindliches Vermögen handle.

Daß diese Ausführungen, soweit sie moralische Rücksichten ins Feld führen, unvereinbar mit der Feststellung sind, daß der durch die Sowjetregierung geschaffene Rechtszustand der Vernichtung der AktG. anerkannt werden müsse, ist offenbar. Es handelt sich um die denkgesetzlichen und praktischen Folgerungen, welche aus der anerkannten Tatsache gegenüber der daneben bestehenden Tatsache, daß von der Zwangsliquidation und Nationalisierung bis jetzt nicht erreichte Vermögensstücke der alten vernichteten AktG. in Deutschland vorhanden sind, gezogen werden müssen. Diese Frage, welche in gleicher Weise auch in zahlreichen anderen Staaten, die bei der alten Rechts- und Wirtschaftsordnung verblieben sind, aufgetaucht ist und hier eine verschiedenartige und wechselnde

Expropriation, d. h. die Sachenteignung, schon von Laband (ArchZivPr. 52, 169 ff.) zwischen dem Staatshoheitsakt, als welcher sowohl die gesetzliche Ermächtigung zur Vornahme der Expropriation, als auch der individuelle Verwaltungsakt der Durchführung im Einzelfalle qualifiziert werden muß, und den privatrechtlichen Wirkungen jenes Staatshoheitsaktes, als welche Verlust und Erwerb des Eigentums zu qualifizieren sind, unterschieden worden ist (vgl. für das Deutsche Recht auch Fleiner, Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechts 1928, 308: „In diesem Sinne ist sie (die Expropriation) ein öffentlich-rechtlicher Akt mit privatrechtlichen Wirkungen“), so muß m. E. die durch die Sowjetgesetzgebung angeordnete Nationalisierung, d. h. die gesetzliche Ermächtigung zur Vernichtung der privatrechtlichen Rechtspersönlichkeit der russischen Gesellschaften durch Entziehung des Mitgliedschaftsrechts, als Staatshoheitsakt angesehen werden, während der Übergang des Vermögens auf den Staat, die Begründung des „Staats Eigentums“, die privatrechtliche Wirkung des Nationalisierungsaktes darstellt. Gehört demnach der Erwerb des Eigentums durch den russischen Staat als solcher der Privatrechtssphäre an, so tritt der Staat als Prästendent auf das zu dem Gesamtvermögen der nationalisierten Gesellschaften gehörende ausländische Vermögen nur als vermögensrechtliches Rechtssubjekt, d. h. als Fiskus, auf, als welcher er an die völkerrechtlichen Schranken für die Ausübung des staatlichen Hoheitsrechts nicht gebunden ist.

In völkerrechtlicher Hinsicht ergibt sich sonach das Resultat, daß die Entziehung des Mitgliedschaftsrechts des Aktionärs in Rußland, wenn völkerrechtswidrig, nur einen Deliktsanspruch zugunsten des Staates, welchem der betroffene Staatsbürger angehört, auslösen kann, während andererseits der Zugriff auf ausländisches Vermögen, der nur entweder völkerrechtlich zulässig oder, wenn unzulässig, absolut rechtsunwirksam sein kann, als zulässig zu betrachten sein wird, wenn ihn, wie anzunehmen, der Staat als Fiskus ausübt; soweit die Nationalisierung als völkerrechtswidrige Handlung in dem angegebenen Sinne einen völkerrechtlichen Deliktsanspruch zur Entstehung gebracht hat, hat das Deutsche Reich in Art. 2 des Rapallovertrages auf diesen Anspruch verzichtet (übereinstimmend Schiffer: BankArch. 1928, 95). Fragen ließe sich aber vielleicht, ob der Zugriff auf ausländisches Vermögen nicht auch als Staatshoheitsakt durch den Rapallovertrag sanktioniert sein könnte, da Deutschland in Art. 2 dieses Vertrages nicht nur bezüglich der Rechte seiner Staatsangehörigen, sondern auch bezüglich „der Rechte des Deutschen Reiches“ allgemein auf Ansprüche verzichtet hat.

Es fragt sich deshalb nur, welche Rechtswirkung der im Wege der Konfiskation des gesamten Vermögens erfolgten Nationalisierung der russischen AktG. kraft Sowjetrechts zukommt.

Behandlung unter Berücksichtigung der bei einzelnen zunächst oder noch heute bestehenden völkerrechtlichen Nichtanerkennung des Sowjetregiments erfahren haben, muß im Deutschen Reich unter Beachtung der Anerkennung des Sowjetstaates und der besonderen Verpflichtung durch den Rapallovertrag, der auch im deutsch-russischen Vertragswerk v. 12. Okt. 1925 (RWB. 1926, II, 1 ff.) Art. 3 AllgBest. aufrechterhalten geblieben ist, gelöst werden. Im vorliegenden Falle handelt es sich auch nicht um die besondere Gestaltung, die etwa dadurch geschaffen sein könnte, daß im Inland zur Zeit der Vernichtung der AktG. in Rußland eine Zweigniederlassung der Gesellschaft bestand und in Tätigkeit geblieben ist. Ausweislich der von der Kl. aufgemachten Liquidationsöffnungsbilanz ist nur das eine, allerdings möglicherweise beträchtliche Vermögensstück einer Forderung vorhanden, deren Schuldner Deutscher ist und in Deutschland seinen Handelszitz hatte und hat. Hierbei ist es nicht richtig, einseitig die Ansprüche und Verhältnisse auf der Gläubigerseite zu betrachten, wie dies vom Vorderrichter geschehen ist. Auch die Belange des Schuldners sind ins Auge zu fassen, die dahin gehen, daß er, wenn er leistet, mit befreiender Wirkung muß leisten können. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn er, sei es auch zufolge gerichtlichen Urteils, an einen Nichtberechtigten zahlt, es sei denn, er hätte sich gemäß § 72, 68 BPD. durch Streitverkündung an denjenigen, dessen Anspruch er besorgt, gesichert; das setzt aber eine Sachlage voraus, die das ermöglicht, also das Vorhandensein eines erreichbaren Dritten, dem möglicherweise die Forderung zusteht. Das Rechtsempfinden, das der Vorderrichter nicht sprechen läßt, wird sicherlich weniger dadurch beeinträchtigt, daß eine Forderung vom Schuldner nicht eingetrieben wird, als dadurch, daß dies mit Gerichtshilfe durch einen Unberechtigten geschieht. Ist die Schuld bisher nicht untergegangen, so wird sie vorbehaltlich der Einwirkung der Verjährung auch weiterhin bestehen bleiben, bis ein Berechtigter sie eintreibt. Wer einen Anspruch verfolgt, hat seine

Es scheint mir nicht zweifelhaft, daß ein Übergang des Vermögens auf den russischen Staat anerkannt werden muß, und zwar ein Übergang des Aktivvermögens, da die russische Nationalisierungsgesetzgebung den Übergang des Passivvermögens ausgeschlossen hat (ArchZivPr. 1928, 29 Anm. 48 a). Da kein russisches Dekret den Übergang des Vermögens an irgendwelche zeitliche oder örtliche Schranken bindet, dürfte keine sachliche Rechtfertigung zu einer einschränkenden Interpretation der Nationalisierungsdekrete in dem Sinne bestehen, daß der Übergang des von der Konfiskation erfaßten ausländischen Vermögens auf den russischen Staat ausgeschlossen sein solle, und am allerwenigsten können die für die Interpretation des objektiven Gesetzeswillens gültigen Grundsätze durch das Argument entkräftet werden, daß der russische Gesetzgeber an eine Erfassung der ausländischen Vermögenswerte gar nicht gedacht habe — eine Unterstellung, deren Berechtigung selbst erst noch des Beweises bedürfte (einen Gegenbeispiet bildet in dieser Hinsicht z. B. das in OstRZ. 1925, 177 abgedr. Urteil des Tribunal commercial de Marseille v. 23. April 1925: Fall Royit). Auch das in dem Aufsatz von Freund: JW. 1926, 2833 ff. besprochene Rundschreiben des RR. f. Auswärtiges v. 12. April 1922 an die auswärtigen Vertreter Sowjetrußlands, steht m. E. der Annahme der Gesamtrechtsnachfolge des russischen Staates nicht entgegen. Nach der Interpretation, welche dieses Rundschreiben in einem neueren Rundschreiben v. 23. Okt. 1925 gefunden hat, ist kaum zweifelhaft, daß das erste Rundschreiben die Fürsorge für die ausländischen Vertreter Sowjetrußlands regeln wollte, ohne der Frage des örtlichen Anwendungsbereichs der Sowjetgesetzgebung zu präjudizieren, ohne also insbes. zu bestimmen, daß das Sowjetrecht auf die ausländischen Vermögenswerte russischer Staatsangehöriger nicht Anwendung finden soll (JW. 1926, 2834). Damit ist aber nichts über die Frage gesagt, welche materielle Regelung das Sowjetrecht bezüglich der zum Gesamtvermögen gehörigen ausländischen Vermögenswerte der ehemaligen russischen AktG. trifft. Diese Frage ist, wenn nicht aus dem Wortlaut, so jedenfalls aus dem Sinne der Nationalisierungsdekrete zu entscheiden.

Ist sonach anzunehmen, daß infolge tatsächlicher Nationalisierung die russische AktG. im gegebenen Falle kraft materiellen Sowjetrechtes mit der Wirkung vernichtet worden ist, daß ein Übergang des gesamten aktiven Vermögens einschl. der ausländischen Vermögenswerte auf den russischen Staat stattgefunden hat, so muß manmehr die Unterjochung der international-privatrechtlichen Wirkungen einsehen: Es muß nämlich geprüft werden, welche international-privatrechtliche Wirkung dem vom russischen Vermögensstatut angeordneten gesetzlichen Übergang des gesamten Vermögens gegenüber den konkurrierenden Statuten zukommt, nämlich



Berechtigung nachzuweisen. Das ist im vorliegenden Fall nicht geschehen, und die Erwägungen des Vorderrichters vermögen nicht darüber wegzuhelfen. Es handelt sich nicht, wie der Vorderrichter sich ausdrückt, darum, Berechtigten ihr Recht (eine Liquidationsquote) durch Richterpruch abzuverleihen, sondern darum, über die Frage zu befinden, ob sie ihr Recht auf die Forderung an die Bfkl. dazugeworben haben. Eine gesetzgeberische Maßnahme des Deutschen Reichs in bezug auf diesen Gegenstand liegt nicht vor — anders zum Teil z. B. in Polen (Kundstein, Zweigniederlassungen russischer AktG. in Polen; Ostrecht 1925, 330) und in einigen Randstaaten (Rabinowitsch, Jtschr. für Ostrecht 1929, 1109). Den ehemaligen Aktionären, die sich im Deutschen Reich jederzeit zur Verfolgung eines wirtschaftlichen Zweckes, so auch der Beitreibung von Forderungen, in der Gestalt der bürgerlichen Gesellschaft nach § 705 BGB. zusammenschließen und gemeinsam klagen könnten, fehlt zur Erhebung eines Anspruchs an die Bfkl. die Sachberechtigung. Sind sie durch als wirksam anerkannte Maßnahmen der Sowjetregierung in Rußland ihrer Aktionärrechte, ihrer personalrechtlichen Mitgliedschaft, wie festgestellt, verlustig gegangen, so wäre unerfindlich, woher sie in Deutschland das Recht, sich eine Aktionärstellung beizulegen, sollten nehmen können. Aber auch wenn man diese als fortdauernd betrachten könnte, so würde den Aktionären nach deutschem (§ 210 HGB.) wie nach altrussischem Ges. (Art. 2188 RussHGB., vgl. Wohl: Ostrecht 1925, 58/59 [ebenso nach §§ 322, 338, 365, 366 des ab 1. Jan. 1923 in Kraft getretenen neuen RussHGB.]) kein Recht auf die Geltendmachung einer Gesellschaftsforderung zustehen, vielmehr haben sie, wie der Vorderrichter selbst sagt, nur den schuldrechtlichen Anspruch an die Gesellschaft auf Verteilung des Liquidationsüberschusses, wobei ihnen die Gläubiger der Gesellschaft vorgehen. Ihnen nach dem Untergang der Gesellschaft mehr Recht einzuräumen, als sie zur Zeit ihres Bestehens und ihrer Anerkennung im Deut-

schen Reich gehabt hätten, Konstruktionen von sachberechtigten Aktionärgesellschaften Platz greifen zu lassen, die sonst abgelehnt werden müssen, geht nicht an. In Anbetracht dieser Rechtslage haben die an der Klage beteiligten ehemaligen Aktionäre auch nicht versucht, in dieser Eigenschaft für ihre Person oder als bürgerliche Gesellschaft deutschen Rechts aufzutreten, sondern sie geben sich als zur rechtlichen Einheit zusammengeschlossene Fortsetzung der alten russischen juristischen Person aus, die ihr gesellschaftliches Handeln fortsetzt, zwar nicht das Geschäft als Gesellschaft weiterbetreiben will, wie es andernorts von außerrussischen Zweigniederlassungen oder von ins Ausland geflüchteten Rumpfgesellschaften von Aktionären aus geschehen ist, wohl aber die ausländischen Vermögensstücke liquidieren, d. h. verteilen will.

Indessen ist nicht versucht worden, für die Gesamtheit der alten Aktionäre, die nach der Feststellung des Vorderrichters im gegebenen Fall vollzählig mit dem Gesamtbestand an Aktien zusammengetreten sind, Rechtsfähigkeit zu erwerben, weil sich auch hier die Frage des Übergangs von Rechten der untergegangenen Gesellschaft auf die neuerrichtete deutsche erhöhe, sondern es wird Gleichheit der in Deutschland aufgetretenen Rechtspersönlichkeit mit der alten russischen AktG., nur mit der Veränderung derselben in eine Liquidationsgesellschaft, wie sie nach gesetzlicher Auflösung eintritt, vorgegeben und Rechtsfähigkeit als juristische Person im Deutschen Reich ohne weiteres in Anspruch genommen. Solche Rechtsfähigkeit kraft des Daseins kam aber nicht anerkannt werden, weder von der Übung aus, eine im Ausland zu Recht bestehende juristische Person mangels besonderer Hindernisse auch in Deutschland anzuerkennen — denn eine ausländische Gesellschaft besteht nicht mehr —, noch bei Anlegung der Erfordernisse des deutschen Rechts. Die Vorschriften über die Errichtung einer AktG. sind nicht befolgt und ebensowenig sind die Bedingungen für die Erlangung der

gegenüber dem Sachstatut, welches die zum Gesamtvermögen der russischen AktG. gehörenden beweglichen und unbeweglichen Sachen beherrscht, und dem Obligationsstatut, welches für die internationalprivatrechtliche Wirkung des gesetzlichen Übergangs der zum Gesamtvermögen gehörenden Forderungsrechte maßgebend ist (Hans Lewald, Das Deutsche Internationale Privatrecht, II, Ziff. 330 und 335). Die dingliche Rechtswirkung an den zum Gesamtvermögen gehörenden Sachen, welche das für das Gesamtvermögen maßgebliche Statut (Vermögensstatut) anordnet, kann nämlich nur eintreten, wenn die lex rei sitae diese Rechtswirkung zuläßt (Hans Lewald a. a. O., II, Ziff. 239), und Entsprechendes muß für die Konkurrenz zwischen Vermögensstatut und Obligationsstatut angenommen werden. Das deutsche Recht aber, welches unter der Voraussetzung, daß die Sachwerte in Deutschland belegen sind und der Schuldner in Deutschland domiziliert ist, sowohl Sachstatut als Obligationsstatut sein würde, läßt den gesetzlichen Übergang der Sachen- und Forderungsrechte offenbar zu, da es in § 304 HGB. eine äquivalente Bestimmung enthält und in Art. 156 RVerf. ganz allgemein eine Rationalisierung privatwirtschaftlicher Unternehmen vorsieht, welche der russischen Rationalisierung jedenfalls insofern verwandt ist, als sie die Vernichtung der privatrechtlichen Rechtspersönlichkeit und den Übergang des Vermögens auf die öffentlichen Körperschaften (Reich, Länder und Gemeinden) bewirkt. — Zustimmung verdient jedenfalls die vom RG. in Übereinstimmung mit dem Vorderrichter vertretene Auffassung, daß Art. 30 EGBGB. im vorliegenden Falle nicht anwendbar sei. Die Nichtanwendbarkeit folgt allerdings m. E. nicht, wie das RG. annimmt, aus dem Rapallovertrage, denn dort hat Deutschland, wie schon bemerkt, nur auf seine völkerrechtlichen Erfahansprüche verzichtet, nicht aber auch die Völkerrechtsmäßigkeit der durch die Sowjetgesetzgebung angeordneten Konfiskation anerkannt. Ja, selbst eine solche Anerkennung könnte als rein völkerrechtlicher Akt nicht die internationalprivatrechtliche Wirkung hervorbringen, die Ausschaltung der fremden innerstaatlichen Rechtsordnung durch die Vorbehaltsklausel zu verhindern (ebenso JW. 1924, 1503 bezüglich der Rückwirkung der in Art. 3 des Rapallovertrages enthaltenen de jure-Anerkennung der Sowjetregierung auf die Anwendbarkeit des Art. 30). Entscheidend für die Ausschaltung des Art. 30 scheint mir vielmehr das vom RG. wenigstens äußerlich in die zweite Linie gerückte Argument zu sein, daß die Vernichtung der Rechtspersönlichkeit der russischen AktG. einen bereits abgeschlossenen Rechtsstatbestand darstellt (Hans Lewald a. a. O., I, S. 35). Wohl aber wäre das Eingreifen des Art. 30 denkbar, wenn seitens des aktivlegitimierten russischen Staates Ansprüche auf das im Ausland belegene Vermögen erhoben würden, da es sich in diesem Falle allerdings um „die Herbeiführung einer Rechtswirkung durch

Anwendung eines ausländischen Gesetzes“ genauer: um die Durchsetzung einer kraft ausländischen Gesetzes bereits eingetretenen Rechtswirkung handeln würde. Auch dann wäre allerdings Art. 30 im gegebenen Fall deshalb nicht anwendbar, weil angesichts der Bestimmung des Art. 156 RVerf. von einem Verstoß gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes keine Rede sein könnte. — Nach dem Gesagten muß einleuchten, daß die in Rußland erfolgte tatsächliche Rationalisierung (ArchZivPr. 1928, 25 f.), welche nach der Feststellung des Vorderrichters im gegebenen Falle stattgefunden hat, die russische AktG. derart vernichtet hat, daß auch das Fortbestehen einer privatrechtlichen Liquidationsgesellschaft ausgeschlossen war. Denn wenn auch verschiedene russische Dekrete — speziell wohl für die russischen Banken — die Möglichkeit einer „Liquidation“ vorsehen haben, so war doch eine Liquidation in dem Sinn, welcher diesem Begriff im System des privatrechtlichen Gesellschaftsrechts zukommt, zwangsläufig ausgeschlossen, da die Zwecke einer solchen Liquidation, Befriedigung der Gläubiger und Ausschüttung des Liquidationsüberschusses an die Aktionäre, mit der Tendenz der Sowjetgesetzgebung begrifflich durchaus unvereinbar waren. Es besteht deshalb auch kein Anhaltspunkt für den Fortbestand eines sog. „realen Substrates“ (zu diesem als juristische Kategorie m. E. völlig unbrauchbaren, höchst fragwürdigen Begriff vgl. Wohl: NiemeyersZ. 38, 280 ff.), welches nach der Konstruktion von Wohl durch Verpflanzung einer genügenden Anzahl von Gesellschaftern ins Ausland sich konfervieren und durch Amalgamierung mit einem im Ausland befindlichen Vermögen zu einer nicht- oder minderrechtsfähigen Gesellschaft — nunmehr nicht mehr russischen, sondern ausländischen Rechts! — entwickeln konnte. Die Schwäche der Wohlschen Konstruktion liegt in der Unfestbarkeit des Ausgangsgedankens. Wohl nimmt nämlich an, daß „das reale Substrat“, d. h. die nach Vernichtung der juristischen Person in Rußland angeblich verbliebene Gesellschaft bürgerlichen Rechts bis zur Außerkraftsetzung des alten russischen Rechts — nach den Ausführungen von Wohl: DMZ. 1925, 47, soll diese doch schon kraft des Dekretes v. 24. Nov. 1917 erfolgt sein! — ihren Sitz ins Ausland verlegen konnte, während es nach der für die Frage der Zulässigkeit der Sitzverlegung doch wohl zuständigen Sowjetgesetzgebung als ausgeschlossen gelten muß, daß den Liquidationsgesellschaften, selbst wenn solche denkbar wären, die Freiheit gelassen werden sollte, ihren Sitz ins Ausland zu verlegen, weil eine solche Sitzverlegung vom Standpunkt des Sowjetrechtes aus nichts anderes als ein in fraudem legis agere bedeuten könnte. — Besteht demnach eine konstruktive Unmöglichkeit, den im Ausland neu konstituierten Gesellschaften ausländischen Rechts die Identität mit einem „realen Substrat“ der alten russischen AktG. zuzuerkennen, welche die unerläßliche Voraussetzung

Rechtsfähigkeit von Vereinen, Eintragung oder Verleihung, erfüllt. Eigenmächtig auftretende Gebilde ähnlicher Art anerkennt das geltende Recht nicht. Der Befehl, den der Vorderrichter gewährt hat, um über den Rechtszustand im Deutschen Reich wegzukommen, daß eben Rechts- und damit Prozeßfähigkeit für Personenverbände nur auf bestimmte, gesetzlich geordnete Weise erlangt werden kann, die sinngemäße Anwendung des § 302 Abs. 4 HGB. (vgl. Wohl: Nienemeys Ztschr. 1928, 294) ist nicht anwendbar. Eine sinngemäße Anwendung liegt hier nicht mehr vor. Handelt es sich in dem gesetzlich geordneten Falle um die Wiedereröffnung der in Wahrheit gar nicht abgeschlossenen Liquidation einer gesetzlich gebildeten und eingetragenen AktG., also einer rechtsfähigen Person, durch einen Akt des Registerrichters, der eine aktienrechtliche Besonderheit bildet (RG. 109, 393), und der nicht bloß den Aktionären, sondern allen Beteiligten, insbes. auch den ihnen in der Befriedigung vorgehenden Gläubigern dienen soll, daher ebenso auch von einem Gläubiger beantragt werden kann, so wird hier eine Verfassung und Vertretung, die sich die Aktionäre selbst gegeben haben, durch den Prozeßrichter anerkannt und der Aufgabe, die sie ihren Vertretern gestellt haben, volle Freiheit gelassen. Der gerichtlich bestellte Liquidator hätte nach Maßgabe des Ges. in erster Linie für die Befriedigung der Gläubiger zu sorgen, und das liegt ebenso nach den Grundfätzen sachlicher Gerechtigkeit jeder irgendwie gestalteten Liquidationsgesellschaft ob. Sie dürfte nicht nur Inhaberin der Rechte, sondern müßte auch Trägerin der Verbindlichkeiten der alten AktG. sein. Dabei kämen nach deutschem Recht, das hier angewendet werden soll, nicht nur deutsche, sondern alle Gläubiger der untergegangenen russischen Gesellschaft in Betracht; denn deren Rechte sind dadurch, daß das Vermögen der AktG. im Kriege liquidiert und späterhin nationalisiert worden ist, insoweit, als das Liquidationsergebnis nicht zu ihrer Befriedigung verwendet worden ist, nicht erloschen. Daß die AktG. Sp. mit

für die Zulässigkeit eines Zugriffs auf das ausländische Vermögen bilden müßte, so scheidet die Konstruktion Wohls außerdem daran, daß ein ausländisches Vermögen als mögliches Objekt des Zugriffs aus den angegebenen Gründen nicht existiert. — Das RG. erkennt richtig, daß die Kl. in der Parteirolle, welche sie vindiziert, die Identität mit der in Rußland vernichteten AktG. behaupten will. Es weist die von Widersprüchen und konstruktiven Fehlern strotzende Begründung zurück, mit welcher der Vorderrichter der Kl. zu Hilfe gekommen ist: daß die eingeklagte Forderung, obwohl die in Rußland vernichtete AktG. durch Eingriff nach Deutschland nicht mehr rekonstruiert werden konnte (sehr richtig!), doch einer Liquidationsgesellschaft zustehe, weil es der Billigkeit widerspreche, den Aktionären das Recht auf das inländische Liquidationsguthaben abzuspreden. Das RG. sagt hiergegen ganz richtig, daß den Gesellschaftern als Destinatären des Liquidationsüberschusses nur ein Anspruch gegen die Gesellschaft zustehe, wobei insoweit die Gesellschaftsgläubiger den Vorrang haben, es legt aber wohl bei dieser Polemik gegen den Vorderrichter dessen Argumentation eine zu weitgehende Bedeutung bei: diese beruht nämlich m. E. eher auf einer ungenauen Formulierung, als auf einer unrichtigen Rechtsansicht, insofern als die Vorstellung des Vorderrichters von dem Recht auf das Liquidationsguthaben, welches die Kl. angeblich geltend machen will, sehr wahrscheinlich durch das in der ganzen Beweisführung des Vorderrichters zutage tretende Überwiegen der „wirtschaftlichen Betrachtung“ über „die juristische Konstruktion“ zu erklären sein dürfte. Auch dem Vorderrichter dürfte kaum entgangen sein, daß die rechtliche Qualifizierung der Klageforderung als Anspruch auf das Liquidationsguthaben an der einfachen Überlegung scheitern müßte, daß die Existenz eines Liquidationsguthabens den Abschluß der Liquidation voraussetzt, während die Geltendmachung der Klageforderung nur eine Maßnahme der Liquidationsabwicklung darstellt. Daß letzteres in Wahrheit auch die Ansicht des Vorderrichters ist, folgt aus der von ihm für zulässig gehaltenen analogen Anwendung des § 302 HGB., welcher die Rekonstruktion der bereits gelöschten AktG. für die Zwecke der Liquidation gestattet, falls sich nach deren formellen Abschluß ergibt, daß noch liquidationsbedürftiges Vermögen vorhanden ist. Der formale Einwand des RG., daß den Gläubigern der Gesellschaft der Vortritt vor den Gesellschaftern gebühre, greift deshalb nicht durch, wenn die Ansicht des Vorderrichters dahin zu interpretieren ist, daß die Klageforderung von der nach § 302 rekonstruierten Gesellschaft im Wege der Liquidation geltend gemacht wird: Die Befriedigung der Gläubiger macht die Einziehung der Gesellschaftsforderungen doch gerade zur Pflicht! Der weitere formale Einwand des RG., daß die Rekonstruktion der Gesellschaft nach § 302 HGB. eine Spaltung des Register-

ihren Zweigniederlassungen schuldenfrei war, insbes. keine von der kurzen (dreijährigen, Art. 7 EinfW. z. RussWGB.) sowjetrussischen Verjährung befreiten Auslandsschulden hatte, ist nicht anzunehmen (im Rechtsstreit ist von einer Firma B. die Rede, in deren Auftrag die AktG. die Bestellung bei der Bekl. gemacht und mit deren Mitteln sie die Anzahlung an sie geleistet haben soll, die also ihrerseits Gläubigerin der AktG. gewesen wäre). Daß die Sowjetregierung die Schulden getilgt oder übernommen hat, trifft offenbar auch nicht zu (vgl. Kabinowitsch: JW. 1929, 3459 [3460]). Aufgabe einer Liquidation im Sinne des russischen (alten wie neuen) und des deutschen Rechts wäre in einem Falle, in dem eine (aktienrechtliche) Liquidation der Gesellschaft noch gar nicht stattgefunden hat, sondern erst einzusetzen hätte, vor allem auch der Aufruf der Gläubiger (§ 297 HGB.; Art. 2188 alten RussWGB.). Daß in dieser Richtung hier, wo die GenVerf. den Liquidatoren alle nach deutschem Recht erforderlichen Veröffentlichungen erlassen und keine Schulden in ihre Eröffnungsbilanz aufgenommen hat, etwas geschähe, ist in keiner Weise gewährleistet. Die Aktionäre hatten den Gesellschaftsgläubigern weder nach deutschem (§ 178 HGB.), noch nach altrussischem (Art. 214 RussWGB.) Recht und würden ihnen auch, wenn sie Liquidationsüberschuß zugeteilt bekämen, nicht haften, es sei denn bei Verletzung von Verteilungsvorschriften nach RG. 109, 391; 124, 210 (214) aus ungerichtfertigter Bereicherung, was zeigt, daß ein lediglich auf Eintreibung einer Schuld zum Nutzen der Aktionäre gerichtetes Bestreben rechtlichen Anspruch auf Förderung nicht hat. Ob im Deutschen Reich nach der dermaligen Gesetzeslage ein wirkliches Liquidationsverfahren unter staatlicher Leitung oder Aufsicht herbeigeführt werden kann (vgl. Wohl: Nienemeys Ztschr. 1928, 296/297, 300), wie es nach Kabinowitsch (JW. 1929, 3459 und Dtschrecht 1929, 1124, 1127, sowie Wohl: Dtschrecht 1925, 31 und Nienemeys Ztschr. 1928, 295) die französischen Gerichte nach Maßgabe dort erlassener

richters voraussetzt, ist zwar als solcher zutreffend, ins Gewicht kann dabei aber m. E. nicht fallen, daß der Aufgabe der durch die GenVerf. bestellten Liquidatoren im gegebenen Falle volle Freiheit gelassen sei. Wenn liquidationsfähiges Vermögen i. S. des § 302 IV noch vorhanden ist und Liquidatoren nach dieser Bestimmung bestellt sind, so bleibt ihnen die Durchführung der Liquidation überlassen, zu welcher auch die Geltendmachung der Forderung gehört. Auch hier scheint das RG., verleitet durch die unglückliche Formulierung des Vorderrichters, von der Vorstellung auszugehen, daß der Vorderrichter die Klageforderung rechtlich als Anspruch auf Ausschüttung des Liquidationsüberschusses qualifizieren wolle. Wird im Stadium der Liquidation eine Gesellschaftsforderung gerichtlich geltend gemacht, so braucht sich der Prozeßrichter nicht darum zu kümmern, ob im übrigen eine ordnungsmäßige Liquidation durchgeführt wird und ob in deren Verlauf insbes. die Gläubigerrechte gewahrt werden. Dem formalen Einwand gegen die Anwendbarkeit des § 302 hätte das RG. aber vielleicht die Spitze abbrechen können durch die Erwägung, daß die folgerichtige Durchführung der Konstruktion von Wohl, auf dessen Ausführungen das RG. an dieser Stelle verweist, im gegebenen Falle die analoge Anwendung des § 302 HGB. gar nicht verlange. Wohl greift zu diesem Aushilfsmittel nämlich nur für den Fall, daß sich ausländisches Vermögen im Besitz eines mit dem realen Substrat der alten AktG. nicht identischen Organisationsrestes befindet. Wenn aber, wie hier, eine ausreichende Zahl von Gesellschaftern ins Ausland entkommen ist, so ist nach der Konstruktion von Wohl das reale Substrat der alten AktG. erhalten, welches sich durch Amalgamierung mit dem Auslandsvermögen — als solches müßte nach Wohl auch eine Forderung genügen — zu der neuen Gesellschaft ausländischen Rechts, hier deutschen Rechts, konstituiert hat. Da auch bei dieser Gesellschaft nach der Konstruktion von Wohl die Liquidation eintreten soll (Dtsch. 1925, 295), würde die Anwendung des § 302 HGB. durch die Konstruktion ersetzt werden können, daß die Klageforderung von einer inländischen Liquidationsgesellschaft im Wege der Liquidation geltend gemacht wird, was sich gerade auch mit den von der GenVerf. gefaßten Beschlüssen vollständig deckt. Auch in diesem Fall würde aber der Einwand nicht entkräftet werden können, welcher in jedem Falle eingreift und m. E. entscheidend ist: nämlich daß die Möglichkeit einer Liquidation i. S. des alten Aktienrechtes durch die russische Nationalisierungsgesetzgebung von vornherein ausgeschlossen ist und daß liquidationsfähiges Vermögen nicht existiert.

Wir kommen daher zu dem Resultat, daß die Entsch. des RG. im Ergebnis zu billigen ist, wenn sie auch in den Einzelheiten der Begründung den Kern der Sache nicht immer trifft. Vor

Vorschriften fordern, ist zweifelhaft, aber nicht im Prozeß zu entscheiden; § 57 ZPO. kommt für die Klagepartei nicht in Betracht. Mangels der Sachberechtigung der unter dem Namen der klagenden Gesellschaft sich verbergenden Aktionäre und der Rechtsfähigkeit des aufgetretenen Aktionärverbandes, falls man ihm mit Sicherheit die Sachberechtigung zusprechen dürfte (was Rabinowitsch a. a. D. und Wohl: Riemehers Ztschr. 1928, 244 ff. tun, letzterer 284 bei und in Note 64 gegen seine frühere Darlegung in DtschR 1925, 26 ff. [72], wofelbst die Sachberechtigung des Sowjetstaates auch an dem im Ausland befindlichen Vermögen der nationalisierten Gesellschaften vertreten war), muß das erste Ur. auf Klageabweisung wiederhergestellt werden.

(U. v. 20. Mai 1930; 385/29 II. — Braunschweig.) [Ru.]

2. §§ 1, 16 UrfW.G. Löschung eines Warenzeichens, das die amerikanische Flagge enthält, weil dadurch nicht der Vertrieb amerikanischer Waren geschützt werden sollte. †)

Das BG. hat tatsächlich festgestellt, daß die den beherrschenden Teil des streitigen Warenzeichens darstellende Flagge vom Publikum ganz allgemein als eine Nachbildung der in Deutschland sehr bekannten nordamerikanischen Nationalflagge angesehen werde und daß das Publikum in seiner überwiegenden Mehrheit von der mit diesem Zeichen versehenen Ware annehme, daß sie in den Vereinigten Staaten hergestellt sei. Der Bekl. vertrete aber nicht solche, son-

allen aber haftet der Entsch. des RG. die Schwäche an, daß sie sich mit dem rein negativen Ergebnis genügt, anstatt eine positive Lösung des Problems anzustreben, was im Interesse einer wissenschaftlichen Klärung der Streitfragen, welche hohe Gerichtshöfe des In- und Auslandes so vielfach beschäftigt haben, außerordentlich wünschenswert gewesen wäre. Die vorstehenden Ausführungen haben versucht, die Lücke, welche die Entsch. des RG. offenläßt, zu schließen und die positive Lösung des Problems in Angriff zu nehmen. Eine solche scheint mir im folgenden zu liegen: Infolge der Nationalisierung der russischen AktG., welche die endgültige Vernichtung der privatrechtlichen Rechtspersönlichkeit ohne Hinterlassung einer Liquidationsgesellschaft oder irgendeines fragwürdigen realen Substrates bewirkt hat, ist das gesamte Aktvermögen der ehemaligen Gesellschaften einschließlich aller ausländischen Vermögenswerte, also auch der Forderungsrechte gegen im Ausland domizillierte Schuldner, auf den russischen Staat übergegangen. Zur Fürsorge für das im Ausland belegene Vermögen muß eine treuhänderische Verwaltung bestellt werden, deren Einrichtung auf gesetzgeberischem Wege erfolgen müßte, falls die bestehenden Gesetze keine genügende Handhabe für die Einrichtung einer solchen Treuhänderverwaltung bieten. Dieser Verwaltung liegt auch die Einziehung der Forderungen gegen die in dem betreffenden Inland domizilierten Schuldner ob. Die treuhänderische Verwaltung des Vermögens erfolgt im Interesse und für Rechnung des russischen Staates und dauert bis zu dem Zeitpunkt, in welchem eine völkerrechtliche Vereinbarung über das endgültige Schicksal des Vermögens unter Berücksichtigung der evtl. noch bestehenden völkerrechtlichen Deliktansprüche der betreffenden Staaten zwischen diesen und dem russischen Staat getroffen wird. (Auch das Deutsche Reich hat, wenigstens nach dem Wortlaut des in Art. 2 des Rapallovertrages gemachten Vorbehaltes, noch nicht endgültig auf seine völkerrechtlichen Ansprüche verzichtet.) Ob beim heutigen Stand der Dinge in den einzelnen Staaten noch heute eine solche Regelung möglich oder wünschenswert wäre, und ob insbes. für Deutschland ein solches Bedürfnis bestanden hat oder besteht, ist eine hier nicht zu prüfende Frage, da hier nur die prinzipielle Lösung des Problems zur Erörterung stand. Die angebotene Lösung der Einrichtung einer Treuhänderverwaltung liegt in der Richtung der eine Zeitlang in Frankreich geübten Rechtspraxis. Dort war durch die Ordonanzen des Präsidenten des Tribunal Civil de la Seine vom 22. Okt. und v. 29. Nov. 1924 ein administrateur provisoire für die Verwaltung des in Frankreich belegenen russischen Vermögens bestellt worden. Allerdings sind diese Maßnahmen später wieder aufgehoben worden (Tiefenau a. a. D. S. 29). Außerdem haben sich die russischen Rumpfgesellschaften durch Scheingründungen neuer Gesellschaften der Wirkung der genannten Ordonanzen entziehen gewußt (Rabinowitsch: DtschR. 1929, 1136). Aber dies beweist nur, daß die tatsächliche Lage der Dinge schwer zu entwirren ist ohne Eingreifen des Gesetzgebers, nach welchem Tiefenau am Schlusse seiner bezeichneten Abhandlung berechtigterweise den Ruf erhebt.

RA. Dr. Walther Bewald, Frankfurt a. M.

bern nur die in der eigenen Fabrik in Dresden hergestellte Ware unter dem Zeichen, das deshalb inhaltlich unrichtig und täuschend sei.

Diesen Ausführungen kann, soweit sie überhaupt einer Nachprüfung zugänglich sind, nur zugestimmt werden. Das BG. hat ohne Verletzung irgendwelcher materiellrechtlicher Grundsätze zunächst geprüft, welche Bedeutung das in Betracht kommende Käuferpublikum dem Zeichen des Bekl. beilegt, und ist dabei zu der Überzeugung gelangt, daß der beherrschende und besonders in die Augen fallende Zeichenbestandteil das Flaggenbild sei und daß dieses als Nachbildung der amerikanischen Nationalflagge aufgefaßt werde. Diese Deutung wird auf den Augenschein gestützt und ist völlig überzeugend; auch die Rev. hat hiergegen keine Bedenken erhoben.

Das BG. hat ferner nach der allgemeinen Lebenserfahrung festgestellt, daß das deutsche Publikum von einer so gekennzeichneten Ware allgemein annimmt, daß sie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika hergestellt sei. Auch das ist nicht zu beanstanden. Es kommt hier nicht darauf an, ob etwa die Anmeldung des Zeichens des Bekl. wegen Benutzung der amerikanischen Flagge mangels Genehmigung der zuständigen amerikanischen Behörde hätte zurückgewiesen werden müssen (vgl. Binzger-Heinemann, Anm. 21 zu § 4 WbZG.). Denn die Eintragung ist einmal erfolgt und kann nur durch Klage auf Löschungsbewilligung nach § 9 WbZG. oder nach §§ 1 ff. UrfW.G., § 826 BGB. beseitigt

angepriesen wird. In Frankreich, Spanien und anderen Ländern mit einer vaterlandsstolzen Bevölkerung bevorzugt der Käufer das heimische Erzeugnis. In Deutschland, dessen Industrie sich gerade durch hochwertige Erzeugnisse auszeichnet, genießt in dem großen Verbraucherkreis eine Ware kein Ansehen, die „nicht weiter ist“. Unausrottbar ist die Neigung zur sinnlosen Überhöhung alles Besseren, was vom Ausland stammt. Jeder unparteiische Fachmann wird bestätigen, daß man in Deutschland ebenso gute Spiritosen und Liköre herstellt wie in Holland und Frankreich; daß der Allgäuer Käse hinter dem Schweizer Erzeugnis nur nicht zurücksteht; daß deutsche Schokoladen und Kakaoerzeugnisse französischen und schweizerischen Fabrikaten vielfach überlegen sind; daß die in Deutschland hergestellten Zigaretten, wenn auch vielleicht nicht den echt ägyptischen, so doch den englischen und amerikanischen Zigaretten nicht entfernt nachstehen. Aber der stumpfsinnige deutsche Durchschnittskäufer hängt trotz alledem an der Auslandsware, und diese unglückliche Einstellung läßt sich durch noch so eindringliche Anrufung des vaterländischen Pflichtgefühls und Betonung der wirtschaftlichen Vernunftgründe nicht bekämpfen.

Bedauerlich ist es, daß sie von der Industrie selbst unterstützt wird, daß es deutsche Gewerbetreibende gibt, die es nicht verschmähen, dieser krankhaften Neigung zuliebe ihrer eigenen deutschen Ware ein frembländisches Mäntelchen umzuhängen und ihr dadurch den Anschein ausländischer Herkunft zu geben. Man könnte dieses Verfahren entschuldigen mit dem Sprichwort: Mundus vult decipi, ergo decipiatur! Aber damit würde man schweres Unrecht begehen gegen die ehrlichen Fabrikanten, die solche üblen Mittel mit ihrer Geschäftsmoral nicht vereinen zu können glauben. Diese Ermöglichung leitete den Gesetzgeber, als er die Verwendung unrichtiger Herkunftszusammenhänge verbot. Das geschah zuerst durch § 16 WbZG. von 1894; dann durch das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs von 1896; also lange bevor Deutschland dem Internationalen Verbands zum Schutze des gewerblichen Eigentums beitrug. Durch seinen Beitritt hat Deutschland auch eine internationale Verpflichtung übernommen, den Mißbrauch mit ausländischen Herkunftszusammenhängen nicht zu dulden. In dem WB. ist diese Verpflichtung noch besonders unterstrichen worden, was nicht nötig war, da Deutschland sie schon vorher in mindestens dem gleichen Maße erfüllt hatte wie irgendeine der alliierten und assoziierten Mächte. (Näher ausgeführt in meiner Schrift „Der unlautere Wettbewerb im Friedensvertrag“, 1920, Verlag Dr. Walthers Mothschild). Wenn auch im Laufe der Jahre, dank der strengen Ripr. der deutschen Gerichte, Verstöße gegen diese Bestimmungen seltener geworden sind, so gibt es doch immer solche Leute, die versuchen, das Gesetz zu umgehen (vgl. ZW. 1925, 2456<sup>6</sup> und Fußnote; ZW. 1926, 114<sup>16</sup> und Fußnote). Ein solcher Fall war Gegenstand des vorl. Rechtsstreits. Hier sollte das deutsche Erzeugnis nicht örtlich mit dem Namen eines ausländischen Landes oder Ortes versehen werden, sondern mit einem Zeichen, welches aus der nordamerikanischen Flagge bestand, die nur ein nichtdeutsches Wort enthielt. Es lag auf der Hand, daß die jedem Deutschen bekannte nordamerikanische Flagge den Eindruck amerikanischer Herkunft erwecken sollte. Es ist daher zu begrüßen, daß alle drei Instanzen ein solches Verfahren für unzulässig erklärt und die durchsichtigen Einwendungen des Bekl. gebührend zurückgewiesen haben. Das WbZG. ist nicht dazu bestimmt, als Deckmantel für unlauteren Wettbewerb zu dienen.

RA. Prof. Dr. Martin Wassermann, Hamburg.

Zu 2. In England wird der Abfaß einer Ware dadurch gesteigert, daß sie als (genuine british good) echte englische Ware

werden, da unstreitig eine Vöschung nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 WbZG. beim Patentamt nicht betrieben wurde. Es bedarf daher keiner Erörterung, ob auch Staatsflaggen, wie allgemein angenommen wird (vgl. Pinzger-Heinemann a. a. O.; Hagens, Anm. 29 zu § 4 WbZG.; Finger S. 137) schon bisher zu den „sonstigen staatlichen Hoheitszeichen“ des § 4 Nr. 2 WbZG. zu rechnen waren oder ob deren besonderer Schutz erst durch Art. 6 U.V. (Haager Fassung) erfolgt und erst durch das RGes. v. 31. März 1928 i. Verb. m. der WD. v. 27. Mai 1928 (RGBl. II, 175, 489) am 1. Juni 1928 in Deutschland wirksam geworden ist. Denn für die Frage der Wirkung einer Warenbezeichnung auf das Publikum kommt es auf den Gebrauch allein, nicht einmal auf die Eintragung als Warenzeichen, geschweige denn auf das Vorhandensein von Vöschungsgründen an. Wenn nun allerdings für die Frage der Vöschung nach § 9 WbZG. das Zeichen nur so zu betrachten ist, wie es eingetragen wurde, deshalb hier auch Abweichungen unbeachtlich sind, die etwa beim praktischen Gebrauch eine bestimmte Wirkung erhöhen oder gar erst begründen, so ist jedenfalls aus den Gründen des angefochtenen Urteils zweifelsfrei ersichtlich, daß das BG. die vorstehend entwickelten Rechtsgrundsätze überall beachtet hat. Danach ist auch die Feststellung nicht zu beanstanden, daß das deutsche Publikum bei einer Ware, die als Warenbezeichnung hauptsächlich eine das amerikanische Sternbanner offenbar wiedergebende Flagge führt, damit rechnet, daß die Ware in den Vereinigten Staaten hergestellt sei. Daraus folgert das BG. mit Recht, daß das ganze Zeichen des Befl. als Angabe über das Land der Herstellung inhaltlich unrichtig und dadurch irreführend sei, weil das Gericht aus der Beweisaufnahme entnimmt, daß darunter nur die vom Befl. in Deutschland hergestellten Waren vertrieben werden sollten und tatsächlich vertrieben worden sind.

Der Befl. hat demgegenüber eingewendet, daß er in der Lage sei, aus Amerika dort hergestellte Präservativs einzuführen und in Deutschland zu vertreiben. Das BG. hat aber festgestellt, daß der Befl. solche Ware niemals bezogen und nur einmal selbst Ware nach Amerika zwecks Rücksendung unter Angabe eines dortigen Absenders geschickt hat, um sich zu Täuschungszwecken ein Beweismittel zu schaffen. Der daraus gezogene Schluß, daß der Befl. weder früher noch in der Gegenwart und Zukunft das Zeichen für eine nicht in seinem Vertriebe erzeugte ausländische Ware benutzen wollte und benutzen will, ist deshalb völlig überzeugend. Dann bedeutet die Benutzung des angefochtenen Zeichens die Verwendung einer falschen örtlichen Herkunftsbezeichnung zum Zwecke der Täuschung des Publikums, ein Tatbestand, der mindestens einen Verstoß gegen die guten Sitten des geschäftlichen Wettbewerbs (§ 1 UnWbG.) enthält. Es kommt deshalb nicht darauf an, ob nicht auch der Tatbestand des § 16 WbZG., unter Gleichstellung der sonstigen Staatshoheitszeichen mit den Staatswappen, als gegeben anzusehen ist. Diese Gleichstellung könnte man aus den Vorschriften des Art. 6ter U.V. (Haager Fassung), insbesondere dessen Abs. 9, ableiten, die vielleicht eine solche Auslegung des § 16 WbZG. rechtfertigen, solange die Vorschrift des § 25 des dem Reichstag zur Zeit vorliegenden Entw. eines neuen Warenzeichengesetzes (RTDruck, Nr. 987 v. 26. April 1929) noch nicht Gesetz geworden ist. Indessen verstößt der Beflagte durch Benutzung des Warenzeichens Nr. 283117 gegen § 1 UnWbG., und die Unterlassung des ferneren Gebrauchs kann nicht anders als durch Vöschung des Zeichens sichergestellt werden; deshalb ist die Klage mindestens aus diesem Rechtsgrunde gerechtfertigt.

(U. v. 17. Jan. 1930; 160/29 II. — Dresden.) [Ru.]

**\*\*3.** Die Auslegung des Inhaltes einer internationalen Anleihe richtet sich nach dem Rechte des Wohnsitzes des Ausstellers der Schuldverschreibungen. Bei der hiernach erfolgenden Auslegung der Währungs Klausel durch den deutschen Richter ist dieser zwar verpflichtet, die ihm zugänglichen Erkenntnisquellen, besonders die ausländische Spruchpraxis, zu erforschen, aber er ist daran nicht gebunden. Ein Gesetz des Staates des Ausstellers, wonach die Schuldverschreibungen im Nennwert

der — minderwertig gewordenen — Währung zurückgezahlt werden können, kann den im Ausland zulässig erhobenen Fremdwährungsansprüchen nicht entgegengehalten werden; dagegen spricht das Wesen einer internationalen Anleihe und die Währungs Klausel. †)

(U. v. 14. Nov. 1929; 665/28 IV. — Berlin.) [Ra.]

Abgedr. ZW. 1930, 1855<sup>1</sup>.

**\*\*4.** § 11 PrEnteignG.; § 1 WD. v. 11. Sept. 1914.

1. Ansprüche auf Enteignungsschädigung kann nicht nur der Grundstückseigentümer, sondern auch der Grunddienstbarkeitsberechtigter als Nutzungsberechtigter wie als Anlieger geltend machen, soweit der ihm erwachsene Schaden durch die Enteignung des Eigentümers nicht abgegolten ist.

2. Bei der Prüfung des Inhalts des Kommunikationsrechts ist auf die Entwicklung des Verkehrs gebührend Rücksicht zu nehmen. †)

(U. v. 13. Dez. 1929; 218/29 VII. — Hamm.) [Ru.]

Abgedr. ZW. 1930, 819<sup>18</sup>.

## II. Verfahren.

**5.** Art. 2, 5 und 7 des Haager Ehescheidungsabkommens v. 12. Juni 1902; Bekanntmachung betr. Beitritt Polens v. 3. Sept. 1929; §§ 328 Abs. 1 und 5, 606 Abs. 2 und 4 ZPO.; Art. 30 EGVGB.

1. Für Ehescheidungsklagen von Deutschen besteht die Möglichkeit einer Zuständigkeit von Gerichten des Auslands, wenn die Ehegatten neben einem Wohnsitz im Inland einen solchen im Ausland haben.

2. Polen hat die Zuständigkeit von Gerichten des Auslands zur Scheidung von polnischen Staatsangehörigen anerkannt.

3. Im Verhältnis zu Polen ist die Gegen-

Zu 3. A. Anm. Heinrich, ebenda.

B. Anm. Prof. Reichel: ZW. 1930, 2209.

C. Die grundsätzliche Entsch. des deutschen RG. betreffend auf sogenannte bunte Währung lautende Wiener Gemeindeobligationen gelangt zum gleichen Ergebnisse wie das im gleichen Falle ergangene Urte. des RG., aber mit einer weniger radikalen, eher diplomatischen Begründung. Es wird eine Stellungnahme zur Frage, ob die Anwendung des ÖsterrundG. v. 27. Jan. 1922 gegen den ordre public (Art. 30 EGVGB.) verstoßen würde, als überflüssig bezeichnet, da dieses Gesetz schon nach dem mutmaßlichen Parteivillen den Fremdwährungsansprüchen der gegenständlichen Obligationengläubiger nicht entgegengehalten werden könne. Im übrigen hat die Begründung des Urte. in den tiefeschürfenden Bemerkungen Heinrichs und Reichels eine erschöpfende Analyse erfahren. Das einzige, was noch erwähnenswert erscheint, ist der Umstand, daß eine Vollstreckbarkeit derartiger deutscher Urteile in Österreich trotz des Rechtshilfeabkommens v. 21. Juni 1923, bzw. gem. Art. 25 Abs. 2 Punkt 1 desselben nicht in Frage kommt, da nach österreichischem Rechte (§ 83 a der österreichischen Jurisdiktionsnorm) für diesen Prozeß ausschließlich das Wiener Gericht zuständig gewesen wäre.

RA. Dr. Maximilian Köhler, Wien.

Zu 4. A. RA. Rümelin, ebenda.

B. Es handelt sich noch um kein Endurteil, da die Sache unter Behebung des U. zur anderweitigen Verhandlung und Entsch. an das BG. mit gewissen Richtlinien zurückverwiesen wurde. Was in den Entscheidungsgründen ausgeführt wird, bietet insbes. vom Standpunkte des öffentlichen Rechtes, wenigstens in Ansehung der großen Fragen, die das heutige deutsche Enteignungsrecht beunruhigen, keinen besonderen Anlaß zu grundsätzlichen Auseinandersetzungen. Unverkennbar liegt aber auch dieses Urte. in der großen Linie des Entgegenkommens und der Nachgiebigkeit auch gegenüber der wie allgemein erhöhten Reizbarkeit der Nebenberechtigten im größtmöglichen Umfange. Das gilt abgesehen von einzelnen Unsinnsäußerungen auch von allen übrigen gelegentlich angeführten Rechtsätzen, die heute kaum zu beanstanden und weder neu noch einschneidend sind, obwohl sie reichlich allgemein gefaßt werden. Ob sich eine weitere Stellungnahme empfiehlt und lohnt, wird sich allenfalls in einem späteren Zeitpunkt nach Vorliegen des Endurteiles überblicken lassen.

Prof. Dr. L. Wittmayer, Wien.

seitigkeit i. S. des § 328 Abs. 5 ZPO. dahin verbürgt, daß nur nachzuprüfen ist, ob die Bestimmungen des Abkommens beobachtet worden sind.

4. Ein deutsches Gericht darf eine Ehe zwischen Polen nur scheiden, wenn der Sachvortrag die Scheidung sowohl nach polnischen wie nach deutschem Recht, wenn auch vielleicht unter verschiedenen Gesichtspunkten, rechtfertigt.

5. Art. 2 des Abkommens schaltet den Art. 30 EGVGB. aus.

Die Parteien haben am 2. April 1925 vor einem Standesamt in Berlin die Ehe geschlossen. Beide sind jüdischer Religion. Der Bekl. ist in Polen (Westgalizien) geboren und polnischer Staatsangehöriger. Die Kl. war vor der Eheschließung Deutsche. Sie erhob am 21. Aug. 1928 Scheidungsklage aus § 1568 BGB. Das BG. gab der Klage statt, das BG. wies sie ab. Die Rev. wurde zurückgewiesen.

Das BG. prüft zunächst die Frage der Gültigkeit der Ehe, die gemäß Art. 13 EGVGB. nach polnischem Rechte zu entscheiden ist. Es geht davon aus, daß die beiden Parteien Polen sind, da auch die Kl. durch ihre Heirat mit dem Bekl. nach § 17 Ziff. 6 RStAngehG. v. 22. Juli 1913 die preuß. Staatsangehörigkeit verloren hat und gemäß Art. 4 Ziff. 3 Art. 7 poln. StAngehG. v. 20. Jan. 1920 Polin geworden ist, und beurteilt die Gültigkeit der Ehe mangels eines einheitlichen polnischen Eherechts nach dem StABGB., das heute noch in dem früher zu Österreich gehörigen, jetzt zu Polen geschlagenen Landesteile Galizien gilt. Das BG. mißt der am 5. April 1925 vor dem Rabbiner der jüdischen Gemeinde in B. stattgefundenen Trauung mangels Beobachtung der gesetzlichen Formvorschriften der §§ 127 ff. StABGB. keine Gültigkeit bei, erklärt die Ehe aber trotzdem als auch nach polnischem Rechte gültig abgeschlossen, da sich nach §§ 36, 37 StABGB. die Form der Eheschließung der im Ausland Lebenden nach dem Eheschließungsorte bestimme, zudem nach Art. 13 des polnischen Gesetzes v. 2. Aug. 1926 über das internationale Privatrecht (s. Bergmann, Internat. Ehe- und Kindschaftsrecht, 1. Sonderausgabe S. 90) Polen auch die im Auslande nach den dort geltenden Vorschriften abgeschlossenen Ehen polnischer Staatsangehöriger als gültig anerkenne.

Insofern hiernach die Entscheidung auf der Anwendung ausländischen Rechts beruht, ist sie der Beurteilung der Rev. entzogen (§ 549 Abs. 1 ZPO.).

Zur Abweisung der Klage kommt das BG. mit Rücksicht darauf, daß nach Art. 133, 135 StABGB., abgesehen von erwiesenem Ehebruch der Frau, eine jüdische Ehe nur mit wechselseitiger freier Einwilligung der Eheleute vermögens Scheidebriefes getrennt werden kann, so daß also ein einseitiger Scheidungsanspruch der Frau überhaupt nicht besteht.

Die Rev. rügt die Verletzung der Grundsätze des internationalen Privatrechts und Art. 30 EGVGB. und macht insbes. geltend, die völlige Ausschließung eines einseitigen Scheidungsanspruchs der Frau sei mit dem obersten Grundsatz des deutschen Ehescheidungsrechts, dem der grundsätzlichen Gleichstellung der Geschlechter, unvereinbar.

Die von Amts wegen auch in der Rev. Inst. zu prüfende Zuständigkeit der deutschen Gerichte hat das BG. mit § 606 Abs. 4 ZPO. begründet, da nach Art. 17 Abs. 3 des polnischen Gesetzes v. 2. Aug. 1926 für Eheleute, die die polnische Staatsangehörigkeit besitzen, zur Ehescheidung außer den polnischen Behörden auch die Behörden des Landes, in dem sie ihren Wohnsitz haben, zuständig seien und da sich Polen in diesem Gesetze im Einklange mit § 328 Abs. 1 Nr. 3 ZPO. in diesem Gesetze im Einklange mit § 328 Abs. 1 Nr. 3 ZPO. nur die Prüfung der Frage, ob überhaupt polnisches Recht angewandt sei, vorbehalten habe, nicht aber die Nachprüfung der tatsächlichen Feststellungen oder des eingehaltenen Verfahrens oder der Anwendung der Rechtsätze auf den festgestellten Sachverhalt, also keine „revision au fond“, so daß die Gegenseitigkeit des § 328 Abs. 5 ZPO. im Verhältnis zwischen Deutschland und Polen verbürgt sei. Ob diese Ausführungen für die Vergangenheit als richtig anerkannt werden können, braucht hier nicht weiter geprüft zu werden. Sie werden auf keinen Fall dem jetzt zwischen Deutschland und

Polen bestehenden Rechtszustand gerecht. Polen ist nach Bef. v. 3. Sept. 1929 (RGBl. II, 640) dem Haager Ehescheidungsabkommen v. 12. Juni 1902 (RGBl. 1904, 221) beigetreten. Danach bestimmt sich die Zuständigkeit des angegangenen deutschen Gerichts nicht mehr nach § 606 Abs. 4 ZPO. Sie ist vielmehr nach Art. 5 dieses Abkommens zu beurteilen, in dem bestimmt ist, daß die Klage auf Scheidung der Ehe von Ausländern nicht nur vor der nach dem Gesetze des Heimatstaats der Ehegatten zuständigen Gerichtsbarkeit erhoben werden kann, sondern auch vor der zuständigen Gerichtsbarkeit des Ortes, wo die Ehegatten ihren Wohnsitz haben. Nur wenn die Gerichtsbarkeit des Heimatstaates ausschließlich zuständig ist (seule compétente), ist nach Art. 5 Haager Abkommen im allgemeinen die Gerichtsbarkeit des Aufenthaltsorts ausgeschlossen. Dies ist im Verhältnis zwischen Deutschland und Polen nicht der Fall. Ebenso wie für Ehescheidungsklagen von Deutschen die Möglichkeit einer Zuständigkeit von Gerichten des Auslands besteht, wenn die Ehegatten neben einem Wohnsitz im Inland einen solchen im Ausland haben (§ 606 Abs. 2 ZPO. und RG. 102, 82), hat auch Polen in Art. 17 Abs. 3 des Gesetzes v. 2. Aug. 1926 die Zuständigkeit von Gerichten des Auslands zur Scheidung von polnischen Staatsangehörigen anerkannt. Durch Art. 7 Haager Abkommen ist auch die Gegenseitigkeit (§ 328 Abs. 5 ZPO.) verbürgt in der Weise, daß im Streitfall über Anerkennung eines in einem andern Vertragsstaat erlassenen Scheidungsurteils lediglich nachzuprüfen ist, ob die Bestimmungen dieses Abkommens beobachtet worden sind (Sydow-Busch, 20. Aufl., ZPO. § 328 Anm. 6 S. 487 unten; RG. 102, 82). Unter diesen Voraussetzungen also werden die in einem der beiden Staaten ergehenden Scheidungsurteile im andern Staat anerkannt (s. auch die Ausführungen von MinR. im RM. Dr. Brandis in der Zeitschrift für Standesamtswesen 1930, 134 ff. [138]).

Art. 7 Haager Abkommen regelt also die formellen und materiellen Erfordernisse, unter denen die Anerkennung ausländischer Urteile in jedem der Vertragsstaaten erfolgen muß (RG. 88, 244 [248]).

Abgesehen von der hiernach zweifelsfreien Zuständigkeit kann nach Art. 2 des Abkommens auf Scheidung nur dann geklagt werden, wenn sie in dem zu beurteilenden Falle sowohl nach dem Gesetze des Heimatstaats der Ehegatten, als auch nach dem Gesetze des Ortes, wo geklagt wird, sei es auch aus verschiedenen Gründen, zulässig ist. Ein deutsches Gericht darf eine solche Ehe nur scheiden, wenn ihm zur Begründung des Scheidungsbegehrens ein Tatbestand vorgetragen ist, der sowohl nach deutschem, wie nach polnischem Recht, wenn auch vielleicht unter verschiedenen Gesichtspunkten, die Scheidung rechtfertigt. Liegen nicht beide Voraussetzungen vor, dann muß die Klage abgewiesen werden. Im vorliegenden Falle handelt es sich allerdings nicht darum, daß eine Ehe geschieden werden soll auf Grund eines ausländischen Gesetzes, sondern darum, daß dieses Gesetz keine Bestimmung enthält, auf Grund deren nach dem dem Gerichte vorgetragene Sachverhalte die Ehe der Parteien geschieden werden könnte. Der Mangel einer solchen Vorschrift im ausländischen Gesetze ist gleichbedeutend mit dem Verbote der Scheidung aus für eine solche im Gesetz eben nicht vorgesehenen Gründen.

Nun glaubt die Rev., daß gerade das Fehlen entsprechender Scheidungsgründe im ausländischen Gesetze dessen Anwendung als gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes verstößend nach Art. 30 EGVGB. ausschließe, so daß schon aus diesem Grunde der Ehestreit nur nach deutschem Gesetze beurteilt werden könne.

Auch diese Frage ist gegenstandslos für diejenigen Staaten, die dem Haager Abkommen beigetreten sind. Denn durch dessen Art. 2 ist Art. 30 EGVGB. überhaupt ausgeschaltet (vgl. Sauer, Das deutsche Eheschließungs- und Ehescheidungsrecht S. 703 f.). Art. 2 Haager Abkommen beugt einerseits der Gefahr vor, daß der deutsche Richter eine Ehe scheidet, auf Grund eines ausländischen Gesetzes, das nach deutscher Anschauung möglicherweise gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstößt, also dem deutschen Rechtsgefühl widersprechen könnte, da er eben nur scheiden darf, wenn auch nach dem deutschen Gesetze die Scheidung zulässig ist. Es trägt aber andererseits fremden Sitten und Gebräuchen sowie der auf diesen beruhenden aus-

ländischen Gesetzgebung insoweit Rechnung, daß Ehen nicht nach deutschem Rechte geschieden werden dürfen, wenn die ausländischen Gesetze dies verbieten. Der deutsche Richter kommt also gar nicht in die Lage, über den Rahmen des Art. 2 Haager Abkommens hinaus die ausländische Gesetzgebung i. S. Art. 30 GGWB. zu prüfen. Er ist auch nicht berechtigt, solche Erwägungen anzustellen. Wiegen eben nicht die beiden Voraussetzungen des Art. 2 Haager Abkommens vor, dann ist für eine Scheidung kein Raum.

Die Rev. ist deshalb als unbegründet zurückzuweisen.  
(U. v. 29. Sept. 1930; 132/30 VIII. — Berlin.) [H.]

**6. Die Frage, ob außerdeutsche Staaten der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen, betrifft nicht die Zulässigkeit des Rechtsweges. †)**

Der rumänische Staat ist Eigentümer des Dampfers Ditzu, den er als Handelsschiff zum Erwerb durch Seefahrt verwendet. Auf einer solchen Kauffahrteifahrt befand sich der Dampfer am 17. Jan. 1927 in den deutschen Gewässern bei Rostock. Da das Schiff Schlepperhilfe benötigte, schloß die Führung des Dampfers Ditzu mit der Kl. einen Schleppvertrag. Auf Grund dieses Vertrages stellte die Kl. ihren Schlepper Steinmez dem Kapitän des Dampfers Ditzu zur Verfügung. Die Schleppmanöver wurden vom Dampfer Ditzu aus geleitet. Dabei ramnte der Dampfer Ditzu den Schlepper Steinmez und beschädigte ihn. Der Schlepper sackte ab, wurde aber später geborgen und wieder instand gesetzt. Die Kl. behauptet, der Unfall sei von der Führung des Dampfers Ditzu verschuldet. Sie hat hierfür als Schadensersatz durch Zahlung von Geld wegen Verletzung des Schleppvertrages und aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung geklagt. Der Bekl. hat die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges und der Unzuständigkeit des Gerichtes erhoben, da er der deutschen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen sei. Der Bekl. hat in Kenntnis des Klagenanspruches den Dampfer Ditzu zu neuen Reisen in See geschickt.

Die Kammer für Handelsachen des RG. in Rostock hat durch Zwischenurteil v. 29. Juli 1929 die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges und der Unzuständigkeit des Gerichtes für unbegründet erklärt. Das OVG. hat die Klage wegen fehlender Gerichtsbarkeit über den Bekl. abgewiesen.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes für die Rev.Jnst. beträgt 600 M. Die Rev. ist daher nach § 547 Ziff. 1 ZPO. nur zulässig, wenn es sich im gegenwärtigen Rechtsstreit um die Frage der Unzulässigkeit des Rechtsweges handelt. Dies ist nicht schon von deswillen der Fall, weil der Bekl. ausdrücklich die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges erhoben und die Kl. sie bestritten hat. Vielmehr kommt es darauf an, ob die formell-rechtlichen Voraussetzungen für diese Einrede gegeben sind, was von Amts wegen festzustellen ist (§ 554 a ZPO.). Es ist also zu prüfen: Betrifft der Grundsatz, daß außerdeutsche Staaten — von hier unbeachtlichen Ausnahmefällen abgesehen — nach dem Völkerrecht der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterliegen,

a) die Zulässigkeit des Rechtsweges, weil es sich hierbei um Abgrenzung der inländischen Gerichtsbarkeit

Zu 6. De lege lata ist die Richtigkeit des Urteils kaum zu bezweifeln. „Unzulässigkeit des Rechtsweges“ ist ein Ausdruck, den ZPO. und GGWB. im gleichen Sinne verwenden; es handelt sich um das sich ausschließende, streng abgegrenzte Nebeneinander von Rechtsweg und Verwaltungsweg, um die Zugehörigkeit des erhobenen Anspruchs zum Bereich der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Kompetenz-Kompetenz der Gerichte und unbeschränkte Zulässigkeit der Rev. sind vom Gesetzgeber in § 17 GGWB. und § 547 ZPO. aus dem gleichen Grund bestimmt worden: der Rechtsschutz bei den ordentlichen Gerichten soll hier bis zu den letzten und höchsten Möglichkeiten offenstehen. Unmittelbar trifft § 547 den Fall fehlender deutscher Gerichtsbarkeit sicherlich nicht, und zu einer analogen Anwendung ist gerade bei einer Vorschrift, die sich auf die Zulässigkeit eines Rechtsmittels bezieht, kein Anlaß — um so weniger als es sich ja um eine im Weg der Analogie gefundene Erweiterung des reichsgerichtlichen Zuständigkeitsbereichs handeln würde, den der Gesetzgeber in den letzten Jahrzehnten durch eine Reihe von gesetzlichen Vorschriften immer mehr einzuschränken bestrbt war.

De lege ferenda aber liegt die Sache m. E. ganz anders. Wir werden im § 547 künftig neben der streitigen Zulässigkeit des Rechtsweges auch die streitige inländische Gerichtsbarkeit als einen Fall zu nennen haben, bei dem es für die Zulässigkeit der Rev. oder des

gegenüber der ausländischen handelt und der Rechtsstreit deshalb nicht in den Bereich der ordentlichen deutschen streitigen Gerichtsbarkeit fällt, oder

b) die sachliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes, weil das Streitverhältnis an sich allen Voraussetzungen für Anhebung der deutschen Gerichte nach seinem sachlichen Inhalt genügt, die deutschen Gerichte an sich auch örtlich zuständig sind, sich aber aus sachlichen Zuständigkeitsgründen der Entsch. enthalten müssen, weil nach Völkerrecht nicht sie, sondern die bürgerlichen Gerichte des Heimatstaates sachlich zuständig sind.

Das RG. hat entsprechend der herrschenden Rechtsauffassung sich bereits in früheren Entsch. auf den Standpunkt gestellt, daß die Frage der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Rechtsweges i. S. der maßgeblichen Vorschriften der §§ 274 Abs. 2 Ziff. 2, 547 Ziff. 1 ZPO. (siehe auch § 17 GGWB.) — abgesehen von der freiwilligen Gerichtsbarkeit — nur im Verhältnis der ordentlichen Gerichte zu den Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten in Betracht kommt (RG. 107, 76 ff.; 106, 56 ff.); WamRspr. 1927 Nr. 127; Schow-Busch, 18. Aufl., GGWB. § 13 Anm. 2; Gaupp-Stein, 8./9. Aufl., Vorbem. vor § 1 V B Abs. 2 S. 14; aber auch Stein-Jonas, 14. Aufl., Vorbem. vor § 1 V C S. 24). Dem ist beizutreten. Dafür spricht unter anderem auch der Umstand, daß nach anerkannten Rechtsgrundsätzen der in einem bürgerlichen Rechtsstreit verklagte auswärtige Staat rechtswirksam auf seine Immunität verzichten kann, wie das z. B. die Vereinigten Staaten von Amerika in einem gegen sie vor Hamburger Gerichten anhängig gemachten Prozeß getan haben (Urt. des HanOVG. v. 27. Febr. 1924 in Sachen Schiffsversicherungsverein gegen die Vereinigten Staaten von Amerika). Dies ist wohl mit der Unzuständigkeit des angerufenen Gerichtes, nicht aber mit der Unzulässigkeit des Rechtsweges vereinbar (siehe auch Schow-Busch, 18. Aufl., ZPO. § 274 Anm. 11 und andere)

Ist danach die Rev. unzulässig, so ist für ein Eingehen auf den übrigen Inhalt des Rechtsstreites kein Raum.

(U. v. 4. Juni 1930; 39/30 I. — Rostock.) [Ka.]

**7. Deutsch-amerikanischer Friedensvertrag v. 25. Aug. 1921; Art. 304 Abs. 2 ZB. Die Geltendmachung eines amerikanischen Anspruchs vor der gemischten Klagenkommission (M. C. C.) ist für den Kläger fakultativ. Ansprüche, über die die M. C. C. zu entscheiden abgelehnt hat, können nur noch im ordentlichen Rechtsweg verfolgt werden. †)**

Der Kl., amerikanischer Staatsbürger, war bei der Beklagten D.H.G. vor dem Kriege als Betriebsleiter angestellt. Am 1. Jan. 1916 wurde zwischen ihm und der Gesellschaft ein Beteiligungsvertrag mit Wirkung v. 1. Juli 1915 abgeschlossen. Danach wurde ein ihm anerkanntermaßen zustehendes Guthaben von 100 000 M mit Wirkung v. 1. Juli 1915 ab in ein zu 5% verzinsliches Darlehen von 100 000 M umgewandelt und nähere Bestimmung darüber getroffen, wie er neben dieser Verzinsung am Gewinn des Geschäfts beteiligt,

sonstigen zum höchsten Gerichtshof führenden Rechtsmittels nicht auf den Wert des Streitgegenstandes ankommt. Dafür sind zwei rationes legis anzuführen. Erstens handelt es sich hier offenbar um Fragen, bei denen die Einheitlichkeit der Rechtsauffassung für ganz Deutschland notwendig, eine Verschiedenheit nach Oberlandesgerichtsbezirken einfach unerträglich ist. Das gilt für die Klagen gegen einen ausländischen Staat wie für die Exemtionen von der inländischen Gerichtsbarkeit (ich würde übrigens auch jeden Streit über die Rechtskraftwirkung eines ausländischen Urteils [§ 328 ZPO.] hierher rechnen). Zweitens aber ist das Verlangen des Rechtsschutzes beim ordentlichen Gericht immer eine Angelegenheit von solcher Bedeutung für die Justiz des Reichs im ganzen, daß es auf einen höheren oder geringeren Betrag des Streitwertes dabei nicht ankommen kann.

Geh. Hofrat Prof. Dr. A. Mendelssohn Bartholdy, Hamburg.

1) ZB. 1924, 702.

Zu 7. Der Entsch. ist im vollen Umfange zuzustimmen. Die gegenteilige Rechtsauffassung der ersten Instanz dürfte nur auf die Unvertrautheit mit dem einschlägigen Rechtsgebiet zurückzuführen sein. Bekanntlich hat sich die amerikanische Rechtsauffassung sehr dagegen gestraut, dem amerikanischen Staatsbürger zuzumuten, sich

bei geringerem Gewinn oder Verlust aber in dem Zinsertrag beschränkt oder mit Verlust belastet werden sollte. Gesellschafter waren damals der Mitbekl. zu 2 Ernst B., welcher die deutsche Staatsangehörigkeit besaß und besitzt, und Gerhard Felix B., welcher nach Behauptung des Kl. wie der Bekl. (Erklärung v. 11. März 1923 an das Reichsausgleichsamt) staatenlos war. Im Sommer 1916 ging der Kl. nach Amerika und kehrte nicht wieder zurück. Am 6. April 1917 brach auch zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und dem Deutschen Reich der Krieg aus. Der Friedenszustand zwischen beiden wurde erst am 2. Juli 1921 wiederhergestellt.

Der Kl. erhebt Forderungen aus dem Rechtsverhältnis zu der DKG. Er hat diese bei der auf Grund des deutsch-amerikanischen Friedensvertrags v. 25. Aug. 1921 eingesetzten gemischten Klagen-Kommission (Mixed Claims Commission, M. C. C.) angemeldet und hat bei dieser Kommission, wie in deren Ur. bezeugt, auch einen gemäß der amerikanischen WD. v. 25. März 1925 vorgeschriebenen Verzicht geleistet. — Der Anspruch wird in diesem Verfahren von Staat zu Staat verfolgt. — Die M. C. C. hat am 8. März 1928 ein Ur. erlassen, worin sie annimmt, daß sie nur hinsichtlich der den deutschen Gesellschafter Ernst B. treffenden Hälfte zuständig sei und hat ausgehend von einer am 6. April 1917 bestehenden hälftigen Schuld von 45 747,28 M dem amerikanischen Staat 7392,78 \$ nebst Zinsen zugesprochen. Sie hat dabei erklärt, dieses Ur. ergehe ungeachtet des Verzichts ohne Benachteiligung der Rechte des Kl., den möglichen Überschuß von irgendeinem anderen Gericht zugesprochen zu bekommen. Ende Januar 1928 hat der Kl. zunächst die Bekl. Ziff. 1 und 2, Firma und Gesellschafter Ernst B., bei dem ordentlichen Gericht in Deutschland wegen der zweiten Hälfte auf Zahlung von 10 000 RM nebst 5% Zinsen seit 1. Jan. 1920 oder eines vom Gericht festzusetzenden, den genannten Anspruch übersteigenden Betrags verklagt. Diese Klage hat er später auf die Bekl. Ziff. 3 ausgedehnt. Die Mitbekl. Ziff. 3, Frau E. B., ist die Witwe und Erbin des am 24. Dez. 1921 durch Tod aus der Gesellschaft ausgeschiedenen Gerhard Felix B. Sie ist an dessen Stelle in die Gesellschaft eingetreten und am 1. Dez. 1922 ins Handelsregister eingetragen worden. Sie hat am 12. Juli 1925 durch Einbürgerung die preussische Staats- und die Reichsangehörigkeit erlangt.

Das LG. hat die Klage „als unzulässig abgewiesen“, weil auch die andere Hälfte des Anspruchs vor der M. C. C. verfolgt werden müsse. Auf die Sprungrev. der Kl. hat das RG. aufgehoben.

Es handelt sich hier um einen rein privatrechtlichen Anspruch, für den an sich das deutsche Gericht zuständig ist. Das LG. hat die gegen den Anspruch erhobenen rechtlichen Einwendungen einschließlich der Einrede der Verjährung nicht geprüft. Es führt, ohne näher darauf einzugehen, daß mit dieser Klage nicht bloß die Gesellschaft mit ihrem Sondervermögen, sondern auch die jetzigen Gesellschafter mit ihrem Gesamtvermögen in Anspruch genommen werden, lediglich aus, die M. C. C., welche nur die Hälfte der von ihr als bestehend angenommenen klägerischen Forderung den Vereinigten Staaten als Vertretern des Kl. zugesprochen hat, sei in dem Irrtum befangen gewesen, nur einer der Teilhaber

der schulnerischen Firma B. & Co. sei Deutscher, während die sämtlichen Teilhaber der Firma B. & Co. jedenfalls im Zeitpunkt der Erhebung der Klage vor der M. C. C. Deutsche gewesen seien. Für die Jurisdiktion (Zuständigkeit) der M. C. C. komme es aber auf die Zeit der Entstehung und auf die Zeit der Geltendmachung der Forderung an. Die ganze Frage der Haftung pro rata wäre gar nicht entstanden, wenn beim Schiedsspruch festgestellt gewesen wäre, daß sämtliche Teilhaber der Firma Deutsche seien. Daher ist das LG. der Ansicht, daß, nachdem dies jetzt feststehe, die M. C. C. auch über die andere Hälfte der Forderung ausschließlich zu entscheiden habe. Zurückziehung der Anmeldung der Forderung bei der M. C. C. sei nicht erfolgt. Nur die Regierung der Vereinigten Staaten sei zur Geltendmachung der Forderung legitimiert.

Im der Rspr. des RG. hat sich seit Jahren und im Einklang mit der Rspr. der auf Grund des WB. eingesetzten Schiedsgerichtshöfe (z. B. deutsch-belgischer SchGH: JW. 1928, 2749 I) die Annahme festgestellt, daß die Zuständigkeit dieser Schiedsgerichtshöfe nach Art. 304 b Abs. 2 WB. keine ausschließliche in dem Sinne ist, daß die Angehörigen der alliierten und assoziierten Staaten an ihre Anrufung gebunden und von der Verfolgung ihrer Ansprüche vor den ordentlichen deutschen Gerichten ausgeschlossen sind; vielmehr handelt es sich auf ihrer Seite um ein verzichtbares Vorzugsrecht, sich an jene Gerichtshöfe zu wenden (RG. 108, 50<sup>1)</sup>; 121, 337 [341]<sup>2)</sup>; 123, 130 [133]<sup>3)</sup>; vgl. auch Marg: JW. 1924, 597 ff.). Hieraus folgt, daß auch die Einsetzung der nach dem Abkommen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten v. 10. Aug. 1922 (RWBl. 1923 II, 113) errichteten M. C. C. — von der schon in dem Ur. dieses Senats v. 6. Febr. 1925 (RG. 109, 387 [390]) gesagt ist, daß sie jenen Schiedsgerichtshöfen hinsichtlich der Ausschaltung der deutschen Gerichtsbarkeit nicht gleichstehe — in keinem anderen und die Gerichtsbarkeit strenger ordnenden Sinne gesehen ist. Vom Gegenteil ist in dem Abkommen nichts gesagt und ebensowenig in der deutschen AusWD. v. 28. Juni 1923 (RWBl. II, 299). Nach dem Eingang des Abkommens sollte dadurch die von Deutschland in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Friedensvertrag zwischen den beiden Regierungen v. 25. Aug. 1921 (RWBl. 1318) zu zahlende Geldsumme festgesetzt werden, und als Zweck dieses Vertrags wird hierbei angegeben: „den Vereinigten Staaten und deren Staatsangehörigen die in einem Beschlusse des Kongresses der Vereinigten Staaten v. 2. Juli 1923 näher bezeichneten Rechte einschließlich solcher aus dem Vertrag von Versailles zu sichern“. — Ein Ausgleichsverfahren findet zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten nicht statt. — So wenig wie nach dem WB. kann hierbei die Absicht dahin gegangen sein, den amerikanischen Staatsbürgern, über deren Forderungen an die deutsche Regierung oder deutsche Staatsangehörige u. a. die M. C. C. befinden soll, Art. I Ziff. 3 des Abkommens, das Recht zu nehmen, ihre Forderungen unmittelbar gegenüber den deutschen Schuldnern oder vor deutschen Gerichten selbst zu verfolgen. Diese Auffassung liegt bereits dem Ur. dieses Senats (RG. 109, 387) zugrunde, welches auch der Anmeldung des Anspruchs bei der M. C. C. nicht die Wirkung zugestehet, nunmehr die deutsche Gerichtsbarkeit auszuschalten. Die vom LG. angeführte Meinung Rießelbachs: JW. 1925, 1211, den amerikanischen Staatsbürgern werde wegen der Veröffentlichung des Abkommens von 1922 als deutsches Reichsgesetz vom Standpunkt des deutschen Gesetzesrechts aus die Anrufung der deutschen Gerichte untersagt sein, ist bei dieser Auslegung der Bestimmungen des Abkommens nicht haltbar. Eine Bestätigung für die hier angenommene Bedeutung des Abkommens auf amerikanischer Seite ist darin zu finden, daß die amerikanische Regierung, wenn die Anmeldung bei ihr erfolgt und sie für ihren Staatsangehörigen die Anspruchsverfolgung in die Hand nimmt (vgl. Vordruck der Entsch. der M. C. C. im vorliegenden Falle: „United States of America on behalf of Fred C. Stresau Claimant v. Germany“ und die Grundsätze der M. C. C., Rießelbach: JW. 1924, 604 unter 2b; 1925, 1212), sich nach einer WD. v. 25. März 1925 vom Gläubiger eine Verzichtserklärung ausstellen läßt. Damit wird ihm sachlich-rechtlich die Verfügungsmacht über die Forderung ent-

an einem Ausgleichsverfahren zu beteiligen, also die Regelung seiner privaten Angelegenheiten einem zwischenstaatlichen Verfahren anvertrauen zu müssen. Vielmehr sollte es jedem amerikanischen Staatsbürger frei stehen, ob und wie weit er die Hilfe seines Staates bei der Feststellung seiner Vorkriegsforderungen in Anspruch nehmen wollte. Das Verfahren vor der Mixed Claims Commission ist daher von vornherein niemals als ein obligatorisches angesehen worden.

Die MCC. hat sich im vorstehenden Fall der bekannten Rspr. des Dtsch.-EnglGemSchGH. über die Behandlung der sogenannten „Mixed Partnerships“ angeschlossen, wie sie in dem Urteil Hardt v. Stern zum Ausdruck gebracht ist. Bereits die diesbezüglichen Urteile des Dtsch.-EnglGemSchGH. bringen zum Ausdruck, daß die Behandlung der Handelsgesellschaften mit Teilhabern verschiedener Nationalität bewußt von der innerstaatlichen Gesetzgebung der Nationalität abweicht, daß aber die über die persönliche Haftung der Teilhaber abweichende, das aber die besonderen Zwecke des zwischenstaatlichen Ausgleichs eine derartige vom Landesrecht abweichende Behandlung erfordern. Durch die Übernahme dieser Grundsätze auf das Verfahren vor der MCC. ist eine begrüßenswerte Gleichmäßigkeit der internationalen Rspr. geschaffen worden.

zogen, solange diese in der Hand seiner Regierung ruht. Hier-  
auf könnte sich in einem bereits anhängigen oder in einem  
anhängig zu machenden Rechtsstreit vor den deutschen Ge-  
richten der deutsche Schuldner berufen und dadurch würde ein  
Doppelverfahren und eine Doppelentscheidung vermieden, und  
zwar in jedem Falle, ob nun die Anrufung des deutschen Ge-  
richts vorangegangen ist oder erst später erfolgt. Dieses sach-  
lich-rechtliche Hindernis der Anspruchsverfolgung durch den  
Gläubiger entfällt aber notwendig damit, daß die Anspruchs-  
verfolgung des Empfängers des Verzichts, der Vereinigten  
Staaten, zu dem Ergebnis führt, daß, sei es ganz oder zum  
Teil, die Forderung nicht zu den Befriedigungsmitteln ge-  
hört, welche nach den Friedensverträgen von Versailles und  
Berlin zur Deckung der Vereinigten Staaten heranziehbar  
und dem Verfahren vor der M. C. C. unterworfen sind. Das  
sind von den Forderungen an die deutsche Regierung oder  
deutsche Staatsangehörige gemäß Art. 296 B.V. nur die  
vor und während des Krieges entstandenen und  
fällig gewordenen. Nicht dazu gehören in der Nach-  
kriegszeit entstandene Schulden Deutscher oder auf Deutsche  
übergegangene Schulden. Sie unterliegen dem freien Rechts-  
verkehr der friedlichen Staaten und in Deutschland der Auf-  
wertungsgesetzgebung (vgl. Leske-Löwenfeld, Die Rechts-  
verfolgung im internat. Verkehr, Bd. VI Teil 2 S. 23/24,  
und Teil 4 S. 23). Entscheidend — Stichtag — ist äußersten-  
falls der Tag der Ratifikation des deutsch-amerikanischen  
Friedensvertrags, 11. Nov. 1921. Durch das Abkommen v.  
10. Aug. 1922 sind neue sachliche Rechte der Vereinigten  
Staaten nicht geschaffen worden. Hieran hat sich die M. C. C.  
in ihrem Spruch v. 8. März 1928 gehalten, indem sie von  
dem Gesamtanspruch des Kl. an die beklagte Firma nur die  
eine Hälfte den Vereinigten Staaten zusprach, im übrigen  
aber die Freiheit der Anspruchsverfolgung durch den Kl. un-  
erachtet seines Verzichts verkündete. Wie sich aus den vom  
OG. beigezogenen Akten des Auswärtigen Amts, Bl. 212 ff.,  
223 ff. klar ergibt, hat die M. C. C. durchaus nicht verkannt,  
daß nach dem auf die Schuld an sich anwendbaren deut-  
schen HGB. § 128 jeder der beiden zur Zeit des Stichtages  
vorhandenen Gesellschafter auf das Ganze haftete, und sie hat  
sich auch bei ihrem Spruch nicht durch eine Rücksicht auf das  
— gar nicht festgestellte — Innenverhältnis zwischen den bei-  
den Gesellschaftern leiten lassen. Sondern sie ist auf Grund  
ihrer Auslegung des Berliner Vertrags in Übereinstimmung  
mit ihrer ständigen Praxis, die sich an die Handhabung im  
deutsch-englischen Ausgleichsverfahren anschließt, von dem  
Grundsatz ausgegangen, daß sie bei einer mixed partnership,  
d. h. einer Gesellschaft, deren Inhaber teils Deutsche teils  
Nichtdeutsche sind, nur über den auf Deutsche entfallenden,  
nach Köpfen berechneten Anteil erkennen könne, also nicht  
über den Kopfteil des Staatenlosen (oder Amerikaners) Ge-  
hard Felix B. Jedenfalls im Verhältnis zwischen den nach  
dem Abkommen v. 10. Aug. 1922 beteiligten Staaten, von  
denen völkerrechtlich das Deutsche Reich die Rolle des Ga-  
ranten für die Schuld seiner Staatsangehörigen eingenommen  
hat (Kieffelbach a. a. O. 1925) und naturgemäß nur für  
bereits begründete Ansprüche an sie übernehmen konnte,  
ist nach Art. VI Abs. 3 die Entscheidung der Kommission end-  
gültig, selbst wenn sie — was in RG. 109, 387 (390)<sup>4</sup>)  
offen gelassen ist und auch hier unerörtert bleiben kann —  
nicht auch Rechtskraft zwischen den beiden Privatparteien  
schafft. Das Verfahren vor der M. C. C. ist über den ganzen  
Anspruch durchgeführt worden und kann sich nicht wiederholen,  
auch nicht über einen Teil. Es ist nicht so, daß nun der Kl.  
vor der M. C. C. auftreten und persönlich einen Teil — die  
zweite Hälfte — aufs neue geltend machen darf. Er konnte  
und könnte vor der M. C. C., wie auch das OG. S. 10 des  
Urt. selbst sagt, nur mit völkerrechtlicher Vertretung durch  
die Vereinigten Staaten auftreten; diesen aber steht die end-  
gültige Entscheidung der M. C. C. entgegen, möchte sie selbst  
auf einem Irrtum beruhen. Das Deutsche Reich ist mit dem  
Spruch der M. C. C. seiner völkerrechtlichen Garantieflicht  
für die Hälfte der klägerischen Forderung ledig und kann  
nicht ein zweites Mal dafür in Anspruch genommen werden.  
Eine Wiederaufnahme des Verfahrens vor der M. C. C. wäre  
höchstens mit seiner ausdrücklichen Zustimmung denkbar, die

aber hier nicht gegeben ist. Es ist aber auch unzutreffend,  
daß, wie das OG. meint, die M. C. C. von einer irrigen tat-  
sächlichen Unterlage in seinem Spruch ausgegangen sei. War  
der am 24. Dez. 1921, also nach dem Aufhören des Kriegs-  
zustandes am 2. Juli 1921 und dem Austausch der Ratifica-  
tionsurkunden über den Berliner Friedensvertrag am 11. Nov.  
1921 verstorbene Gerhard Felix B. staatenlos oder — wie die  
deutsche Reichsregierung vor der M. C. C. behauptet hatte —  
Angehöriger der Vereinigten Staaten, so konnte die Forde-  
rung, soweit sie sich an ihn richtete, nicht als Deckungsmittel  
herangezogen werden. Daß seine Schuld später auf Deutsche  
oder die erst im Juli 1925 deutsch gewordene Witwe über-  
ging, sei es auch vor der Erhebung des Anspruchs vor der  
M. C. C. — spätestens 5. Jan. 1925 —, vermochte hieran,  
entgegen der Meinung des OG., nichts zu ändern. Wie dem  
aber auch sein mag: Das Verfahren vor der M. C. C. ist ohne  
Rücksicht auf rechtliche oder tatsächliche Irrtümer, die unter-  
laufen sein möchten, erschöpft, eine gegen das Deutsche Reich  
sich richtende Verfolgung des weiteren Anspruchs vor der  
M. C. C. ist nicht mehr möglich. Der Anhangung des deutschen  
Gerichts steht kein rechtliches Hindernis, insbes. keine Un-  
zuständigkeit des Gerichts, entgegen. Daher ist das klag-  
abweisende Urt. des OG. aufzuheben.

(U. v. 26. Sept. 1930; 42/30 II. — Darmstadt.) [Ru.]

\*\*8. KonfGerG. v. 7. April 1900; Ges. v. 24. Juli  
1925 und VO. v. 31. Juli 1925 über die Konsular-  
gerichtsbarkeit in Ägypten; § 519 ZPO. Auf Kon-  
sulargerichtssachen finden die Vorschriften über  
den Begründungszwang und die Setzung einer  
Frist zur Zahlung der Prozeßgebühr keine An-  
wendung.)

Die Kl. hat die Berufung nicht in der nach § 519 ZPO.  
vorgeschriebenen Frist von 1 Monat seit Einlegung der Be-  
rufung begründet und die Wiedereinsetzung in den vorigen  
Stand gegen die Versäumung dieser Frist beantragt. Dieser  
Antrag ist gegenstandslos, da eine Prüfung der Rechtsfrage  
ergibt, daß die Vorschriften des § 519 ZPO. über den Be-  
gründungszwang und die Setzung einer Frist zur Zahlung  
der Prozeßgebühr auf Rechtsstreitigkeiten nicht anzuwenden  
sind, für die das KonfGerG. v. 7. April 1900 gilt. Am  
24. Juli 1925 erging das KonfGerG. in Ägypten, durch das  
die Reichsregierung ermächtigt wurde, bis zum Inkrafttreten  
eines mit Ägypten geschlossenen Vertrages die zur einstweiligen  
Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit in Ägypten erforder-  
lichen Maßnahmen zu treffen. Eine solche VO. erging am  
31. Juli 1925. Nach Art. I dieser VO. gilt das KonfGerG.  
v. 7. April 1900 mit der Maßgabe, daß an Stelle bestimmter  
Paragrafen näher angegebene Bestimmungen treten. Unter  
diesen befindet sich auch § 14, wonach das OG. zuständig ist  
für die Verhandlung und endgültige Entscheidung über das  
Rechtsmittel der Berufung in den vor dem Konsulargericht  
verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Über das Ber-

Zu 8. Die Entsch. wird lediglich von Zweckmäßigkeitsgründen  
getragen. Denn nach § 19 KonfGerG. sind an sich die Vorschriften  
des Reichsgesetzes oder der preussischen im bisherigen Geltungsbereich  
des WK. geltenden Gesetze anzuwenden, soweit nicht die Vorschriften  
des KonfGerG. etwas anderes bestimmen. Diese Gesetze erlangen für  
den Bereich der ägyptischen Konsulargerichtsbarkeit nach § 30 a. a. D.  
mit dem Ablauf von zwei Monaten nach dem Tage verbindliche Kraft,  
an welchem das Gesetzsammlungsstück in Berlin ausgegeben ist. Die  
Änderungen der ZPO., die für die Beurteilung des vorliegenden Falles  
eine Rolle spielen, sind durch das Ges. v. 21. Dez. 1922 bzw. die  
Novelle von 1924 eingeführt; sie waren also bei Wiedereinführung  
der Konsulargerichtsbarkeit in Ägypten — dem 26. Juli 1925 —  
bereits dort i. S. von § 30 KonfGerG. anzuwendendes subsidiäres  
Reichsrecht. Sie waren es aber nach § 19 KonfGerG. nur soweit,  
als dieses Gesetz selbst nicht ein anderes vorschreibt.

Das KonfGerG. hat nun in § 45 besondere Vorschriften für  
die Einlegung des Rechtsmittels der Berufung, die jetzt, nach der  
Novellengesetzgebung zur ZPO., nicht einmal mehr so stark abweichen  
wie die Vorschriften der ZPO., die bei Einführung des KonfGerG.  
von 1900 galten. Indessen beziehen sich diese Vorschriften, wie er-  
wähnt, nur auf die Einlegung der Berufung selbst, nicht auf die  
Begründung der Berufung, den Lauf der Berufungsfrist und die  
Bestimmungen über die Vorauszahlung der Prozeßgebühr und die  
Fristsetzung für diese Zahlung. An sich wäre daher wohl zwingend  
der Schluß gerechtfertigt, daß diese Novellenvorschriften neben dem



jahren selbst ist in dem hier in Rede stehenden Punkte in der WD. nichts bestimmt. Es gelten nach § 19 Ges. v. 7. April 1900 grundsätzlich die Vorschriften der ZPD. Für den Zeitpunkt des Inkrafttretens neuer gesetzlicher Bestimmungen ist in § 30 Vorsorge dahin getroffen, daß das Inkrafttreten im Verhältnis zu der für das Deutsche Reich maßgebenden Zeit weit hinausgeschoben ist; das ist offensichtlich mit Rücksicht auf die großen Entfernungen zwischen Konsulargerichtsbezirken und dem Deutschen Reich geschehen. Durch die neue WD. ist § 45 Ges. v. 7. April 1900 in vollem Umfange in der alten Fassung aufrechterhalten worden, ohne daß Änderungen vorgenommen oder Zusätze gemacht sind. Danach wird das Rechtsmittel der Berufung nach wie vor bei dem Konsul eingelegt; die Einlegung erfolgt durch Einreichung der Berufungsschrift; es besteht kein Anwaltszwang; das RG. hat den Termin zur mündlichen Verhandlung von Amts wegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen. Das hiernach zu beobachtende Verfahren ist genau umschrieben. Es ist nicht anzunehmen, daß bei Erlass der WD. v. 31. Juli 1925 in dieses nach dem KonsGerG. in einem bestimmten Rahmen sich abspielende Verfahren die Bestimmungen der ZPD. über den Zwang zur Begründung der Berufung und über die Setzung einer Frist zur Zahlung der Prozeßgebühr hat eingeschaltet werden sollen. Die Bestimmung über die Berufungsbegründung in § 519 ZPD. hat den Zweck der Beschleunigung des Verfahrens. Sie eignet sich ihrem Sinne nach nicht ohne weiteres für die Konsularsachen. Das Verfahren vor dem Konsulargericht ist mit der Einlegung der Berufung abgeschlossen, für die kein Anwaltszwang besteht. Die Begründung müßte von dem bei dem RG. zugelassenen Anwalt bei diesem Gericht eingereicht werden. Bei dieser Sachlage würde von der nach der ZPD. für die Begründung der Berufung zur Verfügung stehenden Frist von 1 Monat ein erheblicher Teil für eine in Ägypten wohnende Partei durch die auf den Schriftwechsel regelmäßig zu verwendende Zeit verloren gehen. Die in einem Verfahren vor dem Konsulargericht in Ägypten beteiligten Parteien würden daher hinsichtlich der Begründungsfrist schlechter gestellt sein, als Parteien, die im Deutschen Reich einen Rechtsstreit im Rahmen der ZPD. führen. Das würde auch mit dem in § 30 erwähnten Grundsatze nicht zu vereinigen sein, wonach der Entfernung zwischen dem Konsulargerichtsbezirk und dem Deutschen Reich bei dem Inkrafttreten neuer Gesetze Rechnung getragen ist. Hiernach ist für die Anwendung der Vorschriften der ZPD. über den Begründungszwang in dem durch § 45 KonsGerG. abschließend geregelten Verfahren kein Raum. Das gleiche muß auch für die Setzung einer Frist zur Zahlung der Prozeßgebühr gelten.

(U. v. 11. Juli 1929; 89/29 VI. — Konsulargericht Kairo.)  
[Sch.]

## b) Strafsachen.

Berichtet von Justizrat Dr. Drucker, Leipzig und  
Rechtsanwalt Dr. Alsberg, Berlin.

§ 1 Nr. 1 PaßStrWD. v. 6. April 1923; § 361 Nr. 2 StGB. Ein Ausländer, der aus dem deutschen Reichsgebiet ausgewiesen dahin wieder zurückkehrt, macht sich nicht nach § 1 Nr. 1 PaßStrWD., sondern nach § 361 Nr. 2 StGB. strafbar.

Der Angekl. wurde wegen Vergehens gegen § 1 Nr. 1 PaßStrWD. v. 6. April 1923 verurteilt, weil er, obgleich aus dem deutschen Reichsgebiet ausgewiesen, dahin zurückgekehrt war. Dies beruht auf einer rechtsirrigen Auslegung der genannten Bestimmung.

KonsGerG. Anwendung zu finden haben. So scheint das RG. auch wenigstens davon auszugehen, daß z. B. der § 516 ZPD. über den Lauf der Berufungsfrist usw. in der Novellenform im Konsulargerichtsbezirk gilt und nicht die alte Fassung des § 516.

Dennoch wird man der Entsch. des RG. wohl beipflichten können. Denn die Zweckmäßigkeitsgründe, die zur Einführung der jetzigen Bestimmungen des § 519 ZPD. für den Geltungsbereich des Reichslandes geführt haben, passen alle nicht für die Konsulargerichtsbarkeit. Das ergibt sich schon aus der anderweitigen Behandlung des eingeleiteten Rechtsmittels, bis die Rechtsmittellakte an das RG. gelangt, aber auch aus der anderen Behandlung, die das RG. der

Die PaßStrWD. ist auf Grund des § 9 Abs. 2 Nr. 1 PaßG. v. 12. Okt. 1867 i. d. Fassung des Art. IV NotG. vom 24. Febr. 1923 ergangen. Im Abs. 1 ist die vorübergehende Einführung des Paß- und Sichtvermerkszwanges vorgeesehen. Abs. 2 fährt dann fort: Der Reichspräsident kann bestimmen, 1. daß Personen, die den von ihm getroffenen Anordnungen und den hierzu ergehenden Ausführungsbestimmungen zuwiderhandeln, mit Geldstrafe oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

Mit der PaßStrWD. konnten daher nur solche Tatbestände erfaßt werden, welche sich als Zuwiderhandlungen gegen Paßvorschriften kennzeichnen. Dem entspricht die oben erwähnte Benennung der WD. Wenn daher § 1 Nr. 1 denjenigen mit Strafe bedroht, der die Reichsgrenze unbefugt überschreitet, so konnte und sollte doch nicht jede unbefugte Grenzüberschreitung dieser Strafbestimmung unterstellt werden, sondern nur diejenige, die sich als eine Übertretung der PaßWD. v. 10. Juni 1919 oder der hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften, insbes. der PaßBef. v. 4. Juni 1924 darstellt.

Die bloße Zuwiderhandlung gegen die Ausweisung ist lediglich in § 361 Nr. 2 StGB. geregelt und wird durch den § 1 Nr. 1 PaßStrWD. nicht betroffen. Der Angekl. hätte also wegen der mit dem Ausweisungsbefehl in Widerspruch stehenden Einreise nach Deutschland nach § 361 Nr. 2 StGB. bestraft werden können. Diese Übertretung aber ist verjährt und kommt daher nicht mehr in Betracht.

(2. Sen. v. 19. Juni 1930; 2 D 452/30.)

[M.]

## Oberlandesgerichte.

### Zivilsachen.

1. Deutsch-schweiz. Goldhypothekenabkommen. Fälligkeit einer Grundschuld.

Zu entscheiden ist allein die Frage, ob die an Stelle einer schweizerischen Goldhypothek auf Grund des Zusatzabkommens einer v. 25. März 1923 getretenen Frankengrundschuld der Bekl. nach Art. 2 des Hauptabkommens v. 6. Dez. 1920 am 9. Dez. 1930 oder erst am 9. Dez. 1935 fällig wird.

Die Bestimmungen des Haupt- und des Zusatzabkommens finden Anwendung.

Nach Art. 2a des Hauptabkommens hat die Schweizer Regierung den Schweizer Gläubigern empfohlen, für die Dauer von zehn Jahren seit dem Inkrafttreten des Abkommens — d. h. 9. Dez. 1930 — auf die Einziehung ihrer Forderungen zu verzichten und sich bereit zu erklären, die Goldhypotheken auf Wunsch des Schuldners auf anschließende weitere fünf Jahre zu verlängern, falls nach Ablauf der zehn Jahre die Mark in der Schweiz auf 65 Cts. oder darunter stehen sollte.

Nach Art. 2 sind Goldhypotheken, deren Gläubiger dem Schuldner die in Art. 2 unter c vorgeesehenen schriftlichen Erklärungen übermittelt hat, nach Ablauf der vorerwähnten, in Art. 2 bezeichneten Frist unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist zu bezahlen. In Art. 15 des Zusatzabkommens ist bestimmt, daß der Gläubiger die an Stelle der Goldhypothek getretene Frankengrundschuld während der in Art. 2 des Hauptabkommens vorgeesehenen Frist nicht kündigen kann, und daß mit Ablauf der Frist die Frankengrundschuld fällig wird, ohne daß es einer Kündigung bedarf. Hiernach ist die Fälligkeitszeit der Grundschuld der Bekl. davon abhängig, ob am 9. Dez. 1920 die „Mark“ in der Schweiz noch 65 Cts. oder darunter steht. Ist diese Voraussetzung gegeben, dann tritt die Fälligkeit am 9. Dez. 1935 ein, anderenfalls am 9. Dez. 1930.

Daß in der erwähnten Bestimmung des Art. 2 des Hauptabkommens, der sog. Verlängerungsklausel, unter „Mark“ die damals die deutsche Währung bildende Mark, die Papiermark, zu verstehen ist, kann nach dem Inhalt des Abkommens, besonders der

Akte selbst zuteil werden lassen muß, und schließlich aus der Beachtung der durch § 45 Abs. 4 geänderten Vorschrift des § 520 ZPD. i. Verb. m. § 262 ZPD. Will man die Vorschriften der im Inlande geltenden ZPD. strikt auch für das Konsulargebiet anwenden, dann ergeben sich so viele Zweifel, daß ihre Anwendung nur bei völliger Neuaufstellung einer ganzen Reihe von Verfahrensvorschriften möglich wäre. Diese Rechtsergänzung vorzunehmen, hat das RG. offensichtlich abgelehnt, weil sie auf offensibare Willkür hinauslaufen würde, und daher scheint die getroffene Entsch. der Rechtslage entsprechend.

MinR. Lutterloh, Berlin.

Art. 1 und 3, nicht zweifelhaft sein, und es wird auch von der Bekl. selbst zugegeben, daß die Vertragsschließenden damals tatsächlich an die Papiermark gedacht haben (vgl. S. 1, 4 der Anlage zum Schriftsatz v. 20. Juli 1929 [Bl. 16, 20 der Akten], S. 1 der Eingabe an den Ausschuß für Goldhypothekentragen v. 5. Febr. 1930, Anlage des Schriftsatzes v. 8. April 1930 [Bl. 142 der Akten]).

Nicht beizutreten ist der von der Bekl. vorgebrachten Meinung, daß die Vertragsschließenden den Ausdruck „Mark“ nur gewählt hätten, um damit die Währungseinheit der jeweiligen deutschen Währung zu bezeichnen, insbes. der Währung, die am 9. Dez. 1930 gelten werde. Im Jahre 1920 dachte man noch nicht an die Einführung einer neuen Währung in Deutschland; daß die neue Währungseinheit an die Bezeichnung der alten („Mark“) anknüpfen würde, konnte man nicht wissen; wollte man die zukünftige Währung bezeichnen, so konnte man daher nicht das Wort „Mark“ verwenden, zumal Art. 1 und 3 des Hauptabkommens unter „Mark“ ungewisselt die damals geltende Mark, die Papiermark, verstehen. Ebenjowenig konnte man voraussehen, in welchem Verhältnisse der Wert der Währungseinheit einer etwaigen künftigen deutschen Währung zu dem Werte einer vollwertigen Valuta stehen werde, und deshalb war es nicht gut möglich, die Fälligkeit der Goldhypotheken von einem bestimmten Kurse dieser ungewissen künftigen Währungseinheit in der Schweiz, von ihrem Stande auf 65 Cts. und darunter, abhängig zu machen. Selbst wenn also die Vertretung der Schweiz auf die jeweilige deutsche Währung hätte abstellen wollen, wofür die Bekl. tatsächliche Anhaltspunkte nicht vorgebracht hat, dann hätte dieser Wille in der in dem Abkommen abgegebenen Erklärung keinen Ausdruck gefunden, deren Sinn den Inhalt des Vertrages bestimmt. Bei Abschluß der Hauptabkommen haben, wie namentlich auch die Anl. 1 zu diesem zeigt, beide Staaten auch mit einer allmählichen Besserung des Kurses der Papiermark in der Zukunft gerechnet, der sich tatsächlich im Frühjahr 1920 nicht unerheblich gebessert gehabt hatte, wenn er dann auch wieder etwas gesunken war (vgl. hierzu auch die Denkschrift zum Zusatzabkommen, ND-Druckf. I, Wahlsper. Nr. 5891 S. 16 zu Art. 18). Es ist daher nicht auffallend, daß die Entsch. davon abhängig gemacht worden ist, ob der Kurs der Papiermark sich auf 65 Cts. — d. h. etwa die Hälfte des Friedensstandes — stellen werde oder nicht.

Auch so ist die Verlängerungsklausel nicht zu verstehen, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland i. J. 1930 ausschlaggebend sein sollten, daß kein Anspruch auf Hinausschiebung der Fälligkeit bestehen sollte, wenn sie sich i. J. 1930 im Vergleich zu denen i. J. 1920 so weit erholt haben würden, daß sie etwa die Hälfte des Vorkriegsstands erreicht hätten. Gewiß mag man bei der Vereinbarung die Wirtschaftslage Deutschlands i. J. 1930 im Auge gehabt, den Willen gehabt haben, ihr die entscheidende Bedeutung beizumessen. Aber man hat absichtlich nicht auf diese selbst abgestellt, um eine klare Formel zu finden, die ohne alle Schwierigkeiten eine sichere Feststellung ermöglichte, und deshalb den Kurs der Papiermark in der Schweiz als maßgebend bezeichnet, da man in ihm einen Gradmesser für die Entwicklung der deutschen Wirtschaft sehen zu dürfen glaubte. Deshalb darf der Anspruch des Schuldners auf weitere Stundung nicht wegen der unstreitig eingetretenen Besserung der Wirtschaftslage verneint werden. Denn es ist nun einmal auf die Entwicklung der Papiermark, der damaligen Währung, abgestellt worden, und die Beweggründe für diese Regelung müssen außer Betracht bleiben, solange die Entwicklung der Papiermark als Grundlage für die zutreffende Entsch. genügt.

Auf die von der Bekl. angebotenen Beweise über den Grad der Besserung der deutschen Wirtschaftslage kommt es hiernach nicht an; es fragt sich lediglich, ob die in Art. 2a des Hauptabkommens vorgesehene und durch Art. 15 des Zusatzabkommens unverändert aufrechterhaltene Verlängerungsklausel auch jetzt noch Anwendung finden kann, weil die Papiermark, die 1920 Währungseinheit in Deutschland war, es jetzt nicht mehr ist und, wie unbedenklich anzunehmen ist, es auch im Dezember 1930 nicht sein wird. Währungseinheit ist jetzt die Reichsmark. Die Papiermark hat zu existieren aufgehört. Sie wird jetzt weder in der Schweiz noch sonstwo notiert. Auf Grund der auf § 19 MünzG. v. 30. April 1924 beruhenden 1. DurchfW. dieses Ges. v. 10. Okt. 1924 (RGBl. II, 383) ist zwar für die Übergangszeit der auf Papiermark lautenden Reichsbanknoten die Eigenschaft der gesetzlichen Zahlungsmittel in der Weise erhalten geblieben, daß eine Billion Papiermark einer Reichsmark gleichgesetzt worden ist. Aber dieser Zustand hat nur bis zum Ablauf von drei Monaten nach ihrem Aufruf durch das Reichsbankdirektorium gem. § 3 Abs. 3 BankG. v. 30. Aug. 1924 gedauert. Diese Frist ist bereits abgelaufen, da dieser Aufruf durch Bek. v. 5. März 1925 erfolgt ist (vgl. Koch-Schacht, Münz- und Bankgesetzgebung, Anm. 6, § 3 BankG.), und damit haben die alten Reichsbanknoten ihre Eigenschaft als gesetzliche Zahlungsmittel endgültig verloren. Wenn in § 5 Abs. 3 MünzG. bestimmt ist, sofern eine Schuld in Mark in bisheriger Währung gezahlt werden könne, sei der Schuldner berechtigt, die Zahlung in gesetzlichen Zahlungsmitteln in der Weise zu leisten, daß eine Billion Mark einer Reichsmark gleichgesetzt würden, so ist dies unerheblich. Daraus zu folgern, daß die Papiermark doch noch vorhanden sei, wenn auch nur als Wertmesser, einen

Wert eines Billionstel der Reichsmark habe und mit dieser mittelbar auch in der Schweiz notiert werde, ist nicht zugänglich.

Inbeß ist mit dem Wegfall der Papiermark nicht auch das Recht der Kl. auf Hinausschiebung der Fälligkeit der Grundschuld bis zum Jahre 1935 beseitigt. Die Bekl. nimmt dies an, weil die nicht mehr existierende Papiermark überhaupt keinen Kurs habe, also nicht auf 65 Cts. oder darunter stehe. Dieser Ansicht kann jedoch nicht beigetreten werden. Vielmehr ist der umgekehrte Schluß gerechtfertigt: Die Mark ist — unstreitig wegen ihrer Aufwertung — aus dem Verkehr verschwunden; sie hat keinen Kurs, steht also auf Null, unter 65 Cts. in der Schweiz. Zu demselben Ergebnisse muß man gelangen, wenn man unter Anwendung der Grundsätze von Treu und Glauben, die für den Rechtsverkehr der Staaten ebenso wie für die Beziehungen der Privaten gelten, bei der Auslegung der streitigen Bestimmungen den wirklichen Sinn erforscht, den die Beteiligten ihr beigelegt haben.

Der Sinn des Art. 2a des Hauptabkommens war offenbar der, es solle eine Stundung nur verlangt werden können, wenn die Mark sich bis zum 9. Dez. 1930 nicht wieder auf einen Stand erholt habe, der einem Schweizer Kurs von 65 Cts. entspreche. Die Papiermark ist nicht mehr vorhanden; an ihre Stelle ist die Reichsmark als deutsche Währung getreten. Aber die Einführung dieser neuen Währung erfolgte erst, nachdem die Papiermark neun Monate lang einen Schweizer Kurs von etwa 123 Cts. = 1 Billion (ein Billionstel des Vorkriegskurses) innegehalten hatte. Es ist der Bekl. zuzugeben, daß die Umtauschrelation des MünzG. und des BankG. v. 30. Aug. 1924 (1 Billion RM. = 1 RM.) nicht unbedingt entscheidend sein kann; es läßt sich nicht mit völliger Sicherheit sagen, wie die Papiermark sich entwickelt hätte, wenn es nicht zu der Währungsreform des Jahres 1924 gekommen wäre. Vielleicht wäre zu anderer Zeit eine günstigere Umrechnungsnorm für die Papiermark festgesetzt worden. Aber soviel steht doch fest: auch die günstigste Währungsreform konnte, nachdem die Papiermark einmal ein Billionstel des Vorkriegswertes erreicht hatte, keine Umrechnungsnorm festsetzen, die bei gleichbleibendem internationalen Kurs des Schweizer Franken die Papiermark mit mehr als der Hälfte des Vorkriegswertes (65 Cts. gegenüber 123,45 Cts. i. J. 1914) bewertete. Eine derartige wirtschaftlich unmögliche Revalorisierung der Papiermark war schon ausgeschlossen, als Anfang 1923 ein Dollarkurs von 20 000 RM. überschritten worden war.

Demnach würde der Kurs der Papiermark, selbst wenn nicht infolge der Währungsreform des Jahres 1924 stabilisiert und dann aus dem Verkehr verschwunden wäre, niemals die in Art. 2a des Hauptabkommens festgesetzte Grenze (65 Cts.) haben überschreiten können, auch am 9. Dez. 1930 nicht; und die Bedingung der Verlängerungsklausel ist, auch wenn man die Klausel ihrem Sinne nach auslegt, als eingetreten zu betrachten. Hiernach steht bereits jetzt fest, daß die auf dem Grundstück der Kl. für die Bekl. eingetragene Frankengrundschuld nicht vor dem 9. Dez. 1935 fällig wird.

(RG., 8. Zivilsen., Urte. v. 6. Mai 1930, 8 U 858/30.)

\*

2. § 1042 ZPO. Entscheidungen des Schiedsgerichts der Prager Produktionsbörse sind Urteile eines ausländischen Gerichts i. S. § 1042 ZPO. †)

Es fragt sich, ob das Verfahren aus § 1042 ZPO. überhaupt zulässig ist oder ob, wie die Antragsgegnerin geltend macht, die Antragstellerin eine Vollstreckungsklage aus § 722 ZPO. erheben müsse, weil das Schiedsgericht der Prager Produktionsbörse als ein ausländisches Sondergericht und nicht als ein Schiedsgericht anzusehen sei. Diese Frage unterliegt der Entsch. des Gerichts, da auerweiterte zwischenstaatliche Vereinbarungen mit Gesetzeskraft zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei nicht bestehen. Die tschechische Regierung hat allerdings der deutschen Regierung mitgeteilt, daß die in der Tschechoslowakei bestehenden Börsenschiedsgerichte nach tschechoslowakischem Recht nicht als staatliche Sondergerichte, sondern als Schiedsgerichte betrachtet werden. Diese Mitteilung ist auch durch Erlaß des preuß. JustMin. v. 6. Okt. 1926 (ZMBl. 365) veröffentlicht worden. Die deutsche Regierung hat demgegenüber aber ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Frage, ob Entscheidungen tschechoslowakischer Schiedsgerichte durch Befehl nach § 1042 ZPO. oder durch Urte. nach § 722 ZPO. für vollstreckbar erklärt werden

Zu 2. Die Frage, ob die Entsch. des Schiedsgerichts der Prager Produktionsbörse ausländischer Schiedspruch oder aber Urteil eines ausländischen Gerichtes ist, ist erheblich dafür, ob ihr die Vollstreckbarkeit in Deutschland durch einen Vollstreckungsbeschluß (§ 1042 ZPO.) oder durch ein auf Klage hin ergehendes deutsches Urteil nach § 722 ZPO. zu verleihen ist. Das RG. hat in seinem sorgfältig begründeten Urteil sich für die letztere Ansicht erklärt. Die Begründung ist durchaus überzeugend: Nach der österr. Prozeß- und Vollstreckungsgebung, nach welcher sich die Frage auch heute noch für die Tschechoslowakei beantwortet, beruht die Zuständigkeit des Börsenschiedsgerichtes unmittelbar auf einer Rechtsnorm, nicht auf der Unterwerfung der Parteien. Diese Zwangszuständigkeit verleiht den genannten Einrichtungen den Charakter von Organen der Gerichts-

folten, der Entscheidung des Gerichts vorbehalten bleiben muß (vgl. auch Neumann: Österr. ExekutionsD. II, Nachtr. 1 S. 1395/96).

Der Sen. hält das Schiedsgericht der Prager Produktenbörse für ein staatliches Sondergericht und seinen Spruch deshalb für das Ur. eines ausländischen Gerichts. Das Schiedsgericht der Prager Produktenbörse beruht, wie alle Börsenschiedsgerichte der Tschechoslowakei, auf Art. XII, XIII—XXVII des EinG. zur österr. ZPD. v. 2. Aug. 1895, die ihrerseits die Bestimmung des Börsengesetzes zur Voraussetzung haben. Die vorerörterten Bestimmungen des österr. EinG. zur ZPD. sind in der Tschechoslowakei noch heute in ursprünglicher Fassung in Geltung (Neumann, Komm. z. ZPD., Nachtr. 1, Bd. II S. 1612, Jahrg. 1928). Art. XII des EinG. zur österr. ZPD. bestimmt nun u. a. in Ziff. 6, daß die gesetzlichen Vorschriften, durch welche Körperschaften, Anstalten und Vereine das Recht erhalten haben, zur Entscheidung gewisser Streitigkeiten Schiedsgerichte zu bestellen, unberührt bleiben. Daß es sich bei allen diesen Schiedsgerichten aus Art. XII um Sondergerichte handelt, ist nirgends bezweifelt. Für die Börsenschiedsgerichte sind besondere Vorschriften im Art. XIII—XXVII des EinG. gegeben. Art. XIII bestimmt, daß die Vorschriften über Börsenschiedsgerichte, welche im § 2 Ziff. 7 und im § 6 Abs. 1—3 BörsG. v. 1. April 1875 — das auch jetzt noch in der Tschechoslowakei gilt — enthalten sind, unberührt bleiben. Zu diesen Vorschriften gehört, daß für jede Börse ein besonderes Statut festgestellt werden muß, welches der Genehmigung der Finanz- und Handelsministerien bedarf (§ 2) und daß dieses Statut insbes. enthalten muß die Art und Schlichtung von Streitigkeiten, die sich auf Börsengeschäfte beziehen (Ziff. 7). Ferner ist angeordnet, daß durch das Statut bestimmt werden kann, daß Streitigkeiten aus Börsengeschäften, wenn die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben, durch das Schiedsgericht ausgetragen werden müssen. Im Art. XIII aff. EinG. zur ZPD. sind dann die Vorschriften über die Zuständigkeit statutarischer Erweiterung der Zuständigkeit der Börsenschiedsgerichte auf andere im Börsenverkehr übliche Geschäfte und im Art. XIV auch auf Warengeschäfte außerhalb der Börse enthalten. Während für letztere Geschäfte sonst nun ein schriftlicher Schiedsvertrag erforderlich wird, ist gegenüber Ausländern durch Art. XIV Abs. 4 zugelassen worden, daß sie dem Börsenschiedsgericht schon durch Annahme eines Schlussbriefes unterworfen sind. Dieses privilegium odiosum ist in Art. XIVa Abs. 3 gegen Ausländer hinsichtlich einer Erweiterung der Zuständigkeit der Börsenschiedsgerichte noch weiter ergänzt worden. Im Art. XVI finden sich Vorschriften für Nichtbörsenmitglieder über die Auswahl der Schiedsrichter, die aus einer Liste von Personen zu entnehmen sind, die der Börse nicht angehören. Die in die Liste aufzunehmenden Personen müssen aber am Orte des Schiedsgerichts ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, im vorliegenden Falle also in Prag. Im übrigen ist die Organisation und das Verfahren durch weitere Normativbestimmungen geregelt. Die Börsenschiedsgerichte sind genehmigungspflichtig und unterstehen der staatlichen Aufsicht usw. Besonders hervorzuheben ist, daß für die Börsenschiedsgerichte die Anwendung der Vorschriften der ZPD. über die gewöhnlichen Schiedsgerichte (§§ 587—599 österr. ZPD.) durch Art. XVII EinG. zur ZPD. ausdrücklich ausgeschlossen worden ist. Hiernach handelt es sich bei dem Börsenschiedsgericht unzweifelhaft um eine ständige Einrichtung einer öffentlich-rechtlichen Korporation. Hieraus folgert Hanaußek: Festschr. für Franz Klein, 1914, S. 187/88, daß die Börsenschiedsgerichte keine staatlichen Gerichte sind. Diese Schlussfolgerung ist indessen hierdurch noch nicht ausreichend begründet, denn es muß der Charakter dieses Gerichts erst noch dahin geprüft werden, ob dieses Gericht einer öffentlich-rechtlichen Korporation den staatlichen Charakter eines Sondergerichts oder den privatrechtlichen Charakter eines Schiedsgerichts hat. Diese Frage ist, da es sich hier darum handelt, die Zuständigkeit eines Verfahrens nach der deutschen Prozessordnung zu prüfen, nach deutschem Recht zu entscheiden. Nun ist das Wesentliche eines Schiedsgerichts nach deutschem Recht zwar darin zu finden, daß es auf einem Schiedsgerichtsvertrag beruht und auf Grund dieser Vereinbarung zur Entsch. des Rechtsstreits gebildet und berufen wird, während ein staatliches Sondergericht als ständiges Organ der staatlichen Rechtspflege in gewissen Fällen kraft Gesetzes eine unmittelbare Entscheidungsgewalt hat (Gruch. 39, 1135). Hierbei ist aber die Betonung nicht so sehr auf die zugrunde liegende Vereinbarung abzustellen, als auf die Ausübung der staatlichen Rechtspflege (vgl. RG. 108, 198 ff.). Denn Gerichte können auch auf Grund einer Vereinbarung entscheiden, ohne damit den Charakter eines Gerichts zu verlieren (§ 71

AufwG.). Der Ausdruck Schiedsgericht oder Schiedsurteil darf nicht irre führen (vgl. § 18 EntlW. zur ZPD. v. 13. Mai 1924). Das Entscheidende für den Charakter eines Sondergerichts ist darin zu erblicken, daß es von Gesetzes wegen autorisiert worden ist, an Stelle der Staatsgerichte selbst staatliche Justizhoheit wahrzunehmen. Dies ist bei den österreichischen Schiedsgerichten und dem hier in Rede stehenden Prager Schiedsgericht, das den Vorschriften der österr. Justizgesetze angepaßt ist, anzunehmen. Die Börsenschiedsgerichte sind kraft Gesetzes autorisiert, ohne weiteres, d. h. ohne Vereinbarung der Beteiligten, mit Zwangskompetenz über Börsengeschäfte und andere im Börsenverkehr übliche Geschäfte zu judizieren (Art. XIII und XIII a EinG. zur österr. ZPD.). Hiernach üben diese Börsenschiedsgerichte, die von der Autorisierung Gebrauch gemacht haben, wie das Prager Börsenschiedsgericht, rechtlich und tatsächlich an Stelle des Staates die Justizhoheit für einen gewissen Kreis von Geschäften auf Grund der Gesetze aus. Es ist ihnen durch Einräumung der Zwangskompetenz der betreffende Teil der Ausübung der Justizhoheit überlassen worden. Sie sind daher nicht gewöhnliche institutionelle Schiedsgerichte bei öffentlichen Korporationen, sondern haben selbst einen öffentlich-rechtlichen Justizcharakter. Außer in der Zwangskompetenz ergibt sich dieser Charakter aus dem ganzen Aufbau des Schiedsgerichts auf Grund der gesetzlichen Vorschriften und den dafür gegebenen Sondervorschriften und aus der vorgeesehenen Staatsaufsicht. Ganz besonders erheblich erscheint unter diesem Gesichtspunkt der Ausschluß der Bestimmungen der Prozessordnung für gewöhnliche Schiedsgerichte (§§ 587—599 österr. ZPD.), die dem 10. Buch der deutschen ZPD. entsprechen, für die Börsenschiedsgerichte. Dabei ist auch nicht ohne Bedeutung die Art, in welcher die Vereinbarung der Entsch. des Börsenschiedsgerichts in den Fällen erfolgen kann, in denen eine Zwangskompetenz nicht gegeben ist. Es ist dabei ausdrücklich gegenüber Ausländern offengelassen, daß schon die Annahme des Schlussbriefes zur Unterwerfung unter die Kompetenz des Börsenschiedsgerichts ausreicht, was zwar formell dem Charakter einer Vereinbarung nicht zuwiderlaufen mag, tatsächlich und praktisch aber auch ohne den Willen einer solchen Vereinbarung zwangsläufig eine Kompetenz des Börsenschiedsgerichts herbeiführt (vgl. Pollock: Zf. Wien, 1895, 64). Das Ur. des Börsenschiedsgerichts bleibt auch, wenn die Parteien sich insbes. in dieser Weise vorher damit einverstanden erklärt haben, daß es den Streit entscheiden solle, doch ein Ur. eines ausländischen Sondergerichts, das mit staatlicher Justizhoheit ausgerüstet ist. Es ist Volkmar: ZB. 1925, 413, der den Charakter der österr. Börsenschiedsgerichte untersucht, darin beizutreten, daß es sich um staatliche Sondergerichte handelt und daß der Charakter des Gerichts sich nicht dadurch ändert, wenn zur Zuständigkeit im Einzelfalle noch die Voraussetzung einer Parteivereinbarung hinzukommen muß.

Die deutsche Literatur und Rechtspredung ist sich im wesentlichen auch einig, daß die österr. Börsenschiedsgerichte als Staatsgerichte anzusehen sind, was dann auch auf das hier in Frage stehende Schiedsgericht der Prager Produktenbörse anzuwenden ist (vgl. Komm. zur deutschen ZPD.; Stein-Zonass, 14. Aufl., § 723 IV Ziff. 1 Anm. 22a—23, Vorbem. zu § 1025 II, 1 Anm. 6; Rann, § 328 Anm. 2b; Skonieczki-Gelbke, 1911, § 328 Anm. 4; Seuffert, 1910, § 328 Anm. 2b; abweichend aber Brändl, Internat. Börsen-Privatrecht, 1925, S. 225). Was die deutsche Rechtspredung anbetrifft, so sind die österr. und auch ungar. Börsenschiedsgerichte in verschiedenen Entsch. für Sondergerichte erklärt worden (Triester Börsenschiedsgericht, Entsch. des BayObLG. v. 14. Febr. 1890: SeuffArch. 46, 116 ff. und betreffend Budapestischer Börsenschiedsgericht RG. v. 10. April 1895: GruchWeitr. 39, 1153 und Budapestischer Waren- und Effektenbörse). Mögen diese Entsch. auch nicht unmittelbare Anwendung mehr finden können, so sind doch die darin ausgesprochenen Grundsätze, insbes. betr. die Bedeutung der Unterwerfungserklärung, im wesentlichen noch heute zutreffend (vgl. auch RG.: ZB. 1928, 1223 betreffend Wiener Produktenbörse). In Deutschland besteht daher seit langem eine feste Praxis, gegen die abweichende grundsätzliche Entsch. höherer Gerichte nicht hervorgetreten sind, daß die Vollstreckbarkeit der österr. Börsenschiedsgerichtsurteile im Wege der Klage nach § 722 ZPD. herbeizuführen ist. Es mag hierzu erwähnt sein, daß in der österr. Literatur Streit darüber besteht, ob die österr. Börsenschiedsgerichte wahre Schiedsgerichte oder Sondergerichte sind. Hanaußek a. a. O. hält sie nicht für staatliche Gerichte, Klein-Wachauer-Hermann, ZPD., 1925, unterstellt sie den „außerordentlichen Gerichten“, Neumann, ExekutionsD. I, 37 ff.

barkeit, wobei es an sich unerheblich ist, ob etwa darin eine staatliche oder eine vom Staate delegierte Gerichtsbarkeit zu erblicken ist. Es handelt sich mithin in unserer Terminologie um ein Sondergericht. Trifft dies aber grundsätzlich zu, so bleibt der gekennzeichnete Charakter auch in den Fällen gewahrt, in denen zur Erweiterung der Zuständigkeit auf gewisse Arten von Streitigkeiten eine Vereinbarung zwischen den Parteien hinzutreten muß, wie dies nach den maßgebenden Vorschriften für Streitigkeiten aus Warengeschäften außerhalb der Börse der Fall ist. Dadurch wird das Börsenschiedsgericht ebensowenig zu einem wirklichen Schiedsgericht, wie etwa ein an sich inkompetentes staatliches Gericht, welches durch Parteivereinbarung zuständig gemacht

wurde. Wenn allerdings die Zuständigkeit des Börsenschiedsgerichts ausnahmslos oder doch als Regel an die Vereinbarung beider Parteien geknüpft wäre, so wäre dies ein starkes Argument gegen die Annahme eines Sondergerichts. Wenn aber umgekehrt die Zuständigkeit, wie hier, grundsätzlich von der Parteivereinbarung unabhängig ist, so dürfte damit die hier vertretene Ansicht gerechtfertigt sein. Hinzukommt, daß nach den maßgebenden Vorschriften die Bestimmungen über das Schiedsverfahren ausdrücklich ausgeschlossen sind. Nach alledem scheint mir die abweichende Ansicht von Hanaußek und von Brändl nicht überzeugend begründet.

Gef. ZB. Prof. Dr. W. Risch, München.

bei. 38 Anm. 39 nennt sie „gesetzliche Gerichte“, Wehli in Nußbaum, Internationales Jahrbuch 1926 S. 108/09 erklärt, daß sie „weder staatliche noch Schiedsgerichte“ sind, Pollack, Komu. zur österr. ZPO., 1928, Art. XIII zum Einfl. zur ZPO., Anm. 1 S. 213 erklärt aber Klipp und klar: „Börsenschiedsgerichte sind staatliche Sondergerichte“ (ebenso schon früher ZBl. 1895, 64 und System des österr. Zivilprozessrechts, 1906, S. 225).

(RG., Beschl. v. 14. März 1930, 22 W 10772/29.)

## Kiel.

3. § 242 BGB.; Art. 30 GGWB. Schließen Vertragskontrahenten gleicher Staatsangehörigkeit im Auslande einen Vertrag, so ist anzunehmen, daß sie ihn dem Recht ihrer Heimat unterstellen wollen. Ein ausländisches Gesetz, das den Aufwertungsanspruch versagt, verstößt nicht gegen die deutsche öffentliche Ordnung. †)

Die Kl., eine in Estland wohnende Estländerin, begehrt die Aufwertung eines in russischer Währung gegebenen Darlehns. Ihre Mutter, die ihren Wohnsitz und ihr gesamtes Vermögen in Reval hatte, aber seit Jahren in Berlin lebte, hatte i. J. 1913 der Bekl., einer russischen Staatsangehörigen, ein Darlehen von 9000 Rubel gegeben. Die Bekl., die ihren Wohnsitz in Riga hatte, hielt sich damals in Deutschland auf und erhielt das Darlehen zum Zwecke des Erwerbs eines Grundstücks in Wyk auf Föhr, wo sie nach dem Erwerb ihres Grundstücks ihren dauernden Wohnsitz nahm. Sie ist jedoch Ausländerin geblieben.

LG. und OLG. Kiel haben die Klage abgewiesen.

In der Rspr. habe sich ein Gewohnheitsrecht dahin entwickelt, daß es für diese Frage um Gebiete des Schuldrechts in erster Linie auf den Willen der Parteien ankomme. Es sei das Recht anzuwenden, dem sich die Parteien ausdrücklich oder stillschweigend unterworfen hätten, oder dem sie sich unterworfen haben würden, wenn sie an diese Frage gedacht hätten. Dabei sei ihr mutmaßlicher Wille unter Berücksichtigung aller Umstände zu erforschen. Läßt sich ein solcher Wille nicht feststellen, so sei das Recht des Ortes anzuwenden, in dem die streitige Verpflichtung zu erfüllen sei (vgl. u. a. RG. 73, 179<sup>1</sup>); 81, 273<sup>2</sup>); RG.: Aufw.Rspr. 1928, 81; 1928, 145).

Bei Zugrundelegung dieser Rechtsgrundsätze gelangt man zur

Zu 3. Das Urteil mag im Ergebnis richtig sein; die Begründung ist es sicher nicht.

1. Das Gericht meint, daß die Umstände des Falles einen sicheren Rückschluß auf den mutmaßlichen Willen der Parteien zuließen. Das Wort „sicher“ muß nach alter psychologischer Erfahrung hier dazu dienen, die Unsicherheit der Begründung zu verdecken, die mit dem mutmaßlichen Parteivillen operiert, wo er nicht zu ermitteln war. Es handelt sich um ein Rechtsgeschäft zwischen zwei Damen, Deutsch-Baltinnen, die beide Wohnsitz und Vermögen im Baltikum hatten. Aber die Darlehnsgeberin lebte seit acht Jahren in Berlin, die Schuldnerin hielt sich in Deutschland auf, erbat das Darlehen zum Erwerb eines Hauses in Deutschland, wo sie sich niederlassen wollte und tatsächlich dauernd niedergelassen hat. Der Schuldschein, der auf Rubel lautet, ist von Deutschland datiert; das Geld wurde aus Reval nach Deutschland überwiesen. Der Behauptung der Schuldnerin, es hätte aus dem ihr künftig zufallenden Vermögen ihrer Eltern in Riga zurückgezahlt werden sollen, ist nicht nachgegangen worden. Es scheint mir unter diesen Umständen etwas Kühn, zu sagen, daß hier die Umstände einen sicheren Rückschluß auf den Parteivillen zuließen. Es wäre richtiger gewesen, den Tatsachen entsprechend festzustellen, daß zahlreiche Umstände für die Anwendung des deutschen und zahlreiche Umstände für die Anwendung des fremden Rechts sprächen und daß deshalb ein Parteivillen weder festgestellt noch vermutet werden könnte.

Das OLG. hatte freilich das Urteil damit begründet, daß die Schuldnerin durch die Wahl der Rubelwährung zum Ausbruch gebracht hätte, daß sie sich russischem Recht unterwerfen wollte. Das war wenigstens ein klares Bekenntnis zur Währungstheorie, über deren Ablehnung ich mich eingehend geäußert habe (Internationales Privatrecht Vb. II S. 197 ff.); sie ist auch in der Rspr. nicht durchgedrungen.

Weit einleuchtender ist der Hinweis des OLG. auf die Rspr., welche bei Schuldverhältnissen zwischen Angehörigen desselben Staates das Heimatrecht anwendet (vgl. die Zusammenstellung Frankenstein, Internationales Privatrecht, Vb. II S. 149); diese Rspr. beschäftigt sich allerdings nur mit Schuldverhältnissen unter Deutschen.

Vom Standpunkt der herrschenden Lehre aus hätte m. E. das OLG. feststellen müssen, daß ein Parteiville weder festzustellen noch zu vermuten sei und daß es deshalb auf das Recht des Erfüllungsortes ankomme. Welches hier der Erfüllungsort war, mußte nach der herrschenden Lehre vom Standpunkt des deutschen

Anwendung russischen Rechtes. Zwar fehlt es an einer ausdrücklichen Partevereinbarung. Aber die Umstände des Falles lassen einen sicheren Rückschluß auf den mutmaßlichen Willen der Parteien zu. Die Vertragskontrahenten besaßen damals beide die russische Staatsangehörigkeit. Die Darlehnsgeberin war trotz längerem Aufenthalt in Berlin noch in Reval ansässig. Wie sich aus dem überreichten Schriftwechsel ergibt, traf sie gerade in der Zeit, in der noch über das Darlehen und den darüber auszustellenden Schuldschein verhandelt wurde, schon Vorbereitungen für ihre Rücküberjiedlung nach Reval. Hier besaß sie Grundstück und Wohnung, hier war ihr ganzes Vermögen angelegt. Auch die Bekl. hatte ihre ständige Niederlassung noch in Riga, wo sie bei ihrem Verwandten wohnte. Jedenfalls hatte sie sich bei Vereinbarung des Darlehns in Berlin noch nicht ständig in Deutschland niedergelassen. Erst später begründete sie ihren dauernden Wohnsitz auf Föhr. Vereinbart war die Rückzahlung der Darlehnschuld in russischer Währung. Sie sollte, wie aus dem Schreiben der Bekl. zu entnehmen ist, aus dem in Rußland befindlichen Vermögen der Bekl. erfolgen. Überhaupt ist, wie das OLG. zutreffend ausführt und vom RG. in mehreren Entsch. anerkannt ist (RG. 82, 304; JW. 1928, 1192), davon auszugehen, daß Vertragskontrahenten gleicher Staatsangehörigkeit, wenn sie im Ausland ein Geschäft miteinander abschließen, dies Geschäft dem Recht ihrer Heimat unterstellen wollen. Das ist hier um so mehr anzunehmen, als die Mutter der Kl. das Darlehen aus ihrem Vermögen in Rußland entnahm und die Bekl. es in russischer Währung aus ihrem dort befindlichen Vermögen zurückzahlen sollte. Demgegenüber ist ohne Bedeutung, daß die Vertragsparteien das Geschäft in Deutschland abschlossen, daß beide als Angehörige baltischer Familien enge Beziehungen zum Deutschum hatten, daß die Darlehnsgeberin schon seit Jahren deutscher Staatshoheit unterstand und daß auch die Bekl. sich in Deutschland niederlassen wollte. Diese Umstände reichen nicht aus, um die Annahme zu rechtfertigen, daß die Vertragsparteien das Darlehnsgeschäft nach deutschem Recht beurteilt wissen wollte, um so weniger, als die Darlehnsgeberin gerade im Begriff stand, in ihre Heimat zurückzukehren.

Ist somit das russische Recht anzuwenden, so steht dem Klageanspruch entgegen, daß das russische Recht und das an seine Stelle getretene estländische oder lettländische Recht eine Aufwertung nicht kennt. Es ergibt sich aber die Frage, ob der Anwendung

Rechts aus, also nach § 269 BGB., festgestellt werden. Das hätte möglicherweise aber zur Anwendung deutschen Rechts geführt. Es wird leider in der Rspr. meist übersehen, daß der Wohnsitz zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses nur subsidiär Erfüllungsort ist, nämlich dann, wenn die Umstände nichts anderes ergeben. Hier hätten die Umstände möglicherweise aber etwas anderes ergeben. Denn da das Darlehen zum Erwerb eines Hauses dienen sollte, das die Schuldnerin bewohnen wollte, war von vornherein anzunehmen, daß das Darlehen erst nach Überjiedlung in ihr neues Heim zurückgezahlt werden sollte. Dann hätte sie aber nach deutscher Auffassung ihre Zahlungsverpflichtung in Deutschland zu erfüllen gehabt. Anders, wenn die im Prozeß aufgestellte Behauptung der Bekl. richtig war, daß sie das Darlehen aus dem ihr später zufallenden Vermögen ihrer Eltern in Riga zurückzahlen wollte. Dieser Tatfrage hätte das OLG. m. E. nachgehen müssen, um das maßgebende Recht festzustellen.

Geht man von meiner Lehre aus, so unterstand die Schuldnerin primär ihrem Heimatrecht. Das war jedoch nicht, wie das OLG. anzunehmen scheint, das russische Recht, sondern das damals in den Ostprovinzen geltende liv-, est- und kurländische Privatrecht. Dieses beurteilt aber Schuldverhältnisse nach dem Recht des Erfüllungsortes, nimmt also im Sinne meiner Lehre eine sekundäre Anknüpfung vor. Dabei ist zu beachten, daß der Begriff des Erfüllungsortes hier nicht dem deutschen Recht, sondern dem Recht der Ostprovinzen zu entnehmen war, das allein über die Bedeutung seiner Begriffe entscheiden kann. Auch in dieser Beziehung fehlt es an den nötigen tatsächlichen Feststellungen.

2. Es ist sonach mangels einer ausreichenden Aufklärung des Sachverhalts zweifelhaft, welches Recht zur Anwendung zu bringen war. War jedoch das in den Ostprovinzen geltende Recht maßgebend, an dessen Stelle jetzt das Recht der Nachfolgestaaten getreten ist, so ist es zweifellos, daß eine Aufwertung nicht in Frage käme. Man kann diesem Ergebnis auch nicht mit der Vorbehaltsklausel des Art. 30 GGWB. entgegenreten. Was das Urteil in dieser Beziehung sagt, ist durchaus zutreffend. Zwar kann die vollständige Verjagung der Aufwertung in Deutschland ordnungswidrig sein, wie ich ausführlich dargelegt habe (Internationales Privatrecht Vb. II, S. 223). Aber diese Ordnungswidrigkeit führt nur dann zum Eingreifen des Art. 30 GGWB., wenn eine ausreichend starke Inlandsbeziehung vorliegt, insbes. schutzwürdige deutsche Interessen verletzt werden. Die Verjagung der Aufwertung in Rechtsbeziehungen zwischen Ausländern, deren eigenes Recht die Aufwertung nicht kennt, verletzt kein schutzwürdiges deutsches Interesse. Insofern ist das Urteil daher richtig.

M. Dr. Ernst Frankenstein, Berlin.

1) JW. 1910, 489.

2) JW. 1913, 436.

russischen Rechts, wenn es jede Aufwertung verjagt, nicht der Art. 30 EGBGB. entgegensteht, der die Anwendung eines ausländischen Gesetzes ausschließt, wenn diese Anwendung gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes verstößen würde. Ein Verstoß gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes ist nach der Mpr. des RG. (RG. 60, 297; 93, 187; 95, 272) dann gegeben, wenn der Unterschied zwischen den staatspolitischen und den sozialen Einrichtungen, auf denen das ausländische und das deutsche Recht beruhen, so erheblich ist, daß die Anwendung des ausländischen Rechts die Grundlagen des deutschen staatlichen und wirtschaftlichen Lebens gefährden würde. Ein solcher Verstoß liegt hier nicht vor. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß jeder Staat eine Regelung der Aufwertung nur nach seinen eigenen Verhältnissen treffen kann. Der Währungsverfall, von dem nach dem Kriege mehr oder weniger jeder europäische Staat betroffen ist, ist nach Art und Umfang und Wirkung in jedem Lande verschieden. Für die Stellungnahme zur Frage der Aufwertung waren und mußten in jedem Lande andere wirtschaftliche und politische Faktoren ausschlaggebend sein. Die Anschauungen der Staaten über die Notwendigkeit und den Umfang einer Aufwertung gehen auseinander. So haben einige Staaten auch bei gänzlicher Entwertung ihrer Währung jegliche Aufwertung verjagt; in anderen ist die Regelung anders als in Deutschland getroffen. Diese in den wirtschaftlichen Verhältnissen begründeten andersartigen Anschauungen eines anderen Volkes sind zu respektieren. Abweichungen des ausländischen Rechts in dieser Frage können nicht als unbillig oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstößend angesehen werden (vgl. RG.: AufwMpr. 1928, 81; RGWarn. 1930 Nr. 43).

Im konkreten Fall handelt es sich um eine Forderung in russischer Währung. Gegen die Aufwertung einer Schuld in ausländischer Währung nach deutschem Recht aber bestehen schon an sich starke Bedenken, weil das deutsche Recht grundsätzlich nur für die deutsche Währung gilt. So wird auch in der Rechtslehre von vielen Schriftstellern die Ansicht vertreten, daß die Aufwertung einer solchen Forderung in jedem Falle unzulässig sei und auch nicht mit Hilfe von Art. 30 EGBGB. begründet werden könne (Schlegelberger-Sarmening, *Römn. z. AufwG. S. 182*; Reumeyer: *JW. 1928, 145*; Melchior: *JW. 1926, 2347*). Auch das RG. hat sich in mehreren Entsch. auf diesen Standpunkt gestellt (*JW. 1925, 1986*; *1926, 1323*; *RG.: AufwMpr. 1928, 81*; *RGWarn. 1930 Nr. 43*).

Hinzu kommt weiter, daß keine der Parteien dieses Prozesses die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, sondern beide Ausländerinnen sind. Um die Anwendung des Art. 30 EGBGB. zu rechtfertigen, müssen, das ist in der Lehre vom internationalen Privatrecht anerkannt, genügend soziale und wirtschaftliche Beziehungen zu Deutschland vorliegen, wobei der Wohnsitz in Deutschland allein nicht immer als ausreichend angesehen ist (Zitelmann, *Internat. PrivR. Bd. 1 S. 356*; Walker, *Internat. PrivR. S. 274*; Riederer, *EGBGB. Art. 30 Bem. 4*; Melchior: *JW. 1926, 2347*). Solche Beziehungen sind hier nicht gegeben. Der Ausgang dieses Prozesses, an dem lediglich Ausländerinnen beteiligt sind, berührt deutsche wirtschaftliche oder soziale Interessen nicht. Durch die Verjagung der Aufwertung werden weder die guten Sitten verletzt, noch die Grundlage des deutschen staatlichen oder wirtschaftlichen Lebens gefährdet. Auch das RG. spricht in *AufwMpr. 1928, 81* ausdrücklich aus, daß, wenn beide Parteien eines Aufwertungsprozesses Angehörige eines ausländischen Staates sind, die Verjagung der Aufwertung nicht gegen die deutsche Rechtsordnung verstößt (so auch Melchior: *JW. 1926, 2347*).

(OLG. Kiel, Ur. v. 10. Mai 1930, 3 U 2/9/29.)

Mitgeteilt von RA. Dr. Gustaf Westberg, Hamburg.

## Landgerichte.

### Leipzig.

I. Für die Zustellung einer vollstreckbaren notariellen Urkunde im Auslande ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat. †)

Vor dem RA. und Notar Dr. M. in Leipzig ist in vollstreckbarer Urkunde die Bestellung einer Buchgrundschuld durch den Grundstückseigentümer Dr. N. in Lemberg an seinem Grundstück in Bautau zugunsten des G. in Dresden nebst den dazu erforderlichen Grundbuchanträgen aufgenommen worden. Die Ausfertigung der Urkunde ist dem Gläubiger G. zum Zwecke der Zwangsvollstreckung

Zu I. Der Entsch. stimme ich zu. Es ist durch dieselbe eine Lücke im Gesetz sehr gut ausgefüllt. Die Entsch. stützt sich namentlich auf die Entsch. des RG. v. 3. Dez. 1917: *OLGMpr. 37, 112* und auf die neueste Auflage von Stein-Jonas, *RPD. zu § 797*. Die genannte Entsch. des RG. bezieht sich allerdings auf öffentliche Zustellungen von vollstreckbaren notariellen Urkunden, während es sich hier um Zustellung einer vollstreckbaren notariellen Urkunde im Auslande handelt. Für beide Arten der Zustellungen trifft aber dasselbe zu. Die Ausführungen des RG. sind überzeugend. Jedenfalls

vom Notar erteilt worden. Nach Abtretung der Grundschuld an die Antragstellerin D. in Dresden ist dieser die Ausfertigung zum Zwecke der Zwangsvollstreckung von dem Notar erteilt worden. Die Antragstellerin hat durch ihren Bevollmächtigten RA. und Notar Dr. M. in Leipzig, denselben, vor dem die Urkunde errichtet und von dem die Vollstreckungsklausel erteilt ist, die Zustellung der vollstreckbaren notariellen Urkunde an Dr. N. in Lemberg beim AG. Leipzig beantragt. Das AG. Leipzig hat seinen Antrag mangels Zuständigkeit abgelehnt.

Die Beschwerde ist zulässig. Zu entscheiden ist die Frage, wer für den Erlaß des Ersuchungsschreibens zur Zustellung einer vollstreckbaren notariellen Urkunde im Auslande zuständig ist. Die ZPD. kennt für diesen Fall eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung nicht. In der Systematik sind die Zustellungen in den §§ 166 ff. ZPD. und die im Auslande, an Exterritoriale usw. in den §§ 199 ff. ZPD. geregelt. Hier bestimmt § 202 ZPD.: die erforderlichen Ersuchungsschreiben werden von dem Vorsitzenden des „Prozeßgerichts“ erlassen. Daß diese Gesetzesbestimmung aber für den Fall der Zustellung einer vollstreckbaren notariellen Urkunde in Frage kommen kann, ist zu verneinen. Selbst wenn man unter „Prozeßgericht“ nicht nur das Gericht, bei dem die Sache anhängig ist, sondern auch das Gericht, bei dem sie später einmal anhängig werden soll oder kann, verstehen will (so OLG. Kolmar, Beschl. v. 24. April 1911: *OLGMpr. 22, 401* und OLG. Breslau, Beschl. v. 25. Jan. 1916: *OLGMpr. 33, 101* und *JW. 1916, 446*), ist nach Ansicht der Kammer da ein Prozeßgericht nicht gegeben, wo, wie hier, über den Anspruch eine bereits vollstreckbare notarielle Urkunde vorliegt (so auch RG., Beschl. v. 3. Dez. 1917: *OLGMpr. 37, 112*). Zu prüfen ist ferner, ob sich nicht etwa aus der Vorschrift des § 797 Abs. 3 oder Abs. 5 ZPD. herleiten läßt, welche Stelle für die Zustellung des vollstreckbaren notariellen Titels im Auslande zuständig ist. Die früher von Gaupp-Stein in 8./9. u. 10./11. Aufl. in Anm. V zu § 797 ZPD. vertretene Auffassung, daß das in § 797 Abs. 5 ZPD. genannte Gericht zum Erlaß des Ersuchungsschreibens zuständig sei, wird in den vorstehend zitierten Entsch. des OLG. Kolmar, OLG. Breslau und RG. verneint und ist auch von Stein-Jonas in seiner 12./13. Aufl. in Anm. VI zu § 797 ZPD. aufgegeben worden. Dieser Kommentar ist jetzt der Meinung, daß der Zuständigkeitsverteilung in § 797 Abs. 3 und 5 ZPD. offenbar der Gedanke zugrunde liegt, die durch Beschluß zu erledigenden Aufgaben dem Gericht des Abs. 3, die Klagen dagegen dem Gericht des Abs. 5 zuzuweisen, und daß Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte dafür sprechen, die Gesetzeslücke durch entsprechende Anwendung von § 797 Abs. 3 ZPD. auszufüllen (so auch das RG.; anders OLG. Kolmar und Breslau a. a. O.). Diese Auslegung des RG. und die in diesem Sinne ergangenen Entsch. (vgl. hierzu Fußn. 24 zu § 797 ZPD. bei Stein-Jonas, 12./13. Aufl.) sind überzeugend, und die Beschwerdekammer hat kein Bedenken, im vorliegenden Falle das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat, also das AG. Leipzig, als das zuständige Gericht zur Bornahme der Zustellung zu bezeichnen.

(AG. Leipzig, 17. Jk., Beschl. v. 6. Juni 1930, 17 BC 408/30.)

Mitgeteilt von OVR. Dr. Richard Töpfer, Leipzig.

### Stuttgart.

## Amtsgerichte.

I. Art. 21 EGBGB. Die Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber dem unehelichen Kind bestimmt sich nach dem Heimatrecht der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes (Art. 21 EGBGB). Hat die Mutter zu dieser Zeit nach deutschem Recht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, aber nach dem Rechte der Vereinigten Staaten die amerikanische erworben, so ist sie als Amerikanerin anzusehen, auch wenn der Erwerb der amerikanischen Staatsangehörigkeit in eine Zeit fällt, in welcher sie die deutsche noch nicht verloren hatte. Art. 21 EGBGB. verweist auf das gesamte ausländische Recht einschließlich des *IPR.* und nimmt die Rückverweisung dieses Rechtes an. Die Gerichte der Vereinigten Staaten wenden auf den Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes die *lex fori* an. Sie geben damit zu erkennen, daß sie mit der entsprechenden Praxis ausländischer Gerichte einverstanden sind, und gelangen in praktischen Ergebnis zur Rückverweisung auf das Recht des erkennenden Gerichts. †)

1. Nach Art. 21 EGBGB. ist die Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber dem unehelichen Kinde nach den Gesetzen des Staates zu

muß ein Ausweg gefunden werden, und da ist der Gesundene ein sehr glücklicher. Hiernach gilt sowohl für die öffentliche Zustellung, als für die Zustellung einer vollstreckbaren notariellen Urkunde im Auslande, daß das Ersuchen um Zustellung dieser Urkunden vom AG., in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat, ergehen soll.

Gef. Jk. D. Elze, Halle.

Zu 1. Daß Urteile deutscher Untergerichte bemerkenswerte

beurteilen, dem die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes angehört. Prüft man die Staatsangehörigkeit der Kindsmutter, so muß der deutsche Richter zunächst nach deutschem Rechte feststellen, ob sie Deutsche ist. Bei der Untersuchung dieser Frage kann dahingestellt bleiben, ob der Vater die deutsche Staatsangehörigkeit zur Zeit der Geburt der Kindsmutter noch besaß und diese sie damit erwarb; denn gem. § 13 Ziff. 3 des damals geltenden Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870 (RWB. 355) geht die Staatsangehörigkeit durch 10jährigen Aufenthalt im Ausland verloren. Die am 15. Febr. 1888 geborene Kindsmutter ist aber nicht vor dem 15. Febr. 1898 ins Inland zurückgekehrt, so daß sie auf jeden Fall zur Zeit der Geburt des K. die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hatte. Da sie in den Vereinigten Staaten und in England gelebt hat, kommen für sie die amerikanische und die englische Staatsangehörigkeit in Frage. Die Entsch. ist jeweils vom Standpunkt der Rechtsordnung des Staates zu treffen, um dessen Angehörigkeit es sich handelt (vgl. Lewald, Das deutsche internationale Privatrecht, 1930, S. 9). In den Vereinigten Staaten gilt der Grundsatz des *ius soli*, wonach auch solche in Amerika geborenen Kinder von Ausländern die amerikanische Staatsangehörigkeit erwerben, die nach dem Recht eines anderen Staates auf Grund des *ius sanguinis* diesem Staat unterworfen sind (vgl. Magnus, Tabellen zum internationalen Privatrecht, 1926, S. 130 und nach einer Auskunft des Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, Act of April 9th 1866 c 31, § 1, 14 Stat. 27 sowie die Entsch. des Circuit Court of Appeal von Pennsylvania von 1910, U. S. v. Sibrary 178 F. 152). Die Kindsmutter, die in Brooklyn geboren ist, hat also die amerikanische Staatsangehörigkeit mit der Geburt erworben.

Allerdings hat sie die deutsche Staatsangehörigkeit, soweit festgestellt werden konnte, erst 1898 verloren. Trotzdem muß sie als Amerikanerin angesehen werden. Der Grund hierfür ist nicht die erwähnte Ausdehnung der amerikanischen Nationalität auf Angehörige von Staaten, die dem Grundsatz des *ius sanguinis* anhängen. Die deutsche Staatsangehörigkeit geht, wenn sie zu bejahen ist, vor. Sie ist indes, wie ausgeführt, zu verneinen; dann aber hat sich der deutsche Richter bei der Prüfung der in Betracht kommenden Staatsangehörigkeiten ganz auf den Boden des fremden Rechts zu stellen. Hiernach hat die Kindsmutter die amerikanische Staatsangehörigkeit mit der Geburt erlangt.

Diese wird aber nach amerikanischem Recht verloren, wenn das in den Staaten geborene Kind eines Ausländers bei Erreichung der Volljährigkeit im Ausland wohnt und nicht für Amerika optiert, wofür die Rückkehr nach den Staaten Voraussetzung der Wirksamkeit ist

Ausführungen zum Grenzrecht (Internationales Privatrecht) enthalten, ist selten. Daß ein NG. aber eine grenzrechtliche Frage nicht nur mit aller Sorgfalt prüft, sondern — ohne Stütze in Literatur und Nspr. — eine Lösung findet, die Anspruch auf wissenschaftliche Wertung machen kann, ist ein so ungewöhnlicher Fall, daß ich ihn mit Freuden verzeichne, obwohl ich die Entsch. in der Begründung für falsch halte.

Der Tatbestand ist einfach. Das uneheliche Kind einer Mutter, die entweder Amerikanerin ist (Angehörige von Newyork) oder als staatenlose frühere Amerikanerin gem. Art. 29 GGWB. als Amerikanerin zu behandeln ist, macht vor einem deutschen Gericht Unterhaltsansprüche gegen den deutschen Erzeuger geltend. Nach Art. 21 GGWB. beurteilt sich dieser Anspruch nach dem Heimatrecht der Mutter, also nach dem Recht von Newyork.

Das NG. erwägt nun aber, daß hier eine sog. Rückverweisung vom amerikanischen auf das deutsche Recht in Frage kommen könnte. Es untersucht, ob diese „Rückverweisung“ auf einen Fall anzuwenden sei, der im Art. 27 GGWB. nicht vorgesehen ist, und entscheidet sich mit Recht für die Bejahung. Mit anerkannter Selbständigkeit erörtert das Gericht die Gründe hierfür, wobei ihm freilich entgangen ist, daß die von ihm geltend gemachten rein opportunistischen Erwägungen wissenschaftlich längst widerlegt sind, und daß man zu einer wissenschaftlichen Rechtsfertigung der sog. Rückverweisung andere Wege gehen muß (vgl. mein Internationales Privatrecht Bd. I S. 49 ff. und — in ganz anderem Sinne — Melchior, Festgaben Hamburger Juristen zum 24. Deutschen Anwaltstag [1929], 95 ff.; ferner aus der ausländischen Literatur die neueste Bearbeitung des Problems von Valladao, A devolução nos conflitos sobre a lei pessoal, São Paulo 1930). Mit Recht beruft sich das NG. auf die Nspr. des RG., der es aber zu Unrecht als abweichende Ansicht „z. B.“ das Urteil des RG.: JW. 1928, 73 gegenüberstellt. Denn dieses durch offensichtliche Sachkenntnis verflüssende Urteil (vgl. meine Ann.: JW. 1928, 918<sup>4</sup>) ist seit zwanzig Jahren das einzige veröffentlichte deutsche Urteil, das eine vom Heimatrecht ausgesprochene Rückverweisung ablehnt; Melchior a. a. O. bezeichnet es deshalb als „beklagenswerte Abweichung“.

Aber in einem anderen Punkte irrt das Urteil: Eine Rückverweisung liegt gar nicht vor. Denn eine Rückverweisung — nach meiner Terminologie sekundäre Anknüpfung — kann nur

(Magnus a. a. O. S. 132). Die Kindsmutter, die 1898 Amerika verlassen hat und seither nicht zurückgekehrt ist, hat also die amerikanische Staatsangehörigkeit dann verloren, wenn sie als Kind eines Ausländers in den Vereinigten Staaten geboren wurde. Daß ihr Vater zur Zeit ihrer Geburt noch Ausländer, d. h. Deutscher war, ist wahrscheinlich, aber nicht sicher. Indes erübrigt sich eine Untersuchung darüber. Verlor nämlich die Kindsmutter die amerikanische Staatsangehörigkeit, so erwarb sie doch nicht die englische; dazu hätte es einer von der englischen Behörde gewährten Naturalisation bedurft (Magnus a. a. O. S. 51), welche nicht erfolgt ist. Entweder ist also die Kindsmutter Amerikanerin geblieben und als solche zu behandeln oder staatenlos geworden und gilt in diesem Falle nach § 29 GGWB. für das deutsche internationale Privatrecht ebenfalls als Amerikanerin.

2. Es ist darauf einzugehen, ob der Ausdruck „Gesetz“ in Art. 21 GGWB. nur die Sachnormen oder auch die Kollisionsnormen des fremden Staates umfaßt, ob also eine etwaige Rückverweisung zu befolgen ist. In Art. 27 GGWB. wird die Beachtung der Rückverweisung für einzelne Kollisionsfälle ausdrücklich angeordnet, unter denen sich jedoch der des Art. 21 nicht befindet. Zum Teil wird aus der Entstehungsgeschichte von Art. 27 abgeleitet, der Gesetzgeber habe grundsätzlich die Einbeziehung der Kollisionsnormen abgelehnt und hiervon in Art. 27 eine Ausnahme gemacht, die keiner analogen Ausdehnung fähig sei. In Art. 21 dürften also unter Gesetz nur die Sachnormen verstanden werden (so Staudinger, 7./8. Aufl., zu Art. 27, I). Zu demselben Ergebnis kommt Lewald (a. a. O. S. 17 ff.) mit folgender Begründung: Aus der Zulässigkeit der Rückverweisung folge die der Weiterverweisung, für diese aber ließen sich Beispiele konstruieren, in denen sie zu unmöglichen Ergebnissen, nämlich zu einem unzulässigen Zirkel führe.

Beide Argumente scheinen nicht stichhaltig.

Staudinger selbst gibt zu, daß die Entstehungsgeschichte von Art. 27 unklar sei, und auch abgesehen davon darf für die Auslegung nicht bloß die Entstehungsgeschichte herangezogen werden.

Was die Ausführungen Lewalds anlangt, so ist es zum mindesten zweifelhaft, ob Rückverweisung und Weiterverweisung in der Weise gleichzubehandeln sind, daß die Ablehnung der einen die der andern nach sich zieht. Außerdem gibt er selbst zu (a. a. O. S. 21), daß die Rückverweisung in anderen Fällen zu brauchbaren Ergebnissen führe. Es geht aber nicht an, eine Meinung deshalb abzulehnen, weil sie in einzelnen Fällen sich als unbrauchbar erweist. Solange sie in der Mehrzahl derselben brauchbare Ergebnisse liefert, kann ohne Bedenken an ihr festgehalten werden, und es

das primäre Statut vornehmen. Primäres Statut ist hier aber, da es sich um die Verpflichtung eines Deutschen handelt, das deutsche Recht. Wenn dieses erklärt, daß die Unterhaltspflicht sich nach dem Heimatrecht der Mutter beurteilt, so nimmt es damit schon selbst eine sekundäre Anknüpfung vor, unterwirft also seinen eigenen Staatsangehörigen dem Heimatrecht der Mutter. Wie dieses selbst zu der Frage steht, ist gleichgültig. Nur das deutsche Recht beherrscht seine Angehörigen, nur das deutsche Recht kann wirksam bestimmen, nach welchem Recht sich ihre Verpflichtungen regeln. Wenn es hier also das amerikanische Recht für anwendbar erklärt, so hat es dabei sein Bewenden. Daß die Nichterwähnung des Art. 21 im Art. 27 GGWB. auf dieser richtigen Erkenntnis beruht, möchte ich allerdings nicht behaupten.

Trotz dieses grundsätzlichen Fehlers ist jedoch die Entsch. im Ergebnis richtig. Die richtige Entsch. folgt nämlich aus dem letzten Teil der Begründung, der das Urteil wissenschaftlich so interessant macht. Nach den Feststellungen des NG. beurteilt das amerikanische Recht Alimentationsansprüche nach der *lex fori*; die amerikanischen Vorschriften gelten daher nur für den Fall, daß der Prozeß vor einem amerikanischen Gericht schwebt. Wenn das richtig ist, so handelt es sich hier um genau dasselbe Problem wie bei der Verjährung, die nach amerikanischem Recht gleichfalls der *lex fori* untersteht (vgl. zu dieser Frage mein Internationales Privatrecht Bd. I S. 276 ff.; ferner Wunderlich, Zur Lehre der Verjährung nach internationalem Recht in der Festgabe für Heinzig, S. 500). Die dort aufgestellten Grundsätze müssen uns auch hier leiten. Das deutsche Recht unterwirft seine Angehörigen zwar dem (amerikanischen) Recht der Mutter — aber doch nur so weit, als das amerikanische Recht überhaupt materielle Vorschriften für den Fall enthält; gibt das amerikanische Recht nur Vorschriften für den Fall, daß der Prozeß in Amerika schwebt, so fehlt es an einer materiellen Regel für Prozesse im Ausland. Die sekundäre Anknüpfung führt auf keine materielle Regel, es bleibt daher bei der primären Anknüpfung, d. h. dem deutschen Recht. Auch das Urteil des NG. Stuttgart verneint das deutsche Recht an; aber es will das kraft der Bestimmung (vermeintlichen Rückverweisung) durch das amerikanische Recht tun. Das wäre theoretisch richtig, wenn der Vater Amerikaner wäre, denn dann wäre theoretisch primär das amerikanische Recht maßgebend, das durch die Qualifikation, die es dem Alimentationsanspruch gibt, den Vater der

wäre zu fragen, ob sie nicht für jene Einzelfälle zu modifizieren wäre.

Um selbständig Stellung zu nehmen, muß man sich darüber klar sein, daß weder die Anhänger noch die Gegner der Rückverweisung das Ideal der Gesetzesharmonie zu erreichen vermögen. Der deutsche Richter z. B. wendet die *lex patriae* an und gelangt zur *lex domicilii*, wenn er der Rückverweisung folgt; der amerikanische Richter wendet im gleichen Falle die *lex domicilii* an und gelangt zur *lex patriae*. Nehmen aber beide die Rückverweisung ab, so bleibt der deutsche Richter bei der *lex patriae*, der amerikanische bei der *lex domicilii* stehen. Treffen werden sie sich nie. Insofern wird weder den Anhängern noch den Gegnern der Rückverweisung der Vorzug zu geben sein. Jenen aber erwächst dadurch ein Vorteil, daß sie in der Lage sind, dem ausgesprochenen Willen des fremden *SPR.* (das z. B. die Anwendung des Wohnsitzrechts vorzieht) Folge zu leisten und zugleich damit das einheimische materielle Recht anzuwenden. Deshalb wird man die Rückverweisung über die Fälle des Art. 27 *GGWB.* hinaus anerkennen müssen. Dies ist auch der innere Grund, warum die neuere *Rspr.* sie uneingeschränkt zugelassen hat (*RG.* 62, 404; 64, 393; 78, 236<sup>1</sup>); 91, 141<sup>2</sup>); a. U. z. B. *RG.*: *ZW.* 1928, 73).

3. Das amerikanische Recht enthält über den Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes gegen seinen Vater keine besonderen Kollisionsnormen. Nach einer Auskunft des Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Berlin geht die amerikanische Auffassung dahin, die amerikanischen Alimentengesetze zur *local policy* zu rechnen und deshalb, ähnlich wie Fürsorge- und Polizeimaßnahmen, stets dann und nur dann anzuwenden, wenn in Amerika geklagt wird. Mit anderen Worten, der amerikanische Richter wendet die *lex fori* an. Das ist nun allerdings eine Regelung, die zunächst nur für die amerikanischen Richter gilt, der über Ausländer urteilt. Man wird aus ihr aber entnehmen dürfen, daß das amerikanische Recht damit einverstanden ist, wenn andere Staaten sich ebenso verhalten und Amerikaner im Ausland ebenfalls der *lex fori* unterwerfen. Damit gelangt man praktisch zum Ergebnis der Rückverweisung und zur Anwendung des deutschen Rechts.

(*UG.* Stuttgart I, Urf. v. 22. Okt. 1930, 17 C 263/30.)

Mitgeteilt von *Mr. Dr. Leggus*, Stuttgart.

## B. Arbeitsgerichte. Reichsarbeitsgericht.

Berichtet von Rechtsanwält Abel, Essen, Rechtsanwält und Dozent Dr. Georg Baum, Berlin und Rechtsanwält Dr. W. Doppermann, Dresden.

1. Wenn die Anwendung des deutschen Rechts nicht außer Frage steht, so ist im Urf. ein Ausspruch über das anzuwendende Recht unerlässlich. †)

Die Rev. rügt an erster Stelle, das *BG.* habe völlig übersehen, zu prüfen, nach welchem Recht die Klageansprüche zu beurteilen seien,

*lex fori* unterwirft. Vor deutschen Gerichten läßt sich dieser Gedanke jedoch nicht verwirklichen, weil es nach der Bestimmung des Art. 21 *GGWB.*, der ja eine bloße Grenzüberbreitung des deutschen Rechts darstellt, nur auf das Recht der Mutter ankommt, und zwar selbst dann, wenn alle Beteiligten Ausländer sind.

Jedenfalls ist das Stuttgarter Urteil ein interessanter Beitrag zur Lehre von der Qualifikation und der Verweisung und ein erfreulicher Beleg dafür, daß das Verständnis für grenzrechtliche Probleme auch in Deutschland zunimmt. Es beweist andererseits aber, wie dringend notwendig es gerade für die Praxis ist, für ihre Probleme eine Stütze in einer klaren Theorie zu finden; mit einer bloßen Darstellung der herrschenden widersprechenden Meinungen ist dem Leben nicht gebient.

*Mr. Dr. Ernst Frankenstein*, Berlin.

Zu 1. Das Urf. entspricht der ständigen *Rspr.* des *RG.* Wenn Rechtsbeziehungen zum Ausland in Frage kommen, ist stets vorweg zu prüfen, welches materielle Recht maßgebend ist. In der Sache selbst hat das *ArbG.* mit Recht nicht entschieden, weil es sich um einen nicht ausreichend geklärten Tatbestand handelte. Die deutsche *Rspr.* zu der Frage des Arbeits- (Dienst-, Werk-) Vertrages ist unsicher (vgl. die Zusammenstellung in meinem *Internationalen Privatrecht* II, 324 und dort *Ann.* 42—46). Hier kommt vermutlich der Gesichtspunkt der „Einordnung in einen besonderen Arbeitsorganismus“ (a. a. O. S. 335) in Frage.

*Mr. Dr. Ernst Frankenstein*, Berlin.

1) *ZW.* 1912, 397.

2) *ZW.* 1918, 173.

ob nach deutschem oder nach russischem Recht. Diese Revisionsbeschwerde erscheint begründet. Die *Bekl.* ist eine in Rußland ansässige *UrtG.*, die Verlängerung des ursprünglich abgeschlossenen Dienstvertrags oder der Neuabschluss eines solchen Vertrags soll nach der Behauptung des *KL.* in Moskau stattgefunden haben, dort war jedenfalls beiderseits auch ein erheblicher Teil der sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten zu erfüllen. Unter diesen Umständen liegt die Annahme nahe, daß die Rechtsbeziehungen der Streitparteien sich nach dem in Rußland geltenden Recht regeln, jedenfalls ist die Anwendung des deutschen Rechts nicht ohne weiteres außer Frage gestellt. Bei dieser Sach- und Rechtslage bedurfte es nach der *Rspr.* des *RG.* eines Ausspruchs darüber, welches örtliche Recht zur Anwendung zu kommen hat. Der *Bekl.* wendet anscheinend deutsches Recht an, ohne dies jedoch irgendwie zu begründen. Das Fehlen jeglichen Anspruchs über das anzuwendende Recht enthält einen Rechtsverstoß, der zur Aufhebung des angefochtenen Urf. und zur Zurückverweisung der Sache in den vorderen Rechtszug führen muß (*RG.* 71, 10<sup>1</sup>), 100, 81<sup>2</sup>); *RGW.* 1915 *Nr.* 311; 1917 *Nr.* 151; 1929 *Nr.* 138). Da die Frage, ob in- oder ausländisches Recht in Betracht kommt, nur im Zusammenhang mit den tatsächlichen Verhältnissen geprüft werden kann, so ist das *RevG.* nicht in der Lage, diese Prüfung selbst vorzunehmen. Es läßt sich auch nicht im voraus abschließend beurteilen, ob für den *KL.* auch bei Anwendung russischen Rechts kein günstigeres Ergebnis als das bis jetzt vorliegende zu erreichen ist. Die Sache ist deshalb an das *BG.* zurückzuverweisen.

(*ArbG.*, Urf. v. 18. Jan. 1930, *RAG* 348/29. — Berlin.) [D.]

\*

2. § 157 *BGB.* Beim Abschließen eines Arbeitsvertrages zwischen Deutschen entspricht es der mutmaßlichen Absicht der Parteien, auch dann das Arbeitsverhältnis dem deutschen Recht zu unterwerfen, wenn Abschluß- und Erfüllungsort im Ausland liegen.

Aber auch die Anwendung des deutschen Rechts auf das Vertragsverhältnis, gegen die sich die Revision namentlich wendet, unterliegt bei der gegebenen Sachlage keinem Bedenken. Zwar ist der Vertrag zwischen dem *Bekl.* und *B.* v. 1. Mai 1928 (im Unterschied von dem innerhalb Deutschlands erfolgten Telegrammwechsel zwischen dem *Bekl.* und *Sch.*) im Ausland (nämlich in Randers in Dänemark) abgeschlossen worden, und beide Verträge waren in Argentinien zu erfüllen. Aber das *BG.* geht mit Recht von der Erwägung aus, daß es bei einem gegenseitigen Vertrage zwischen Deutschen auch dann, wenn Abschluß- und Erfüllungsort im Auslande liegen, der mutmaßlichen Absicht der Beteiligten entspreche, das Vertragsverhältnis dem deutschen Rechte zu unterwerfen. Es befindet sich hierbei in Übereinstimmung mit der *Rspr.* des *RG.*, namentlich mit der von ihm angezogenen *Entsch.* v. 27. Jan. 1928: *RG.* 120, 71<sup>1</sup>), in der das *RG.* es ausdrücklich als einen Satz von allgemeiner Geltung bezeichnet hat, daß beim Abschluß eines Vertrages unter Deutschen die Beteiligten mutmaßlich das ganze Vertragsverhältnis nach deutschem Recht beurteilen wissen wollen, und zwar auch dann, wenn der Abschlußort im Ausland liegt und die eine Partei im Auslande wohnt (*RG.* a. a. O. S. 72, 73). An dieser *Rspr.* ist festzuhalten. Sie wird auch nicht dadurch berührt, daß an der „Kollektivabmachung“ v. 1. Mai 1928 auf der Angestelltenseite noch mehrere andere Personen beteiligt sind, von denen einige nach Behauptung der Revision nicht Reichsdeutsche, sondern zum Teil Deutsch-Osterreicher, zum Teil Deutsch-Schweizer sind. Denn abgesehen davon, daß nicht einmal feststeht, ob der *KL.* die Staatszugehörigkeit dieser nur mit dem *Bekl.*, nicht aber mit ihm in ein Vertragsverhältnis tretenden Personen gekannt habe, kann auch nicht angenommen werden, daß der deutsche *KL.* und der deutsche *Bekl.* ihr Vertragsverhältnis nur deshalb einem anderen als dem deutschen Rechte unterwerfen wollten, weil sich unter den im „Kollektivabkommen“ zusammengefaßten, aber für das Vertragsverhältnis zwischen dem *KL.* und dem *Bekl.* gar nicht in Betracht kommenden Vertragsschließenden auch Nichtdeutsche befanden. Die Staatsangehörigkeit dieser Beteiligten muß vielmehr für die Beurteilung der Gültigkeit und Tragweite des Abkommens, soweit es den *KL.* betrifft, ebenso gleichgültig sein, wie es z. B. die Frage der Geschäftsfähigkeit der Mitbeteiligten sein würde. Die *Entsch.*, aus denen die Revision ihre abweichende Auffassung herzuleiten sucht, beziehen sich durchweg auf Fälle, in denen einer im Rechtsstreit begriffenen Vertragsteile Ausländer war, betreffen also einen anders gelagerten Fall.

(*ArbG.*, Urf. v. 27. Aug. 1930, *RAG* 146/30. — Bamberg.) [B.]

1) *ZW.* 1909, 322.

2) *ZW.* 1921, 229.

1) *ZW.* 1928, 1197.

## C. Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte.

### I. Reich.

#### Reichsfinanzhof.

Berichtet von Reichsfinanzrat Dr. Boethke, Reichsfinanzrat Artl und Reichsfinanzrat Dr. Georg Schmauser, München.

[> Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsfinanzhofs abgedruckt.]

I. §§ 3 Abs. 2 Nr. 2 und 7, 11 Abs. 1, 29 Nr. 1 und 3, 37 Abs. 1 Nr. 1 EinkStG.; §§ 4, 5, 6, 15 Nr. 8 KörperStG.; § 169 HGB.; Art. 204 Abs. 1 Nr. 2, 203 Venezolanisches HGB. Die Gesellschafter einer venezolanischen offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft gelten als Mitunternehmer i. S. des § 29 Nr. 2 EinkStG., obwohl diese Gesellschaften nach venezolanischem Rechte juristische Personen darstellen und als solche auch nach deutschem Rechte anzuerkennen sind. Die Gewinne sind daher unmittelbar als gewerbliche Einkünfte der Gesellschafter zur Einkommensteuer heranzuziehen. Für eine Besteuerung der Gesellschaft nach dem KörperStG. ist daneben kein Raum. †)

I. Der Beschw. ist Inhaber der Firma A. B. in S. (Inland), deren Wirtschaftsjahr v. 1. Juli bis 30. Juni läuft. Daneben ist der Beschw. an einer venezolanischen KommGes., deren Wirtschaftsjahr ebenfalls v. 1. Juli bis 30. Juni läuft, als Kommanditist beteiligt. Strittig ist, ob der auf den Beschw. entfallende Anteil am Gewinn der KommGes. für 1924/25 im Betrage von 32 360,15 RM, der dem Kapitalkonto des Beschw. bei der KommGes. auf 30. Juni 1925 gutgeschrieben wurde, dem für den Steuerabschn. 1. Juni 1924 bis 30. Juni 1925 festgestellten Einkommen des Beschw. zuzurechnen ist.

Der Beschw. hatte sich gegen die Zurechnung insbes. auf Art. 223 VenezolHGB. berufen, der lautet: „Wenn eine Verminderung des Geschäftskapitals eintritt, so ist dieses zu ersetzen aus den folgenden Geschäftsgewinnen, bevor spätere Zahlungen gemacht oder Dividenden verteilt werden.“ In Anwendung dieser Vorschrift habe der Beschw. über den im Wirtschaftsjahre 1924/25 erzielten Gewinn nicht verfügen können, da er zur Auffüllung früherer Verluste am Geschäftskapitale habe verwendet werden müssen.

Die Vorbehörden haben die Zurechnung bejaht.

Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet.

II. Die Entsch. der Streitfrage hängt davon ab, ob die venezol. KommGes., die unzweifelhaft eine juristische Person darstellt und als solche auch vom deutschen Recht anzuerkennen ist, dem KörperStG. unterliegt, oder ob trotz der Einkleidung der Gesellschaft in die Form einer juristischen Person nach dem deutschen Steuerrecht die einzelnen Gesellschafter als Mitunternehmer i. S. § 29 Nr. 3 EinkStG. anzusehen sind mit der Folge, daß ihre Gewinnanteile unmittelbar als gewerbliche Einkünfte der Gesellschafter der Besteuerung nach dem EinkStG. unterliegen

Zu 1. Das Urteil führt in das von der Rpr. noch wenig bearbeitete, sehr wichtige und interessante Gebiet des internationalen Steuerrechts.

Bei der Beurteilung der den Hauptgegenstand des Streites bildenden Frage, ob die Einkünfte eines Zügländers aus der Beteiligung an einer ausländischen, den Charakter einer juristischen Person tragenden KommGes. Einkommen aus Gewerbebetrieb oder aus Kapitalvermögen bilden, werden drei verschiedene Auffassungen vertreten:

1. Die ausländische KommGes. ist, wenn sie aus dem Inland Einkünfte i. S. des § 3 II EinkStG. bezieht, beschränkt körperschaftsteuerpflichtig; das Einkommen der Kommanditisten aus der Beteiligung ist Einkommen aus Kapitalvermögen;

2. die Gesellschaft ist zwar beschränkt steuerpflichtig, das Einkommen des Kommanditisten ist aber dessenungeachtet Einkommen aus Gewerbebetrieb;

3. die Gesellschaft unterliegt keiner Körperschaftsteuerpflicht; ihre Einkünfte werden bei den Gesellschaftern versteuert, deren Einkommen daher Einkommen aus Gewerbebetrieb ist.

Die vorliegende Entsch. hat einen bedeutsamen Vorläufer in RZf. 16, 212, dessen maßgebender Satz lautet: „Ein ausländischer Steuerpflichtiger, der als Kommanditist an einer inländischen KommGes. beteiligt ist, hat sein Einkommen aus dieser Beteiligung unter Zugrundelegung des Geschäftsjahres der KommGes. zu versteuern.“

Hier liegt der Fall umgekehrt; das international-rechtliche Problem, das sich an ihn knüpft, ist aber im wesentlichen das gleiche. Hier wie dort war die Frage zu prüfen, inwieweit deutsches und inwieweit das ausländische Recht zur Anwendung kommen mußte. Zu beiden Entsch. hat das Gericht es vermieden, allgemeine Leitsätze aufzustellen. Es hat aber, in Übereinstimmung mit der Begründung zu § 3 KörperStG., deutsches Recht grundsätzlich für anwendbar erklärt, allerdings ohne den rechtlichen Grund hierfür anzugeben; dieser ist auch aus den inhaltlich gleichen Ausführungen

a) Im ersten Falle käme nach dem Verhältnis, in dem das Eink- und das KörperStG. zueinander stehen, zwar gegebenenfalls eine doppelte Heranziehung des Gewinns in Frage, aber nur in der Weise, daß, soweit eine beschränkte Steuerpflicht (z. B. inländischer Vertreter) der Gesellschaft gegeben wäre, gewerbliches, nach dem KörperStG. zu veranlagendes Einkommen der Gesellschaft vorliegen würde, während insoweit, als der Gewinn an der deutschen Steuerpflicht unterliegende Gesellschafter ausgeschüttet würde, der EinkStG. unterliegende Einkünfte der Gesellschafter aus Kapitalvermögen anzunehmen wären. Für die Frage nach dem Zeitpunkt der Vereinnahmung der Kapitaleinkünfte der Gesellschafter wäre dann § 11 Abs. 1 EinkStG. maßgebend, der auf das wirtschaftliche Zustiezen abstellt. Es könnte dann schon zweifelhaft sein, ob im Regelfall im Hinblick darauf, daß die Gewinne den Gesellschaftern auf Schluß des Geschäftsjahres gutgeschrieben werden, von einem Zustiezen bereits in diesem Zeitpunkt gesprochen werden könnte. Denn die bilanzmäßige Feststellung der einzelnen Gewinnanteile wird am Ende des Geschäftsjahres regelmäßig noch nicht erfolgt sein. Vor dieser Feststellung würde man aber wohl ebenso wie beim deutschen stillen Gesellschafter bzw. bei einem tantiemberechtigten Angestellten, dessen Tantieme sich nach dem Gewinne richtet, von einem Zustiezen im Sinne der Einräumung einer wirtschaftlichen Verfügungsmacht, wie es nach § 11 Abs. 1 EinkStG. erforderlich ist, nicht sprechen können. Jedenfalls könnte aber dann, wenn wie hier die Bestimmung des Art. 223 VenezolHGB. eingreift, von einem Zustiezen der Gewinnanteile keine Rede sein. Der Vergleich des FinVer. mit dem Einkommen eines deutschen Kommanditisten geht fehl, denn bei diesem kann trotz Eingreifens des § 169 HGB. der Gewinnanteil nur deshalb mit Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft als bezogen angesehen werden, weil der Gewinn für ihn gewerbliches Einkommen darstellt, für dessen Zurechnung zu einem bestimmten Steuerabschnitt die Bestimmung des § 11 Abs. 1 EinkStG. nicht maßgebend ist.

b) Im zweiten Falle wäre für eine Anwendung des KörperStG. überhaupt kein Raum mehr, denn die Annahme einer Mitunternehmerhaft der einzelnen Gesellschafter schließt nach dem Aufbau des Eink- und KörperStG. die gleichzeitige Heranziehung der Gesellschaft als selbständiges körperschaftsteuerpflichtiges Rechtssubjekt grundsätzlich aus. Sobald Gesellschafter als Mitunternehmer des Gewerbebetriebs i. S. des § 29 Nr. 3 EinkStG. anzusehen sind, wird der Gewinn des Betriebs unmittelbar bei den Gesellschaftern als gewerbliches Einkommen erzielt. Die Folge davon ist, daß eine Heranziehung der Gesellschaft zur KörperSt. nicht mehr in Frage kommt. Diesen Gedanken bringt auch die Bestimmung des § 6 KörperStG. zum Ausdruck, wonach bei nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und anderen Zweckvermögen die Steuerpflicht nach dem Körper- und EinkStG. nur gegeben ist, wenn ihr Einkommen nicht nach dem Körper- oder EinkStG. unmittelbar bei einem anderen Steuerpflichtigen steuerbar ist. Auch die Regelung, die die Besteuerung der persönlich haftenden Gesellschafter einer KommGes. auf Aktien gefunden hat, entspricht diesem Grundsatz. Nach § 29 Nr. 1 EinkStG. gehören die Vergütungen und Gewinnanteile

von Ebers (KörperStG., 2. Aufl., Anm. 22 zu § 3) nicht zu entnehmen. Er liegt wohl darin, daß es sich um tatsächliche Vorgänge handelt, die sich in Deutschland ereignen und an die deutsche Gesetzgebung steuerliche Folgen knüpft. Es bestünde in der Tat auch kein innerer Grund dafür, ein in Deutschland eingetretenes Ereignis, das nach dem Willen des Gesetzgebers die Steuerpflicht einer Person zugunsten des Reichs auslösen soll, nur deshalb nach fremdem Recht zu beurteilen, weil diese Person Ausländer ist. Selbstverständlich ist aber die Anwendung ausländischen Rechtes dann geboten, wenn die deutsche Rechtsnorm ausdrücklich auf eine ausländische verweist. Und gerade dieser Punkt spielt hier eine hervorragende Rolle.

Aus Art. 10 GGWB. ergibt sich, daß eine Personenvereinigung des Auslandes, die nach dessen Recht juristische Persönlichkeit besitzt, auch in Deutschland als eigenes Rechtssubjekt anerkannt wird, sofern nicht die in der bezeichneten Vorschrift vorgesehene Ausnahme gegeben ist (vgl. auch Ebers, KörperStG., Anm. 6 zu § 3). Dieser Standpunkt, welcher der vorliegenden Entsch. entspricht, wird auch von der Begründung zu § 3 KörperStG. geteilt. Nun kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die ausländische juristische Person, die in Deutschland als solche Anerkennung findet, nicht nur auf dem Gebiete des Privatrechts, sondern auch auf dem des Steuerrechts als rechtsfähig zu betrachten ist, da in diesem Punkte das Steuerrecht lediglich ein privatrechtliche Begriffe anknüpft. Es lag also im vorliegenden Falle nahe, auch steuerlich die Konsequenzen aus der juristischen Selbständigkeit der ausländischen Gesellschaft zu ziehen. Diese lassen sich wie folgt darstellen:

Die Gesellschaft ist, da die Ausnahme des Mangels eigener Rechtsfähigkeit (§ 6 KörperStG.) nicht gegeben ist, eine Erwerbsgesellschaft i. S. des § 4 I KörperStG. und unterliegt daher, falls sie Einkommen nach Maßgabe des § 3 II EinkStG. aus Deutschland bezieht, nach §§ 3 I Ziff. 1, 2 Ziff. 1 KörperStG. der beschränkten Körperschaftsteuerpflicht. Das würde aber, wie auch die Entsch. aus-



dieser Gesellschafter, welche auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen entfallen, unmittelbar zu den gewerblichen Einkünften der Gesellschafter. Da nun aber die KommGes. auf Aktien ihren Gewinn nach dem KörperStG. zu versteuern hat, ist zur Vermeidung einer doppelten Veranziehung der erwähnten auf die persönlich haftenden Gesellschafter entfallenden Teile des Gewinns deren Abzug vom steuerbaren Einkommen der Gesellschaft in § 15 Nr. 8 KörperStG. ausdrücklich angeordnet.

III. 1. Das Verhältnis zwischen dem Eink- und KörperStG. ist von dem Gesetzgeber nicht in der Weise geregelt, daß etwa alle Körperschaften und Vermögensmassen schlechthin der KörperSt. unterworfen wären, alle natürlichen Personen dagegen mit ihren steuerbaren Einkünften, auch soweit sie aus bereits von der KörperSt. erfaßten Körperschaften und Vermögensmassen fließen, der EinkSt. unterliegen würden. Auch ist die Abgrenzung nicht in der Weise getroffen, daß die Unterstellung von Körperschaften und Vermögensmassen unter das KörperStG. sich ausschließlich nach der Rechtsform der betreffenden Körperschaften und Vermögensmassen richten würde. Eine solche Regelung ist zwar bezüglich bestimmter Körperschaften und Vermögensmassen, insbes. der juristischen Personen des (deutschen) bürgerlichen Rechtes getroffen. Dagegen kann bei nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und Zweckvermögen (§ 6 KörperStG.) trotz gleicher Rechtsform in einem Falle die Anwendung des KörperStG. geboten, in einem anderen Falle ausgeschlossen sein.

2. Nun könnte man allerdings daraus, daß die juristischen Personen des bürgerlichen Rechtes grundsätzlich unter das KörperStG. fallen, den Schluß ziehen, daß die juristischen Personen des Auslandes, denen nach deutschem Rechte die Anerkennung als juristische Person nicht zu versagen ist, soweit eine beschränkte inländische Steuerpflicht in Frage kommt, ebenfalls ausnahmslos nach dem KörperStG. zu besteuern seien. Das FinVer. hat diesen Schluß gezogen und sich dafür auf die Begr. zu § 3 KörperStG. berufen, die folgendes ausführt: „Bei Körperschaften und Vermögensmassen, die den Sitz und den Ort der Leitung im Ausland haben, ist die Entsch. der Frage, ob die Voraussetzungen der beschränkten Steuerpflicht vorliegen, grundsätzlich nach dem deutschen Rechte zu treffen. Dies schließt nicht aus, daß für die Bestimmung privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Begriffe die ausländischen Rechtslage mit heranzuziehen sind. Denn es entspricht z. B. dem deutschen Rechte, daß die nach ausländischem Rechte begründete Rechtsfähigkeit von Personenvereinigungen und Vermögensmassen auch im Inland ohne weiteres anzuerkennen ist, soweit dem nicht besondere deutsche Vorschriften (vgl. Art. 10 GGWB. hinsichtlich ausländischer rechtsfähiger Vereine) entgegenstehen. Soweit dagegen lediglich wirtschaftliche und steuerrechtliche Begriffe für die Entsch. in Betracht kommen, ist für ihre Bestimmung ausschließlich das deutsche Recht maßgebend. So sind z. B. die Fragen, ob eine von einer ausländischen öffentlich-rechtlichen Körperschaft im Inland gegründete Unternehmung einen „Betrieb“ i. S. des § 2 Nr. 3 d. Entw. darstellt, ob dieser Betrieb der Ausübung der öffentlichen Gewalt oder gemeinnützigen Zwecken dient oder nicht, ob bestimmte Einkünfte einer ausländischen Gesellschaft einer der im § 3 Abs. 2 EinkStG. aufgeführten Einkommensarten zuzurechnen

sind, ob eine inländische Betriebsstätte einer ausländischen Gesellschaft gegeben ist usw., ausschließlich nach deutschem Rechte zu beantworten.“

3. Der Senat vermag in diesen Ausführungen der Begründung eine Bestätigung der vom FinVer. gezogenen Schlußfolgerung nicht zu erblicken und hält die unterschiedslose Behandlung aller juristischen Personen des Auslandes als Körperschaften im Sinne des KörperStG. nicht für gerechtfertigt. Bei der Unterstellung der juristischen Personen des deutschen bürgerlichen Rechtes unter das KörperStG. hat der Gesetzgeber einen Schritt getan, dessen Tragweite er sich voll bewußt war, weil ihm der rechtliche und wirtschaftliche Aufbau der juristischen Personen deutschen Rechtes genau bekannt war. Dagegen hatte der Gesetzgeber keinen Anlaß, eine besondere Bestimmung über die Behandlung der ausländischen juristischen Personen zu treffen und sie etwa ohne weiteres ausdrücklich den deutschen juristischen Personen gleichzustellen. Eine derartige Vorschrift wäre schon deshalb bedenklich gewesen, weil ihre Auswirkung im Hinblick auf die Mannigfaltigkeit der ausländischen juristischen Personen gar nicht zu übersehen gewesen wäre. Insbes. hätte sich daraus eine Rechtslage ergeben können, die der Verwirklichung des Grundsatzes, wirtschaftlich gleiche Verhältnisse nach Möglichkeit auch steuerlich gleich zu behandeln, entgegengestanden wäre. Bei dieser Sachlage ist davon auszugehen, daß grundsätzlich die Entsch. über die einkommensteuerrechtliche Behandlung einer ausländischen juristischen Person bzw. ihrer Gesellschafter im Einzelfalle nach den leitenden Gedanken des Eink- und KörperStG. zu treffen ist. Man wird dabei in erster Linie zu untersuchen haben, ob die betreffende ausländische Gesellschaft sich mit einer Gesellschaft des deutschen Rechtes vergleichen läßt. Nun gibt es natürlich zahlreiche ausländische juristische Personen, die ihrem Aufbau und ihrer Stellung im Wirtschaftsleben nach mit bestimmten juristischen Personen des deutschen Rechtes auf die gleiche Stufe gestellt und daher unbedenklich wie die entsprechenden deutschen Gesellschaften als Körperschaften im Sinne des KörperStG. behandelt werden können. Bei anderen Personenvereinigungen dagegen, insbes. bei den OHG. und KommGes. des romanischen Rechtes, zu denen auch die venezol. KommGes. gehört, besteht zwischen dem deutschen und dem ausländischen Rechte ein grundsätzlicher Unterschied. Diese Gesellschaften sind nach deutschem Rechte keine juristischen Personen, sondern besondere, in vielen Beziehungen ähnlich wie eine juristische Person selbstständige Rechtsgebilde, die als Gesamthandsgemeinschaften bezeichnet werden, während sie nach romanischem Rechte unbestritten die Stellung juristischer Personen haben mit der Rechtsfolge, daß die juristische Person als solche Eigentümerin des Gesellschaftsvermögens ist. Will man nun eine OHG. (KommGes.) des romanischen Rechtes mit einer OHG. (KommGes.) des deutschen Rechtes als der wirtschaftlich unzweifelhaft entsprechenden Gesellschaftsform vergleichen, so wird den Abweichungen im einzelnen eine ganz verschiedene Bedeutung beigemessen sein. So wird, wenn man z. B. einen Vergleich zwischen einer romanischen und einer deutschen OHG. zum Zwecke einer Untersuchung der Eigentumsverhältnisse vornimmt, der Anerkennung der romanischen Gesellschaft als juristische Person entscheidende Bedeutung zukommen. Nun dient aber im vorliegenden Falle der Vergleich

führt, nach dem Verhältnis, in welchem EinkStG. und KörperStG. zueinander stehen, zur Folge haben, daß die Bezüge der Gesellschafter Einkommen aus Kapitalvermögen sind.

Dieser mehr rechtlichen Auffassung, die als die bisher herrschende und allgemein anerkannte bezeichnet werden kann (vgl. z. B. Mirre, KörperStG., Ann. 3 zu § 3; Evers a. a. O., Ann. 6 zu § 3; ferner Paulh: *ZW.* 1929, 2571), und die sich dem Gesetzeswortlaut anschließt, steht die mehr wirtschaftliche des RfStG. gegenüber. Nach ihr soll der Kommanditist einer ausländischen, eigene Rechtspersönlichkeit besitzenden KommGes. dann als Mitunternehmer der Gesellschaft i. S. des § 29 Nr. 3 EinkStG. anzusehen werden, wenn die Gesellschaft, trotzdem sie eine juristische Person ist, ihrem Aufbau und ihrer rechtlichen Ausgestaltung nach der deutschrechtlichen KommGes. völlig oder annähernd gleich ist. Folgerichtig ist die Bemerkung des Urteils, daß das Ergebnis der Rechtsvergleichung ein anderes sein kann, je nachdem ob sie zur Untersuchung der Eigentumsverhältnisse oder zur Entsch. über das Verhältnis des Gesellschafters zu der Gesellschaft erfolgt.

Nach den Feststellungen des RfStG. treffen die typischen Merkmale der Personengesellschaften des deutschen Rechtes auch auf jene des venezol. Rechtes zu, mit der Maßgabe, daß beim RechtsD. die sich aus der beschränkten Haftung des Kommanditisten ergebende Abschwächung des Typs eigen ist. In der Tat hat die romanische KommGes. zahlreiche Eigenschaften, die nach deutschrechtlicher Auffassung ihre Einordnung in die Reihe der Personengesellschaften rechtfertigen (vgl. z. B. die Art. 23, 24, 22 des franz. Code de Commerce). Andererseits ist die letzte Folgerung aus dieser Rechtsnatur nicht gezogen worden, da der KommGes. ebenso wie der OHG. (société en nom collectif) eigene Rechtspersönlichkeit verliehen worden ist (Vergleich aus Art. 49 Abs. 3, 4 C. d. C.; vgl. auch Dalloz, C. d. C., 27. N., 1930, Ann. 1 zu Art. 50).

Welcher von beiden Ansichten man sich anschließen will, bleibt Sache der persönlichen Einstellung. M. E. ist der Vorzug jener Mei-

nung zu geben, nach der in einem Falle wie dem vorliegenden beschränkte Körperschaftsteuerpflicht anzunehmen und das Einkommen der Gesellschafter als Einkommen aus Kapitalvermögen zu besteuern ist. Gilt schon bei inländischen Betrieben der Satz, daß für die Besteuerung die Rechtsform maßgebend ist, in welcher ein Gewerbe betrieben wird (vgl. RfStG. 16, 18), so muß dies erst recht für ausländische Unternehmungen gelten, deren wirtschaftliche Struktur eine ganz andere sein kann, als die rechtlich vielleicht ähnlich ausgestalteter inländischer Körperschaften. Jene zu erkennen, wird aber der deutschen Steuerverwaltung und -Spr. naturgemäß nicht leicht sein, so daß schon aus diesem Grunde die Besteuerung ausschließlich nach der Rechtsform gerechtfertigt erscheint. Zweifellos ist aber, daß der RfStG. zu seiner Gesetzesauslegung, auch über den Wortlaut der Rechtsnorm hinaus, im Rahmen des § 4 RAbgD. berechtigt ist. Allerdings kann die Begründung, die er für seine Anschauung gibt, nicht voll befriedigen. Wenn er ausführt, der Gesetzgeber habe keinen Anlaß gehabt, eine besondere Bestimmung über die Behandlung der ausländischen juristischen Personen zu treffen und sie den deutschen juristischen Personen gleichzustellen, so kann dem entgegengehalten werden, daß nach der klaren Fassung des § 3 KörperStG. rechtsfähige Personenvereinigungen des Auslandes, sofern sie die Voraussetzungen des § 4 KörperStG. erfüllen, der beschränkten Steuerpflicht unterliegen sollen, und daß demnach der Gesetzgeber, wenn er auch vielleicht keinen Anlaß zu einer Regelung hatte, eine solche doch tatsächlich getroffen hat.

Bei der kritischen Betrachtung der ausländischen Gesellschaft nach Maßgabe ihrer auch dem deutschen Steuerrecht bekannten wirtschaftlichen Struktur folgt der RfStG. einem Gedanken, den erst kurz vorher das Shell-Urteil des 1. Sen. v. 30. Jan. 1930 (*StW.* 1930 Nr. 321) zum Ausdruck gebracht hat. Beide Entsch. berufen sich auf die Relativität von Begriffen, die bisher nur für deutsche Verhältnisse entwickelt waren. Handelte es sich in jenem Urteil um den Begriff der wirtschaftlichen Einheit rechtlich selbständiger Wirtschaftsobjekte

einem ganz anderen Zwecke, nämlich der Entsch. der Frage, ob eine venezol. D.G. bzw. KommGes. für die Zwecke des Eink- und KörpersStG. als selbständiges, der KörpersSt. unterworfenenes Rechtssubjekt anzusehen ist, oder ob die einzelnen Gesellschafter unmittelbar als Mitunternehmer der EinkSt. unterliegen. Zu einem vernünftigen Ergebnis wird man bei diesem Vergleiche nur kommen, wenn man eine Würdigung der venezol. Gesellschaft in ihrer Gesamtheit, unter Beachtung ihrer wirtschaftlichen Stellung und ihres rechtlichen Aufbaues nach venezol. Rechte vornimmt. Ergibt sich dabei eine weitgehende Übereinstimmung mit dem Aufbau und der wirtschaftlichen Bedeutung einer deutschen D.G. bzw. KommGes., bezüglich deren Einordnung in das System des Eink- und KörpersStG. die deutsche Gesetzgebung eine bestimmte Regelung getroffen hat, so wird man für das Steuerrecht die venezol. Gesellschaft entspr. zu behandeln haben. Man wird bei einem solchen Vergleich insbes. darauf abstellen müssen, ob sich die betr. ausländische Gesellschaft mehr dem Typ der Personalgesellschaft oder der Kapitalgesellschaft nähert, als deren Exponenten man einerseits die deutsche D.G., andererseits die deutsche AktG. ansehen kann, um so mehr als diese Unterscheidung im Grunde genommen auch für die gesetzliche Regelung der Besteuerung der Gesellschaften und Gesellschafter deutschen Rechtes (Mitunternehmer mit gewerblichem Einkommen bei Personalgesellschaften, Kapitalisten mit Einkommen aus Kapitalvermögen bei Kapitalgesellschaften) bestimmend war. Bei der ersten genannten Gesellschaftsart steht die Person der Gesellschafter im Vordergrund. Die Gesellschafter führen in der Regel die Geschäfte, haften persönlich und können ihre Gesellschaftsanteile nicht auf Dritte übertragen. Bei der Kapitalgesellschaft dagegen stehen die Gesellschafter der Gesellschaft mehr unpersönlich gegenüber. Sie haften den Gläubigern nicht persönlich, ihre Anteile sind übertragbar, an der eigentlichen Geschäftsführung sind sie auf Grund ihrer Stellung als Gesellschafter in der Regel nicht beteiligt. Ihre Stellung als Gesellschafter gründet sich weniger auf eine innere Verbundenheit mit den Mitgesellschaftern, als auf das Bestreben, Kapital nutzbringend anzulegen. Man trifft aber auf die venezol. D.G. alle typischen Merkmale einer Personalgesellschaft ebenso wie auf die deutsche D.G. zu, und Entsprechendes gilt auch für die venezol. KommGes. im Verhältnis zu der deutschen KommGes. mit der auch für die deutsche KommGes. zu machenden Einschränkung, daß die KommGes. an sich, soweit die Kommanditisten in Frage kommen, die wesentlichen Merkmale einer reinen Personalgesellschaft nicht mehr im gleichen Maße wie die D.G. aufweist. Der Senat trägt daher keine Bedenken, die Gesellschafter einer venezol. D.G. bzw. KommGes. einkommensteuerrechtlich den Gesellschaftern einer deutschen D.G. bzw. KommGes. gleichzustellen, d. h. sie als Mitunternehmer i. S. des § 29 Nr. 3 EinkStG. anzusehen und daher unmittelbar mit ihrem Anteil am Gewinn als gewerblichem Einkommen zur EinkSt. heranzuziehen. Daraus folgt aber weiter, daß dieses Einkommen mit Ablauf des Geschäftsjahrs als bezogen zu gelten hat, ohne daß es auf eine dem § 169 HGB. entsprechende Verfügungsbeschränkung ankäme. Die Reversoite dieser Auffassung ist, daß die Gesellschafter in Verlustjahren auch die Verluste von ihrem sonstigen Einkommen abziehen können, was nicht möglich wäre, wenn man die Gewinne bei den Gesellschaftern als Einkünfte aus Kapitalvermögen ansehen müßte, und daß eine doppelte Besteuerung des Gewinns bei der Gesellschaft als gewerbliches Einkommen, bei den Gesellschaftern als Einkommen aus Kapitalvermögen nicht in Frage kommt.

(Organtheorie), so ist hier der Begriff der Mitunternehmerschaft von maßgebender Bedeutung. Beide Begriffe bedürfen nach der Rechtsauffassung des RFV. einer anderen, erweiterten Auslegung, da sie auf außerordentliche Verhältnisse nicht paßten und sonst eine Verwirklichung des Grundgedankes, wirtschaftlich gleiche Tatbestände auch steuerlich gleich zu behandeln, nicht möglich wäre.

Stellt man sich auf den Standpunkt, daß die ausländische KommGes., soweit sie eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, auch hinsichtlich ihrer und der Steuerpflicht ihrer Mitglieder als juristische Person zu behandeln ist, so kann auch kein innerer Widerspruch in der steuerlichen Behandlung der KommGes. auf Aktien gefunden werden. Ein solcher könnte nur dann anerkannt werden, wenn das Gesetz den persönlich haftenden Gesellschafter einer KommGes. auf Aktien als Unternehmer oder Mitunternehmer des Gewerbebetriebs ansehen würde; dann allerdings wäre nicht einzusehen, warum der persönlich haftende Gesellschafter einer KommGes. der doch viel eher „Unternehmer“ sein kann, anders behandelt werden sollte. Das EinkStG. selbst betrachtet jenen aber, im Einklang mit den Vorschriften des HGB. (vgl. Staub, HGB., 12./13. Aufl., Anm. 10 u. 11 zu § 320), nicht als Unternehmer, regelt also die Besteuerung seiner Einkünfte nicht in § 29 Ziff. 3, sondern stellt in § 29 Ziff. 2 eine eigene Norm auf, so daß die Besteuerung hier auf Grund einer Sonderregelung erfolgt. Diese Ausnahme kann daher nicht zum Vergleich herangezogen werden.

Wenn das Gericht aber der Auffassung ist, daß es bei Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 4 AbgD.) nicht im Sinne des Gesetzes liegen kann, die steuerliche Beurteilung auf die juristische Natur einer Gesellschaft abzustellen, vielmehr ihre auf

4. Im übrigen sei auch noch auf eine weitere Ungereimtheit hingewiesen, die sich ergeben würde, wenn man mit Rücksicht auf die Rechtsform der venezol. D.G. bzw. KommGes. die den Gesellschaftern zustehenden Einkünfte als solche aus Kapitalvermögen ansehen würde. Das venezol. Recht kennt neben diesen Gesellschaftsformen auch die AktG. und die KommGes. auf Aktien. Letztere stellt, ebenso wie im deutschen Rechte, eine juristische Person dar, bei welcher das Kapital der nicht persönlich haftenden Gesellschafter in Aktien eingeteilt ist (Art. 204 Abs. 1 Nr. 2 VenezolGHG.). Unzweifelhaft müßte man bei einer solchen Gesellschaft, bei welcher die Stellung der persönlich haftenden Gesellschafter derjenigen der Komplementäre einer deutschen KommGes. auf Aktien entspricht, die Gewinne der persönlich haftenden Gesellschafter in entsprechender Anwendung des § 29 Nr. 1 EinkStG. unmittelbar als deren gewerbliches Einkommen zur Steuer heranzuziehen. Daß es dem gegenüber wirtschaftlich nicht gerechtfertigt wäre, die Gewinne der persönlich haftenden Gesellschafter der venezol. D.G. und KommGes., die doch mit noch größerer Berechtigung als „Mitunternehmer“ anzusehen sind, als der Komplementär einer KommGes. auf Aktien, als Einkünfte aus Kapitalvermögen anzusehen, bedarf keiner weiteren Darlegung. Zudem zeigt gerade die einkommensteuerrechtliche Behandlung der Gewinne des Komplementärs einer deutschen KommGes. auf Aktien, daß die deutsche Gesetzgebung durchaus nicht starr den Standpunkt vertritt, daß der Gesellschafter einer juristischen Person unmittelbares gewerbliches Einkommen nicht beziehen könne, sondern daß sie insoweit, als die Stellung des betreffenden Gesellschafters eine gewisse Ähnlichkeit mit der Stellung des Gesellschafters einer Personalgesellschaft hat, auch dessen Gewinnanteil als von ihm unmittelbar bezogenes gewerbliches Einkommen anerkennt.

Hiernach mußte die Rechtsbeschwerde als unbegründet zurückgewiesen werden.

(RFV., 6. Sen., Ur. v. 12. Febr. 1930, VI A 899/27.)

2. § 18 Abs. 1 Nr. 14, Abs. 2 ErbschStG 1925 und §§ 217, 218, 228, 258, 267 AbgD. Es ist nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht im Gegensatz zum Finanzamt eine bestimmte Zuwendung nicht als Erwerb von Todes wegen, sondern als Schenkung unter Lebenden behandelt. Eine Zuwendung, die nur teilweise vom Geber für Ausbildungszwecke bestimmt ist, unterliegt im vollen Umfang der Steuerpflicht. †

Im Jahre 1925 hinterlegte der i. J. 1927 während eines Aufenthalts in Deutschland verorbene W. aus Amerika auf den Namen der BeschwF., die damals bei ihm wohnte und ihn pflegte, bei der S.-Bank 300 shares der B.-Company im Nennbetrag von 30 000 \$. Mit Rücksicht auf die Erklärung der BeschwF., daß der Hinterleger sich, solange er lebte, das Verfügungsrecht über die hinterlegten Papiere vorbehalten habe, behandelte das FinA. die Zuwendung als Erwerb auf den Todesfall und veranlagte die BeschwF. durch vorläufigen Steuerbescheid zu einer Steuer von 25 200 RM.

Im Berufungsverfahren vor dem FinVer. machte die BeschwF. geltend, es handle sich bei dem Erwerb um eine Schenkung unter Lebenden, für die sie Steuerfreiheit gem. § 18 Abs. 1 Nr. 14 ErbschStG. beanspruche. Die von ihr in dem Verfahren vor dem FinA. abgegebene Erklärung, der verorbene W. habe sich bei der Hinterlegung das Verfügungsrecht bis zu seinem Tode vorbehalten, widersprach sie und legte gleichzeitig eine eidesstattliche Versicherung des

Grund der gesetzlichen Bestimmungen sich ergebende wirtschaftliche Struktur maßgebend sein soll, so ist gegen die rechtliche Haltbarkeit der Entsch. nichts einzuwenden.

Sie bietet ja auch andererseits wieder den Vorteil, daß der Kommanditist in Verlustjahren den auf ihn entfallenden Teil des Verlustes von dem übrigen Einkommen abziehen darf, was ihm verneht wäre, wenn sein Einkommen aus der Beteiligung als Einkünfte aus Kapitalvermögen angesehen würde. Dies wird in dem Urteil zutreffend hervorgehoben. Ganz mit Recht weist der Senat darauf hin, daß man nur die eine oder die andere Ansicht vertreten kann; wollte man die ausländische KommGes. der beschränkten Körperschaftsteuerpflicht, das Einkommen ihrer Gesellschafter aber als Einkünfte aus Gewerbebetrieb der EinkSt. unterwerfen, so verstieße das gegen den aus dem Aufbau des Eink- und KörpersStG. zu entnehmenden Grundgedanken, daß die Annahme einer Mitunternehmerschaft der einzelnen Gesellschafter die gleichzeitige Heranziehung der Gesellschaft zur KörpersSt. und umgekehrt ausschließt.

RM. Prof. Dr. Rheinström, München.

Zu 2. Beizupflichten ist der Stellungnahme des RFV. zur Frage der Bedeutung des Steuergegenstandes oder Steuerobjektes innerhalb des ErbschStG. Da der Zweck des ErbschStG. — wie RFV. mit Recht betont — der ist, den unentgeltlichen Vermögenserwerb grundsätzlich und ausschließlich zu besteuern, so hat es RFV. auch mit Recht abgelehnt, einen anderen und neuen Steuerfall darin zu sehen, wenn bei einer an sich im wesentlichen unstrittigen Zuwendung statt Besteuerung eines Erwerbs von Todes wegen Besteuerung einer Schenkung anzunehmen ist. Deshalb ist aus solchem Grunde auch

Kassierers der S.-Bank vor, daß sie, die Beschw., bereits bei der Hinterlegung das unbeschränkte Eigentum an den hinterlegten Papieren erlangt habe. Das BG. behandelte in Anbetracht dieses neu festgestellten Sachverhalts die Zuwendung als Schenkung unter Lebenden. Gleichwohl wies das BG. die Berufung als unbegründet zurück, indem es die Voraussetzungen der Befreiungsvorschrift des § 18 Abs. 1 Nr. 14 ErbschStG. bei der Beschw. als nicht gegeben ansah. Der Rechtsbeschwerde der Steuerpflichtigen war der Erfolg zu verlagern. Unbegründet ist zunächst der Einwand der Beschw., wonach das BG. zu Unrecht in der Sache entschieden habe, nachdem es im Gegensatz zum FinU. zu der Feststellung gelangt sei, daß es sich bei ihr nicht um einen Erwerb von Todes wegen, sondern um eine Schenkung unter Lebenden handle. In Anbetracht der Entsch. des RZG. v. 13. Jan. 1922: StW. I, 338 Nr. 281 hätte das BG. zu einer erfolglosen Aufhebung der Vorentscheidung kommen müssen, um der Beschw. den Instanzenzug nicht zu beschneiden. Die Rüge der Beschw. wäre zutreffend, wenn das BG. gegen eine von Amts wegen zu beachtende Verfahrensvoraussetzung verstoßen hätte. Das ist aber vorliegend nicht der Fall. Nach den Vorschriften des ErbschStG. v. 22. Aug. 1925 — wie schon nach den von 1922 — unterliegen der Erbschaftsteuer der Erwerb von Todes wegen, Schenkungen unter Lebenden und Zweckzuwendungen. Soweit nichts Besonderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Gesetzes über den Erwerb von Todes wegen auch für Schenkungen (§ 1 ErbschStG.). Der Zweck des Gesetzes ist, den unentgeltlichen Vermögenswert grundsätzlich und ausschließlich zu besteuern. Im vorliegenden Falle ist Gegenstand der Besteuerung die i. J. 1925 erfolgte Zuwendung zugunsten der Beschw. Streit bestand vor dem BG. dem Grunde nach nur darüber, ob diese Zuwendung als Erwerb von Todes wegen oder als Schenkung unter Lebenden anzusehen war. Der Steuerfall als solcher, insbes. der Steuergegenstand, wurde um deswillen kein anderer, daß das BG. auf Grund der von ihm gem. §§ 204, 228 ABGD. pflichtgemäß vorgenommenen Verchtigung und Ergänzung des Tatbestandes zu einer von der Vorinstanz abweichenden Beurteilung des rechtlichen Charakters der Zuwendung kommt, die an und für sich auf die grundsätzliche Steuerpflicht der Zuwendung i. S. der §§ 1, 8 ErbschStG. ohne Bedeutung ist. Hieran ändert auch nichts, daß der Steuerbefreiungsgrund des § 18 Abs. 1 Nr. 14 ErbschStG. nur auf Zuwendungen unter Lebenden Anwendung findet. Die Grundlage des Steuerfalls wird um deswillen keine andere, daß das Gesetz unter besonderen tatsächlichen Voraussetzungen die Steuerfreiheit ausnahmsweise vorsieht. Die Beschw. beruft sich auf die Entsch. des RZG. v. 13. Jan. 1922, I Aa 134/21. Der Senat hat gegenüber der seitdem geänderten Gesetzgebung keinen Anlaß, sich zu äußern, ob er der darin vertretenen Auffassung für das frühere Recht beitrifft, jedenfalls kann er ihrem Gedankengang für das jetzt geltende Recht nicht folgen (s. RZG. 24, 142).

Es fragt sich somit nur noch, ob das BU. das Vorhandensein der Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 Nr. 14 ErbschStG. aus zutreffenden Gründen abgelehnt hat. Nach dieser Vorschrift sind Zuwendungen unter Lebenden zum Zwecke des angemessenen Unterhalts und zur Ausbildung der Bedachten steuerfrei. Nach § 18 Abs. 2 ErbschStG. gilt eine den Vermögensverhältnissen und der Lebenshaltung der Bedachten entsprechende Zuwendung als angemessen. Das BU. läßt bei der Erörterung der Frage, ob die Zuwendung zum Zwecke des angemessenen Unterhalts der Beschw. erfolgt ist, keinerlei Rechtsirrtum erkennen. Soweit die Rechtsbeschwerde diese Ausführungen angreift, bewegt sie sich auf einem der Nachprüfung im Rechtsbeschwerdeverfahren verschlossenen Gebiete. Was im Einzelfall als angemessene Zuwendung anzusehen ist, liegt grundsätzlich auf dem Gebiete der Tatsachen- und Beweiswürdigung, das der alleinigen, pflichtgemäßen Entsch. des BG. vorbehalten ist (§§ 258, 267 ABGD.). Hierbei hat das BG. auch nicht gegen das von ihm

zu beachtende billige Ermessen (§ 6 ABGD.) verstoßen. Dagegen rügt die Beschw. mit Recht, daß das BG. zu dem bereits in den Vorinstanzen geltend gemachten Einwand, die Zuwendung sei auch zum Zwecke ihrer Ausbildung gewährt worden, keine Stellung genommen habe. In der Nichtbeachtung dieses Einwandes ist allerdings ein Verstoß gegen § 18 Abs. 1 Nr. 14 ErbschStG. zu erblicken, der an sich zur Aufhebung des Urteils führen muß. Da der Sachverhalt genügend geklärt ist, hat der Senat, ohne die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen, selbst über diesen letzten Einwand der Beschw. entschieden. Die Beschw. weist zutreffend darauf hin, daß § 18 Abs. 1 Nr. 14 bei den Zuwendungen zum Zwecke der Ausbildung im Gegensatz zu der Zuwendung zu Unterhaltungszwecken das Erfordernis der Angemessenheit nicht aufstellt. Von einer Zuwendung zu Ausbildungszwecken wird man aber nur insoweit reden können, als sie bewußtermaßen vom Schenker zu diesem Zwecke gegeben ist und den Zuwendungszweck nicht offensichtlich übersteigt. Diese Voraussetzungen liegen im gegebenen Falle nicht vor. Bei der Höhe des Wertes der Zuwendung (126 000 RM) und in Anbetracht der Höhe des Ertrags dieser Zuwendung (mindestens monatlich 420 RM) kann man unbedenklich annehmen, daß der Ertrag allein bereits zum Unterhalt und der Ausbildung der Beschw. ausreichte, selbst wenn man hierbei berücksichtigt, daß die Beschw. infolge ihres körperlichen Zustandes einer besonderen Pflege und gelegentlichen Kur bedarf. Nach den Feststellungen des BG. hat die Beschw. bislang nicht die Substanz der Zuwendung für die Zwecke ihres Unterhalts und ihrer Ausbildung in Angriff genommen. Aber auch in Anbetracht der Einlassung der Beschw., sie habe die Substanz der Zuwendung deshalb nicht angegriffen, weil sie bei ihren Eltern gewohnt habe, ist die gemachte Zuwendung innerlich so groß, daß die Substanz höchstens zu einem geringen Teile für den Ausbildungszweck bestimmt war. Da sie somit den Bedarf für diesen Zweck bei weitem übersteigt, kann von einer Anwendung des § 18 Abs. 1 Nr. 14 ErbschStG. aus dem zuletzt geltend gemachten Einwand der Beschw. keine Rede sein.

Es bleibt noch zu prüfen, ob die Zuwendung in diesem Falle in voller Höhe oder abzüglich des Teiles, der für Ausbildungszwecke bestimmt ist, steuerpflichtig ist. Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 ErbschStG. ist eine Zuwendung, die zu Unterhaltungszwecken bestimmt ist, im vollen Umfang steuerpflichtig, wenn sie das Maß des Angemessenen übersteigt. Das Gesetz läßt offen, ob in ähnlicher Weise auch eine Zuwendung, die nur zum Teil für Ausbildungszwecke bestimmt ist, in voller Höhe steuerpflichtig ist. Der Senat hat keine Bedenken, diese Frage in letzterem Sinne zu bejahen. Wenn das Gesetz hinsichtlich der das Maß des Angemessenen übersteigenden Zuwendungen die ganze Zuwendung steuerpflichtig macht, so entspricht es Sinn und Zweck dieser Vorschrift, daß eine Zuwendung, die nur zum Teil Ausbildungszwecken dient, gleichfalls im vollen Umfang steuerpflichtig ist (siehe auch Ripp, ErbschStG., Bem. 75 zu § 18 Nr. 14 S. 414; Zinger, ErbschStG., 3. Aufl., Bem. 14 d zu § 18 Abs. 1 Nr. 14 S. 230).

(RZG., 5. Sen., Ur. v. 20. Sept. 1929, V o A 149/29, RZG. 26, 2.)

**3.** Das Anwendungsgebiet des Umsatzsteuergesetzes erstreckt sich nicht auf deutsche Schiffe auf hoher See. †

Die Steuerpflichtige vertreibt auf Passagierschiffen verschiedene Waren und vermietet dort Deckstühle. Mit den i. J. 1927 erzielten Entgelten ist sie vom FinU. zur Umsatzsteuer veranlagt worden. Die Umsätze sind getätigt worden: in deutschen Küstengewässern, auf hoher See und in Häfen anderer Staaten. Die Steuerpflichtige bestritt die Umsatzsteuerpflicht mit der Begründung, daß sie die Umsätze nicht im Inlande ausgeführt habe. Ihr Einspruch hatte keinen Erfolg. Auf die Berufung hin hat das FinGer. die Steuerpflichtige bezüglich der in fremden Küstengewässern und

sprach auf den buchmäßigen Kapitalanteil hatten, und es fragte sich, ob, da ja an sich der Gesellschafter zu Lebzeiten an der vollen Beteiligungsquote am Gesellschaftsvermögen beteiligt war, in der Differenz eine Schenkung oder eine Zuwendung von Todes wegen an den überlebenden Gesellschafter zu finden sei. Hinsichtlich des § 18 Abs. 1 Nr. 14 trifft der RZG. die Entsch., daß ebenso, wie es bei Zuwendungen zu Unterhaltungszwecken vom Gesetz ausgesprochen ist, auch dann, wenn Zuwendungen zu Ausbildungszwecken gemacht sind, sie nicht nur in der Höhe steuerpflichtig sind, wie die Zuwendung den Ausbildungsbedarf übersteigt, sondern wenn mehr zugewendet ist, als offenbar zu Ausbildungszwecken erforderlich, der Gesamtbetrag steuerpflichtig ist. Angesichts der für Unterhaltungszwecken getroffenen gesetzlichen Bestimmung wird man auch dem beizupflichten haben, wenngleich in beiden Fällen eine gewisse Härte darin liegt, daß der Teil einer Zuwendung, der zweifelloso zu Unterhalt- oder Ausbildungszwecken bestimmt ist und benutzt wird, der Schenkungssteuer unterworfen wird.

Ul. Dr. Franz Hirschwald, Berlin.

Zu 3 u. 4. Für den Steuerabzug vom Arbeitslohn und für das Umsatzsteuerrecht soll nach den Ur. v. 26. Febr. 1930 (6. Sen.) und v. 28. Febr. 1930 (5. Sen.) der Begriff „Inland“ ver-

keine Zurückverweisung in die erste Instanz erforderlich. Denn es ist keine Verfahrensvoraussetzung verletzt, wenn auf Grund in der Vorinst. vorgebrachter neuer Tatsachen, was durchaus mit den Vorschriften der §§ 204, 228, 250, 264 ABGD. im Einklang steht, sich herausstellt, daß statt Steuer auf Erwerb von Todes wegen Steuer für Schenkung fällig geworden ist. In der von der Rev. angeführten, für das frühere ErbschStG. ergangenen Entsch. des RZG. v. 30. Jan. 1922 heißt es allerdings: „Setzt die Berufungsstelle im Berufungsverfahren gegen eine Einspruchsentscheidung, in der der Steuerbescheid über eine Nachlaß- und Erbanfallsteuer aufrechterhalten ist, unter Zugrundelegung eines anderen Tatbestandes an Stelle der Nachlaß- und Erbanfallsteuer eine Schenkungssteuer fest, so liegt darin ein von Amts wegen zu berücksichtigender und zur Aufhebung der Entsch. führender Mangel einer Verfahrensvoraussetzung.“ Dieser in seiner Allgemeinheit auch für das frühere Recht m. E. nicht bedenkenfreie Satz wird vom RZG. mit Recht für das jetzige Gesetz nicht mehr aufrechterhalten. Auch in dem in der Entsch. angeführten Urteil RZG. 24, 142 war bereits in dem Sinne entschieden worden, daß für den Steueratbestand es keine unzulässige Änderung bedeute, wenn statt Erbschaftsteuer Schenkungssteuer in Frage kam. Es handelte sich dort um die in vielen Gesellschaftsverträgen vorkommende Bestimmung, daß die Erben des ausscheidenden Gesellschafters nur An-

in Häfen anderer Staaten getätigter Umsätze freigestellt. Die verbliebenen Umsätze hat die Vorinstanz als umsatzsteuerpflichtig angesehen. Die hierin inbegriffenen Umsätze in den deutschen Küstengewässern erkennt die Steuerpflichtige als umsatzsteuerpflichtig an. Der Streit dreht sich daher nur noch darum, ob die Umsätze, die auf hoher See getätigt worden sind, zur Umsatzsteuer herangezogen werden können.

Nach § 1 Nr. 1 UmsStG. unterliegen der Umsatzsteuer Lieferungen und sonstige Leistungen, die jemand innerhalb der von ihm selbständig ausgeübten gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit im Inland gegen Entgelt ausführt. Unter Inland ist, soweit nicht in einzelnen Gesetzen etwas Besonderes bestimmt ist, das Reichsgebiet zu verstehen, d. h. das von den Reichsgrenzen umzogene Stück der Erdoberfläche. Dieses staatsrechtliche Inland erfährt eine Erweiterung insofern, als die an das deutsche Festland angrenzenden Küstengewässer in einer Ausdehnung bis zu drei Seemeilen nach völkerrechtlichen Grundsätzen einer beschränkten Gebietshoheit des Uferstaates unterliegen (v. Liszt, Völkerrecht, 12. Aufl., S. 144). Andererseits ist die Ausübung der deutschen Staatsgewalt zur Zeit in dem zum staatsrechtlichen Inland gehörenden Saargebiet durch völkerrechtlichen Eingriff behindert. Hiernach unterscheiden der Gebietshoheit des Reiches zur Zeit die Gebiete der deutschen Länder (Art. 2 RVerf.) mit Einschluß der Küstengewässer (Dreimeilenzone) und mit Ausschluß des Saargebietes. Auf dieses der Gebietshoheit des Reiches unterstehende Gebiet erstreckt sich mangels besonderer umsatzsteuerrechtlicher Bestimmungen der örtliche Geltungsbereich des UmsStG.

Die hohe See, d. h. die Meerestgewässer außerhalb der Dreimeilenzone der Uferstaaten, ist nach dem Grundsatz der Freiheit der Meere keinerlei Gebietshoheit unterworfen. Wohl aber werden völkerrechtlich die Handelsschiffe auf hoher See als Bestandteile des Staates angesehen, dessen Flagge sie führen (v. Liszt, Völkerrecht, S. 147). Allein diese Fiktion der „schwimmenden Gebietsteile“ bedeutet nicht, daß deutsche Handelsschiffe auf hoher See ohne weiteres und in jeder Beziehung zum staatsrechtlichen Inland gehören. Sondern damit ist nur völkerrechtlich ausgesprochen, daß außer dem Heimatstaat (Flaggenstaat) kein anderer Staat bez. der auf hoher See befindlichen Schiffe eine Staatsgewalt ausüben darf. Ob und inwiefern aber der Heimatstaat von dieser völkerrechtlichen Befugnis Gebrauch machen und seine Staatsgewalt auf die Handelsschiffe auf hoher See ausdehnen will, ist seine Sache. Solange dies nicht bezüglich bestimmter Belange in einer positiven Rechtsnorm geschehen ist, spricht die Vermutung dagegen, daß die inländische Staatsgewalt auf hoher See Hoheitsrechte ausübt.

Auf einzelnen Rechtsgebieten hat die inländische Staatsgewalt von den völkerrechtlichen Befugnissen Gebrauch gemacht

schiedene Inhalte haben. Der 6. Sen. betrachtet für den Steuerabzug vom Arbeitslohn (Einkommensteuer) die deutschen Handelsschiffe auf hoher See als Inland. Es ist dem Urteile nicht zu entnehmen, weshalb bei der Auslegung des § 3 Abs. 2 Nr. 5 EinkStG. von sich aus den völkerrechtlichen Grundsätzen entsprechend ein unter deutscher Flagge fahrendes Handelsschiff während des Aufenthaltes auf hoher See dem Inlande gleichgestellt werden muß. Im Schrifttum zum EinkStG. vertreten Struż, Becker, Kuhn und Bissel-Koppe dieselbe Auffassung und nehmen, soweit sie ihre Ansicht begründen, nur auf den Satz des Völkerrechts Bezug, nach dem inländische Handelsschiffe auf hoher See als Teile des Inlandes zu behandeln sind.

Personen, die nicht schon unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, sind nach § 3 Abs. 2 Nr. 5 EinkStG. mit den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, die im Inlande ausgeführt wird, einkommensteuerpflichtig. Der Streit geht darum, was hier unter Inland zu verstehen ist. Die Entwicklung im zwischenstaatlichen Steuerrecht geht dahin, bei der Abgrenzung der Steuergewalt der einzelnen Staaten die Besteuerung von der Person des Steuerpflichtigen zu lösen. Es hat sich der Begriff der „Sachsteuer“ gebildet. Denn man ist zu der Erkenntnis gelangt, daß einem Staate in erster Linie das Steuergut zu erhalten ist, das wirtschaftlich an sein Gebiet gebunden ist und auf das er jederzeit greifen kann. In Anwendung dieses zwischenstaatlichen Steuerrechtsbegriffs ist in § 3 Abs. 2 EinkStG. die beschränkte Einkommensteuerpflicht recht weitgehend geregelt. Das Deutsche Reich ist als Schuldner fast der ganzen Welt nicht in der Lage, auf die Besteuerung eines Steuergutes zu verzichten, das wirtschaftlich auch dann zu dem Deutschen Reiche gehört, wenn es in der Hand eines Nichtdeutschen ist. So zahlt auch der Nichtdeutsche im Deutschen Reiche Einkommensteuer von dem hier bezogenen Arbeitslohn. Es liegt in der Richtung dieser Entwicklung, nicht nur die in den räumlichen Grenzen des Deutschen Reiches bezogenen Einkünfte zu besteuern, sondern darüber hinaus auch dort, wo das Völkerrecht in erster Linie dem Deutschen Reiche ein Steuergut zum steuerlichen Erfassen überläßt.

Die völkerrechtlichen Grundsätze entscheiden darüber, ob eine oder andere Staat irgendwo die Staatsgewalt ausüben darf.

und Anordnungen für Schiffe auf hoher See getroffen. Die Rechtsverhältnisse der Seeleute auf deutschen Schiffen sind durch die SeemD. v. 2. Juni 1902 geregelt. Ferner müssen nach § 61 des Gef. über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung v. 6. Febr. 1875 Geburten und Sterbefälle, die sich auf deutschen Seeschiffen während der Reise ereignen, nach den Vorschriften dieses Gesetzes spätestens am nächsten Tage nach der Geburt oder dem Todesfalle von dem Schiffer in dem Tagebuch beurkundet werden. Auch das Steuerrecht hat vereinzelt seine Wirksamkeit auf Schiffe auf hoher See erstreckt, so das EinkStG. (vgl. die Erläuterungsbücher von Struż und Mrozek zu § 2 EinkStG.). Für Arbeiter auf hoher See besteht Lohnsteuerpflicht.

Dagegen macht das UmsStG. an der Reichsgrenze halt. Es unterwirft die Steuerpflicht nur Umsätze, die „im Inland“, d. h. im staatsrechtlichen Inland mit Einschluß der Dreimeilenzone, ausgeführt werden. Dieser Geltungsbereich ist ein anderer als das zollrechtliche Inland; denn er umfaßt auch die Zollausschlüsse (Helgoland, Freihäfen und Freizeirke (freie Niederlagen an Seepfählen innerhalb der Zolllinie). Lieferungen und andere Leistungen, die innerhalb dieses Reichsgebietes mit Ausnahme des Saargebietes ausgeführt werden, werden — ohne daß irgendeine Extraterritorialität anerkannt wird — von der Umsatzsteuer erfasst. Dagegen fallen Leistungen, die jenseits der Reichsgrenze (und der Dreimeilenzone) ausgeführt werden, nicht unter das UmsStG.

Daß der Gesetzgeber bei den Begriffen „Inland“ und „Ausland“ nicht von völkerrechtlicher Auffassung sich hat leiten lassen, ergibt sich auch aus § 6 UmsStDurchfBest., wo ausdrücklich das staatsrechtliche Inland dem staatsrechtlichen Ausland gegenübergestellt ist. Diesen Grundsätzen entspricht auch die bisherige Rspr. des RGH. (vgl. RGH. 4, 153, Lieferung ins Freihafengebiet ist keine Lieferung ins Ausland; RGH. 8, 208 = Kartei UmsStG. 1919 § 17 R. 3, Extraterritoriale Gebäude gehören zum Inland; RGH. 10, 125 = Kartei UmsStG. 1919 § 1 Nr. 1 S. 1 R. 40, Leistung eines Lotsen in der Nordsee jenseits der Dreimeilenzone keine Betätigung im Inlande; RGH. 20, 159 = Kartei UmsStG. 1926 § 1 Nr. 1 R. 18, Vermietungen von Kesselwagen an einen Ausländer zur Benützung im Ausland; RStBl. 1923, 217, Urf. v. 4. Mai 1923, Luftverkehr ins Ausland).

Wie das FinVer. in der angefochtenen Entsch. hervorhebt, ist aber die hier zur Erörterung stehende Kernfrage, ob deutsche Schiffe auf hoher See als Inland anzusehen sind, bisher noch nicht entschieden worden. Das ist richtig. Denn in dem Falle der Entsch. RGH. 10, 125 handelte es sich um ein ausländisches Schiff. Der Senat würde aber nicht anders entschieden haben, wenn die Leistungen des Lotsen auf einem deutschen Schiffe ausgeführt worden wären.

Das UmsStG. will nur den inländischen Leistungsaustausch

Es gibt Teile der Erde, die zu keinem Staate gehören. Wenn ein Staat dort die Staatsgewalt nach dem Völkerrecht ausüben darf, so reicht sie weiter als die räumlichen Grenzen des Staates. Man bezeichnet die Schiffe auf hoher See als schwimmende Gebietsteile des Heimatlandes. Diese Fiktion macht deutsche Schiffe auf hoher See allerdings nicht zu einem räumlichen Teile des Deutschen Reiches. Sie hat aber für das Staatsrecht die Bedeutung, daß die deutschen Schiffe auf hoher See als Inland behandelt werden können.

Die Fiktion gilt nur da, wo Belange der Staatsgewalt (der Gebietshoheit) die Unterscheidung zwischen Inland und Ausland erforderlich machen. Der Begriff Staatsgewalt ist nach der herrschenden deutschen Staatsrechtslehre personenrechtlich, nicht sachenrechtlich aufzufassen. Gegenstand der Staatsgewalt sind die Menschen und durch ihre Vermittlung erst das Gebiet, wo sich die Menschen aufhalten. Die Staatsgewalt bezieht sich also nicht unmittelbar auf den Raum, sondern auf die Menschen innerhalb eines Raumes. Sie hört völkerrechtlich dort auf, wo andere Staatsgewalten die Herrschaft ausüben. Sie kann sich für einzelne Auswirkungen selbst Geltungsgebiete bestimmen, die nicht einmal das räumliche Staatsgebiet ganz zu umfassen brauchen, wie es z. B. bei der Bestimmung der Zollgrenze geschehen ist.

Die Belange der Staatsgewalt machen es notwendig, die Herrschaft auch auf deutsche Handelsschiffe auf hoher See zu erstrecken, unter Anerkennung durch das Völkerrecht. In welchem Umfange aber das Deutsche Reich von dieser völkerrechtlichen Befugnis Gebrauch gemacht und seine Staatsgewalt auf die deutschen Handelsschiffe auf hoher See ausgebehrt hat, ist im Einzelfalle zu prüfen. Diese Grundsätze habe ich bereits im Okt. 1929 in den Zeitgemäßen Steuer- und Finanzfragen vertreten. Der 6. Sen. des RGH. hat sie im Urf. v. 28. Febr. 1930 übernommen. Er hat aber ausgesprochen, daß eine Vermutung dagegen spräche, daß die inländische Staatsgewalt auf hoher See Hoheitsrechte ausübe, solange der betreffende Staat die Ausdehnung seiner Staatsgewalt auf Handelsschiffe auf hoher See nicht durch eine positive Rechtsnorm ausgesprochen habe. Eine solche Vermutung gibt es nicht. Das deutsche StGB. enthält nicht den Rechtsatz, daß seine Vorschriften auf Straftaten auf deutschen Handelsschiffen auf hoher

treffen, d. h. einen Austausch, bei dem die Ware vor und nach dem Umsatz im staatsrechtlichen Inlande sich befindet oder eine andere Leistung innerhalb der Reichsgrenzen ausgeführt wird. Die volkswirtschaftlichen Belange erfordern es, daß ein möglichst gesteigerter Absatz deutscher Waren jenseits der Reichsgrenze erfolgt. Daher ist die Ausfuhr umsatzsteuerfrei (§ 2 Nr. 1 c UmStG.) und findet unter bestimmten Voraussetzungen bei der Ausfuhr eine Vergütung der bei der vorausgegangen Lieferung entrichteten Umsatzsteuer statt (§ 4 UmStG.). Wenn der volkswirtschaftliche Zweck der Hebung des Warenabsatzes im Auslande erreicht werden soll, darf aber kein Unterschied gemacht werden, ob die dem Ausland zugeordnete Ware beim Überschreiten der Reichsgrenze bereits verkauft ist oder, wie hier, zum Zwecke des Verkaufs über die Grenze verbracht wird. Wenn der Gesetzgeber die Ausfuhr, bei welcher der Verkehrsakt des Umsatzes sich z. T. im Inland abspielt, umsatzsteuerfrei beläßt, so hat er sicher nicht die Ware mit Umsatzsteuer belasten wollen, bei welcher der ganze Verkehrsakt sich außerhalb der Reichsgrenzen abspielt. Was aber für Lieferungen gilt, gilt auch für andere Leistungen. Nach der ganzen Stellung, die hiernach das Umsatzsteuerrecht gegenüber dem Warenverkehr über die Grenze einnimmt, unterliegen Umsätze auf hoher See nicht der Umsatzsteuerpflicht.

Zur Begründung seiner Auffassung, daß für das Umsatzsteuerrecht die deutschen Schiffe auf hoher See als Inland anzusehen seien, bezieht sich das FinGer. auch auf § 4 AbgD., wonach die Entwicklung der Verhältnisse zu berücksichtigen ist. Das UmStG. geht auf das Abf. über den Warenumsatztempel v. 26. Juni 1916 zurück, das während des Weltkrieges erlassen worden sei, also zu einer Zeit, in der Umsätze auf deutschen Schiffen auf hoher See nicht hätten vorkommen können. Daher sei es verständlich, daß die Umsatzsteuerpflicht dieser Umsätze nicht besonders hervorgehoben worden sei. Diese Erwägungen sind nicht zureichend. Abgesehen davon, daß auch während des Weltkrieges deutscher Handel auf der Ostsee und später auf dem Schwarzen Meere getrieben wurde, ist das UmStG. seit dem Ende des Weltkrieges mehrfach geändert worden und insbes. bez. der Behandlung der Ein- und Ausfuhr, so daß der Gesetzgeber Gelegenheit hatte, sich mit den Begriffen Inland und Ausland eingehend zu befassen. Die Entwicklung des Umsatzsteuerrechts ist aber seit Beendigung der Inflation bewußt dahin gegangen, den Warenabsatz über die Grenze zu begünstigen.

Da die Vorinstanz hiernach den Begriff Inland verkannt hat,

See anzuwenden sind. Nach § 3 StGB. findet dieses Gesetz auf alle im Gebiete des Deutschen Reiches begangenen strafbaren Handlungen Anwendung. Und doch ist es unbestritten, daß das sachliche deutsche Strafrecht auch auf den deutschen Schiffen gilt. § 10 StGB. setzt dies voraus, wenn er die Zuständigkeit zur Bestrafung strafbarer Handlungen auf deutschen Schiffen auf hoher See den Gerichten des Heimathafens überträgt. Auch die Wirksamkeit des EinkStG. auf deutschen Schiffen auf hoher See beruht nicht auf einer positiven Rechtsnorm, wie der 5. Sen. ausführt. Vielmehr beziehen die Verf. der verschiedenen Erläuterungsbücher sich auf die Lehren des Völkerrechts, die aber noch kein Staatsrecht begründen.

Die Steuerhoheit bildet einen Teil der Staatsgewalt als der Summe der dem Staate zustehenden Befugnisse. Auch bei diesem Teilgebiete der Staatsgewalt ist die Unterscheidung zwischen Inland und Ausland geboten. Ist doch jeder Staat auf die Ausübung der Steuerhoheit angewiesen, um seine Aufgaben erfüllen zu können. Dabei findet die Steuerhoheit eines Staates dort ihre Grenze, wo ein anderer Staat seine Steuerhoheit ausübt oder nach den völkerrechtlichen Grundsätzen ausüben kann. Beförderungen auf dem offenen Meere unterliegen — von bestimmten Ausnahmen abgesehen — nach dem BefördStG. v. 29. Juni 1926 grundsätzlich so lange dieser Steuer, als durch die Besteuerung nicht fremde Gebietshoheiten verletzt werden (vgl. Boethke im Handb. d. Steuerrechts von Struß, 1927, S. 1071). Die deutsche Steuerhoheit greift hier also über die verfassungsmäßigen Grenzen des Deutschen Reiches hinaus. Auch ohne ausdrückliche Vorschrift erfährt die deutsche Steuerhoheit das im Arbeitseinkommen liegende Steuergut, solange keine andere Staatshoheit nach den Grundsätzen des Völkerrechts darauf Beslag legen kann. Schwierigkeiten der Durchführung dieses Steuerabzugs vom Arbeitslohn, wie sie Bissel-Koppe erwähnt, betreffen nicht die Rechtsfrage.

Ebenso wenig wie das EinkStG. enthält das UmStG. eine Abgrenzung des Begriffes Inland. Man kann sie nicht aus den UmStGDurchfBest. entnehmen. Wenn in § 6 UmStGDurchfBest. das staatsrechtliche Inland dem staatsrechtlichen Auslande gegenübergestellt wird, so liegt hierin keine Entsch. der streitigen Frage. Denn zum Inlande und Auslande kommt die offene See als ein drittes Gebiet für die Betätigung der Staatsgewalt. Der 5. Sen., der für das Umsatzsteuerrecht die deutschen Handelsschiffe auf hoher See nicht als Inland gelten lassen will, verneint die Dreimeilenzone zum Inlande. Dies kann aber nur, da das UmStG. nichts darüber sagt, mit dem völkerrechtlichen Grundsatz begründet wer-

den, daß die Dreimeilenzone der Staatsgewalt des Anliegerstaates unterliegt.

(RZS., Urt. v. 28. Febr. 1930, V A 448/29.)

\*

4. Das Anwendungsgebiet des Steuerabzugs vom Arbeitslohn erstreckt sich auch auf ausländische Arbeiter auf deutschen Schiffen auf hoher See. \*)

Das Finanzamt hat die Beschn. zur Lohnsteuernachzahlung angehalten, weil sie bei der Entlohnung der auf ihren Schiffen beschäftigten ausländischen Arbeiter den Steuerabzug nicht den geltenden Vorschriften — § 70 Abs. 5 EinkStG., W.D. d. RZS. v. 29. Febr. 1926 und § 3 Abs. 2 Nr. 5 EinkStG. — entsprechend vorgenommen habe. Das Finanzgericht hat die Nachforderung berichtigt, davon ausgehend, daß für den Steuerabzug nur der Arbeitslohn für die von den Ausländern während des Aufenthaltes der Schiffe in inländischen Häfen und auf hoher See verrichteten Arbeiten in Betracht komme. Die Rechtsbeschwerde richtet sich dagegen, daß auch der Arbeitslohn zugrunde gelegt werde, der auf die Arbeiten der Ausländer auf hoher See entfalle. Da i. S. des § 3 Abs. 2 Nr. 5 in Übereinstimmung mit dem für die Umsatzsteuer geltenden Grundsätzen (vgl. RZS. V A 448/29, Urt. v. 28. Febr. 1930 = Kartei UmStG. 1926 § 1 Nr. 1 R. 144) als Inland nur das in inländischen Häfen weilende Schiff betrachtet werden könne.

Der RZS. ist der Auffassung des FinGer. beigetreten. Soweit für die Umsatzsteuer ein Warenverkehr oder sonstige Leistungen aus dem Auslande in das Inland und umgekehrt anzunehmen ist, kann für die Auslegung des § 3 Abs. 2 Nr. 5 EinkStG. nicht entscheidend sein; vielmehr ist letztere Bestimmung von sich aus auszulegen. Danach muß den völkerrechtlichen Grundsätzen entsprechend ein unter deutscher Flagge fahrendes Handelsschiff nicht bloß während seines Aufenthaltes in inländischen Gewässern, sondern auch während des Aufenthaltes auf hoher See dem Inlande gleichgestellt werden. Und nur soweit sich das Schiff in ausländischen Gewässern oder Häfen befindet, ist es nicht als Inland zu betrachten. Diese Auffassung ist auch im Schrifttum von Struß, EinkStG., II, S. 1080; Kuhn, EinkStG., 5. Aufl., S. 113; Bissel-Koppe S. 66 vertreten.

(RZS., Urt. v. 26. Febr. 1930, VI A 274/30.)

\*

den, daß die Dreimeilenzone der Staatsgewalt des Anliegerstaates unterliegt.

Nicht durchschlagend ist es auch, hier für die Verneinung der Umsatzsteuerpflicht die Stellung des Umsatzsteuerrechts gegenüber der Ausfuhr, dem Warenverkehr über die Grenze, heranzuziehen. Bei der Ausfuhr, die steuerfrei ist, haben wir es mit einem Leistungsaustausch zwischen dem deutschen und dem ausländischen Wirtschaftsgebiet zu tun. Das Schiff stellt kein selbständiges Wirtschaftsgebiet dar; das deutsche Handelsschiff ist deutsches Wirtschaftsgebiet. Deutsche Handelsschiffe fahren nicht immer von einem deutschen Hafen nach dem Hafen eines anderen Landes. Auch bei Fahrten von einem deutschen Hafen zum andern deutschen Hafen verlassen die Schiffe oft die Dreimeilenzone; und nicht gering ist die Zahl der Bergnügungsfahrten, die sich über große Teile des offenen Meeres erstrecken, von einem deutschen Hafen ausgehend und dorthin zurückkehrend. Hier Umsatzsteuerfreiheit anzunehmen, ist um so bedenklicher, als die hier in Frage kommenden Leistungsempfänger besonders leistungsfähig sind. Auch deshalb kann ich es nicht als zureichend anerkennen, daß die Stellung des Umsatzsteuerrechts gegenüber dem Warenverkehr über die Grenzen für die Verneinung der Streitfrage verwertet werden kann.

Ein Wille des Gesetzgebers ist hier keinesfalls vorhanden gewesen. Die Streitfrage konnte erst nach dem Kriege, seitdem es wieder einen nennenswerten Seeverkehr gibt, aufstehen. Bei dem deutschen Handel während des Krieges in der Ostsee und auf dem Schwarzen Meer hatten wir es nicht mit Jahrgahtschiffen zu tun, auf denen Umsätze allein vorkommen. Wenn der Gesetzgeber bisher zu der Streitfrage noch keine Stellung genommen hat, so ist dies nicht bewußt unterblieben. Die Frage der Umsatzsteuerpflicht der Umsätze auf deutschen Handelsschiffen auf hoher See ist ihm eben noch nicht gestellt worden.

Wenn das Einkommensteuerrecht diese Schiffe als Inland betrachtet, muß es auch das Umsatzsteuerrecht tun. Wir haben es mit Gesetzen desselben Gesetzgebers zu tun, die den Begriff Inland nicht mit verschiedenem Inhalt verwenden können. Die besprochene Streitfrage ist auch von Bedeutung für die Börsenumsatzsteuer, die Wechselsteuer und die Versicherungssteuer. In den einschlägigen Gesetzen haben wir auch den Begriff Inland. Für alle diese Steuerarten kann Inland nur ein einheitlicher Begriff sein. Erwähnt sei hier noch, daß das, was für deutsche Handelsschiffe auf hoher See gilt, auch für deutsche Luftfahrzeuge über dem offenen Meere gelten muß.

RegM. R. E. Becker, Bremen.

5. §§ 3 Abs. 1 Nr. 2, 21 Nr. 3d KorpStG. Für eine nur nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 beschränkt körperschaftsteuerpflichtige ausländische Erwerbsgesellschaft ohne Betriebsstätte oder ständige Vertretung im Inland, die Gesellschaftlerin einer inländischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, beträgt die Körperschaftsteuer 10% der Einkünfte aus der inländischen Gesellschaft.

Dividenden aus einer GmbH. sind Einkommen aus Kapitalvermögen und unterliegen nach § 10 KorpStG. der Besteuerung nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Alle Körperschaften des bürgerlichen Rechts, ohne Rücksicht auf den Sitz und den Ort der Leitung, sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 mit ihren inländischen Kapitalerträgen beschränkt steuerpflichtig. Nach dem Steuertarife (§ 21 Nr. 3d) beträgt die Körperschaftsteuer bei beschränkt steuerpflichtigen Erwerbsgesellschaften für Einkünfte aus Anteilen an einer GmbH. nur 10 v. H. des Einkommens, soweit diese Einkünfte nicht in einem inländischen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft oder in einem inländischen Gewerbebetrieb angefallen sind. Keiner dieser Fälle liegt bei der Beschw. vor. Sie hat ihren Sitz und ihre Leitung in Dänemark und unterhält in Deutschland weder eine Betriebsstätte noch hat sie hier einen ständigen Vertreter bestellt. Ihre Einkünfte aus dem in der deutschen GmbH. angelegten Kapitalvermögen fallen ihr demnach nicht in einem inländischen Gewerbebetrieb an. Daß die dänische AktG. alleinige Gesellschaftlerin der deutschen GmbH. ist, ändert an der selbständigen Stellung der GmbH. nichts. Die AktG. bleibt lediglich kapitalistisch und nicht gewerblich an der GmbH. beteiligt.

(RZf., I. Sen., Ur. v. 13. Mai 1930, I A 770/29.)

### Reichsvericherungsamt.

Berichtet von Senatspräsident Dr. Zielke, Landgerichtsdirektor Kersting, Berlin.

**\*\*1.** Bei den ins Ausland gezahlten Renten bleibt gem. § 13.6 RW. der Reichszuschuß außer Ansatz, gleichgültig, ob der Aufenthalt im Auslande dauernd oder bloß vorübergehend ist.

(RVerf., 3. RevSen., Ur. v. 24. Mai 1930, IIa 1849/30<sup>a</sup>). [R.]

## D. Ausländische Gerichte.

### Österreich.

#### Oberster Gerichtshof Wien.

**I.** Internationales Eherecht. Die Beurteilung der Ehefähigkeit im Hinblick auf eine von einem Österreicher und einer deutschen Staatsangehörigen, die beide ihren Wohnort in Deutschland hatten, in London geschlossene Ehe richtet sich nach deutschem Recht. Die Weiterverweisung, nicht auch die Rückverweisung, ist beachtlich. †)

Kl., die zur Zeit der Eheschließung deutsche Staatsangehörige war, klagte auf Ungültigkeitserklärung der von ihr mit dem Bekl., einem Österreicher, i. J. 1910 in London geschlossenen Ehe, indem sie behauptete, daß er zur Zeit der Eheschließung noch nicht 24 Jahre alt, also nach damaligem österreichischen Rechte noch nicht volljährig gewesen und die solchenfalls erforderliche Einwilligung der gesetzlichen Vertretung nicht eingeholt worden sei. O. und OGH. Wien gaben der Klage statt. Der OGH. hob diese Ur. auf.

Die Rev. erblickt eine unrichtige rechtliche Beurteilung darin, daß die Wirkungen des § 4 ÖstABWB. von den Untergerichten nicht

Zu 1. I. Um vorstehende Entsch. auch dem Verständnis eines reichsdeutschen Juristen näherzubringen, ist es zunächst erforderlich, den Wortlaut der §§ 4 und 37 ÖstABWB. anzuführen. § 4 bestimmt: „Die bürgerlichen Gesetze verbinden alle Staatsbürger der Länder, für welche sie kundgemacht worden sind. Die Staatsbürger bleiben auch in Handlungen und Geschäften, die sie außer dem Staatsgebiet vornehmen, an diese Gesetze gebunden, insoweit als ihre persönliche Fähigkeit sie zu unternehmen, dadurch eingeschränkt wird, und als diese Handlungen und Geschäfte zugleich in diesen Ländern rechtliche Folgen hervorbringen sollen. Inwiefern die Fremden an diese Gesetze gebunden sind, wird in dem folgenden Hauptstücke bestimmt.“ § 37 lautet: „Wenn Ausländer mit Ausländern, oder mit Untertanen dieses Staates im Auslande Rechtsgeschäfte vornehmen, so sind sie nach den Gesetzen des Ortes, wo das Geschäft abgeschlossen worden, zu beurteilen; dafern bei der Abschließung nicht offenbar ein anderes Recht zugrunde gelegt worden ist und die oben in § 4 enthaltene Vorschrift nicht entgegensteht.“ Die Auslegung dieser beiden Bestimmungen hat eine interessante Entwicklung durchgemacht. In früherer Zeit wurden sie dahin interpretiert, daß bei einem Österr. Staatsangehörigen die Rechts- und Handlungsfähigkeit stets nach den Österr. Gesetzen, bei einem Fremden aber in der Regel nach den Gesetzen jenes Landes zu beurteilen sei, in dem er sein Domizil habe. Seit dem

beachtet wurden. Die Ehe wäre als gültig zu erklären gewesen, da die Streitparteien offenkundig bei Abschluß derselben nie die Absicht gehabt hätten, daß ihre Ehe in Österreich rechtliche Wirkung haben sollte. Eventuell hätte diese Parteiabsticht erschöpfend erörtert werden müssen und in der Unterlassung dieser Erörterung liege eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens. Die Frage der Ehefähigkeit eines österreichischen Bundesbürgers ist vom österreichischen Richter grundsätzlich nach österreichischem Rechte zu beurteilen und die Ehe wäre i. S. des § 49 ÖstABWB. ungültig, da der Bekl. bei ihrer Eingehung i. J. 1910 vor dem Standesamt in London erst 23 Jahre alt war. Aus § 4 Schlußsatz ÖstABWB. hat die Spruchrepetitoriumentsch. Nr. 198 den Schluß gezogen, daß das persönliche Recht des Österr. dann nicht anzuwenden sei, wenn die Verlobten nicht die Absicht hatten, daß ihre Ehe in Österreich rechtliche Wirkung haben sollte. Die bezogene Gesetzesstelle ist, weil sie die Anwendung des durch die Staatsbürgerschaft begründeten Personalstatutes ausschließt, als eine Verweisungsnorm anzusehen, deren nötige Ergänzung der Schlußsatz des § 37 ÖstABWB. enthält. Wenn auch diese Gesetzesstelle in erster Linie nicht an familienrechtliche Beziehungen gedacht haben mag und es nicht befriedigt, in Statusfragen die Anwendung eines bestimmten Rechts mittelbar vom Willen der Parteien abhängig zu machen, so muß sie doch angewendet werden, weil sonst das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch überhaupt keine Vorschrift hätte, welches Recht der Österr. Richter anzuwenden hat, wenn das österreichische Recht von der Anwendung ausgeschlossen ist. Aus § 37 ist daher die Anwendung jenes Rechtes zu folgern, welches am Orte gilt, wo die Ehe geschlossen wurde, also hier des englischen Rechtes.

Ein Anlaß zur Anwendung des deutschen BGB. fehlt. Für seine Anwendung könnte die frühere deutsche Staatsbürgerschaft der Ehegattin oder der Umstand herangezogen werden, daß die Verlobten vor der Eheschließung ihren Wohnsitz in Deutschland hatten und ihn nach der Eheschließung in London wieder fortsetzten. Allein dieser Anknüpfungspunkt ist nicht überzeugend, weil der Art. 13 EinfG. zum deutschen BGB., nur eine Weisung an den deutschen, nicht aber den österreichischen Richter enthält.

Es käme demnach im vorliegenden Falle das englische Recht als das Recht des Eheschließungsortes zur Anwendung, jedoch nur dann, falls die Verlobten nicht die Absicht gehabt haben, ihrer Ehe in Österreich rechtliche Wirkungen zukommen zu lassen. Das englische Recht wendet bei der Beurteilung der Ehefähigkeit grundsätzlich das Personalstatut an, das aber nach dem Wohnsitz und nicht nach der Staatsbürgerschaft bestimmt wird; für die Form der Eheschließung ist das Recht des Ortes des Eheabschlusses entscheidend. Rechnet man nach kontinentalen Rechtsbegriffen die Frage, ob irgendeine gesetzliche Vertretung der Eheschließung eines Minderjährigen zustimmen muß, zur Frage der Ehefähigkeit, dann verweist das englische Recht auf das Wohnsitzrecht, hier also das deutsche Recht. Nach deutschem Recht war der 23jährige Bekl. ehefähig. Wenn das deutsche Recht im Art. 13 EinfG. bezüglich des Bekl. wieder auf sein österreichisches Heimatrecht verweist, so kann diese Weiterverweisung vom österreichischen Richter nicht beachtet werden, weil eben durch sie im Gegensatz zur Vorschrift des § 4 nun die Sachnorm des § 49 ÖstABWB. zur Anwendung käme. Wird aber berücksichtigt, daß das englische Recht den Begriff der Form des Rechtsgeschäfts in weiterem Sinne auffaßt und zur Form auch die Notwendigkeit der Zustimmung eines Dritten zum Geschäft zählt (vgl. Bergmann S. 218), ergäbe die Anwendung englischen Rechtes, daß der 23jährige Bekl., der nach englischem Recht ehefähig war, eine gültige Ehe abschloß. Einen Anlaß, von der zu Beginn besprochenen Spruchrepetitoriumentscheidung abzugehen, hat der OGH. nicht gefunden.

Der Frage der Absicht der Verlobten über die rechtlichen Wirkungen ihrer Ehe in Österreich kommt also freitentscheidende Bedeutung zu. Denn bei Vorhandensein ihrer Absicht, daß die Ehe in

Jahre 1905 hat die Judikatur im Anschluß an eine von Burkhard literarisch verfochtene Theorie dem Zufolge des oben erwähnten § 4 „insoweit diese Handlungen zugleich in diesen Ländern rechtliche Folgen hervorbringen sollen“ eine besondere Bedeutung gegeben, bis schließlich i. J. 1907 beschlossen wurde, ins Spruchrepetitorium des OGH. unter Nr. 198 nachstehenden Satz einzutragen: „Die von einem Österr. Staatsbürger trotz eines seine persönliche Fähigkeit zur Eingehung einer bestimmten Ehe ausschließenden Österr. Gesetzes im Auslande geschlossene Ehe ist im Inlande nur dann ungültig, wenn im Zeitpunkt der Eheschließung beabsichtigt war, daß die Ehe hier rechtliche Folgen hervorbringe, mag nun diese Absicht auf Umgehung des Gesetzes gerichtet gewesen oder auch nur der Unkenntnis der Österr. Gesetze entspringen sein“ (vgl. über diese Entwicklung Ehrenzweig, System des Österr. allgem. Privatrechts, Bd. I S. 93 ff., und Walker, Internationales Privatrecht, 4. Aufl., S. 545 ff.). Gegen den im Spruch 198 formulierten Standpunkt des OGH. erhebt Walker a. a. O. S. 549, 550 schwerwiegende Bedenken. Er bemerkt u. a. (S. 550): „Wäre die Auslegung des OGH. richtig, so würde die seltsame Folge sein: Haben die Ehegatten eine Wirkung ihrer Ehe in Österreich beabsichtigt, dann hat die Ehe in Österreich keine Wirkung, haben sie keine Wirkung ihrer Ehe in Österreich beabsichtigt, dann soll sie von Wirkung und gültig sein.“

Österreich rechtliche Wirkungen haben sollte, wäre österreichisches Recht anzuwenden, nach dem die Ehe ungültig erscheint, bei Nichtvorhandensein dieser Absicht aber englisches Recht, nach dem die Ehe gültig ist. Der vom BG. für die Entbehrlichkeit der Erörterung der Frage der erwähnten Absicht angeführte Grund erscheint hinfällig, da nach dem Gesagten eine Anwendung des Art. 13 EInfG. zum deutschen BGB. in dem vom BG. herangezogenen Sinne nicht möglich ist. Es mußten daher die Urte. der Vorgerichte aufgehoben werden.

(OGS. Wien, Entsch. v. 2. Mai 1929, 3 Ob 233/29, OJ. 1929 S. 149 ff.)

### Ungarn. Ungar. Kgl. Kurie.

I. I. Eine in Rußland geschlossene Sowjetehe kann in keiner Hinsicht als Ehe betrachtet werden, da ihre Geltung mit der sittlichen Auffassung und dem Zwecke der heimatischen Gesetze nicht vereinbar ist. II. Eine in Rußland von den Beklagten vor einer christlichen geistlichen Behörde gemäß dem auch noch jetzt bestehenden kirchlichen Recht geschlossene Ehe gilt in jeder Hinsicht solange als Ehe, als sie nicht für nichtig oder ungültig erklärt wird. (Kön. Kurie v. 6. Nov. 1928, P III 8411/27. (Mjogi dvtar. 22, 68 ff.))

Er ist daher der Ansicht, daß die Fähigkeit eines Österreicherers zum Abschluß einer Ehe in Ansehung eines österr. Staatsangehörigen stets nach dem österr. Rechte zu beurteilen sei. Der OGS. lehnt auch in der vorstehend veröffentlichten Entsch. v. 2. Mai 1929 diese Meinung Walker's ab, indem er an seiner, dem Spruch Nr. 198 entsprechenden ständigen Juridikatur festhält.

II. Für die Beurteilung des Falles nach englischem Kollisionsrecht ist die Vorfrage von Bedeutung, ob das Erfordernis der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters als eine Frage der Ehefähigkeit oder der Rechtsgeschäftsform aufzufassen sei. Der OGS. spricht sich nicht darüber aus, nach welchem Statut diese „Qualifikationsfrage“ zu lösen sei, zumal dies, vom Standpunkt seiner Entscheidungsgründe aus, bei Beurteilung durch das österreichische Gericht keinen praktischen Unterschied bedeutet.

III. In seiner Entsch. v. 8. Jan. 1924, Ob II 876/23, Sa VI Nr. 6, hatte er ungefähr übereinstimmend mit der von Ehrenzweig und Klau vertretenen Lehre die Meinung ausgesprochen, daß eine Rückverweisung nur dort Platz greife, wo sie vom Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben werde, wo fremdes Recht für maßgebend erklärt wäre, sei darunter im Zweifel nur die ausländische Sache, nicht auch die ausländische Kollisionsnorm zu verstehen (vgl. Köfeler, Probleme des Internationalen Rechts in der neueren Ziviljuridikatur des Wiener OGS., N. L. Prager Berlin 1930, S. 9, 10). Abweichend von der zuletzt erwähnten allgemeinen Fassung steht der OGS. im vorliegenden Falle auf dem Standpunkt, daß die Verweisung auf englisches Recht als Verweisung auf die Kollisionsnormen des letzteren aufzufassen, daher auch seine Weiterverweisung auf deutsches Recht beachtlich sei. Unbeachtlich sei nur — insofern liegt Übereinstimmung mit der erwähnten Entsch. aus dem Jahre 1924 vor — die Rückverweisung auf österr. Recht. Eine Untercheidung, die als immerhin eigenartige Stellungnahme zum vielerörterten Renvoi-Problem nicht uninteressant ist. (Kgl. Dr. Maximilian Köfeler, Wien.)

Zu 1. Eine Untersuchung der internationalprivatrechtlichen Fragen führt m. E. zu einem anderen Ergebnis.

I. Die „Disqualifikation des Sowjetrechts“ bezüglich der Sowjetehe ist ständige Rspr. der Kön. Kurie. Die Anwendung der Vorbehaltsklausel wird in der Literatur teils verteidigt, teils angegriffen (vgl. OJRG. 1927, 620).

II. Es fragt sich, welche Kollisionsnorm der Entsch. zugrunde liegt.

a) Nach der auf die lex loci actus verweisenden Grenznorm des § 113 UGB. (Ungarisches Ehegesetz) wäre die kirchliche Ehe als solche matrimonium non existens (vgl. JWB. 1923, 191; Freund, Das Zivilrecht Sowjetrußlands, Leipzig 1924, S. 6: „Eine religiöse Eheschließung ist ohne bürgerliche Wirkung“).

b) Falls das ungarische Recht mit derselben Begründung wie bezüglich der Sowjetehe (Freund, Das Zivilrecht in der Sowjetunion, 1927. Die Zivilgesetze der Gegenwart, S. 12: „Die Ehescheidung erfolgt — gleichgültig, ob es sich um eine kirchlich oder bürgerlich geschlossene Ehe handelt — ... auch auf Antrag nur eines Ehegatten“) mit der Vorbehaltsklausel zur Anwendung käme, wäre die Ehe auch non existens (vgl. § 30 UGB.).

c) Das zarische Recht kann laut § 113 UGB. auf einen in das Jahr 1921 fallenden Tatbestand nicht mehr zur Anwendung kommen (vgl. JWB. 1926, 2859).

d) „Das noch jetzt geltende kirchliche Recht“ kann nach herrschender Meinung seine Rechts eigenenschaft nur vom Staate abspalten. Es gilt daher ebenso nach dem Sowjetrecht (§ 52 des Gesetz-

### Schweiz.

#### Oberster Gerichtshof Zürich.

1. Art. 18 der internationalen Übereinkunft betr. Zivilprozessrecht (Vollstreckung ausländischer Gerichtskostenauflagen) gilt auch für die außergerichtlichen Kosten.†)

Maßgebend für die Umschreibung des Begriffes „Prozesskosten“ ist der französische Text. Mit bezug auf die deutsche Übersetzung kommt in Betracht, daß die Schweiz die für den deutschen Reichstag angefertigte Übersetzung adoptiert hat, was zur Folge hat, daß der Ausdruck Prozesskosten so zu verstehen ist, wie er nach dem Sprachgebrauch in Deutschland verstanden wird. Nach § 91 der deutschen ZPO. umfaßt der Begriff Prozesskosten nicht nur die Gerichtskosten, sondern auch die im hiesigen Sprachgebrauch als außergerichtliche Kosten bezeichneten Auslagen der Parteien, wie Anwaltskosten, Reiseauslagen usw.

Der französische Urtext spricht in Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 von „Frais et dépens“, verwendet also einen in der französischen Gesetzgebung gebräuchlichen und auch in den Prozessgesetzen der französischen Kantone vorkommenden Ausdruck. Frais et dépens umfassen aber sowohl die Gerichtskosten als auch die außergerichtlichen Kosten.

Aus der Vorgeschichte des Art. 18 ergibt sich folgendes: Die ursprüngliche Übereinkunft (v. 14. Nov. 1896) bestimmte in Art. 12 lediglich, daß Entsch., durch welche der Kl. oder Interventent, der nach Art. 11 oder nach dem in dem Staate der Klageerhebung geltenden Rechte von Sicherheitsleistung oder Hinterlegung befreit war, in die Prozesskosten verurteilt sei, in jedem der anderen Vertragsstaaten durch die zuständige Behörde nach Maßgabe der dortigen Gesetze für vollstreckbar zu erklären seien. Wie aus der Botschaft des Bundesrates zur revidierten Übereinkunft (JBl. 1908, VI, 130) hervorgeht, hat der schweizerische Anwaltsverband mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, die sich bei der Vollstreckung der Kosten und Entschädigungsbestimmungen der Urte. gegen den abgewiesenen Kl. ergaben, mit Eingabe v. 6. Dez. 1905 den Bundesrat ersucht, daß die Übereinkunft i. S. kostenloser Vollstreckung der Dispositive über Prozessschädigung und Gerichtskosten revidiert werde. Bei der Rev. ist dann auf den Wunsch der Schweiz die unentgeltliche Vollstreckbarerklärung der Kostenurteile vereinbart worden.

(ObGer. Zürich, II. Kammer A, Entsch. v. 9. April 1929, abgedruckt in Blätter für zürcherische Rspr. 29 Nr. 130.)

Mitgeteilt von RM. Dr. S. Meyer-Wilb, Zürich.

buches betr. Personenstandesurkunden usw. von 1918) wie nach ungarischem Rechte (§§ 138, 148 UGB.) nicht (vgl. § 15 UGB.).

f) Die Ehe wäre existens, wenn die kirchliche Eheschließung nach dem Heimatsrecht der Parteien möglich wäre. Der Anwendung der heimatischen Rechtsordnungen steht auch die auf die lex loci actus verweisende Grenznorm des § 113 UGB. nicht im Wege. Das Gesetz würde nämlich gegenstandslos dadurch, daß nach Auffassung des ungarischen Rechts die lex loci actus bezüglich der Sowjetehe keine Anwendung finden kann.

Dr. Josef Goldberger, Budapest.

Zu 1. Daß man bei Schaffung des Haager ZivPrAbk. unter dem Begriff der frais et dépens (Art. 18 Abs. 1 des Abk.) entsprechend der Terminologie des französischen Rechts sowohl die gerichtlichen wie die außergerichtlichen Kosten verstanden wissen wollte, ergibt sich einwandfrei aus der Entstehungsgeschichte des Abkommens (vgl. insbes. die Actes der Haager Konferenz von 1894, wo in dem Bericht S. 107 die honoraires d'avocats ausdrücklich als zu den frais et dépens gehörend aufgeführt sind). Dementsprechend ist auch in der amtlichen deutschen Übersetzung (RGBl. 1909, 409) der — nach dem Sprachgebrauch des deutschen Prozessrechts ebenfalls die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten umfassende — Begriff „Prozesskosten“ zutreffend gewählt worden. Wenn vorliegend die Züricher Partei die Erstreckung des Art. 18 des Abkommens auf die außergerichtlichen Kosten in Zweifel gezogen hat, so war sie dadurch veranlaßt, daß die Schweiz zwar die amtliche reichsdeutsche Übersetzung des Abkommens übernommen hat, der schweizerische juristische Sprachgebrauch hinsichtlich des Wortes „Prozesskosten“ aber von dem reichsdeutschen insofern teilweise abweicht, als in einigen kantonalen Prozessgesetzen, so auch in der Züricher ZPO., der Ausdruck „Prozesskosten“ auf die gerichtlichen Kosten beschränkt und die Erstattung der außergerichtlichen als Prozessschädigung bezeichnet ist. Es ist unbedingt zutreffend, wenn demgegenüber die vorliegende Entsch. darauf hinweist, daß die deutsche Übersetzung des Abkommens aus dem Sprachgebrauch der reichsdeutschen Gesetzgebung zu verstehen ist und daß im übrigen bei wirklichen Auslegungszweifeln auf den allein maßgeblichen französischen Urtext zurückgegangen werden muß.

Welche Auswendungen als Prozesskosten zu erstatten sind, bestimmt sich ausschließlich nach dem Recht des Prozessstaates. Auch darauf ist in den Actes der Konferenz von 1894 a. a. O. besonders hingewiesen. Es ginge also nicht an, daß etwa ein Vertragsstaat, der z. B. die volle Erstattungsfähigkeit der Anwaltgebühren nicht kennt, die Kostenentscheidung hinsichtlich der letzteren nicht oder nur in be-

2. Ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung unwirksam, wenn das Ur. des prorogierten Gerichts am Wohnsitz des Unterliegenden nicht vollstreckt wird.

Kl. (Berlin) versteigerte in Berlin Kunstgegenstände. Die bekanntgegebenen Versteigerungsbedingungen enthielten die Klausel, ausschließlicher Gerichtsstand sei Berlin-Mitte. Bekl. (Zürich) erstand ein Gemälde, zahlte aber nicht und wurde vom UG. Berlin-Mitte durch Versäumnisurteil zur Zahlung verurteilt. Da die Vollstreckung des Urteils in Zürich auf Hindernisse stieß, so klagte Kl. beim Bezirksgericht Z. erneut zur Sache selbst. Die Einrede der Unzuständigkeit wurde beidinstanzlich verworfen. Die Entsch. des AppG. Basel: SchweizZB. 1928/29, 284 = ZB. 1929, 1616 u. dazu Reichel: ArchZivPr. 131, 293 ist zutreffend, für den vorliegenden Fall aber nicht durchschlagend. Denn Kl. hat, wenn er mit ausländischen Bietern überhaupt gerechnet haben sollte, so doch jedenfalls vorausgesetzt, daß die Vollstreckung des in Berlin erstrittenen Urteils im fraglichen Zustand möglich sei, was im Verhältnis zur Schweiz nicht der Fall ist. Die Gerichtsstandsklausel ist daher sinngemäß und nach Treu und Glauben dahin einzuschränken, daß sie nicht für den Fall gelten soll, daß die Vollstreckung von vornherein ausgeschlossen ist (ebenso Reichel a. a. O.; W.: ZB. 1930, 652). (ObGer. Zürich, Entsch. v. 4. Mai 1929, SchwZB. 1929/30, 299.)

### Tschechoslowakei.

#### Bezirksgericht Mähr.-Ostrau.

1. Das deutsche AufwG. einschl. der Rückwirkung ist von tschechischen Gerichten anzuerkennen. f)

Der bekl. Tscheche kaufte ein Grundstück in Deutschland und wurde durch die Übernahme der Hypothekarschuld in Anrechnung auf den Kaufpreis persönlicher Schuldner der klagenden deutschen Partei. Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien, nämlich zwischen dem Verkäufer und dem Käufer der Realität, ist somit mit Rücksicht auf die Bestimmung der §§ 37 u. 300 ABGB. nach deutschem Rechte zu beurteilen, da die Kl. Ausländerin ist, der Bekl. aber tschechoslow. Staatsangehöriger und die Übernahme der Forderung in Anrechnung auf den Kaufpreis der in Deutschland liegenden Realität in Deutschland erfolgt ist mit allen von den Parteien in Deutschland beabsichtigten Rechtsfolgen. Da die Hypothek das Schicksal der Realität teilt, ist das hypothekarische Recht ebenfalls nach der Lex rei sitae zu beurteilen, in diesem Falle nach deutschem Rechte. Nach diesem Gesetze ist auch die Erlöschung des Schuldverhältnisses zu beurteilen. Gemäß Bestimmung der §§ 1 u. 15 AufwG. ist unter gewissen Bedingungen die erfolgte Zahlung in entwerteter Währung nicht als Zahlung zu betrachten, weil das AufwG. infolge der im § 15 ausgesprochenen Rückwirkung auch bei der gelöschten Hypothek vom Standpunkt ausgeht, daß die im Grundbuche gelöschte Hypothek weiter zu Recht besteht, bzw. wieder auflebt.

Mit Rücksicht darauf, daß dieses Gesetz ausdrücklich die Rückwirkung insbes. hinsichtlich der Zahlung normiert, und das ganze Verhältnis zwischen den Parteien nämlich zwischen dem Verkäufer und dem Käufer der Realität, sowie auch zwischen dem Hypothekargläubiger nach deutschem Gesetz zu beurteilen ist, ist das AufwG. auf den Bekl. anzuwenden, wenn auch das Gesetz zur Zeit, als der Bekl. die Realität verkaufte, noch nicht kundgemacht war. Sofern der Bekl. geltend macht, daß die Aufwertung durch unsere Gesetzgebung nicht anerkannt ist, ist ihm beizupflichten, daß die Aufwertung dem inländischen Recht fremd ist. Aber dieser Umstand fällt nicht ins Ge-

schränktem Umfange für vollstreckbar erklärte. Daß sich im gegenseitigen Verhältnis einzelner Vertragsstaaten hier gewisse Verschiedenheiten ergeben können, liegt auf der Hand. Diese sind aber kaum andere als bei erheblicher Verschiedenheit der Gebührentarife. Man muß sich bei der Frage stets vergegenwärtigen, daß die Anerkennung der Kostenentscheidung durch den ausländischen Staat das notwendige Gegenstück zur Befreiung des Ausländers von der Kautionspflicht ist: den Ausländer von der Sicherheitsleistung für die ihn im Falle der Klageabweisung voraussichtlich treffenden Kosten zu befreien, ist gesetzgeberisch unbedenklich, wenn die Vollstreckung der gegen ihn bei Unterliegen ergehenden Kostenentscheidung in seinem Heimatlande von vornherein sichergestellt ist. Dabei muß der Gesichtspunkt, ob ihn in gleichem Falle bei Klageabweisung in seinem eigenen Lande etwa geringere Kosten zur Last gefallen wären, völlig ausbleiben.

Min. Dr. Jonas, Berlin.

Zu 1. Das Urteil wurde vom UG. am 21. Jan. 1930 unter Verweisung auf die erstinstanzlichen Gründe bestätigt.

wicht mit Rücksicht darauf, daß in diesem Falle deutsches Recht anzuwenden ist und dieses eben diese Aufwertung anordnet. In diesem Zusammenhang soll noch darauf verwiesen werden, daß die Einwendung des Bekl., das AufwG. verstoße gegen die guten Sitten, nicht begründet ist. Das Gesetz hat keine andere Bedeutung, als daß der Gläubiger so viel für seine Forderung bekommen soll, daß er unter allen Umständen den inneren Wert seiner Forderung erhält. Es handelt sich daher nicht um eine zweifache Bezahlung derselben Forderung, wie der Bekl. darzustellen sucht, sondern um eine Ergänzung dessen, um was der Bekl. verkürzt wurde durch die Entwertung der Valuta, nämlich durch das Sinken der Mark bis zu dem Maße, daß tatsächlich der Gläubiger für das seiner Zeit gewährte Darlehen fast überhaupt nichts erhielt. Es kann daher keine Rede davon sein, daß ein solches Gesetz gegen die guten Sitten verstößt, wenn es bewirkt, daß dem Gläubiger wenigstens zum Teil das zurückgestellt werde, was er seinerzeit dem Schuldner gewährt hat. Diese Einwendung erscheint daher vollkommen unbegründet.

Die Einwendung des Bekl., daß zur Zeit der Herausgabe des AufwG. die Forderung durch den Bekl. bereits bezahlt war, wäre begründet, wenn das ganze Rechtsverhältnis nach unserem RW. zu beurteilen wäre. Das Gesetz über die Aufwertung der Hypotheken erklärt die Zahlung, welche, wie außer Streit steht, am 30. März 1923 erfolgt ist, für ungenügend, d. h. nur als eine Teilzahlung, welche wenigstens zum Teile geleistet werden muß, damit der Verlust des Gläubigers sich verringert. Hierbei kann auch unbeachtet bleiben, daß der Bekl. zur Zeit der Kundmachung des AufwG. nicht mehr Eigentümer der Realität war, weil eben dieses Gesetz ausdrücklich im § 15 festsetzt, daß es rückwirkt, und daß die Aufwertung der Hypothek und der persönlichen Forderung auch dann statzufinden hat, wenn der Gläubiger die Zahlung in der Zeit v. 15. Juni 1922 bis 14. Febr. 1924 angenommen hat und sich seine Rechte bei Empfangnahme der Leistung nicht vorbehalten hat. Die Einwendung, daß Gesetze niemals rückwirken, kann daher mit Rücksicht auf § 15 AufwG. nicht bestehen. Da bereits oben bargelegt ist, daß im gegenständlichen Falle deutsches Gesetz anzuwenden ist, ist das Verhältnis des Schuldners im ganzen daher auch bezüglich der Zahlung nach deutschen Grundbuchsätzen zu beurteilen. Es ist daher keine Rücksicht auf die weitere Einwendung zu nehmen, daß der Bekl. durch die deutschen Gesetze nicht mehr gebunden war, welche in Deutschland erschienen zu einer Zeit, da er nicht mehr der Eigentümer der Realität war, daß er mit einer Aufwertung nicht rechnen konnte, widrigenfalls er das Haus bedeutend teurer verkauft hätte.

(Bezirksgericht Mähr.-Ostrau, Ur. v. 15. Nov. 1929, C III 1127/28.)  
Mitgeteilt von Advokat Paul Kohn, Mähr.-Ostrau.

### Frankreich.

#### Cour de Cassation.

1. Anerkennung unehelicher Kinder in Frankreich.

Die Anerkennung unehelicher Kinder ist nach Art. 335 code civil für solche Kinder ausgeschlossen, die im Ehebruch erzeugt wurden, wenn aus der bestehenden Ehe ein eheliches Kind vorhanden ist.

Der Cassationshof hat diese Vorschrift als eine Regel des ordre public erklärt und deshalb die Anwendung eines ausländischen Gesetzes (Rußland), nach dem die Ehelichkeitserklärung in einem derartigen Fall möglich gewesen wäre, ausgeschlossen.

(Cour de Cassation v. 31. März 1930.)

Mitgeteilt von M. Dr. Georg Diez, Paris.

#### Cour d'Appel Paris.

1. Vollstreckung ausländischer Urteile in Frankreich.

Ist auf die nach dem Grundsatz des „actor sequitur forum rei“ begründete Einrede der Unzuständigkeit im Prozeß vor einem ausländischen Gericht verzichtet worden, so ist das ausländische Ur. in Frankreich vollstreckbar.

(Cour d'Appel Paris v. 3. April 1930.)

Mitgeteilt von M. Dr. Georg Diez, Paris.

### Berichtigung.

Der Verfasser der ZB. 1930, 3867<sup>10</sup> abgedruckten Anmerkung ist nicht Herr M. Jessen, sondern Herr M. Esjen, Kiel. D. S.

Die Übersicht der Rechtspredung dieses Hefstes gelangt aus technischen Gründen im nächsten Hefste zum Abdruck.